Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3958

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 20200 — 2276/69 II

Bonn, den 12. März 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 11 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) den

Raumordnungsbericht 1968 der Bundesregierung

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

EINLEITUNG

Mit seinem Beschluß vom 28. Juni 1967 *) hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht, im Rahmen ihres nach § 11 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) zu erstattenden nächsten Raumordnungsberichtes besonderes Gewicht auf die Darstellung

1. der zukünftigen Entwicklungstendenzen in einem überschaubaren Zeitabschnitt,
2. der räumlichen Entwicklungsziele der Bundesregierung, insbesondere für die einzelnen Fachbereiche,

   und

3. der zur Erreichung der Entwicklungsziele notwendigen Planungen und Maßnahmen

zu legen.

Dieser Beschluß entspricht auch der Auffassung der Bundesregierung, daß eine umfassende Darstellung aller Raumordnungsprobleme in ihrer ganzen Breite in einem, wie § 11 des Raumordnungsgesetzes vorschreibt, alle zwei Jahre vorzulegenden Bericht den Zweck einer sinnvollen Berichterstattung verfehlen würde; denn die meisten raumstrukturellen Veränderungen entwickeln sich langfristig und werden in der Regel erst nach längeren Zeitabschnitten erkennbar. Im Raumordnungsbericht 1968 werden daher die entsprechenden raumordnungspolitischen Fragen schwerpunktmäßig dargestellt. Dies geschieht durch Berichterstattung insbesondere über folgende Gegenstände:

Zu 1 des Beschlusses des Bundestages:

— Prognose der zukünftigen regionalen Entwicklungstendenzen im Bundesgebiet. Der entsprechende Abschnitt „Die regionalen Entwicklungstendenzen von Bevölkerung und Wirtschaft im Bundesgebiet bis 1980/2000" gibt das Ergebnis der Beratungen einer Arbeitsgruppe des Beirates für Raumordnung wieder.

— Darstellung über die Belastbarkeit des Naturhaushaltes. Die betreffenden Abschnitte „Landschaft" beruhen ebenfalls auf den Ergebnissen der Beratungen einer Arbeitsgruppe des Beirates für Raumordnung.

Zu 2 des Beschlusses des Bundestages:

— Erhaltung der durch Technisierung und Zivilisierung gefährdeten natürlichen Lebensgrundlagen

— Ordnung und Entwicklung der Verdichtungsräume

— Entwicklung der ländlichen Räume, vor allem durch Förderung von Siedlungsschwerpunkten

— Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Rückstandsgebieten und monostrukturierten Industriegebieten

— Gesamtstrukturelle Entwicklung des Zonenrandgebietes

---

*) Stenographischer Bericht des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 1967 — 116. Sitzung S. 5822 (D) — sowie Ausschußbericht vom 21. Juni 1967 (Drucksache V/1912).

Zu 3 des Beschlusses des Bundestages:

— Bundeseinheitliche Abgrenzung der Verdichtungsräume sowie der hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebiete

— Bundeseinheitliches System der Zentralen Orte

— Bundeseinheitliche Grundsätze für die Entwicklung und Förderung industrieller Standorte, besonders im ländlichen Raum

— Erarbeitung von Grundlagen über die Belastbarkeit des Landschaftshaushaltes sowie über die Eignung natürlicher Standorte für die Erholung

— Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetz

— Weiterentwicklung der Programme zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

— Ruhr-Saar-Programm

— Raumwirksame Vorhaben des Agrarprogrammes der Bundesregierung

— Gesetz zur Erhaltung und Förderung des Waldes

— Raumwirksame Vorhaben des Verkehrspolitischen Programmes der Bundesregierung

— Regionale Zielprojektion über die zukünftige Verteilung der Bevölkerung, Erwerbspersonen und Arbeitsstätten nach raumordnungspolitischen Vorstellungen. Diese Zielprojektion ist als Grundlage für den Zweiten Ausbauplan der Bundesfernstraßen 1971 bis 1985 erarbeitet worden

— Qualitative und quantitative Verbesserung der kommunalen Finanzen

— Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Raumplaner

— Verbesserung der Grundlagen der Regionalstatistik

— Weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Landesregierungen auf dem Gebiet der Raumordnung

— Verbesserung des gebietlichen Zuschnittes öffentlicher Körperschaften, insbesondere der Kommunen

— Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung

Der Raumordnungsbericht 1968 gibt, soweit in ihm im einzelnen nichts anderes angegeben wird, den Stand vom Herbst 1968 wieder.

Inhalt

Verzeichnis der Karten und Graphiken

Seite

Zu Abschnitt I

Zu Abschnitt II

Zu Abschnitt III

ABSCHNITT I

Bestandsaufnahme und Entwicklungstendenzen

1 Bevölkerung

1.1 Bevölkerungsentwicklung

Der Raumordnungsbericht 1966 hatte auf die raumordnungspolitisch bedenklichen regionalen Unterschiede in der Bevölkerungsverteilung und -entwicklung hingewiesen. Hieran hat sich im Berichtszeitraum nichts geändert.

Die regionale Bevölkerungsverteilung läßt sich besonders mit Hilfe der Ziffern für die *Bevölkerungsdichte* veranschaulichen (vgl. Raumordnungsbericht 1966 Abschnitt E I 1 S. 16).

Die Bevölkerungsdichte im Bundesgebiet war von 1939 (vergleichbares Bundesgebiet) mit 163 Einwohnern je qkm auf 239 Einwohner je qkm im Jahre 1965 gestiegen. Sie hat weiter zugenommen und belief sich im Jahre 1967 auf 241 Einwohner je qkm. Für den Zeitraum 1961 bis 1967 betrug die Bevölkerungszunahme im Bundesgebiet 15 Einwohner je qkm. Von diesem Durchschnitt weichen, wie die Übersicht „Bevölkerungsentwicklung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland" zeigt, bereits die *Länderergebnisse* erheblich ab.

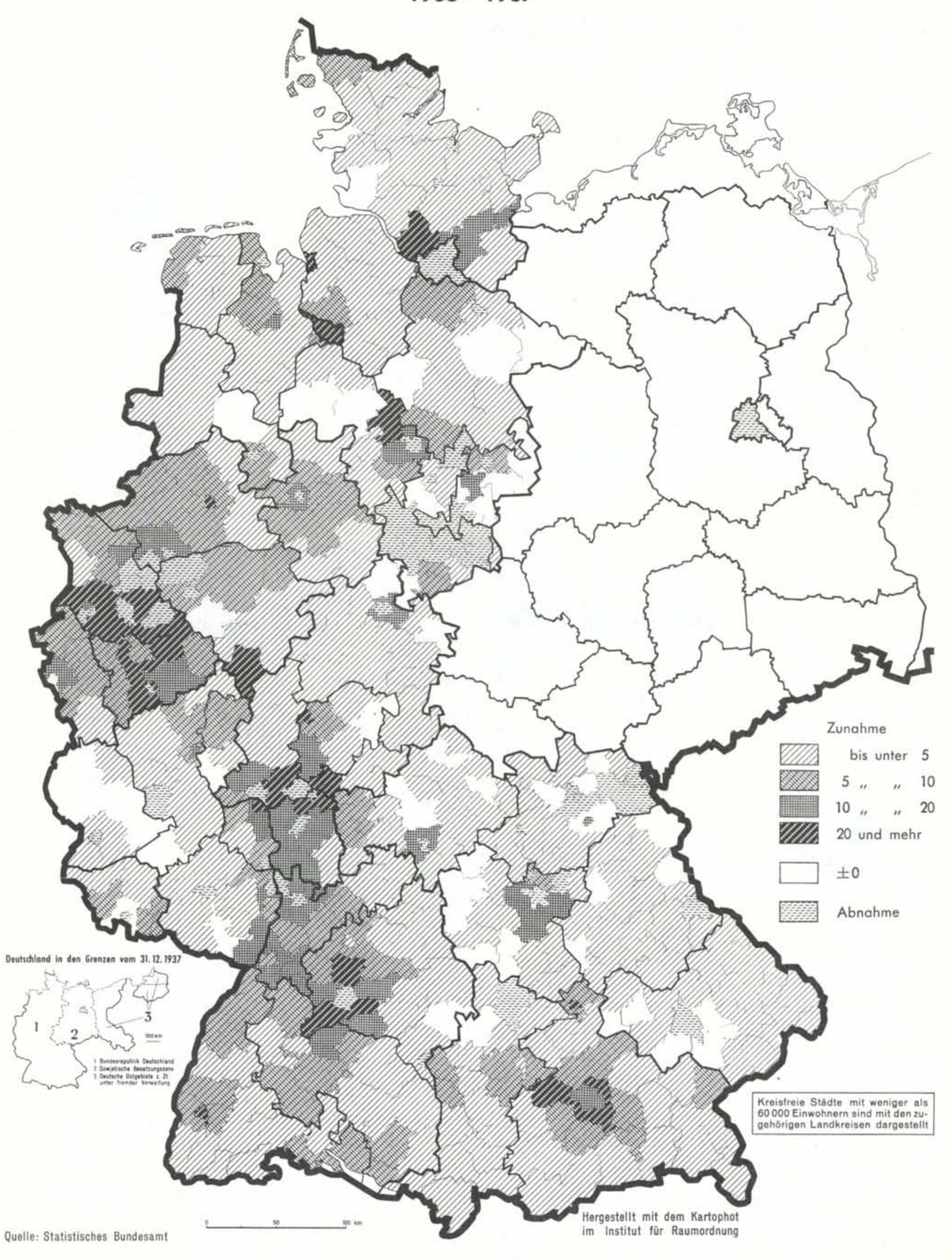
Ein Vergleich der *Regierungsbezirke* zeigt die größere Bevölkerungszunahme in denjenigen Bezirken, die überwiegend in Verdichtungsräumen liegen: Köln (Zunahme 1961/1967 64 Einwohner je qkm), Düsseldorf (43), Darmstadt (33) und Nordbaden (30). Hingegen lag die Bevölkerungszunahme von Regierungsbezirken in ländlichen Räumen, in den zurückgebliebenen Gebieten und im Zonenrandgebiet weit unter dem Bundesdurchschnitt, z. B. in den Regierungsbezirken Trier, Oberfranken und Niederbayern bei jeweils 4 Einwohnern je qkm, in den Regierungsbezirken Hildesheim und Braunschweig bei jeweils 3 Einwohnern je qkm.

Noch deutlicher zeigen sich die regionalen Unterschiede bei einem Vergleich der *Landkreise* untereinander. So läßt die Zunahme der Bevölkerungsdichte im Zeitraum 1961 bis 1967 in den Landkreisen Offenbach von 157 Einwohnern je qkm, Köln von

Bevölkerungsentwicklung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Land	Bevölkerung 1967 1000	Bevölkerungsentwicklung				Bevölkerungsdichte (E/qkm)		
		1939 bis 1961		1961 bis 1967		1967	Veränderung	
		1000	%	1000	%		1939 bis 1961	1961 bis 1967
Schleswig-Holstein	2 488,9	728,4	*45,8*	171,4	*7,4*	159	46	11
Hamburg	1 839,6	120,4	*7,0*	7,3	*0,4*	2 462	161	10
Niedersachsen	6 981,6	2 101,2	*46,3*	340,7	*5,1*	147	44	7
Bremen	750,5	143,5	*25,5*	44,2	*6,3*	1 859	355	110
Nordrhein-Westfalen	16 832,2	3 966,7	*33,2*	920,4	*5,8*	494	116	27
Hessen	5 249,7	1 335,3	*38,4*	435,3	*9,0*	249	63	21
Rheinland-Pfalz	3 620,4	457,1	*15,4*	203,3	*5,9*	183	23	11
Baden-Württemberg	8 547,8	2 282,8	*41,7*	788,7	*10,2*	239	64	22
Bayern	10 256,2	2 431,4	*34,3*	740,7	*7,8*	145	33	10
Saarland	1 131,8	163,0	*17,9*	59,2	*5,5*	441	64	23
Berlin (West)	2 173,3	−553,1	*−20,1*	−24,1	*−1,1*	4 528	−1 154	−50
Bundesgebiet	59 872,0	13 176,6	*30,6*	3 687,0	*6,6*	241	53	15

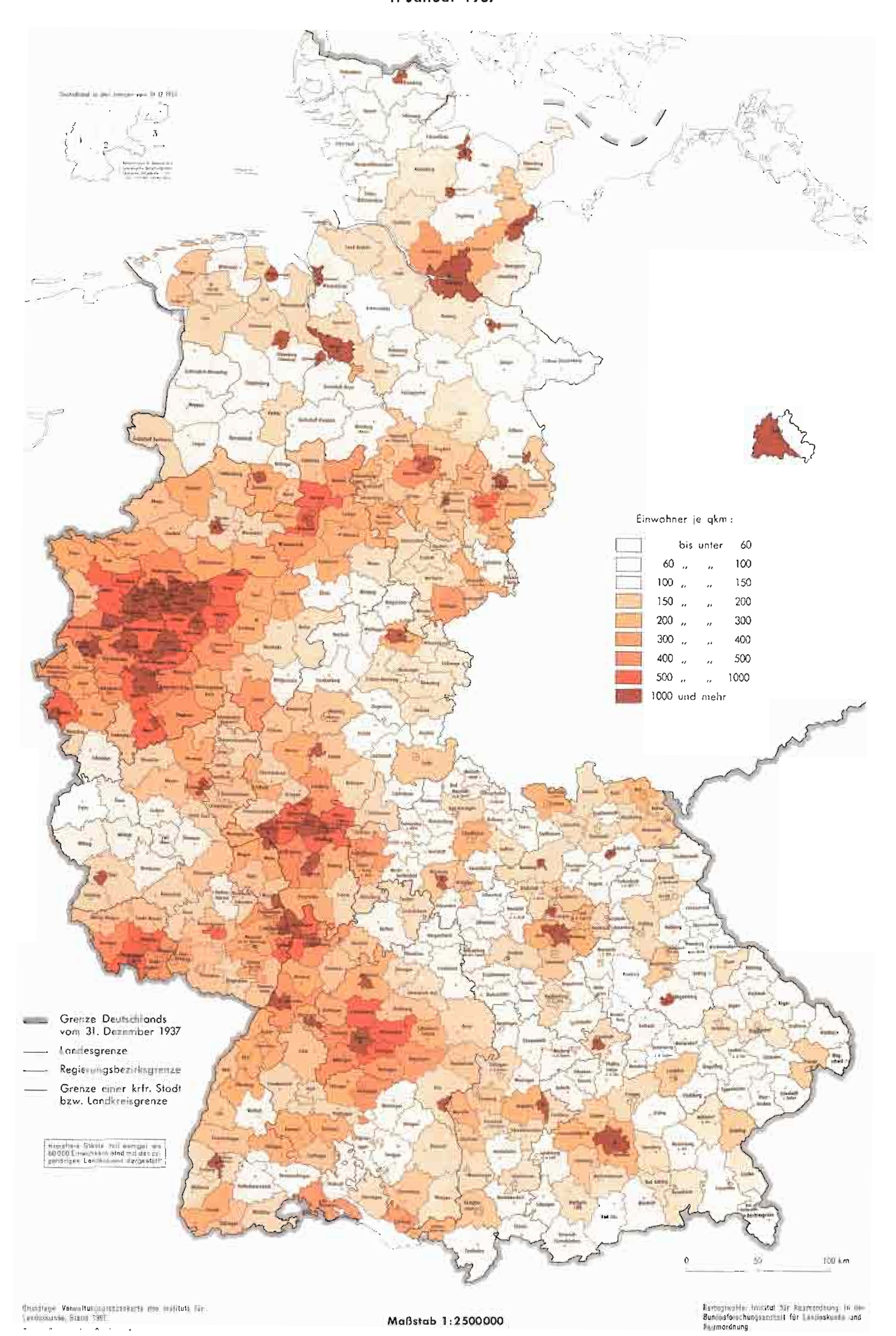
Quelle: 1. Statistisches Bundesamt, Fachserie A, Reihe 1, III Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise — 30. Juni 1967
2. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jb. 1967 — S. 28


Bevölkerungsveränderung je qkm
in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland
1965 - 1967
Zunahme
bis unter 5
5 „ „ 10
10 „ „ 20
20 und mehr
±0
Abnahme
Deutschland in den Grenzen vom 31. 12. 1937
1
2
3
Kreisfreie Städte mit weniger als 60 000 Einwohnern sind mit den zugehörigen Landkreisen dargestellt
Hergestellt mit dem Kartophot im Institut für Raumordnung
Quelle: Statistisches Bundesamt

Bevölkerungsdichte

in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland

1. Januar 1967



Bevölkerungsdichte in den Kreisen
der Bundesrepublik Deutschland
1. Januar 1967

149 Einwohnern je qkm und Eßlingen von 125 Einwohnern je qkm mit aller Deutlichkeit den schnellen Verstädterungsprozeß in diesen Räumen erkennen. Wie die Karte „Bevölkerungsveränderung je qkm in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland 1965 bis 1967" zeigt, betrafen die stärkeren Bevölkerungszunahmen je qkm in diesen Jahren *ausschließlich die Randzonen der größeren Verdichtungsräume*. Die schon früher erkennbare anhaltende Tendenz zur flächenmäßigen Ausdehnung der größeren Verdichtungsräume hat sich also weiterhin verstärkt. In der Mehrzahl der Landkreise hat die Bevölkerung im Zeitraum 1965 bis 1967 allerdings nur geringfügig zugenommen. In 14 Landkreisen ging die Bevölkerungsdichte während dieses Zeitraumes sogar zurück *), vornehmlich im Zonenrandgebiet sowie in den hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebieten.

In den *Kernstädten* der großen Verdichtungsräume hat die Bevölkerungsdichte im Zeitraum 1965 bis 1967 mit Ausnahme von München und Bremen abgenommen, besonders stark in den Verdichtungsräumen Hamburg, Rhein-Ruhr, Rhein-Main, Rhein-Neckar und Stuttgart.

Die Unterschiede der Bevölkerungsdichte in den Kreisen der Bundesrepublik nach dem Stand vom 1. Januar 1967 sind in der Karte „Bevölkerungsdichte in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland" wiedergegeben.

1.2 Geburten

Neuere Untersuchungen über die regionalen Unterschiede in der *Geburtenhäufigkeit* (Lebendgeburten je 1000 Einwohner) ermöglichen gegenüber der Darstellung im Raumordnungsbericht 1966 (Abschnitt E I 2 S. 18) neue Aufschlüsse für die raumordnerische Bewertung. Bei den im Bundesgebiet bestehenden wesentlichen Unterschieden in der Geburtenhäufigkeit fällt auf, daß sie in den Verdichtungsräumen und den Stadtstaaten hinter dem Bundesdurchschnitt zurückbleibt, während sie in anderen — insbesondere ländlichen und zurückgebliebenen — Gebieten über dem Bundesdurchschnitt (54 Geburten auf 1000 Einwohner im Zeitraum 1964 bis 1966) liegt. In den meisten größeren kreisfreien Städten findet sich, wie die Karte „Geburten auf 1000 Einwohner in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland 1964 bis 1966" zeigt, nur eine geringe Geburtenhäufigkeit.

Die Karte läßt ferner erkennen, daß es große zusammenhängende Räume gibt, innerhalb derer die Werte nahezu gleich sind. So erstreckt sich ein großes zusammenhängendes Gebiet hoher Geburtenhäufigkeit von Ostfriesland in breitem Streifen zu beiden Seiten der Ems bis an die Mittelgebirgsschwelle, umfaßt das Sauerland, die westliche Eifel, weite Gebiete in Baden-Württemberg sowie einen breiten Streifen, der durch Unterfranken nach Osten über den Südteil von Oberfranken über die Oberpfalz nach Niederbayern verläuft; hier handelt es sich vorwiegend um ländliche und zurückgebliebene Gebiete. Dagegen sind Teile des Verdichtungsgebietes Rhein-Ruhr, das Gebiet von Süd- und Ostniedersachsen sowie das oberfränkische Industriegebiet Räume mit niedriger Geburtenhäufigkeit.

In den Gebieten mit hoher Geburtenhäufigkeit lassen sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen für den Bevölkerungszuwachs, der hier vor allem durch hohe Geburtenüberschüsse bedingt ist, aus naturräumlichen und ökonomischen Gründen oft keine ausreichenden Existenzgrundlagen schaffen. Sie sind daher häufig Abwanderungsgebiete. Dies führt zu besonderen Belastungen für diese Räume, weil die Abwandernden meist dann wegziehen, wenn sie ihre Schul- und Berufsausbildung abgeschlossen haben. *Die Abwanderungsgebiete verlieren auf diese Weise ständig qualifiziertere jüngere Arbeitskräfte und damit einen der wichtigsten Faktoren des Entwicklungspotentials dieser Räume.* Die Folge ist, daß die Abwanderungsgebiete zwar die finanzielle Last infrastruktureller Leistungen (Schulen, Ausbildungseinrichtungen usw.) tragen, die Zuwanderungsgebiete indessen die Vorteile daraus ziehen. *Es bedarf daher aus raumordnungspolitischen Gründen eines verstärkten finanziellen Ausgleichs für diese Abwanderungsgebiete, soweit es nicht gelingt, dort außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen.*

1.3 Wanderungen

Die Tendenzen der Binnenwanderungen sind im wesentlichen ökonomisch bestimmt. Jährlich finden auf je 1000 Einwohner etwa 60 Umzüge (insgesamt rd. 3,5 Mill) nach einer anderen Gemeinde im Bundesgebiet statt.

Für die Auswertung der Wanderungsbewegung wurde im Raumordnungsbericht 1966 (vgl. Abschnitt E I 2 S. 18) die Statistik über die Bevölkerungsentwicklung nach Gemeindegrößenklassen verwendet. Die neuere Entwicklung zeigt die Karte „Wanderungssaldo in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland 1964 bis 1966". Sie zeigt, daß es größere und jeweils zusammenhängende Gebiete sind, in denen die Zuwanderung oder die Abwanderung überwiegen. Darüber hinaus sind in einigen Verdichtungskernen Abwanderungsüberschüsse festzustellen.

Wie die Karte weiter erkennen läßt, haben die Wanderungen im Zeitraum 1964 bis 1966 eine wesentlich stärkere und raschere Erhöhung der Bevölkerungsdichte in den *Verdichtungsräumen*, verbunden mit einer beträchtlichen räumlichen Ausweitung dieser Verdichtungsgebiete, gegenüber einem nur geringfügigen Ansteigen oder auch einem Rückgang der Bevölkerungsdichte in den *dünner besiedelten Gebieten* der Bundesrepublik bewirkt. Flächenmäßig decken die Landkreise mit positiver Wanderungsbilanz rd. 118 000 qkm, die Landkreise mit negativer Wanderungsbilanz rd. 122 000 qkm.

Im Zeitraum 1965 bis 1966 hatten nur 64 außerhalb der Verdichtungsräume liegende Landkreise eine positive Wanderungsbilanz, davon allein 40 in Baden-Württemberg und Bayern. Von dem gesam-

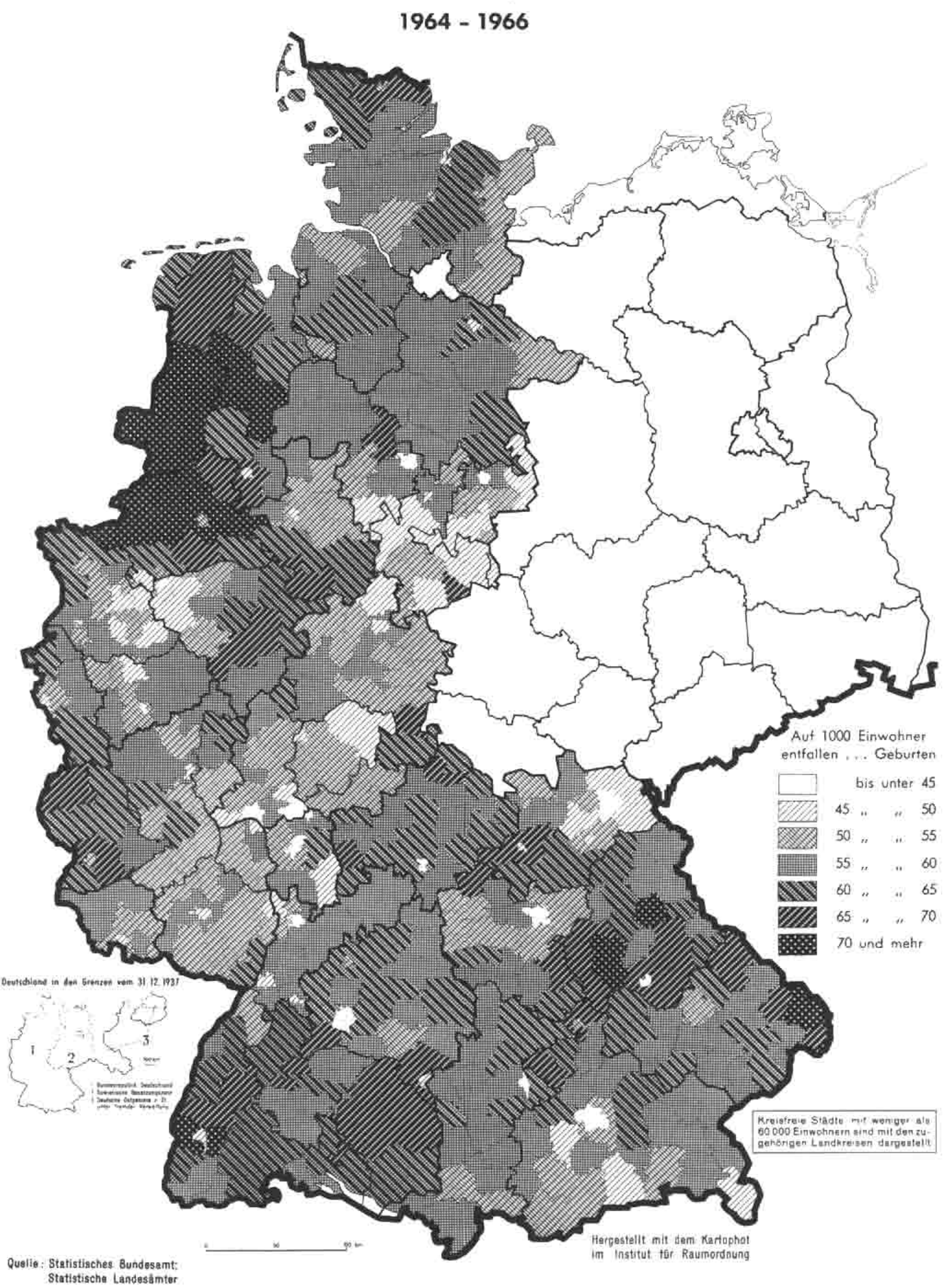
---

*) Kreisfreie Städte mit weniger als 60 000 Einwohnern sind in den entsprechenden Landkreisen mit zusammengefaßt.

Geburten auf 1000 Einwohner

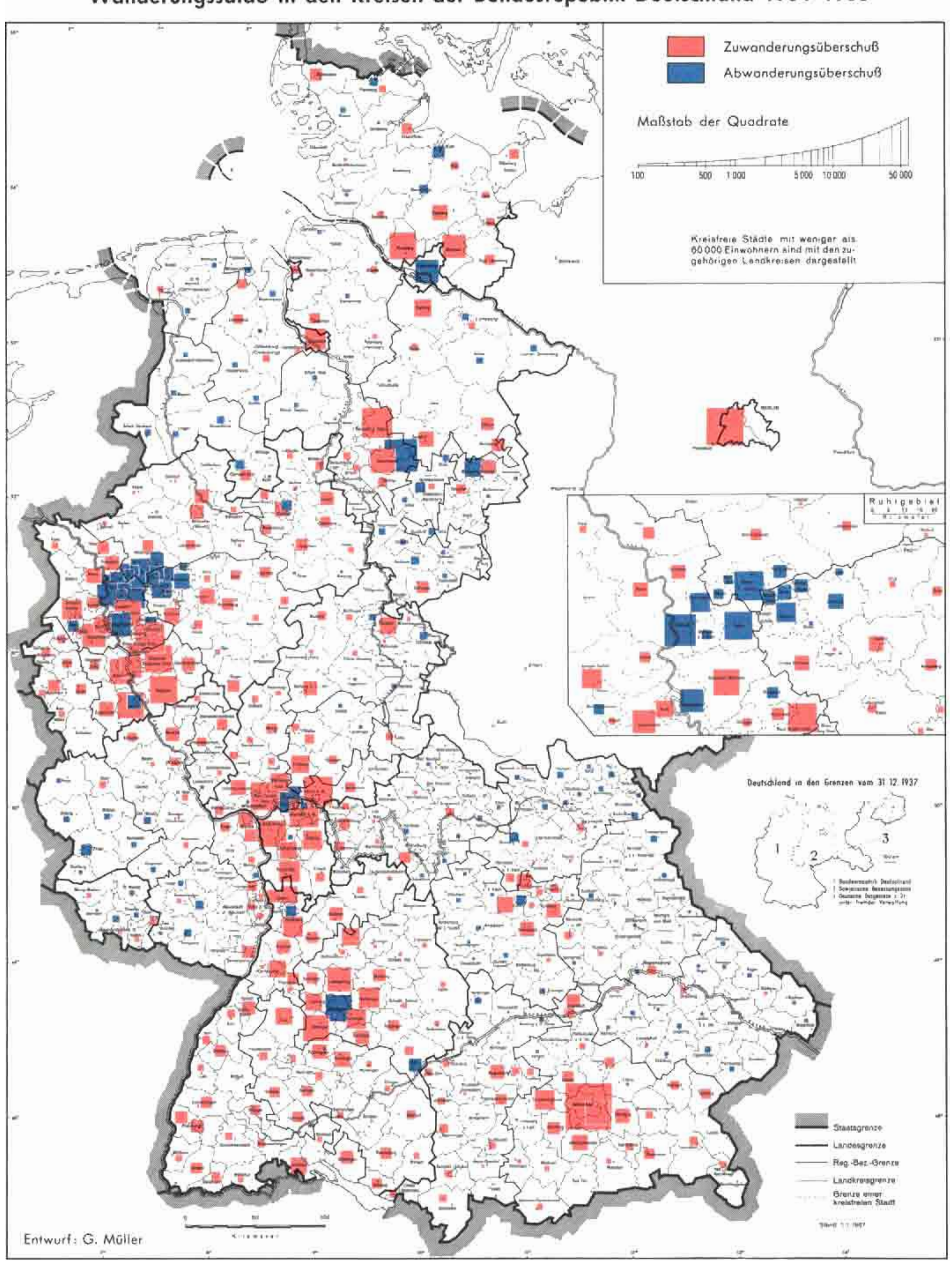
in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland

1964 - 1966



Quelle: Statistisches Bundesamt; Statistische Landesämter

Wanderungssaldo in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland 1964–1966



Quelle: Statistisches Bundesamt

Kartographie: Institut für Raumordnung in der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

ten Zuwanderungsüberschuß von 411 000 Personen aller Landkreise hatten diese 64 Landkreise allerdings nur einen Bevölkerungszuwachs von 50 000 Personen aus der Binnenwanderung. Die Mehrzahl der Landkreise, deren Bevölkerung durch Zuzug wächst, findet sich innerhalb oder am Rande der größeren und kleineren Verdichtungsgebiete. Beispiele hierfür sind die Verdichtungsräume Hamburg, Hannover, Bonn-Köln, Mainz-Wiesbaden, Frankfurt-Darmstadt, Mannheim-Ludwigshafen, Stuttgart, Nürnberg und München (vgl. Übersicht „Zahl der Gemeinden, Fläche, Wohnbevölkerung, Bevölkerungsdichte und -entwicklung in den zehn großen Verdichtungsräumen der Bundesrepublik Deutschland").

Unter den *kreisfreien Städten* befinden sich nur 15 mit einer *positiven Wanderungsbilanz*, darunter nur sechs mit einem Plus-Saldo von mehr als 1 % der Bevölkerung in den Jahren 1965 bis 1966: Wolfsburg, Neuß, Münster, Mainz, München und Erlangen. Aus allen übrigen kreisfreien Städten wanderten 1965/66 starke Bevölkerungsteile aus den Kernen in die Randgebiete ab. Die Ursachen dafür sind u. a. der Raumbedarf für zusätzliche Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich, der größer gewordene Flächenbedarf des Verkehrs, die Auflockerung der Wohngebiete, Maßnahmen der Stadtsanierung und die Baulandkosten.

Die Städte mit einem *Binnenwanderungsdefizit* von mehr als 2 % in den Jahren 1965/66 sind neben den Ruhrgebietsstädten vor allem Hannover, Braunschweig, Bonn, Frankfurt, Stuttgart und Ulm. Auch hier erfolgte die Abwanderung (per Saldo) vorwiegend in die Randkreise.

Im Ruhrgebiet, im Saarland und im Aachener Raum beruhen diese Abwanderungen auch auf wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Für den Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk wurde 1965/66 ein Wanderungsdefizit von etwa 120 000 Personen ermittelt. Diese Abwanderung kommt nicht allein den Rändern der Verdichtungsgebiete zugute, wie das Wanderungsdefizit des Landes Nordrhein-Westfalen 1965/66 von fast 70 000 Personen zugunsten der übrigen Bundesländer beweist.

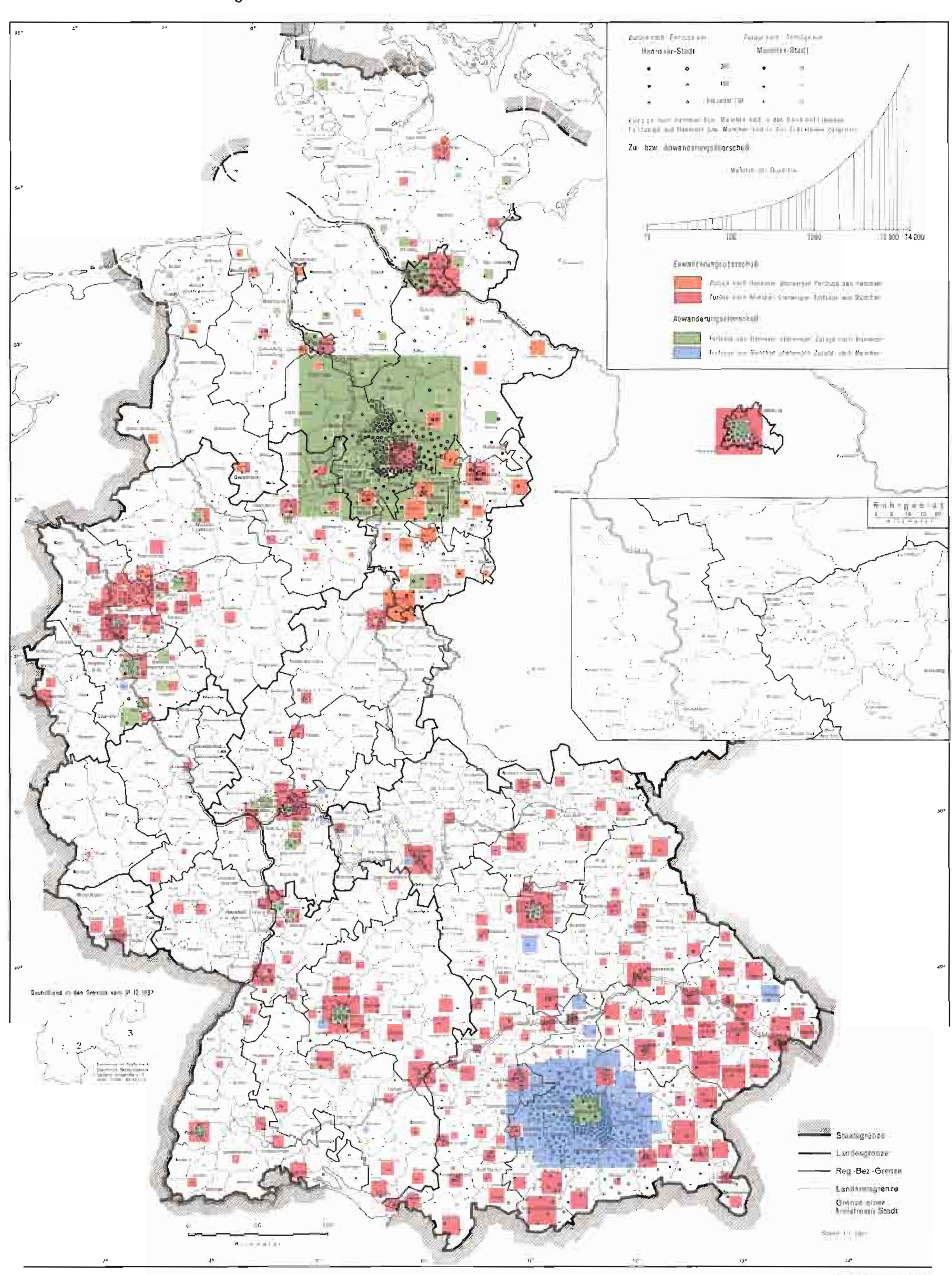
Die außerhalb der Städte liegenden Abwanderungsgebiete befinden sich in nahezu allen Teilen des Zonenrandgebietes, ferner im Raum zwischen der

Zahl der Gemeinden, Fläche, Wohnbevölkerung, Bevölkerungsdichte und -entwicklung in den zehn großen Verdichtungsräumen der Bundesrepublik Deutschland

Raum	Gemeinden Anzahl	Fläche qkm	Wohnbevölkerung 6. Juni 1961 Anzahl	je qkm	Wohnbevölkerung 1. Januar 1967 Anzahl	je qkm	Zunahme der Bevölkerung 1961 bis 1967 %	je qkm
Rhein-Ruhr	285	7 024	10 258 513	1 461	10 691 264	1 522	*4,2*	61
Rhein-Main	246	2 960	2 509 195	848	2 766 622	935	*10,3*	87
Hamburg	36	1 158	2 077 027	1 794	2 151 669	1 859	*3,6*	65
Stuttgart	205	2 217	1 893 149	854	2 076 986	937	*9,7*	83
Rhein-Neckar	111	1 688	1 273 159	754	1 377 528	816	*8,2*	62
München	31	648	1 281 166	1 977	1 474 868	2 276	*15,1*	299
Saar	123	1 105	836 115	757	875 989	793	*4,8*	36
Nürnberg	33	383	738 471	1 926	788 656	2 057	*6,8*	131
Hannover	29	338	715 118	2 115	744 877	2 203	*4,2*	88
Bremen	18	587	695 295	1 184	748 243	1 274	*7,6*	90
Alle 10 Räume zusammen	1 117	18 108	22 277 208	1 230	23 696 702	1 309	*6,4*	79
in % des Bundesgebietes	*4,6*	*7,3*	*41,3*	—	*41,1*	—	—	—
Übriges Bundesgebiet ohne Berlin (West)	23 268	229 958	31 710 292	138	33 910 798	147	*6,9*	9
Bundesgebiet ohne Berlin (West)	24 385	248 066	53 987 500	218	57 607 500	232	*6,7*	14

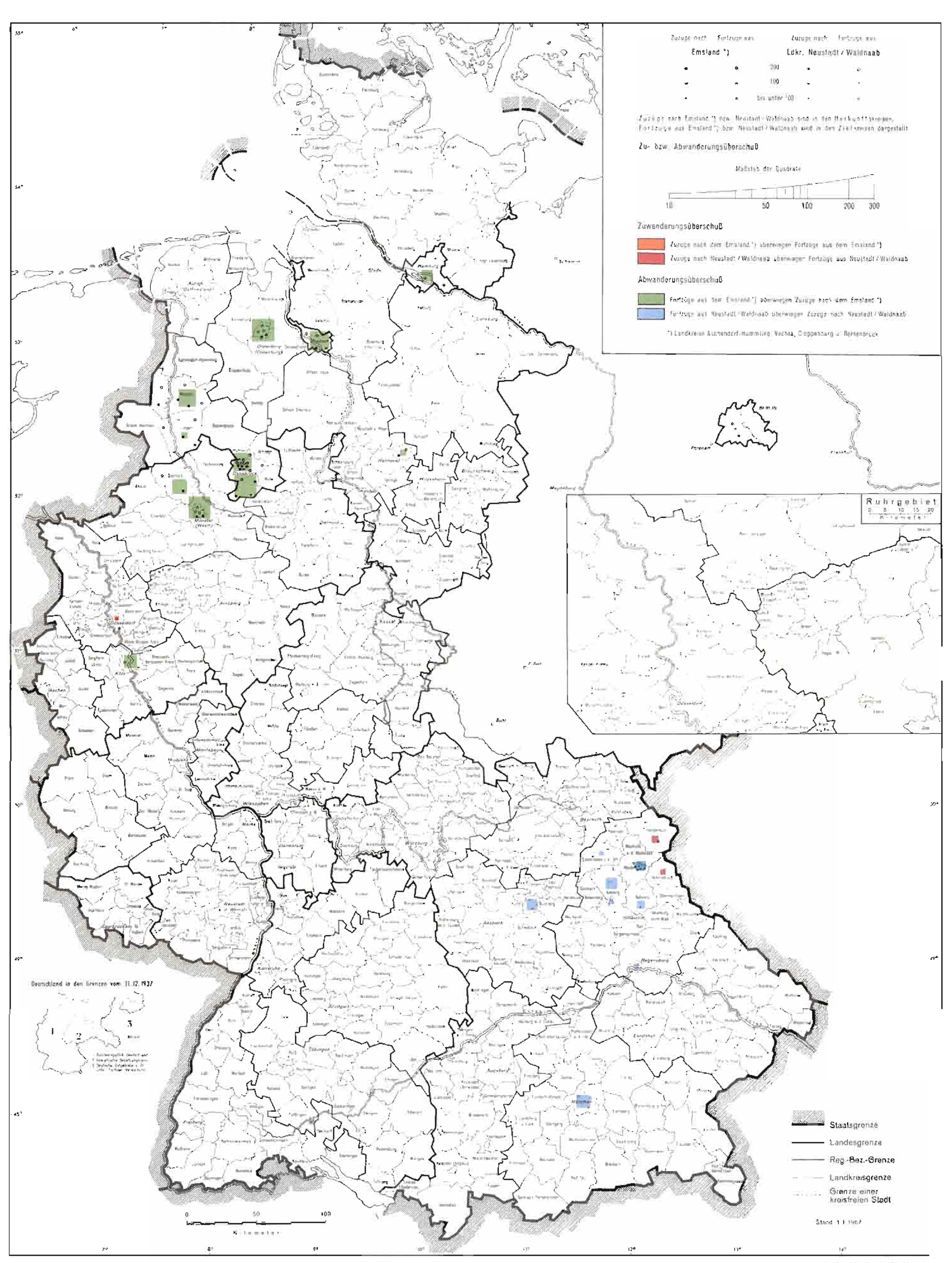
(Nach dem Gutachten von Boustedt, Müller und Schwarz: „Zum Problem der Abgrenzung von Verdichtungsräumen", — Mitteilungen aus dem Institut für Raumordnung, Heft 61, Bad Godesberg 1968).

Zu- und Fortzüge in Hannover und München nach Herkunft und Ziel in den Jahren 1965 und 1966



Zu- und Fortzüge in Hannover und München
nach Herkunft und Ziel
in den Jahren 1965 und 1966

Zu- und Fortzüge ausgewählter Landkreise nach Herkunft und Ziel in den Jahren 1965 und 1966



Zu- und Fortzüge ausgewählter Landkreise
nach Herkunft und Ziel
in den Jahren 1965 und 1966

niederländischen Grenze und Hannover, in der Eifel, im Hunsrück, in der Südpfalz, im Saarland, im Grenzraum zwischen Nordwürttemberg und Mittelfranken, in der Oberpfalz und in vielen Teilen Niederbayerns.

Daß die Konzentration der Wanderungsziele einen ausgeprägten Verdichtungseffekt zur Folge hat, zeigte sich schon früher. Wie die Karte „Zu- und Fortzüge der Städte Hannover und München nach Herkunft und Ziel in den Jahren 1965/66" beispielhaft erkennen läßt, hebt die Abwanderung aus den meisten Kernstädten der großen Verdichtungsräume diesen Verdichtungseffekt nicht auf. Danach beschränken sich die *Bevölkerungsbewegungen für Hannover* im wesentlichen auf das weitere Umland des Verdichtungsraumes mit schwachen Bewegungen zu den Verdichtungsräumen Rhein-Ruhr, Bremen und Hamburg hin. Die gesamte Stadtregion (als statistische Einheit) hatte in den Jahren 1965/66 aus der Binnenwanderung nur einen Bevölkerungszuwachs von 263 Personen. Zugleich ergab sich für die Kernstadt Hannover ein Wanderungsdefizit von rd. 25 000 Personen, für das Ergänzungsgebiet indessen ein Plus-Saldo von 13 000 und für die verstädterte Zone von über 11 000 Personen. Der positive Binnenwanderungssaldo der Randzone betrug lediglich rd. 1000 Personen. Die durch die Binnenwanderung verursachten Bevölkerungsverschiebungen vollzogen sich demnach fast vollständig innerhalb des Raumes Hannover.

Anders dagegen sind die *Wanderungsbewegungen für München* zu beurteilen. Die Karte zeigt deutlich, daß sich die Wanderungen nicht allein auf das südliche Bayern, sondern auch auf die anderen großen Verdichtungsräume der Bundesrepublik erstrecken.

Höhe und Richtung der Wanderungsströme hängen von den regionalen Attraktivitätsunterschieden ab, die sich in Größe und Vorzeichen der Wanderungssalden widerspiegeln. Sie sind allerdings geringer geworden. Mitbestimmend für den Umfang der Wanderungen sind außerdem die Entfernung zwischen Herkunfts- und Zielgebieten. Vor allem dann, wenn Gebiete hoher und niedriger Attraktivität dicht beieinander liegen, treten rasch Bevölkerungsverschiebungen ein.

Auf etwa der Hälfte der Fläche des Bundesgebietes überwiegt, wie schon in den 50er Jahren, die Tendenz der *Abwanderung*. Diese Entwicklung bedeutet jedoch aus doppeltem Grunde kein „Leerlaufen" des ländlichen Raumes. Einmal wird die Abwanderung durch Geburtenüberschüsse zum Teil mehr als ausgeglichen. Zum anderen spielen sich, wie schon im Raumordnungsbericht 1966 angedeutet, gewisse Verdichtungsprozesse innerhalb des betreffenden Raumes selbst ab. Es handelt sich dabei um Abwanderungen von den Dörfern der ländlichen und zurückgebliebenen Gebiete in die angrenzenden Landkreise und die naheliegenden Verdichtungsräume, also in die kleineren Zentren und Unterzentren.

Diese sogenannte *kleinräumige Mobilität* war Gegenstand einer im Auftrag des Bundesministers des Innern durchgeführten — noch nicht veröffentlichten — Untersuchung über „Struktur und Motive der Wanderungsbewegungen in der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der kleinräumigen Mobilität". Sie befaßte sich mit der Fragestellung, ob die in ländlichen Gebieten wohnenden Menschen

- den Wunsch haben, im eigenen Nahbereich zu verbleiben, dort jedoch Gemeinden mit einer bestimmten Mindestausstattung an infrastrukturellen Einrichtungen und Arbeitsplätzen bevorzugen und ihren Wohnsitz dorthin verlegen („kleinraumige Mobilität"), oder statt dessen
- auch bei Vorhandensein solcher zentralen Orte dazu tendieren, ihren Nahbereich zu verlassen und in weiter entfernte zentrale Orte höherer Stufe oder in städtische Verdichtungsgebiete abzuwandern.

Die Untersuchung wurde auch mit Hilfe von Befragungen durchgeführt. Sie ergab, daß die kleinräumige Mobilität, die heute etwa 8 % des gesamten Binnenwanderungsvolumens in der Bundesrepublik Deutschland ausmacht, in den vergangenen Jahren trotz eines überproportionalen Bevölkerungswachstums in den zentralen Orten nicht zu-, sondern abgenommen hat.

Die regionale Verteilung der Abwandernden nach demographischen und sozialen Merkmalen hat Konsequenzen für die zukünftige Entwicklung: Die Neigung zu kleinräumigen Wanderungen ist nämlich besonders niedrig bei den Bevölkerungsgruppen, die in den nächsten Jahren zahlenmäßig an Gewicht zunehmen.

Die Gutachter kommen weiter zu dem Ergebnis, daß die in den ländlichen und zurückgebliebenen Gebieten wohnenden Menschen die Beantwortung der Frage, ob sie dort bleiben oder ob sie ihren unmittelbaren Nahbereich verlassen und sich in weiter entfernte zentrale Orte höherer Stufe oder in städtische Gebiete begeben wollen, fast ausschließlich von den Arbeitsplatz- und Wohnungsverhältnissen abhängig machen.

Es zeigt sich also, daß es notwendig ist, die *Möglichkeiten einer Beeinflussung der Wanderungen* im Rahmen der Raumordnungspolitik künftig stärker durch eine integrierte und vorausschauende Planung vor allem der Infrastrukturinvestitionen zu nutzen. Dabei sind insbesondere die *Verhaltensweisen* der Bevölkerung näher zu ergründen.

1.4 Ausländer in der Bundesrepublik

Die massierten Zuwanderungsüberschüsse von Ausländern in den Kerngebieten der Verdichtungsgebiete (vgl. Raumordnungsbericht 1966, Abschnitt E I 2 S. 19) sind nunmehr räumlich konkreter zu bestimmen.

Der Karte „Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung (30. September 1967)", die auf Grund der Angaben der Länder gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 7. Juli 1967 zur Ausführung des Ausländergesetzes zu § 1 Nr. 15 in Verbindung mit Anlage IV (GMBl. 1967 S. 231) erarbeitet wurde, zeigt deutlich den relativ hohen Anteil der Ausländer in den Verdichtungsräumen Stutt-

Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung

in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland

30. 9. 1967



Quelle: Allgem. Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes Nr. 15 zu § 1 und Anl. IV (v. 7.7.1967, GMBl.)

gart, Rhein-Main und München sowie im westlichen Rhein-Ruhr-Raum, der vor allem durch die dort wohnenden ausländischen Arbeitnehmer bestimmt wird.

Da bei diesen Erhebungen alle in der Bundesrepublik wohnenden Ausländer erfaßt wurden, läßt sich aussagen, daß neben den industriell-gewerblich entwickelten Räumen auch in anderen Räumen (z. B. in Universitätsstädten) sowie in einigen Kreisen an der Grenze der Bundesrepublik ein überdurchschnittlich hoher Ausländeranteil festzustellen ist (z. B. in den Landkreisen Lörrach, Lindau, Saarlouis, Geldern, Kleve, Säckingen).

2 Wirtschaft

2.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Die räumlichen Auswirkungen des Konjunkturrückgangs

Im Berichtszeitraum 1966 bis 1968 verlangsamte der starke Konjunkturrückgang seit der zweiten Hälfte des Jahres 1966 kurzfristig die bisherige wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung erheblich. Dies traf die verschiedenen Teilräume im Bundesgebiet sehr unterschiedlich. Damit standen für die Raumordnung die regionalen Auswirkungen der Rezession im Vordergrund des Interesses. Als besonders problematisch erwies sich dabei die Situation in den zurückgebliebenen Gebieten, hier insbesondere im Zonenrandgebiet. In bestimmten Verdichtungsräumen verschärfte sich die vom Bergbau ausgehende Strukturkrise.

Die ab Jahresmitte 1967 einsetzende konjunkturelle Wiederbelebung konnte die Gesamtergebnisse in diesem Jahr nicht mehr entscheidend verbessern. Das Sozialprodukt (in jeweiligen Preisen) ist 1967 nur um 0,6 % gewachsen; das reale Sozialprodukt ist 1967 gegenüber 1966 konstant geblieben. Demgegenüber ist das Sozialprodukt im Verlauf des Jahres 1968 wieder erheblich gewachsen, nicht zuletzt aufgrund des 1. und 2. Investitionsprogramms sowie des Regionalen Förderungsprogramms der Bundesregierung.

Die ungünstige Entwicklung der Investitionen ist der ausschlaggebende Faktor des Konjunkturrückgangs gewesen. Die Investitionen blieben 1966 um 3 % hinter denen des Vorjahres zurück, und 1967 fielen sie nochmals um 15 % unter das schon niedrigere Niveau von 1966. Der 1967 besonders stark rückläufigen Investitionsnachfrage standen Zunahmen bei der Auslandsnachfrage sowie beim öffentlichen und privaten Verbrauch gegenüber, die jedoch den Konjunktureinbruch nicht voll ausgleichen konnten. Vor allem der hohe Überschuß im Außenhandel und die stark gestiegenen Übertragungseinkommen der Sozialversicherungsträger und des Staates wirkten konjunkturstabilisierend.

Während der rückläufigen wirtschaftlichen Entwicklung in der ersten Jahreshälfte 1967 und dem nur langsamen konjunkturellen Wiederanstieg in der zweiten Jahreshälfte hatten konjunkturpolitische Maßnahmen zumeist ohne regionale Differenzierung den Vorrang. Erst im weiteren Verlauf der konjunkturpolitischen Bemühungen wurden sektorale und strukturpolitische Aspekte berücksichtigt, die regionale Differenzierungen einschlossen.

Unter den kurzfristig am deutlichsten sichtbaren Konjunkturauswirkungen ist an erster Stelle die Beschäftigungslage anzuführen, für die Werte in regionaler Gliederung vorliegen. Die ebenfalls interessierenden Regionaldaten über die Entwicklung der Auftragsbestände, des Umsatzes oder die Sozialproduktsziffern für einzelne Wirtschaftsbereiche liegen jedoch für den Berichtszeitraum nicht vor.

Die regionalen Auswirkungen der Rezession sind auch im Jahresgutachten 1967 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung behandelt. Dabei kommt das Gutachten zu folgenden für die Raumordnung bedeutsamen Feststellungen: Der konjunkturelle Einbruch hat danach gerade in seinen Auswirkungen auf unterschiedlich strukturierte Gebiete die engen Wechselbeziehungen zwischen Konjunktur und Wirtschaftsstruktur deutlich gemacht. Eine günstige Konjunktur fördert die Entwicklung wirtschaftsschwacher Teilräume. Der konjunkturelle Rückgang hingegen wirkt sich besonders negativ auf solche Räume aus. Dies zeigen besonders anschaulich die regionalen Unterschiede in den Arbeitslosenziffern, deren Ermittlung allerdings einstweilen statistischen Unzulänglichkeiten unterliegt und die daher nur die Bedeutung von Hinweisen beanspruchen können. So betrug die Arbeitslosenquote, d. h. die Zahl der registrierten Arbeitslosen in Prozenten der abhängigen Erwerbspersonen in den ungünstig strukturierten Gebieten im ersten Halbjahr 1967 2,5 %. In dieser Quote sind die über das übliche Maß hinaus abgewanderten ausländischen Arbeitnehmer nicht berücksichtigt.

In den großen Verdichtungsräumen betrug hingegen die Arbeitslosenquote Ende März 1967 1,8 % bei einem Bundesdurchschnitt von 2,6 %, im übrigen Bundesgebiet aber 3,3 %. Unter Einbeziehung weiterer regionaler Strukturziffern für die Industrie (wie Veränderungen der Beschäftigten, der Lohn- und Gehaltssumme, des Gesamtumsatzes und des Auslandsumsatzes sowie der Exportquote im Vergleich des 1. Halbjahres 1967 gegenüber 1966) folgert der Sachverständigenrat, daß die Verdichtungsräume am wenigsten vom Konjunkturrückgang betroffen wurden.

Unter den Verdichtungsräumen hatte das Rhein-Ruhr-Gebiet mit 2,4 % die höchste Arbeitslosenquote, die aber noch unter dem Durchschnitt für das Bundesgebiet blieb. Daneben ist weiterhin noch das Saarland mit einer relativ hohen Arbeitslosenquote von 3,2 % zu nennen. Hier zeigt sich, daß die regionalen Strukturprobleme durch den Konjunktureinbruch noch verschärft wurden. Diese Feststellung gilt zugleich auch für die wirtschaftsschwachen Räume, wie z. B. bestimmte Teile des Zonenrandgebietes. So betrug beispielsweise in den Arbeitsamtsbezirken Helmstedt, Bad Hersfeld, Hof und Schwandorf, die Arbeitslosenquote Ende März 1967 bei einem Bundesdurchschnitt von 2,6 % zwischen 4,2 und 14 %.

Allerdings ist das konjunkturbedingte Ansteigen der Arbeitslosenquote in den einzelnen Teilräumen nicht schon für sich allein aussagekräftig. Die Arbeitslosen werden jeweils an ihrem Heimatort erfaßt. Ein beträchtlicher Teil der Arbeitnehmer in den zurückgebliebenen Gebieten arbeitet als Fernpendler in wirtschaftlich entwickelten Räumen, behält jedoch seinen Wohnsitz bei. Werden nun diese Fernpendler in den Verdichtungsräumen arbeitslos, so erhöht sich dadurch die Arbeitslosenzahl nicht hier, sondern im Arbeitsamtsbezirk des Heimatortes. In diesen Räumen ergeben sich dann vergleichsweise hohe Arbeitslosenziffern, wobei die Arbeitslosenquote durch die absolut geringe Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte noch weiter erhöht wird. Die Folgerung des Sachverständigenrates, daß sich in den Verdichtungsräumen die Rezession generell nicht so stark ausgewirkt habe wie in den zurückgebliebenen Gebieten, gilt deshalb nur mit Einschränkungen.

Für die konjunkturbedingte *Verschärfung der Strukturprobleme* in bestimmten *wachstums- und strukturschwachen Gebieten* nennt der Sachverständigenrat zwei Gründe:

a) Die Investitionsbereitschaft der Unternehmer geht bei schrumpfendem Absatz zurück, weil die Investitionsrisiken dann oft höher sind oder höher veranschlagt werden. Daraus wird gefolgert, daß während einer Rezession die Erfolgschancen einer wachstumsorientierten regionalen Strukturpolitik besonders ungünstig sind.

b) Zum anderen engen Steuerausfälle infolge des Konjunkturrückgangs die finanzielle Basis der regionalen Gebietskörperschaften ein. Diese sehen sich dann gezwungen, auch jene Infrastrukturinvestitionen zu unterbrechen oder aufzuschieben, die den Problemgebieten eine größere wirtschaftliche Anziehungskraft verleihen sollen.

Der Sachverständigenrat stellt weiterhin fest, daß bei Unterbeschäftigung die Arbeitskräfte den Arbeitsplätzen sozusagen „nachlaufen". Dagegen sehen sich bei hohem Beschäftigungsstand die Unternehmer veranlaßt, bei der Standortwahl solche Orte und Gebiete zu bevorzugen, die noch über Arbeitskraftreserven verfügen. Eine Rezession begünstigt daher die Tendenz zur räumlichen Konzentration und damit auch vergleichsweise die Gebiete starken Wirtschaftswachstums. Gleichzeitig kommt es in den strukturschwachen Gebieten zur „passiven Sanierung". Hingegen gehen von einem steigenden und hohen Beschäftigungsstand dezentralisierende Wirkungen aus. Somit fördert die Expansion eine ausgewogene Entwicklung des Gesamtraumes und trägt dazu bei, die interregionalen Einkommens- und Produktivitätsunterschiede zu vermindern.

Die konjunkturbedingte kurzfristige Änderung der Wirtschaftslage darf nicht — so stark die Auswirkungen in den betreffenden Jahren auf strukturell ohnehin weniger begünstigte Gebiete auch sein mögen — mit den langfristigen Änderungen der Wirtschaftsstruktur in diesen Gebieten gleichgesetzt werden. Ein starker Konjunkturrückschlag hat aber in den seit langem hinter dem Bundesdurchschnitt zurückbleibenden Gebieten die sehr lange Anlaufzeit für den Ausbau der Infrastruktur und die Industrialisierung noch weiter verzögert, so daß sich dies in den nächsten Jahren als ein noch stärkeres Zurückbleiben bemerkbar machen kann. Außerdem hat sich erwiesen, daß gerade in den zurückbleibenden Räumen die Gemeinden und Gemeindeverbände kaum zu einer raschen Konjunkturstabilisierung beitragen konnten; denn infolge der überproportionalen Verringerung der privaten Investitionsbereitschaft und der damit verbundenen Verzögerung bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben erfahren die Gemeinden eine Schwächung ihrer Steuerkraft, die ihre mögliche Bereitschaft zu zusätzlicher Verschuldung dämpft und auch objektiv erschwert. Das führt zwangsläufig zu einem prozyklischen Verhalten in ihrer Haushaltsgebarung und trägt damit zu einer Verstärkung des konjunkturellen Ungleichgewichts bei. Die meisten Entwicklungsprojekte im Bereich der Infrastruktur sind hinsichtlich ihrer Planungen und Durchführung langfristiger Natur. Solche Projekte können deshalb nicht immer entsprechend den raschen Änderungen der Konjunkturlage gebremst oder beschleunigt werden.

Es ist mithin festzuhalten, daß *die Wachstumspolitik vor allem dann zur Strukturpolitik wird, wenn ein hoher Beschäftigungsstand erreicht ist.* Es ist in dieser Situation zur Förderung eines weiteren wirtschaftlichen Wachstums besonders notwendig, die Regional- und Branchenstruktur zu verbessern und die beruflichen Qualifikationen an den steigenden Bedarf anzupassen. Allerdings bedarf diese Feststellung einer Ergänzung hinsichtlich der Rolle der Strukturpolitik in der gegenwärtigen Situation. Nach dem allmählichen Überwinden des konjunkturellen Tiefpunktes sehen sich gerade die weniger entwickelten Räume am weitesten zurückgeworfen. Die Strukturpolitik muß in diesen Regionen über den allgemeinen Entwicklungsstand hinaus die relativ größeren konjunkturbedingten Einbußen, insbesondere im Infrastrukturbereich, ausgleichen helfen, um das langfristige Wirtschaftswachstum auf einer möglichst breiten regionalen Basis zu sichern.

Das regionale Bruttoinlandsprodukt

Brauchbare Anhaltspunkte für die Beurteilung der *langfristigen Entwicklungstendenzen der regionalen Wirtschaftsstruktur* ergibt ein Vergleich der Daten des Bruttoinlandsproduktes 1961 bis 1966. Zahlen über die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes nach Kreisen, über die im 1. Raumordnungsbericht 1963 (Drucksache IV/1492) berichtet wurde, liegen in einer Neuberechnung für die Jahre 1964 und 1966 vor.

Ein Vergleich des Bruttoinlandsproduktes von Kreis zu Kreis hat statistisch „nur eine beschränkte Aussagefähigkeit", wie im Raumordnungsbericht 1966 (Abschnitt E I 4 S. 27) ausgeführt ist, weil das Bruttoinlandsprodukt originär nicht auf Kreisebene errechnet ist, sondern von der Länderebene ausgehend über verschiedene statistische Schlüsselgrößen den einzelnen Kreisen zugerechnet wird. „Erst dann also, wenn man größere Gebiete aus mehreren zusammenhängenden Kreisen miteinander vergleicht, geben

die Kreiswerte in ihrer Zusammenfassung eine brauchbare Beurteilungsgrundlage ab".

Das Bruttoinlandsprodukt eines Kreises ist (vgl. Raumordnungsbericht 1966 Abschnitt E I 4 S. 27) Ausdruck seiner wirtschaftlichen Leistungskraft, d. h. der dort insgesamt in einem Jahr produzierten Güter und Leistungen. Es ist also nicht identisch mit den Einkommensverhältnissen; Statistiken darüber in der Gliederung nach Kreisen sind bisher nicht verfügbar.

Die Kreiswerte des Bruttoinlandsproduktes 1964 und 1966 sind in den beiden Karten „Bruttoinlandsprodukt in DM je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland 1964 bzw. 1966" auf Pro-Kopf-Werte der Wirtschaftsbevölkerung umgerechnet. Hierbei wird die Bevölkerung zugrunde gelegt, die in einem Kreis tatsächlich zu der wirtschaftlichen Gesamtleistung beigetragen hat; das ist die sogenannte Wirtschaftsbevölkerung. Die Karten zeigen die beträchtlichen regionalen Unterschiede, die sowohl 1964 als auch 1966 bestehen. Die Räume mit den höchsten Werten des Bruttoinlandsproduktes sind identisch mit den Verdichtungsräumen.

Bei einer Auswertung der Veränderung der Länderdurchschnittsbeträge des Bruttoinlandsproduktes je Kopf ergibt sich, daß die Länder mit hohen, über dem Bundesdurchschnitt liegenden Kopfbeträgen auch hohe Zuwachsbeträge am Bruttoinlandsprodukt in DM je Kopf aufweisen, wobei allerdings Nordrhein-Westfalen insofern eine Ausnahme bildet, als der Zuwachsbetrag je Kopf in den Jahren 1961 bis 1964 mit 1290 DM um 20 DM hinter dem Bundesdurchschnitt zurückblieb. Dennoch lag dieser Zuwachsbetrag höher als in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und im Saarland. In Bayern belief sich dieser Betrag auf 1300 DM je Kopf. Im Zeitraum 1964 bis 1966 war der Zuwachsbetrag, dem kürzeren Zeitraum entsprechend, im Bundesdurchschnitt mit 950 DM geringer. Die Werte für Nordrhein-Westfalen blieben in diesem Zeitraum mit 30 DM hinter dem Bundesdurchschnitt zurück. Dieser unter dem Durchschnitt liegende Zuwachsbetrag wurde auch in Niedersachsen und im Saarland nicht erreicht.

Die Karte „Veränderung des Bruttoinlandsproduktes in DM je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland 1961 bis 1964" (S. 14) zeigt sehr deutlich die Räume mit überdurchschnittlichem Wachstum. Sie läßt erkennen, daß jeweils in größeren zusammenhängenden Räumen niedrige Zuwachsraten vorhanden sind. *Der Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung ist in den meisten Verdichtungsräumen überdurchschnittlich. Auffallend hingegen ist der geringe Zuwachs in Teilen des Verdichtungsraumes Rhein-Ruhr.* Im übrigen liegen die Räume mit den geringsten Zunahmen in den zurückgebliebenen Gebieten, obwohl diese im Rahmen der regionalen Wirtschaftspolitik besonders gefördert werden. Das gilt vornehmlich für Nordwest- und Ostniedersachsen, den an die Zonengrenze anstoßenden östlichen Teil von Unterfranken und Teile von Niederbayern und Oberpfalz, aber auch für die Eifel und mehrere pfälzische und saarländische Kreise. Die Veränderung des Bruttoinlandsproduktes in DM je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung im Zeitraum 1964 bis 1966 in den Kreisen entspricht im wesentlichen dieser Tendenz.

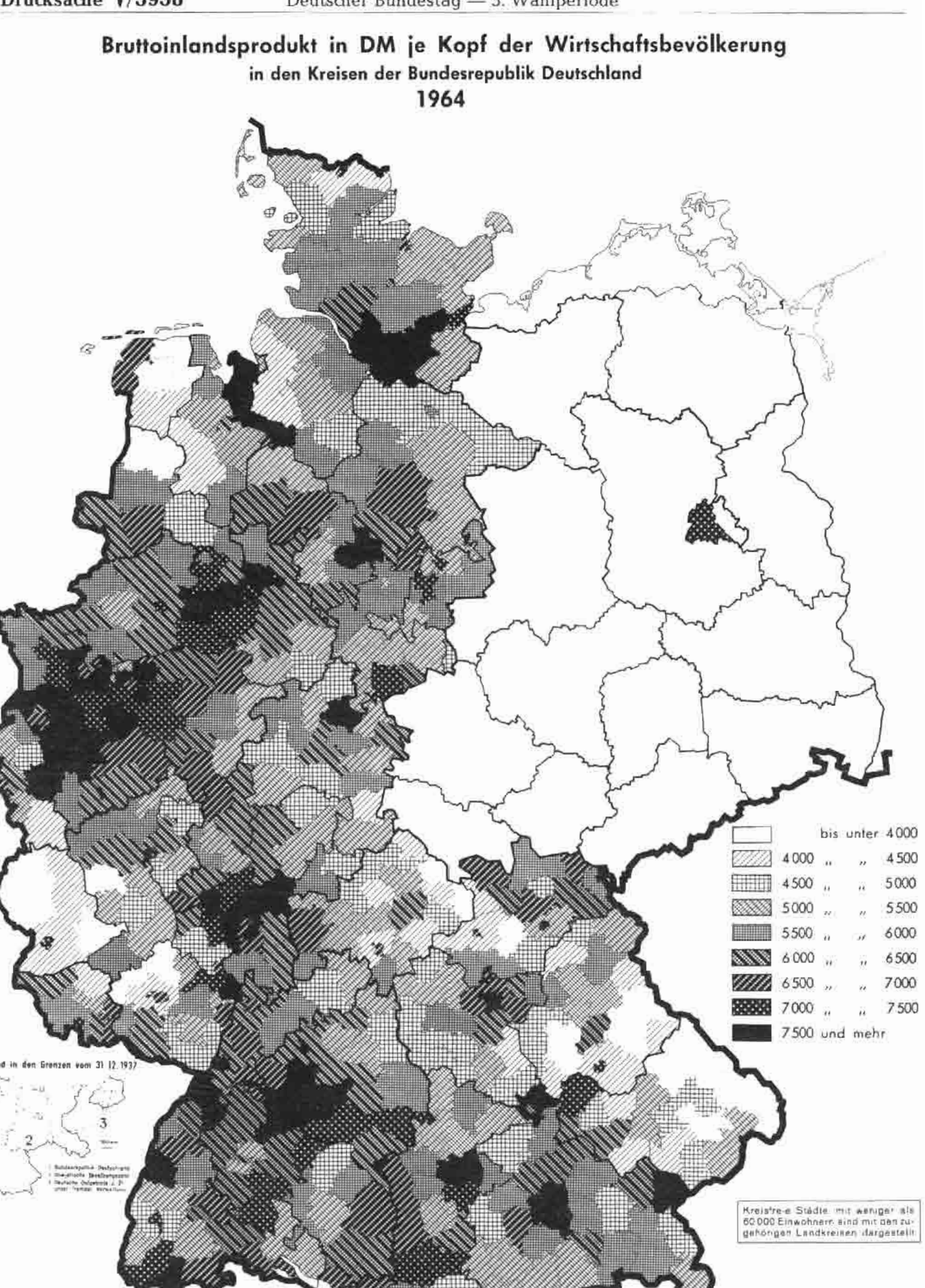
Die wirtschaftliche Entwicklung im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten und in den einseitig strukturierten Gebieten

Gegenwärtig erfaßt das Regionale Förderungsprogramm rund ein Fünftel der Bevölkerung und zwei Fünftel der Fläche in der Bundesrepublik Deutschland [ohne Berlin (West)]. Fast alle Kreise in den Bundesausbaugebieten einschließlich der im Zonenrandgebiet gelegenen sind schwächer besiedelte ländliche Räume mit weniger als 100 Einwohnern je qkm. Ebensoviele Kreise mit weniger als 100 Industriebeschäftigten auf 1000 Einwohner sind gewerblich nur schwach erschlossen. Im Zonenrandgebiet hat von den Stadt- und Landkreisen, die nicht Bundesausbaugebiete sind, rund ein Drittel eine Bevölkerungsdichte von 400 und mehr Einwohnern pro qkm.

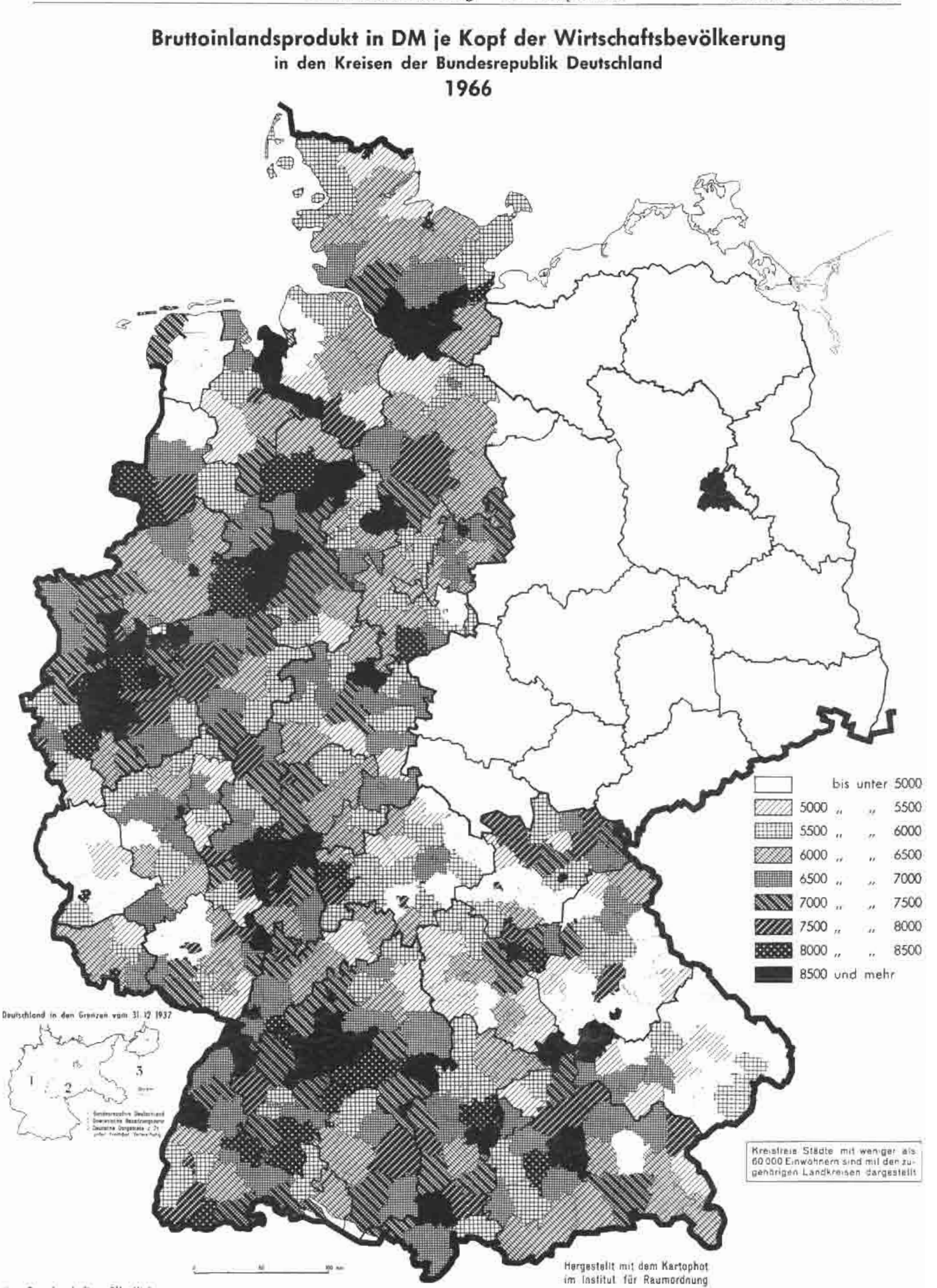
Für die Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten der wirtschaftlich schwach entwickelten Räume sind neben der Bevölkerungsentwicklung in den sechziger Jahren (vgl. Übersicht S. 15) besonders die neuerrichteten Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft bedeutsam.

Die regionale Streuung der im Jahre 1966 verlagerten und neuerrichteten Betriebe zeigt, daß in einigen großen Verdichtungsräumen bzw. an deren Rand wiederum verstärkt Industrieansiedlungen erfolgt sind. Das trifft z. B. für die schleswig-holsteinischen Randbezirke von Hamburg zu (Landkreise Stormarn und Pinneberg). Diese Feststellung gilt z. T. auch für den Verdichtungsraum Rhein-Ruhr sowie für den Stuttgarter Raum. Dagegen ist die Anzahl der Neuansiedlungen im Münchener Raum gering. In verschiedenen Teilgebieten des ländlichen Raumes ist auch in den letzten Jahren eine verstärkte Ansiedlung industriell-gewerblicher Betriebe festzustellen. Das gilt z. B. für bestimmte Teilräume in Oberbayern, in Oberfranken, in der Oberpfalz, in der Eifel, im Hunsrück oder auch für das Gebiet nördlich des Bodensees bis an die Schwäbische Alb. In anderen ländlichen Räumen dagegen sind im Berichtszeitraum kaum Industrieansiedlungen erfolgt.

Die regionale Streuung der im Jahre 1966 stillgelegten Industriebetriebe läßt ebenfalls gewisse Schwerpunkte in den Räumen erkennen, die vor allem durch den Strukturwandel in besonderem Maße betroffen sind. Das gilt in erster Linie für den Verdichtungsraum Rhein-Ruhr, in dem eine größere Zahl von Betrieben, insbesondere von Zechen und Betriebsteilen der Schwerindustrie, stillgelegt wurden. Auch die Verdichtungsräume Rhein-Main und Rhein-Neckar sowie der weitere Stuttgarter Raum weisen ebenso wie das südliche Saarland und der Kreis Pirmasens eine größere Zahl von Betriebsstilllegungen auf. Weiterhin sind hier zu nennen der süd-niedersächsische Raum südlich der Linie Braunschweig–Hildesheim–Hameln sowie die Gebiete entlang der Landesgrenze zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen etwa zwischen



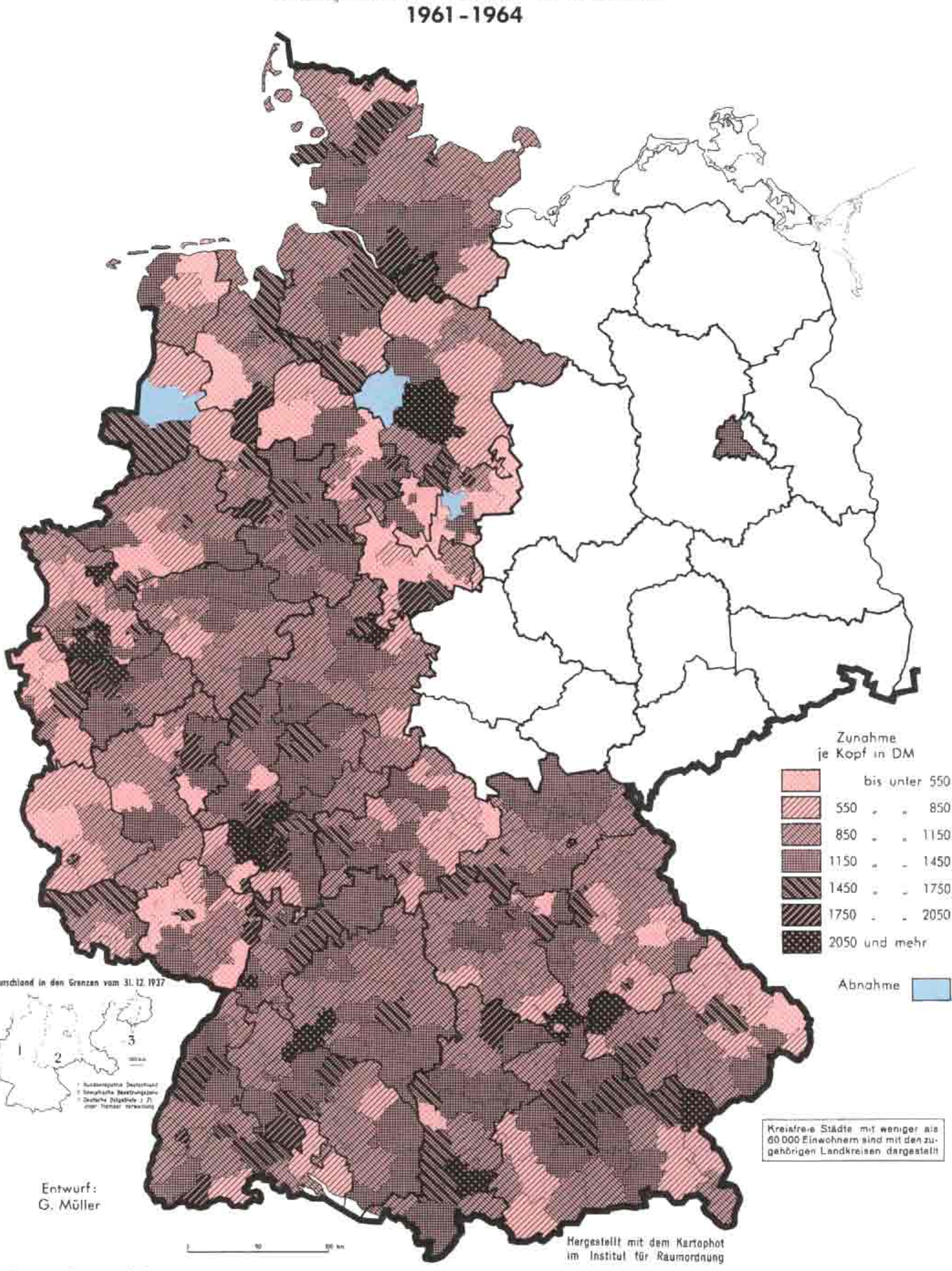
Quelle: Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Landesämter


Bruttoinlandsprodukt in DM je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung
in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland
1966
bis unter 5000
5000 „ „ 5500
5500 „ „ 6000
6000 „ „ 6500
6500 „ „ 7000
7000 „ „ 7500
7500 „ „ 8000
8000 „ „ 8500
8500 und mehr
Kreisfreie Städte mit weniger als 60 000 Einwohnern sind mit den zugehörigen Landkreisen dargestellt
Deutschland in den Grenzen vom 31. 12. 1937
1
2
3
Hergestellt mit dem Kartophot im Institut für Raumordnung
Quelle: Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Landesämter

Veränderung des Bruttoinlandsproduktes in DM je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung

in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland

1961 - 1964



Aus: Kreiszahlen zur Raumordnung, Teil 3
Sonderheft der Informationen, 1967, Karte 5

Quelle: Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Landesämter

Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten der Bundesrepublik Deutschland, unterteilt nach Einwohnerdichte und regionaler Förderung durch den Bund 1961 bis 1966

Gebiete / Bevölkerungsdichte	Kreise mit . . . Einwohnern je qkm 1961: unter 100	100 bis unter 200	200 bis unter 400	400 bis unter 1000	1000 und mehr	insgesamt
	Bevölkerungsentwicklung 1961 bis 1966 in %					
Bundesgebiet (ohne Berlin)						
Bundesausbaugebiete außerhalb des Zonenrandes	+4,1	+5,9	—	+ 3,5	+0,4	+4,4
Bundesausbaugebiete im Zonenrand	+4,4	+4,8	—	—	−1,0	+4,0
Kreise des Zonenrandes, die nicht Bundesausbaugebiete sind	+6,0	+9,4	+ 5,8	(+ 4,0)	−3,6	+3,8
Nicht geförderte Kreise	+7,8	+9,2	+12,3	+11,5	+2,6	+7,1
insgesamt	+5,9	+8,8	+12,0	+11,1	+2,0	+6,5

Hameln–Lübbecke–Bielefeld und auch das Gebiet am Hochrhein und Gebiete in Bayern.

In den Gebieten mit industrieller Monostruktur bildete im Berichtszeitraum die Strukturkrise im Steinkohlenbergbau das vordringlich zu lösende Problem.

Die Aspekte der Raumordnung und Landesplanung werden insofern berührt, als eine industrielle Umstrukturierung der hauptsächlich betroffenen Steinkohlenbergbaugebiete Ruhr und Saar durch Ansiedlung neuer Industrien in ständig zunehmendem Maße erforderlich geworden ist.

Erwerbstätigkeit

Wenn auch der tertiäre Sektor in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, so ist doch die Industrie immer noch als der für die Raumstruktur bestimmende Entwicklungsfaktor anzusehen.

Die weitgehend ausgeschöpften Reserven des Arbeitsmarktes setzten einer weiteren Ausdehnung des Beschäftigungsvolumens enge Grenzen. Dies zeigte sich zunächst in den relativ geringen Änderungen des Industriebesatzes in den Jahren 1963 bis 1966, wogegen von 1950 bis 1961 die Zahl der Industriebeschäftigten und der Industriebesatz eine ständig steigende Tendenz aufwiesen. In Zukunft wird der Industriebesatz wegen der gesamtwirtschaftlichen Strukturwandlungen stagnieren oder leicht abnehmen.

In der nachfolgenden Darstellung des Industriebesatzes sind die Beschäftigten im Handwerk nicht besonders behandelt. Ihre Anzahl hat sich von 1956 bis 1965 von rd. 3,6 Mill auf rd. 3,8 Mill erhöht. Der überwiegende Teil dieser Beschäftigten ist dem produzierenden Gewerbe zuzurech-

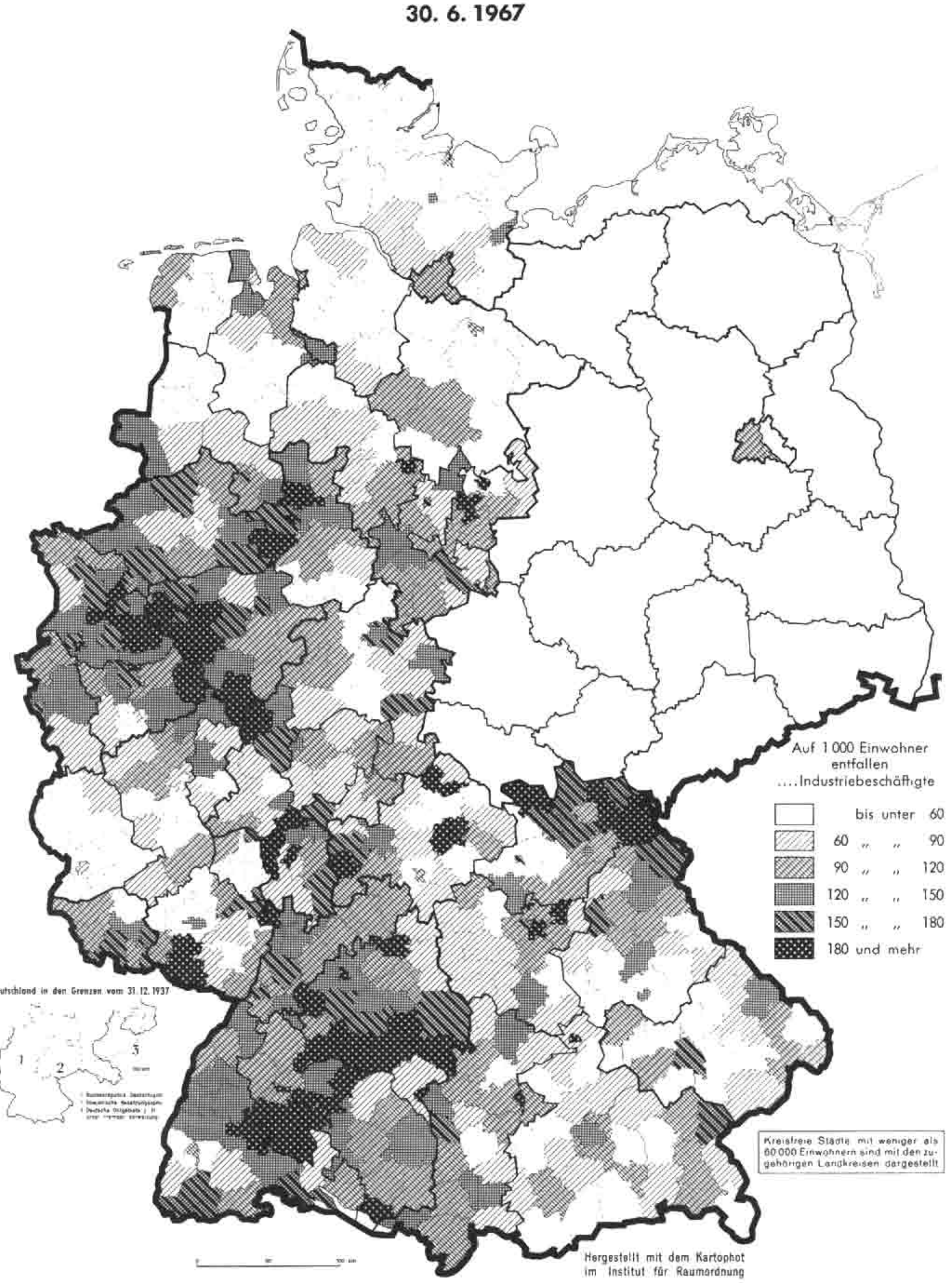
Industriebeschäftigte und Industriebesatz 1950 bis 1967 [1])

(jeweils 30. Juni)

Jahr	Industriebeschäftigte in 1000	je 1000 Einwohner
1950	4 869,1	97,7
1951	5 517,3	109,8
1952	5 672,8	112,0
1953	5 941,4	116,0
1954	6 284,6	121,5
1955	6 824,3	130,8
1956	7 282,3	137,9
1957	7 504,5	142,5
1958	7 587,4	142,2
1959	7 761,5	141,1
1960	8 060,5	145,0
1961	8 343,7	148,5
1962	8 347,9	146,6
1963	8 263,0	143,4
1964	8 290,5	142,2
1965	8 472,7	143,5
1966	8 443,0	141,5
1967	7 794,4	130,2
1968	7 826,6	130,1

[1]) 1950 bis 1958 ohne Saarland

Industriebesatz
in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland
30. 6. 1967



Quelle: Industrieberichterstattung

nen; nur rund 10 % entfallen auf Dienstleistungsberufe im Handwerk. Für die Raumordnungspolitik ist bei der Gliederung der Wirtschaftszweige vor allem von Bedeutung, ob es sich um Grundbereiche oder Folgebereiche handelt. Die Grundbereiche tragen wesentlich zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung bei, sie umfassen grundsätzlich Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr. Zu den Folgebereichen, die in ihrer Entwicklung von den Grundbereichen abhängen und im Regelfall nicht aus sich heraus die regionalwirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes tragen können, rechnen Handwerk, Baugewerbe, Energie- und Wasserwirtschaft und alle Dienstleistungsbereiche. Zu den Folgebereichen ist somit auch das produzierende Handwerk zu rechnen (vgl. auch S. 34).

Während die Zahl der Industriebeschäftigten in den Jahren 1964 und 1965 gegenüber dem Vorjahr noch etwas zugenommen hatte, ist sie seit 1966 rückläufig. Die bereits im Jahre 1966 auf 8,44 Millionen gesunkene Zahl der Industriebeschäftigten nahm im Jahre 1967 weiter bis auf 7,79 Millionen, also um 7,7 %, ab, (vgl. Übersicht „Industriebeschäftigte und Industriebesatz 1950 bis 1967", S. 15). Die konjunkturelle Abschwächung im Jahre 1967 spiegelt sich also auch in den Industriebeschäftigtenzahlen wider. Ihre rückläufige Entwicklung beruht zeitlich im wesentlichen auf den Veränderungen in den ersten neun Monaten des Jahres 1967. Seit diesem Zeitpunkt ist wieder eine Belebung der Konjunktur und damit der Industriebeschäftigung eingetreten.

Die *regionale Verteilung* der industriellen Beschäftigung läßt einen bemerkenswerten Wandel im Verlauf der Jahre erkennen. Gemessen an den Industriebesatzziffern als einem Maßstab für die Wirtschaftskraft regionaler Einheiten zeigt die Karte „Industriebesatz in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland (Stand 30. Juni 1967)", daß neben den alten Schwerpunkten der Industrie auch zahlreiche ländliche Gebiete eine im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt (1967 = 130,2) nicht unwesentliche Zunahme der Industriebeschäftigten aufweisen. *Die Ansiedlung von Industriebetrieben in ländlichen und zurückgebliebenen Gebieten hat also bewirkt, daß die Abwanderung von Arbeitskräften nachgelassen hat.*

Die im Raumordnungsbericht 1966 (vgl. Abschnitt E I 3 S. 26) dargestellte allgemeine Entwicklung der Erwerbstätigkeit erfuhr bis 1967 einen Umschichtungsprozeß. Die Zahl der Erwerbspersonen sank von 27,2 Millionen im Jahre 1966 auf 26,7 Millionen im Jahre 1967 (Ergebnisse des Mikrozensus — jeweils April) bzw. um 1,7 %, während die Wohnbevölkerung noch einen leichten Anstieg von 0,5 % zu verzeichnen hatte. Dagegen stieg die Zahl der Personen, die nicht im Erwerbsleben stehen, um 2,3 %.

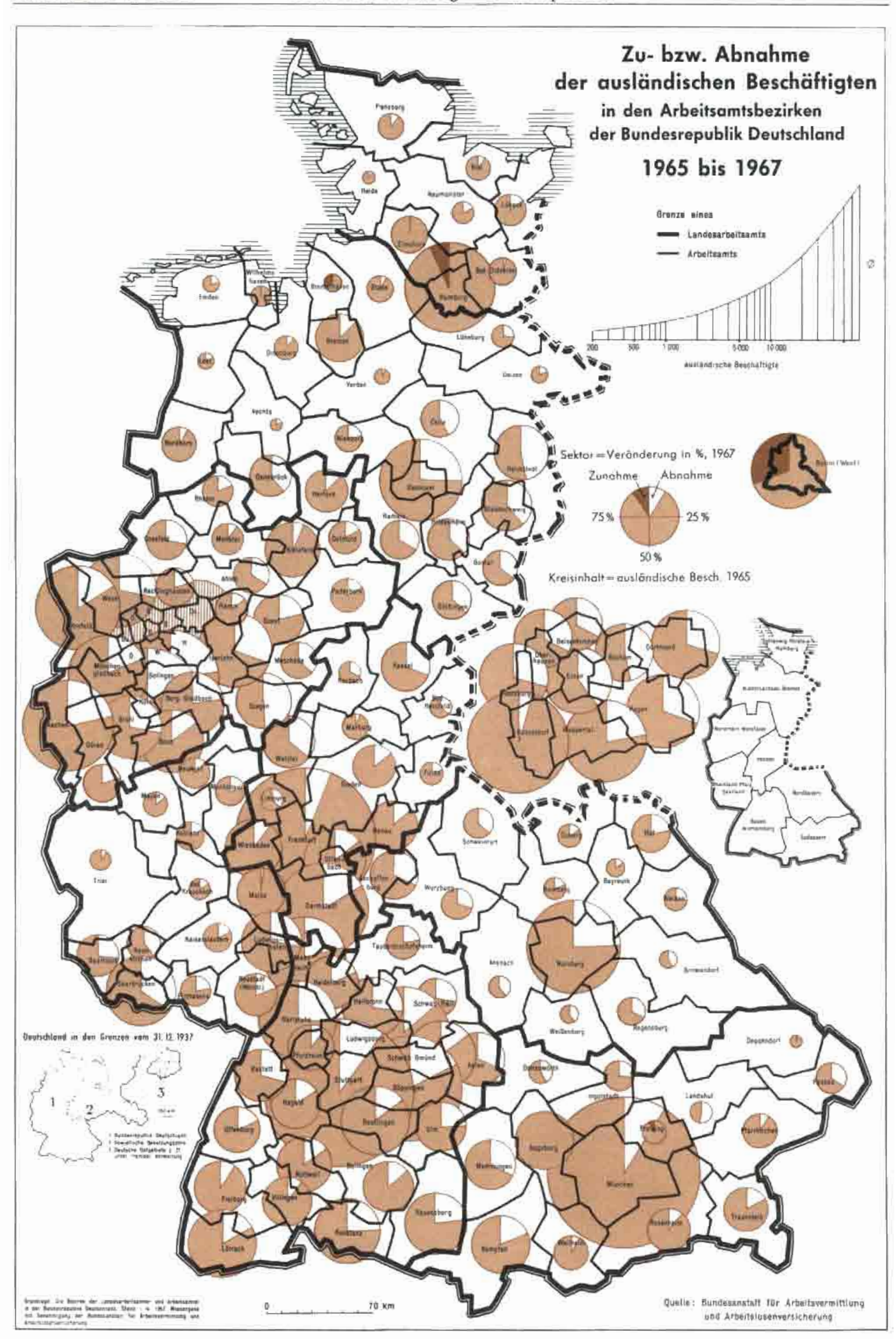
Dementsprechend ist auch die *Erwerbsquote* (= Anteil der Erwerbspersonen an der Wohnbevölkerung) im Jahre 1967 mit 44,6 % niedriger als 1965 und 1966. Während jedoch der Rückgang der Zahl der Erwerbspersonen in den Vorjahren im wesentlichen auf dem Rückgang der Erwerbsbeteiligung in den Altersgruppen der 15- bis 20jährigen — eine Folge der verlängerten Schulausbildung — beruhte, zeigte das Jahr 1967 Abnahmen in den Erwerbsquoten bei allen Altersgruppen. Außer der verlängerten Schulzeit und Berufsausbildung hat sich der Rückgang der Erwachsenenbevölkerung (1965 = −25 000; 1966 = −36 000) noch durch die Veränderungen im Altersaufbau zusätzlich vergrößert. Zudem sind zahlenmäßig relativ schwache Jahrgänge in das Erwerbsleben eingetreten, so daß die Abgänge nicht in vollem Maße kompensiert werden konnten. Schließlich veranlaßte auch die konjunkturelle und durch Strukturmängel bedingte Abschwächung der Nachfrage nach Arbeitskräften zahlreiche Erwerbstätige, aus dem Erwerbsleben auszuscheiden; es handelt sich dabei zum größten Teil um Frauen, obschon von den Männern im Alter von 60 und mehr Jahren mehr als vermutet in relativ frühem Lebensalter aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

Die Ende der fünfziger Jahre einsetzende Hochkonjunktur in der Bundesrepublik hatte die Arbeitskraftreserven auf dem inländischen Arbeitsmarkt immer knapper werden lassen, so daß die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ständig angewachsen war. Sie erreichte Mitte 1966 mit 1,3 Millionen (6,1 % der unselbständigen Erwerbspersonen) ihren bisherigen Höchststand. Infolge der konjunkturellen Abschwächung nahm die Ausländerbeschäftigung seit dem Herbst 1966 fortwährend ab. So waren im September 1967 24,5 % Ausländer weniger beschäftigt als 1966. Dementsprechend sank die Ausländerquote im Jahre 1967 auf 4,7 %. Die Ausländerbeschäftigung lag damit erstmals seit Januar 1965 wieder unter der Millionengrenze. Da sich die Konjunkturabschwächung besonders in den wirtschaftlichen Bereichen, die Männer beschäftigten, auswirkte, waren auch die ausländischen männlichen Arbeitskräfte von der rückläufigen Entwicklung besonders betroffen. Ein Vergleich der Ausländerquoten nach Landesarbeitsamtsbezirken zeigt, daß dies alle Landesarbeitsamtsbezirke betraf, wobei sich in der Reihenfolge nach der Höhe der Quote keine nennenswerten Änderungen ergeben haben.

Ausländerquoten nach Landesarbeitsamtsbezirken [1])

Landesarbeitsamtsbezirk	Ausländerquote in %		
	1965	1966	1967
Schleswig-Holstein/Hamburg	2,3	2,8	2,5
Niedersachsen/Bremen	3,3	3,3	2,3
Nordrhein-Westfalen	6,3	6,5	5,1
Hessen	7,1	7,7	6,0
Rheinland-Pfalz/Saarland	4,3	4,3	3,3
Baden-Württemberg	10,0	10,7	8,5
Nordbayern	3,3	3,7	2,5
Südbayern	6,6	7,3	5,7
Berlin	1,3	1,9	1,8
Bundesgebiet	5,7	6,1	4,7

[1]) berechnet nach dem Mikrozensus der jeweiligen Jahre, Ende September


Zu- bzw. Abnahme
der ausländischen Beschäftigten
in den Arbeitsamtsbezirken
der Bundesrepublik Deutschland
1965 bis 1967
Grenze eines
Landesarbeitsamts
Arbeitsamts
200
500
1 000
5 000
10 000
ausländische Beschäftigte
Sektor = Veränderung in %, 1967
Zunahme
Abnahme
75 %
25 %
50 %
Kreisinhalt = ausländische Besch. 1965
Deutschland in den Grenzen vom 31. 12. 1937
0
70 km
Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg blieben auch 1967 die Schwerpunkte der Ausländerbeschäftigung. Die Karte „Zu- bzw. Abnahme der ausländischen Beschäftigten in den Arbeitsamtsbezirken der Bundesrepublik Deutschland 1965 bis 1967" zeigt die regionalen Unterschiede in der Rückwanderung der ausländischen Arbeitnehmer. Außer den Arbeitsamtsbezirken Berlin, Hamburg, Bremerhaven und Freising sind in allen anderen Bezirken Abwanderungen, z. T. über 25 % (Hagen, Dortmund, Saarbrücken, Hannover, Hildesheim, Helmstedt, Celle, Hameln, Kassel, Göttingen, Osnabrück) festzustellen. Einen Überblick über den Anteil der ausländischen Arbeitnehmer an den Beschäftigten in den verschiedenen Strukturräumen gibt die nachfolgende Übersicht:

Ausländische Arbeitnehmer in verschiedenen Gebieten [1])

Arbeitsamtsbezirke nach wirtschaftstypischen Strukturgruppen [1])	Beschäftigte ausländische Arbeitnehmer in 1000		Ausländerquote [2])	
	1966	1967	1966	1967
Ballungsgebiete ...	636,6	488,8	8,0	6,1
stark verdichtete Bezirke	169,2	128,5	5,7	4,3
gewerblich durchsetzte Bezirke	435,6	317,8	5,6	4,0
gewerblich schwach strukturierte Bezirke	54,5	40,0	2,5	1,8

[1]) Nach Bestimmungsmerkmalen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
Ballungsgebiete (27 Arbeitsamtsbezirke): Bevölkerungsdichte sehr hoch; Anteil der unselbständigen Erwerbspersonen, besonders in der Industrie, sehr hoch; Großstadt mit mehreren hunderttausend Einwohnern, Wirtschaftskraft auf das ganze Umland ausstrahlend, daher auch entsprechende Arbeitsamtsbezirke einbezogen.
Stark verdichtete Bezirke (16 Arbeitsamtsbezirke): Bevölkerungsdichte verhältnismäßig hoch; Anteil der unselbständigen Erwerbspersonen hoch, auch in der Industrie; Großstadt von meistens 200 000 Einwohnern, teilweise nur von 100 000 Einwohnern.
Gewerblich durchsetzte Bezirke (66 Arbeitsamtsbezirke): Bevölkerungsdichte mittel oder gering; Anteil der unselbständigen Erwerbspersonen von mittlerem Ausmaß, deutlich, vor allem in der Industrie, unter den in Ballungsgebieten und stark verdichteten Bezirken liegend; einige Bezirke mit Großstadt, daneben aber gering industrialisierte Bezirksteile.
Gewerblich schwach strukturierte Bezirke (32 Arbeitsamtsbezirke): Bevölkerungsdichte gering, größere ländliche Gebiete, teilweise mit Mittel- oder Kleinstadt als wirtschaftlichem Mittelpunkt; Anteil der unselbständigen Erwerbspersonen verhältnismäßig gering, weil viele Selbständige und mithelfende Familienangehörige in Landwirtschaft, Handel, Handwerk.

[2]) Berechnet aufgrund geschätzter Arbeitnehmeranteile an der Wohnbevölkerung, Ende September.

Beschäftigte ausländische Arbeitnehmer nach Wirtschaftsabteilungen

1961 [1]), 1965, 1966 und 1967

Ende September

Wirtschaftsabteilung	Beschäftigte ausländische Arbeitnehmer							
	1961		1965		1966		1967	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	10 374	*1,9*	13 282	*1,1*	14 978	*1,1*	12 591	*1,3*
Bergbau, Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, Energiewirtschaft	39 931	*7,3*	65 973	*5,4*	62 100	*4,7*	42 755	*4,3*
Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung	166 652	*30,6*	418 231	*34,4*	434 356	*33,2*	308 554	*31,2*
Verarbeitende Gewerbe (ohne Eisen- und Metallverarbeitung) —	111 499	*20,5*	303 870	*25,0*	349 287	*26,6*	266 437	*26,9*
Bau- und Bauhilfsgewerbe	127 745	*23,5*	237 843	*19,5*	239 460	*18,2*	152 894	*15,4*
Handels-, Geld- und Versicherungswesen	26 061	*4,8*	51 463	*4,2*	62 346	*4,7*	56 625	*5,7*
Verkehrswesen	14 464	*2,7*	30 535	*2,5*	31 792	*2,4*	26 051	*2,6*
Dienstleistungen	29 204	*5,4*	49 704	*4,1*	60 720	*4,6*	61 885	*6,2*
Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse	18 806	*3,5*	45 903	*3,8*	58 452	*4,5*	63 463	*6,4*
insgesamt	544 736	*100*	1 216 804	*100*	1 313 491	*100*	991 255	*100*

[1]) Bundesgebiet ohne Berlin (West)

[2]) bezogen auf die Gesamtzahl der abhängig Beschäftigten der jeweiligen Jahre (Mikrozensus)

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Die Verteilung auf die wirtschaftlichen Bereiche hat sich gegenüber 1966 leicht verändert. Absolut am größten war der Rückgang der Ausländerzahl in der Erzeugung und Verarbeitung von Stahl und Eisen. Prozentual am stärksten nahm die Ausländerbeschäftigung in den Wirtschaftsabteilungen Baugewerbe (36,2 %) und Bergbau, Steine und Erden und Energiewirtschaft (31,2 %) ab. Während im Dienstleistungsbereich „Handel, Geld- und Versicherungswesen" sowie „Verkehrswesen" ebenfalls weniger Ausländer beschäftigt wurden, stieg die Zahl bei den „Privaten Dienstleistungen" und im „Öffentlichen Dienst und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse". Der Schwerpunkt der Ausländerbeschäftigung liegt mit 78 % nach wie vor im industriell-gewerblichen Bereich. Die Übersicht „Beschäftigte ausländische Arbeitnehmer nach Wirtschaftsabteilungen 1961, 1965, 1966 und 1967" zeigt die in den letzten Jahren eingetretenen Änderungen.

2.2 Land- und Forstwirtschaft

Der Anpassungsprozeß der Land- und Forstwirtschaft hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt; es ist anzunehmen, daß sich dieser Prozeß in Zukunft noch beschleunigen und verstärken wird.

Die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft sind in ihrer wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung für die Raumordnungspolitik vornehmlich bedeutsam

- — als Bewirtschafter und Nutzer des größten Teiles der Flächen des Bundesgebietes
- — als Wirtschaftsbereich und
- — als Arbeitskräftepotential für die im Zuge des noch notwendigen Strukturwandels freiwerdenden Arbeitskräfte, die zum großen Teil in außerlandwirtschaftlichen Bereichen ein befriedigendes Einkommen finden müssen.

Veränderung in %			Ausländerquote am 30. September [2])	
1966	1967	1967 [1])	1966	1967
gegenüber			in %	
1965	1966	1961 [1])		
+12,8	−15,9	+ 19,4	4,3	3,7
− 5,9	−31,2	+ 6,1	4,4	3,4
+ 3,9	−29,0	+ 81,8	8,6	6,4
+14,9	−23,7	+136,1	8,7	6,8
+ 0,7	−36,2	+ 18,0	11,9	8,3
+21,1	− 9,2	+112,2	}	
+ 4,1	−18,1	+ 78,2	}	
+22,2	+ 1,9	+106,2	} 2,4	2,3
+27,3	+ 8,6	+229,7	}	
+ 7,9	−24,5	+ 79,0	6,1	4,7

Die Entwicklung der künftigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstruktur wird wesentliche Merkmale für die Siedlungsstruktur in den ländlichen Räumen abgeben. In den Verdichtungsgebieten wird die Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf die dort notwendigen Freiflächen als „grüne Lungen" bestimmte Anforderungen an die Raumstruktur stellen. Sie wird aber auch gezwungen sein, sich der Entwicklung der Siedlungs- und Infrastruktur anzupassen, die durch außerlandwirtschaftliche Erfordernisse bestimmt wird.

Die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft

Die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft hat vor allem in den ländlichen Räumen und in den zurückgebliebenen Gebieten wesentliche Auswirkungen auf die strukturelle Gesamtentwicklung, weil die Landwirtschaft hier vielfach noch der entscheidende Wirtschaftsbereich ist.

Im Berichtszeitraum hat sich die wirtschaftliche Lage der *Landwirtschaft* verschlechtert. Hierzu haben insbesondere die auf die Getreidepreissenkung im Juli 1967 zurückgehenden Einkommenseinbußen und die zum Teil außergewöhnlichen Preisrückgänge auf Grund des zyklischen und erntebedingten Überangebots beigetragen. Bemerkenswert ist dabei vor allem, daß sich die Ertragslage der Landwirtschaft regional sehr unterschiedlich entwickelte. Wegen der immer stärker werdenden wechselseitigen Beeinflussung von Landwirtschaft und Gesamtentwicklung des jeweiligen Raumes wird es notwendig, die mit dem Strukturwandel der Landwirtschaft zusammenhängenden Aufgaben stärker als bisher in die gesamte Raumordnungs- und Entwicklungspolitik für diese Räume zu integrieren.

Eine erhebliche Bedeutung für die Raumordnung hat, vor allem wegen seiner außerwirtschaftlichen Funktionen, der Wald (siehe auch S. 62, 63). Daneben ist aber auch die wirtschaftliche Funktion des Waldes wichtig.

Die wirtschaftliche Lage der *Forstwirtschaft* hat sich in den letzten Jahren so erheblich verschlechtert, daß die meisten Betriebe im Jahre 1967 mit einem Defizit abgeschlossen haben. Die Ursachen hierfür liegen vor allem in der ungünstigen Entwicklung des industriell bestimmten Preis-Kosten-Gefüges, sowie in den sehr begrenzten Möglichkeiten zu mechanisieren und die Produktion umzustellen. Hinzu kommt der scharfe Wettbewerb des einheimischen Holzes mit Importholz und anderen Werkstoffen. Ferner wirken die vielfach vorhandenen Strukturmängel kostenerhöhend und preismindernd. Damit wächst das Desinteresse am Waldbesitz.

Die Möglichkeiten für Waldverkäufe und Verlustausgleich in anderen wirtschaftlichen Bereichen sind begrenzt; dadurch zeichnet sich eine Vernachlässigung der Waldpflege und die Gefahr von Substanzeingriffen ab. Eine solche Entwicklung würde aber mit Rücksicht auf die vielfachen Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes den Interessen der öffentlichen Daseinsvorsorge zuwiderlaufen. Deshalb ist es erforderlich, den bestehenden wirtschaftlichen Nachteilen, insbesondere den Strukturmängeln, mit öffentlicher Hilfe wirksam zu begegnen.

Die Entwicklung der Agrarstruktur

Die Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe an eine den heutigen Erfordernissen entsprechende Betriebsstruktur wurde durch die allgemeine wirtschaftliche Rezession der Jahre 1966/67 vorübergehend gebremst. Die Zahl der ständig Beschäftigten in der Landwirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei) war im Jahre 1967 gegenüber 1966 um 3,5 % oder 79 000 auf 2,4 Millionen zurückgegangen. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um selbständige Landwirte und mithelfende Familienangehörige.

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei) an der

Gesamtzahl der Erwerbstätigen sank in den Jahren 1962 bis 1965 von 12,6 % über 12,0 % und 11,4 % auf 10,9 %; 1967 betrug er 10,4 % und 1968 10,0 %.

Das weitere Ausscheiden der bisher in der Landwirtschaft Tätigen und der Wechsel in andere Berufe setzt eine weitere Aktivierung der Umschulung und verstärkte Hilfen im sozialen Bereich (Umschulungsbeihilfen usw.) voraus. Dabei wird es unumgänglich, daß ein großer Teil der bisher selbständigen Landwirte einen Beruf in unselbständiger Stellung finden muß. Die hierbei entstehenden psychologischen Spannungen müssen durch umfassende Beratung und Aufklärung — auch unter Mitwirkung durch den Berufsstand — abgebaut werden.

Mit 1 401 000 Betrieben ab 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) wurden 1967 rund 22 400 oder 1,6 % weniger Betriebe gezählt als im Vorjahr, während die Abnahmen im vergangenen Jahr 27 700 und seit 1960 durchschnittlich rund 31 000 Betriebe je Jahr betrugen.

Die langfristigen Umschichtungen in der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur, die die Veränderungen in anderen Wirtschaftsbereichen weit übertreffen, sind für die Entwicklung vor allem der ländlichen und zurückgebliebenen Gebiete besonders wichtig. Von 1949 bis 1967 haben im gesamten Bundesgebiet 538 300 Betriebe mit mehr als 0,5 ha LN oder 27,7 % und seit 1960 allein 216 200 oder 13,4 % die Landbewirtschaftung aufgegeben. Während im Jahre 1967 die Zahl der Betriebe unter 20 ha LN gegenüber dem Vorjahr um 25 548 zurückging, nahm die der Betriebe mit 20 und mehr ha LN um 3156 zu.

In den Betriebsgrößengruppen bis 10 ha LN ist sowohl im norddeutschen als auch im süddeutschen Raum eine Abnahme der Anzahl der Betriebe festzustellen. Lediglich in der Betriebsgrößengruppe von 10 bis 20 ha ist im süddeutschen Raum noch eine geringe Zunahme gegenüber einer rückläufigen Tendenz im norddeutschen Raum auch in dieser Größengruppe zu verzeichnen. Dies bestätigt die Annahme, daß die Betriebe in den Größenklassen von 10 bis 20 ha LN, vor allem im norddeutschen Raum, vielfach nicht mehr als ausreichende Grundlage einer selbständigen landwirtschaftlichen Existenz angesehen werden können.

Die Umschichtung vollzieht sich zum Teil durch unmittelbar darauf gerichtete Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Das gilt vor allem für die Flurbereinigung. Sie ist nach wie vor eine der wichtigsten Maßnahmen zur Verbesserung der teilweise noch unbefriedigenden Ertrags- und Einkommenslage in der Landwirtschaft.

Mit 12,91 Millionen ha war die landwirtschaftliche Nutzfläche der Betriebe mit 0,5 und mehr ha 1967 um rund 31 000 ha oder 0,2 % geringer als im Vorjahr und damit um insgesamt 576 400 ha oder 4,3 % geringer als im Jahre 1949. Eine Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Erwerbscharakter ergibt, daß im Jahre 1967 schätzungsweise 492 000 oder 35 % aller Betriebe und Betriebseinheiten mit 0,5 und mehr ha LN Vollerwerbsbetriebe, 22 % Zuerwerbsbetriebe und rund 43 % Nebenerwerbsbetriebe waren. Die Vollerwerbsbetriebe bewirtschafteten 1967 rund 72 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die Zuerwerbsbetriebe rund 16 % und die Nebenerwerbsbetriebe 12 %. Häufig wird die Zahl der Vollerwerbsbetriebe für zu hoch gehalten. Aus Gründen der statistischen Erfaßbarkeit sind zu den Vollerwerbsbetrieben alle Betriebe gerechnet worden, die keinen Zuerwerb haben.

3 Landschaft

Der Naturhaushalt der Landschaft ist hinsichtlich seiner möglichen Belastung nur begrenzt beanspruchbar. Er wird durch ein komplexes Zusammenwirken verschiedener biologisch-ökonomischer Faktoren gestaltet, die ihrerseits durch gesellschaftlich-wirtschaftliche Vorgänge beeinflußt werden. Auf Eingriffe reagiert der Naturhaushalt oft empfindlich; sie verursachen unterschiedliche Minderungen seiner Leistungsfähigkeit.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht zum Raumordnungsbericht 1966 vom 21. Juni 1967 (Drucksache V/1912) der Bundesregierung empfohlen, „ganz besonders darauf zu achten, daß die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen nicht gefährdet werden." Von besonderer Bedeutung ist es dabei nach Auffassung des Ausschusses, „die Belastbarkeit des Naturhaushalts zu ermitteln und die Kosten für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen aufzuzeigen."

3.1 Die Landschaftsfaktoren und ihre Belastbarkeit

Boden

Bevölkerungszuwachs und steigender Wohlstand führen zu *vermehrten Ansprüchen an den Boden.* Zur Zeit sind rund 1/10 der Gesamtfläche der Bundesrepublik überbaut, das sind 50 % mehr als 1938. Vielerorts zeigen sich bereits die Grenzen einer weiteren Beanspruchung des Bodens. In den Verdichtungsräumen nimmt die überbaute Fläche immer noch erheblich zu und kann bis zu 50 % der Gesamtfläche erreichen. Die Karte „Geschlossen bebaute Flächen um 1960 in der Bundesrepublik Deutschland" zeigt die regionale Verteilung der Bebauung. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Betriebe über 0,5 ha LN ist von 1949 bis 1967 um rund 575 000 ha oder um 4,3 % zurückgegangen. 1965 betrug die Abnahme im Durchschnitt täglich etwa 115 ha. Die kulturfähigen Bodenflächen werden durch Siedlungs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Verteidigungsmaßnahmen ständig weiter abnehmen. In den Verdichtungsräumen geht die landwirtschaftliche Nutzfläche weit überdurchschnittlich zurück.

Außer durch Überbauung entstehen Bodenverluste durch Bodenerosion sowie durch mangelhaften Schutz von Mutterboden und kulturfähigem Unterboden bei Maßnahmen des Hoch-, Tief- und Berg-

Geschlossen bebaute Flächen um 1960

in der Bundesrepublik Deutschland

Geschlossen bebaute Flächen

Dargestellt sind alle innerhalb geschlossener Bebauung liegenden Flächen; einzelne verstreut liegende Gebäude sowie Straßen, Bahnanlagen und Plätze außerhalb geschlossener Bebauung blieben unberücksichtigt. Grundlage war die Topographische Karte 1 : 50000.
Die Darstellung der geschlossen bebauten Flächen ist eine photomechanische Verkleinerung der im Maßstab 1 : 50000 auskartierten Flächen.

Deutschland in den Grenzen vom 31. 12. 1937

1 Bundesrepublik Deutschland
2 Sowjetische Besatzungszone
3 Deutsche Ostgebiete z. Zt. unter fremder Verwaltung

Grundlage: Verwaltungsgrenzenkarte von Deutschland in den Grenzen von 1937, Stand 6. 6. 1961
Stand der Verwaltungsgrenzen der Deutschen Ostgebiete, z. Zt. unter fremder Verwaltung, 1. 9. 1939
Bearbeitet und herausgegeben vom Institut für Landeskunde

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Institut für Landeskunde, Institut für Raumforschung

Entwurf: Institut für Raumforschung
Kartographie: Institut für Raumforschung in der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung

Geschlossen bebaute Flächen um 1960
in der Bundesrepublik Deutschland

baues. Um Bodenerosion durch Wasser und Wind möglichst auszuschließen, werden mit Hilfe der agrarstrukturellen Planungen und der Landschaftsplanung die Feldfluren in geeigneter Weise gegliedert. Im Rahmen der Flurbereinigung wird eine dem Relief angepaßte Feldereinteilung angestrebt. Der Erosion besonders gefährdeter Böden kann durch Rückführung von Humus in Form von Komposten aus Müll und Klärschlamm entgegengewirkt werden.

Die Sozialbrache und nicht genutzte, verwildernde Grenzertragsböden nehmen zu. Es wird geschätzt, daß sich die Flächen der gegenwärtig genutzten Grenzertragsböden zur Zeit auf etwa 400 000 ha belaufen (= rd. 2,5 % der LN), wovon knapp 80 % als aufforstungswürdig angesehen werden können. Von symptomatischer Bedeutung sind die Untersuchungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Westpfalz für den Raumordnungsplan Westpfalz. Sie ergeben, daß in den Landkreisen Rockenhausen und Kusel über die derzeitigen Brachflächen hinaus insgesamt 17 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausscheiden werden.

Das Raumordnungsgesetz bestimmt in § 2 Abs. 1 Nr. 5, daß die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorzusehen sind. Bei den hierbei anzulegenden Maßstäben sind neben der Bodengüte auch Aspekte der Agrarstruktur, sowie des Landschaftshaushaltes und -bildes zu berücksichtigen. Besonders in den Verdichtungsräumen gibt es viele Beispiele für den Verlust guter Böden durch die Siedlungsentwicklung. Das gilt mit regionalen Unterschieden auch für andere Gebiete.

Wasser

(vgl. ergänzend Abschnitt II, 5, S. 63).

Bei dem ständig steigenden Wasserbedarf (1963 = 13 300 Millionen cbm aus öffentlicher Wasserversorgung und industrieller Eigenförderung), der sich nach den heutigen Schätzungen bis zum Jahre 2000 mindestens verdoppeln wird, ist der wirtschaftlich nutzbare Vorrat an Grundwasser in weiten Gebieten schon heute nicht mehr ausreichend. Die vorhandenen Wasservorräte und die technischen und ökonomischen Möglichkeiten der Wassergewinnung und der Abwasserbeseitigung werden durch diese Entwicklungstendenzen in immer stärkerem Umfang bestimmende Faktoren für die künftig anzustrebende Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur und damit für die regionale Verteilung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Bundesrepublik. Andererseits ergeben sich aus der Entwicklung der räumlichen Struktur bestimmte Aufgaben für die Wasserwirtschaft.

Im Jahre 1963 betrug die *Wassernutzung an Quell- und Grundwasser* 5900 Millionen cbm (44 %), an *Oberflächenwasser* im weiteren Sinn 7400 Millionen cbm (56 %). Es muß aber in immer stärkerem Umfang auf Oberflächenwasser zurückgegriffen werden. Das Oberflächenwasser ist durch die zunehmenden Abwassermengen, die zur Zeit noch zu einem großen Teil gar nicht oder ungenügend vorgereinigt in die Vorfluter abgelassen werden, so stark verschmutzt, daß es für die Trinkwasserversorgung nur mit großen technischen Aufwendungen und hohen Kosten verwendet werden kann.

Trinkwasser aus Grund- und Quellwasservorkommen ist wegen der hohen Qualitätsanforderungen nur begrenzt vorhanden. So werden z. B. im Ruhrtal von etwa 11 000 ha möglicher Grundwassergewinnungsfläche gegenwärtig bereits etwa 45 % für derartige Zwecke einschließlich künstlicher Grundwasseranreicherung genutzt. 2400 ha dieses Geländes (= 22 %) sind durch Besiedlung und Industrie so in Anspruch genommen, daß bestenfalls noch ca. 3700 ha als Reserve für etwaige Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen zur Verfügung stehen.

Im Ruhrgebiet wird das Grundwasser durch „belastetes" Oberflächenwasser zum Zweck einer erhöhten Wasserentnahme für die Trinkwasserversorgung angereichert. Die für solche Zwecke geeigneten „Anreicherungsflächen" sind nur begrenzt vorhanden.

Die den Vorflutern innewohnende begrenzte Selbstreinigungskraft ist in nahezu allen Flußgebieten auf weiten Strecken bis an die oberste Grenze ausgenutzt, häufig auch bereits überschritten. Das Grundwasser ist vielerorts durch wasserbauliche Maßnahmen in seiner Menge reduziert bzw. durch das Anhäufen von Abfallstoffen in seiner Qualität beeinträchtigt. Darüber hinaus ist der Wasserhaushalt ganzer Landschaften durch großräumige Veränderungen in deren Einzugsgebieten gestört.

Nach der Abwasserstatistik 1963, deren Ergebnisse inzwischen ausgewertet worden sind, wurde das Abwasser in der Bundesrepublik im Jahre 1963 wie folgt erfaßt bzw. behandelt:

Von

17,4 Millionen Einwohnern = nicht in Sammelkanalisationen erfaßt	*30,2 %*
11,1 Millionen Einwohnern = ungereinigt über Sammelkanalisation eingeleitet	*19,3 %*
13,4 Millionen Einwohnern = mechanisch, also unvollkommen in Kläranlagen behandelt	*23,2 %*
15,7 Millionen Einwohnern = teilbiologisch bzw. vollbiologisch in Kläranlagen gereinigt.	*27,3 %*
57,6 Millionen Einwohnern =	*100* %

Im industriellen Bereich sind die Verhältnisse ähnlich. Bedeutsam sind vor allem die sehr starken regionalen Unterschiede bei der Behandlung des Abwassers in der Bundesrepublik.

Die Zahl der *Wasserflächen, die für Zwecke der Erholung* genutzt werden können, nimmt wegen der stärker werdenden Verschmutzung ständig ab. Ihre Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für Badezwecke, werden zunehmend eingeschränkt. Ungeordnetes Campingwesen, planlose Anlage von Wochenendsiedlungen und die Verschmutzung der Erholungsgewässer durch Erholungsuchende selbst, erhöhen die Gefährdung dieser Gewässer.

Luft

(vgl. ergänzend Abschnitt II, 5, S. 64)

In verschiedenen Teilgebieten der großen Verdichtungsgebiete überschreitet die Luftverschmutzung die zumutbaren Grenzen. Die Dunstglocke, die z. B. über dem Ruhrgebiet liegt, absorbiert etwa 30 % der Globaleinstrahlung. Luftverunreinigungen von solcher Stärke beeinflussen das Mikroklima, die Nebelbildung, die Niederschläge usw. Soweit die Luftverunreinigungen über weite Gebiete gehen, wird auch das Großklima betroffen.

Die jahrelangen Beobachtungen in den Verdichtungsgebieten haben gezeigt, daß insbesondere die Konzentration an SO_2 den für die Vegetation unbedenklichen Grad weit überschreitet. Die staubförmigen Niederschläge sind in den letzten Jahren durch zahlreiche technische Maßnahmen zurückgegangen, überschreiten aber noch an vielen Stellen das zumutbare Maß. Zunehmende Tendenz zeigen die Konzentrationen an CO und Blei. Dies ist auf die wachsende Verkehrsdichte zurückzuführen.

Eine wesentliche Verringerung der SO_2-Emissionen ist in den nächsten Jahren noch nicht zu erwarten, da geeignete Rauchgasentschwefelungsanlagen noch nicht zur Verfügung stehen. Es besteht nach wie vor die Gefahr, daß bei austauscharmen Wetterlagen Smogerscheinungen mit ihren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung (Erkrankung der Atmungsorgane und des Kreislaufs) auftreten.

Im Bereich des Ruhrgebiets und einiger Randzonen ist teilweise z. Z. eine wirtschaftliche Nutzung des Waldes nicht möglich. Die Schädigung der Vegetation wird u. a. auch durch Fluor-Emissionen hervorgerufen. Die diesbezüglichen Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Vegetation

(vgl. ergänzend Abschnitte II, 5, S. 62)

Verdichtungsräume, Erholungsgebiete, Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiete, Gebiete mit höherer Immissionsbelastung, zu Winderosion neigende Standorte, Gebirgs- und Hanglagen benötigen einen Wald- und Gehölzbestand, der in Größe, Verteilung und Aufbau auf die speziellen Funktionen der Gebiete und die daraus resultierenden Belastungen abgestimmt ist. Auch Gebiete ohne überdurchschnittliche Belastungen bedürfen in der Regel eines gewissen Waldanteils, um einen einigermaßen ausgeglichenen Landschaftshaushalt zu erhalten.

29 % der Gesamtfläche der Bundesrepublik sind mit Wald bedeckt, der sich aber über die gesamte Fläche regional sehr unterschiedlich verteilt. Im Bundesdurchschnitt entfallen auf den Kopf der Bevölkerung etwa 1200 qm Wald; im Ruhrgebiet sind es nur 120 qm, hingegen im Regierungsbezirk Südbaden 2500 qm.

Der Waldanteil an der Gesamtfläche nimmt geringfügig zu, meist in den ohnehin stark bewaldeten Berggebieten. Hingegen nimmt er vor allem in den Verdichtungsräumen und in der Nähe der Städte ab, obwohl gerade dort die Wohlfahrtswirkungen des Waldes am dringendsten benötigt werden.

Der Anteil der nicht von Wäldern und Baugebieten beanspruchten Flächen beträgt rund 60 % der Gesamtfläche des Bundesgebietes. Er wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Moderne Methoden der Landbewirtschaftung, aber auch Entfernung von Flurgehölzen, Hecken und Weihern können eine tiefgreifende Umwandlung der Landschaft bewirken durch Verschlechterung des Kleinklimas und des Wasserhaushalts, Verarmung der Pflanzen- und Tierwelt usw. Wenn diese Umwandlungen über ein bestimmtes Maß der Belastung des Naturhaushaltes hinausgehen, sind sie auch durch verstärkte Maßnahmen der Landschaftspflege kaum auszugleichen.

Die heutigen Kenntnisse über die Optimal- und Minimalgrößen, die optimale Verteilung und den Aufbau von Wäldern für die unterschiedlichen Funktionen sind noch unzureichend.

3.2 Spezielle Belastungen und Einwirkungen

Einwirkungen durch Bebauung

Je intensiver ein Siedlungsraum baulich genutzt wird, desto wichtiger werden die Grünflächen für das physische und psychische Wohlbefinden seiner Bewohner. Sowohl die Verringerung von Vegetationsflächen als auch die Minderung ihrer Qualität ist deutlich erkennbar. Außerdem wirkt sich das Fehlen von Vegetationsflächen auf den Wasserhaushalt, auf die Luftqualität und auf das Klima aus. Diese Erscheinungen nehmen auch bereits in den weniger dicht besiedelten Gebieten und im weiteren Umland der Verdichtungsräume zu.

Verstreute Bauten, z. B. Wochenendhäuser an Waldrändern und Aussichtspunkten, sowie die Bebauung von Fluß- und Seeufern, entziehen der Allgemeinheit für die Erholung wichtige Landschaftsteile, gefährden bei Fehlen einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung das Grundwasser und stören häufig das Landschaftsbild.

Die Funktionen der Landschaft in und an den Rändern der *Verdichtungsräume* als land- oder forstwirtschaftliche Nutzfläche, als Erholungsgebiet, als Standort für Ent- und Versorgungseinrichtungen und als Reservegebiet für spätere bauliche Nutzung überlagern sich zunehmend. Diese konkurrierende Mehrzweckbeanspruchung der Landschaft führt dann zu einer nicht vertretbaren Belastung des Landschaftshaushalts, wenn für diese Gebiete die Funktionen und ihr Verhältnis zueinander nicht eindeutig bestimmt sind (z. B. Erholung und Industrieansiedlung), und wenn es nicht gelingt, die für die einzelnen Landschaften bestimmten Ziele zu erreichen.

Die notwendigen Anteile an Grün- und Freiflächen je Einwohner können vorläufig noch nicht zuver-

lässig ermittelt werden, da solche Werte von Siedlungsgröße und -struktur, den Erholungsqualitäten der umliegenden Landschaft, dem Grad der Nutzbarkeit von öffentlichen Grünflächen und den heutigen, vor allem aber den künftigen Freizeitgewohnheiten der Bevölkerung abhängig sind. Die „Unabhängige Kommission für die Beurteilung des Aufbauplanes 1960 der Freien und Hansestadt Hamburg" z. B. empfiehlt als Richtgröße etwa 30 bis 40 qm je Einwohner öffentliche Grünflächen, Sport-, Kleingarten- und Friedhofsflächen.

Einwirkungen durch Fremdenverkehr und Naherholung

(vgl. ergänzend Abschnitt II, 5, S. 64)

Das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung wird weiter stark anwachsen. Das bedeutet, daß die arbeitsfreie Zeit, die gegenwärtig rund 35 % des Jahres beträgt, und ihre Ausnutzung für Freizeitbeschäftigung und Erholung ebenfalls zunehmen werden, besonders wenn der gegenwärtige Motorisierungsgrad von 6 auf 3 Einwohner/Pkw bis 1980 steigen sollte. Zur Zeit unternimmt rund ein Drittel der Bevölkerung Wochenendausflüge. Ein Drittel der Bevölkerung leistet sich eine jährliche Urlaubsreise. Die Zahl der Urlaubs- und Erholungsreisenden in der Bundesrepublik nahm von 15 Millionen im Jahre 1962 auf 20,1 Millionen im Jahre 1966, also um rund ein Drittel, zu.

Schwellenwerte und Richtgrößen über die Eignung der natürlichen Standorte und die Belastbarkeit des Naturhaushaltes für die Erholung sowie über die Ansprüche der Erholungsuchenden liegen entweder noch nicht oder nur in nicht repräsentativer Form vor. Der Flächenbedarf ist je nach Art des Erholungsgebietes und der unterschiedlichen Ausnutzung (z. B. Wandern, Baden, Zelten) sehr verschieden.

Eine relativ große Erholungsattraktion in der Landschaft bilden die Küsten und die Ufer der Gewässer. Die Ursachen der sich hieraus ergebenden besonderen Belastungen dieser Landschaftsteile (Küstenschutz, Strandbelastung, Ufersicherung, Abwasserbeseitigung usw.) sind in ihrem Zusammenwirken ebenfalls noch nicht hinreichend untersucht.

Bei den ersten Ansätzen einer Bewertung der Erholungseignung nach der Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zeichnet sich ab, daß großräumige Landschaften dann günstige Voraussetzungen für die Erholung bieten, wenn

— extensive Bodennutzungsarten überwiegen,

— unrentabel zu bewirtschaftende Landschaftsteile in vielfältigem Wechsel zur Verfügung stehen,

— ein Waldanteil von mindestens 20 bis 25 % und höchstens 80 % vorhanden ist oder erreicht werden kann.

Einwirkungen des Bergbaues und der Gewinnung von Steinen und Erden

(vgl. ergänzend Abschnitt II, 5, S. 65)

In verschiedenen Teilen des Bundesgebietes werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen durch den Bergbau sowie durch Steinbrüche, Kies- und Sandgruben umgestaltet oder beeinflußt. Die Eingriffe bewirken vielfach auch Störungen des Naturhaushalts und können bei einer regionalen Massierung dazu beitragen, daß dort die Landschaft die ihr obliegenden Funktionen nicht mehr erfüllen kann.

Beim Steinkohlenbergbau treten durch Bodenbewegungen an der Erdoberfläche Senkungen, Zerrungen oder Pressungen auf, die hinsichtlich Ausmaß und Auswirkungen unterschiedlich sind. In Senkungsgebieten kann z. B. die natürliche Vorflut behindert werden oder ausfallen. Durch Überstauung und Vernässung wird die Bodenfruchtbarkeit vermindert. Weiter bedingt das Abbauen von Steinkohle die Anlage von Berghalden, von denen es im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk über 200 gibt. Solche Halden lassen sich vielfach wegen der Zusammensetzung des Materials und ihrer meist steilen Böschungen nur mit großem Aufwand eingrünen. In Nordrhein-Westfalen z. B. ist u. a. die Aufgabe der Begrünung der Halden durch Erlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 4. September 1967 (MBl. NW S. 1689) geregelt.

Beim Braunkohlenbergbau entstehen neben Kippen des abgeraumten Deckgebirges offene Tagebauräume, die vorwiegend wieder angefüllt und rekultiviert werden. Lassen sich verbleibende Tagebauräume mit Wasser füllen, so können derartige Seen vielfach zu Erholungsgebieten entwickelt werden.

Für den Kies- und Sandabbau werden im Bundesgebiet jährlich schätzungsweise 2700 ha Fläche benötigt. Die für diese Zwecke in Anspruch genommene und bislang nicht rekultivierte Fläche wird auf rund 30 000 ha geschätzt.

Im Land Nordrhein-Westfalen sind durch bergbauliche Eingriffe etwa 100 000 bis 120 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche — insbesondere im Ruhrgebiet — betroffen. Im Bereich der Emscherniederung müssen aus diesen Gründen mehr als 160 qkm, das sind rund 20 % des gesamten Niederschlagsgebietes der Emscher, künstlich entwässert werden. Bei länger andauernden Bergbaueinwirkungen durch Vernässungen ist eine ordnungsgemäße Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft oder für die Erholung eingeschränkt.

Belastung durch Abfall

(vgl. ergänzend Abschnitt II, 5, S. 65)

Die Leistungsfähigkeit der Landschaft wird in zunehmendem Umfang durch die ungeordnete Ablagerung von Abfall beeinträchtigt. Landes-, Regional- und Bauleitplanung müssen die planmäßige Beseitigung des Abfalls bei der Bestimmung der Funktionen der einzelnen Gebiete sicherstellen.

Als Hauptarten des Abfalls, dessen schadlose und wirtschaftliche Beseitigung Schwierigkeiten bereitet, sind in erster Linie Haus- und Sperrmüll, Gewerbe- und Industrieabfälle sowie Klärschlamm aus Abwasserkläranlagen zu nennen. Hinzu kommen Altöle, Altautos und Ölrückstände. Über die Problematik der Abfallbeseitigung wurde bereits im Raumordnungsbericht 1966 (Drucksache V/1155, S. 58) berichtet. Gegenüber 1966 sind die folgenden

Entwicklungen im Bereich der Abfallbeseitigung besonders bedeutsam.

Die Gesamtmenge der z. Z. in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden festen Abfallstoffe (ohne Abwasser) wird derzeit auf mehr als 200 Millionen cbm pro Jahr geschätzt.

Im Jahre 1967 fielen etwa 25 Millionen cbm *Klärschlamm* an. Diese Menge wird auf 37 Millionen cbm Schlamm anwachsen, wenn — wie angestrebt — die Abwässer von 90 % aller Einwohner durch Kläranlagen gereinigt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland beträgt das durchschnittliche Lebensalter für Pkw z. Z. neun Jahre. Der *Altautoanfall*, abzüglich des Gebrauchtwagenexports, wird im Jahre 1968 etwa 718 000 Wagen betragen haben. Im Jahre 1975 werden etwa 1 356 000 Fahrzeuge zu beseitigen sein. Ein Teilproblem ist die Beseitigung der Altreifen. Wird pro Altauto nur der Anfall von 3 Garnituren Altreifen angenommen, so müßten im Jahre 1968 etwa 8 Millionen Stück beseitigt worden sein. Nur etwa 15 % der Altreifen können von Regenerierwerken zurückgenommen werden.

An *Ölabfällen* sind im Jahre 1966 angefallen:

a) Altöl .... = ca. 356 000 t

b) Rückstände aus Tankreinigung .... = ca. 8 000 t

c) Rückstände aus Öl- und Benzinabscheidern .... = ca. 5 000 t

insgesamt also ... ca. 370 000 t.

Es wird geschätzt, daß in den nächsten Jahren etwa 40 000 t oder mehr Rückstände aus Heizöltanks anfallen werden.

In der Bundesrepublik Deutschland werden z. Z. 19 kommunale Müllverbrennungsanlagen betrieben, in denen die Abfälle von 10,2 Millionen Einwohnern (= 19 % der Gesamtbevölkerung) verbrannt werden. Bei der Müllverbrennung verbleibt ein Ascherest von etwa 20 % des Ausgangsvolumens oder zwischen 30 und 50 % des Ausgangsgewichts. Es gibt z. Z. 11 Kompostierungsanlagen, an die 730 500 Einwohner (1,2 % der Einwohner) angeschlossen sind. Die Abfallstoffe der übrigen Einwohner sowie die nicht brennbaren und nicht kompostierbaren Abfallstoffe werden abgelagert. *Mehr als 90 % aller abzulagernden Abfallstoffe werden ohne besondere Vorsichtmaßnahmen in der Landschaft deponiert.* Von den fast 25 000 Gemeinden in der Bundesrepublik betreibt jede einen oder mehrere Ablagerungsplätze, deren Gesamtzahl mit 50 000 geschätzt wird. Viele dieser Plätze liegen in Siedlungsgebieten. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftshaushaltes erfordert die geordnete Deponie des Abfalls, die gegenwärtig erst auf höchstens 10 % der Ablagerungsplätze betrieben wird.

Belastung durch Lärm

Die Bundesregierung hat im Raumordnungsbericht 1966 (Drucksache V/1155, S. 59, 60) auf die Zunahme der Lärmquellen und die sich daraus für die Raumordnungspolitik ergebenden Folgerungen hingewiesen. Das weitere Ansteigen des Geräuschpegels, besonders in Verdichtungsräumen und in der Umgebung von lärmintensiven Anlagen, erfordert Maßnahmen zur Eindämmung des Lärms. In Abschnitt II, 5 (siehe Seite 65) dieses Berichtes wird dargestellt, welche Maßnahmen im Berichtszeitraum durchgeführt und welche weiteren Maßnahmen geplant sind.

4 Die regionalen Entwicklungstendenzen von Bevölkerung und Wirtschaft im Bundesgebiet bis 1980/2000

Die nachstehende Prognose der regionalen Entwicklungstendenzen im Bundesgebiet ist von einer Expertengruppe des Beirates für Raumordnung beim Bundesminister des Innern erarbeitet worden. Anlaß dazu war die Forderung des Deutschen Bundestages, in den nächsten Raumordnungsbericht „abgesicherte Prognosen über zukünftige Entwicklungstendenzen in einem überschaubaren Zeitraum" aufzunehmen (Drucksache V/1912).

Bei der Prognose der regionalen Entwicklungstendenzen bis 1980 mußte von einer gesamtwirtschaftlichen Wachstumsrate ausgegangen werden. Das der Regionalisierung zugrunde gelegte gesamtwirtschaftliche Wachstum berücksichtigt noch nicht die Werte, von denen die Bundesregierung zur Zeit ausgeht, und es entspricht daher nicht den dahinterstehenden wirtschaftspolitischen Vorstellungen. Es ist notwendig, derartige Regionalprognosen in gewissen Zeitabständen zu überprüfen. Bei der nächsten Überarbeitung der Regionalprognose ist eine Verknüpfung mit den Wachstumsvorstellungen der Bundesregierung vorgesehen.

4.1 Die zugrunde gelegten Prognosen

Die Grundlagen für die in diesem Abschnitt enthaltenen Prognosen sind von einer Arbeitsgruppe des Beirates für Raumordnung erarbeitet worden. Diese Expertengruppe hat die Prognosearbeiten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin, des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung München, der Prognos AG Basel und des Statistischen Bundesamtes unter Beteiligung der Sachverständigen dieser Institutionen in den jeweiligen Teilbereichen der Prognose verwendet. Diese Prognose ist eine Vorausschätzung aufgrund der bisherigen und absehbaren Entwicklungstendenzen in demographischer, gesamtwirtschaftlicher sowie sektoraler und regionalwirtschaftlicher Hinsicht, die aufeinander abgestimmt sind.

Als Grundlage für die hier vorgelegten Prognosen für das Bundesgebiet wurde der „Prognos Report Nr. 1" [1]) herangezogen, weil er umfassender und de-

[1]) Prognos AG, die Bundesrepublik Deutschland 1980, die Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung in der Bundesrepublik und den Bundesländern 1950 bis 1980, prognos report Nr. 1, Basel 1965 (unveröffentlicht)

taillierter ist als andere zur Zeit verfügbare Arbeiten (DIW nur Industrie; Ifo-Institut nur 9 Wirtschaftsbereiche).

Mit der Heranziehung bestimmter Prognosen ist keine Bewertung verbunden; ausschlaggebend war der Gesichtspunkt, die Prognosen für das gesamte Bundesgebiet regionalisieren zu können.

Zwischen den Ergebnissen des „Prognos-Report" und anderen Prognoseergebnissen bestehen erwartungsgemäß Abweichungen. Unterschiede in den zeitlichen Ausgangspunkten und Zeiträumen, in den Methoden, den erfaßten Bereichen und in den Absichten der Prognosen führen zu nicht vergleichbaren Ergebnissen. Außerdem ergibt sich stets ein gewisser Spielraum aus unterschiedlichen Annahmen über die zukünftigen Entwicklungen in einzelnen Teilbereichen, weil subjektiv beeinflußte Einschätzungen nicht auszuschließen sind. *Hinsichtlich der wichtigsten zu erwartenden Strukturveränderungen besteht jedoch weitgehend Übereinstimmung.*

Der zugrunde gelegte „Prognos-Report" basiert auf der Entwicklung in den Jahren 1950 bis 1963/65 und entwickelt Prognosen für die Jahre 1970, 1975 und 1980. Auf diese Grundlage beziehen sich auch weiterführende regionalisierte Prognosen der Prognos AG [1]) für das Bundesgebiet, deren Ergebnisse in diesem Bericht ebenfalls verwendet wurden. Allerdings sind die zugrunde gelegten Prognosen der Prognos AG unter Berücksichtigung neuerer Prognosen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung für den Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Statistischen Bundesamtes für den Bereich Bevölkerungsentwicklung überarbeitet worden, damit sie möglichst den neuesten Kenntnisstand widerspiegeln. Die hier verwendeten Ergebnisse der regionalisierten Prognosen für das Bundesgebiet sind im übrigen mit anderen Regionalstudien der Prognos AG aus verschiedenen, insbesondere methodischen Gründen, nicht vergleichbar.

Die Ergebnisse aller Prognosen sind nur unter zahlreichen Vorbehalten zu beurteilen und auszuwerten. Die Ergebnisse hängen entscheidend von den zugrunde gelegten Annahmen über die zukünftige Entwicklung raumbedeutsamer Faktoren und deren Zusammenwirken ab. Der gegenwärtige Kenntnisstand setzt diesen Annahmen enge Grenzen, nicht zuletzt wegen der statistischen und methodischen Unzulänglichkeiten, die für das neue Aufgabengebiet der Regionalprognose noch kennzeichnend sind.

Ob eine Prognose richtig und zutreffend ist, kann nur bedingt anhand späterer quantitativer Ergebnisse beurteilt werden, denn die regionale Entwicklung wird zu einem wesentlichen Teil von der jeweiligen Raumordnungspolitik mitbestimmt. Je stärker Art und Zusammensetzung der strukturpolitischen Maßnahmen von der bisherigen und für die Zukunft unterstellten Raumordnungspolitik abweichen, um so größer können die Unterschiede zwischen der prognostizierten und der tatsächlichen Entwicklung sein. Auch die Prognose selbst kann den Entwicklungsablauf und damit die vorausgeschätzten Ergebnisse ändern. Das wird vor allem der Fall sein, wenn prognostizierte Entwicklungstendenzen als unerwünscht angesehen werden und steuernde Eingriffe hervorrufen. *Da die Prognose die Grundlage für raumordnungspolitische Entscheidungen bilden soll, kann sie diese nicht schon vorwegnehmen und in den Ergebnissen berücksichtigen. Es gehört somit zur Eigenart der Prognose, daß ihre Ergebnisse mit der später eintretenden Entwicklung nicht übereinzustimmen brauchen.* Deshalb sind die Prognosen, auf die eine zukunftsgerichtete Raumordnungspolitik nicht verzichten kann, nicht so sehr wegen der quantitativen Ergebnisse wichtig als vor allem hinsichtlich der darin aufgezeigten Entwicklungstendenzen. Wie für jede Prognose gilt auch für die vorliegende, daß die Ergebnisse von Zeit zu Zeit aufgrund neuerer Unterlagen neu zu berechnen und gegebenenfalls zu revidieren sind.

Gegenstand der *regionalisierten Prognose* ist die *Entwicklung der Wirtschaftsstruktur im Bundesgebiet bis 1980.* Hinweise auf einige voraussehbare Entwicklungen im Infrastrukturbereich sind im zusammenfassenden Abschnitt 4.6 dieses Berichtsteils über die Folgerungen aus der Prognose enthalten (S. 44 ff); auf eine regionalisierte *Prognose* für die Entwicklung aller Teilbereiche *der Infrastruktur* im Bundesgebiet, die derzeit noch auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, wird im Rahmen der hier vorgelegten Regionalprognose nicht eingegangen.

Die Grundlage für diese Regionalprognose bilden Prognosen der Entwicklung der Gesamtbevölkerung bis 1980/2000 und der strukturellen Gesamtentwicklung der Wirtschaft bis 1980. Die gesamträumlichen globalen Wachstumsraten von Bevölkerung und Wirtschaft bestimmen auch maßgeblich die Entwicklung der Teilräume; ebenso können die Strukturveränderungen nicht unabhängig vom gesamtwirtschaftlichen Wachstum erkannt und beurteilt werden. Für das Wachstum der einzelnen Teilräume sind solche Strukturveränderungen besonders wichtig. Die Darstellung beschränkt sich auf Strukturveränderungen, die regional-spezifische Bedeutung haben.

Regionalprognosen weisen regelmäßig einen größeren Fehlerspielraum auf als gesamtwirtschaftliche Prognosen. Die Regionalprognosen müssen daher schon aus Kontrollgründen auf den Rahmen einer gesamträumlichen Prognose beziehbar sein. Es ist deshalb auch nicht möglich, verschiedene Regionalprognosen mit unterschiedlichen Annahmen und meistens voneinander abweichenden Prognosezeiträumen zu einer regionalisierten Gesamtprognose für das Bundesgebiet zusammenzufassen.

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Bundesgebiet und in seinen Teilräumen kann als autonome Entwicklung angenommen werden. Die Bevölkerungszahlen aufgrund der prognostizierten natürlichen Bevölkerungsentwicklung sind dann um

---

[1]) So insbesondere die Untersuchung von D. Schröder und Mitarbeitern, Strukturwandel, Standortwahl und regionales Wachstum — Bestimmungsgründe der regionalen Wachstumsunterschiede der Beschäftigung und der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 1980; prognos studien Nr. 3, Stuttgart 1968.

die vorausgeschätzten Wanderungssalden zu korrigieren. Für die Gesamtbevölkerung im Bundesgebiet ist dies der Saldo der Wanderungen über die Grenzen des Bundesgebietes; für die Teilräume sind es deren regionale Wanderungssalden. Die Entwicklung der Wanderungssalden ist nicht autonom, sondern hängt von zahlreichen Faktoren, im wesentlichen aber von den Arbeitsplätzen und Wohnverhältnissen des jeweiligen Gebietes, ab. Dieser Gedanke liegt der Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung in den Teilräumen in Abschnitt 4.4 zugrunde (S. 37 ff.). Die Überlegungen zur Prognose der Wanderungen werden in Abschnitt 4.5 noch einmal besonders zusammengefaßt (S. 43 ff.).

Die Wirtschaftsentwicklung wird insgesamt als Wachstum des Sozialprodukts und sektoral als Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen prognostiziert. Das Ergebnis ist zunächst die gesamträumliche Strukturentwicklung, die dann auf die einzelnen Teilräume projiziert wird. Durch die Wirtschaftsentwicklung werden bestimmte Grenzen gesetzt, allerdings bleibt ein Spielraum für die weitere Entwicklung. Bestimmend sind hierfür Strukturverhältnisse und Entwicklungsaussichten in den jeweiligen Teilräumen. *Die Prognose gibt im Ergebnis die regionalisierte Wirtschaftsstruktur im Jahre 1980 wieder, dargestellt anhand der Beschäftigtenzahl der Wirtschaftsbereiche in jedem Teilraum. Die Beschäftigtenzahl ist als Schlüsselgröße für die Entwicklungsaussichten eines Raumes anzusehen, ihre Zu- und Abnahme 1980 gegenüber der gegenwärtigen Ausgangssituation gibt Hinweise, welche Entwicklung eintreten würde, wenn nichts unternommen wird.* Aus der prognostizierten Verteilung der Beschäftigten über 34 Teilräume wird ersichtlich, welche Anforderungen an die großräumige Siedlungs- und Infrastruktur sich daraus ergeben. Zugleich zeigt die Veränderung der Beschäftigtenstruktur bis 1980, wie sich Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungsbereiche im jeweiligen Teilraum entwickeln werden.

4.2 Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Bundesgebiet

Das Statistische Bundesamt [1]) prognostiziert die natürliche Bevölkerungsbewegung im Bundesgebiet vom 1. Januar 1966 bis 1. Januar 2000 nach Alter und Geschlecht. Die Bevölkerung wird hierbei jahrgangsweise fortgeschrieben. Als Basis ist der Bevölkerungsstand vom 1. Januar 1965 gewählt (Fortschreibung der Ergebnisse der Volkszählung von 1961). Die wesentlichen Determinanten der Prognose sind die jeweils altersspezifischen Sterbewahrscheinlichkeiten, Heiratswahrscheinlichkeiten und die altersspezifischen Geburtenziffern verheirateter und unverheirateter Frauen. Die Bevölkerung des Bundesgebietes wird bei Nichtberücksichtigung der Wanderungen für das Jahr 2000 auf rund 70 Millionen geschätzt [2]). Das entspricht einem Wachstum von insgesamt 19 % innerhalb von 35 Jahren (vom 1. Januar 1965 bis 1. Januar 2000). Demnach beträgt die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate zwischen 1965 und 2000 etwa 0,5 %. Die Bevölkerungsdichte wird von 239 Einwohnern je qkm für 1965 auf 281 im Jahre 2000 ansteigen. Der Frauenüberschuß wird sich erheblich vermindern; für das Jahr 2000 werden auf 1000 männliche rund 1020 weibliche Personen geschätzt. 1965 kamen auf 1000 männliche 1110 weibliche Personen.

Die starken Einbuchtungen der Alterspyramide der Bevölkerung von 1965 als Folge der Bevölkerungsverluste und der Geburtenausfälle im ersten und zweiten Weltkrieg sowie der hohen Geburtenzahlen von 1934 bis 1940 und nach 1955 verschwinden allmählich und der Altersaufbau tendiert zu dem normalen Bild einer fast gleichmäßigen und langsam wachsenden Bevölkerung (vgl. Graphik „Alter und Geschlecht der Wohnbevölkerung am 31. Dezember 1966" und Graphik „Altersaufbau der Bevölkerung am 1. Januar 1970, 1980, 1990 und 2000", S. 30).

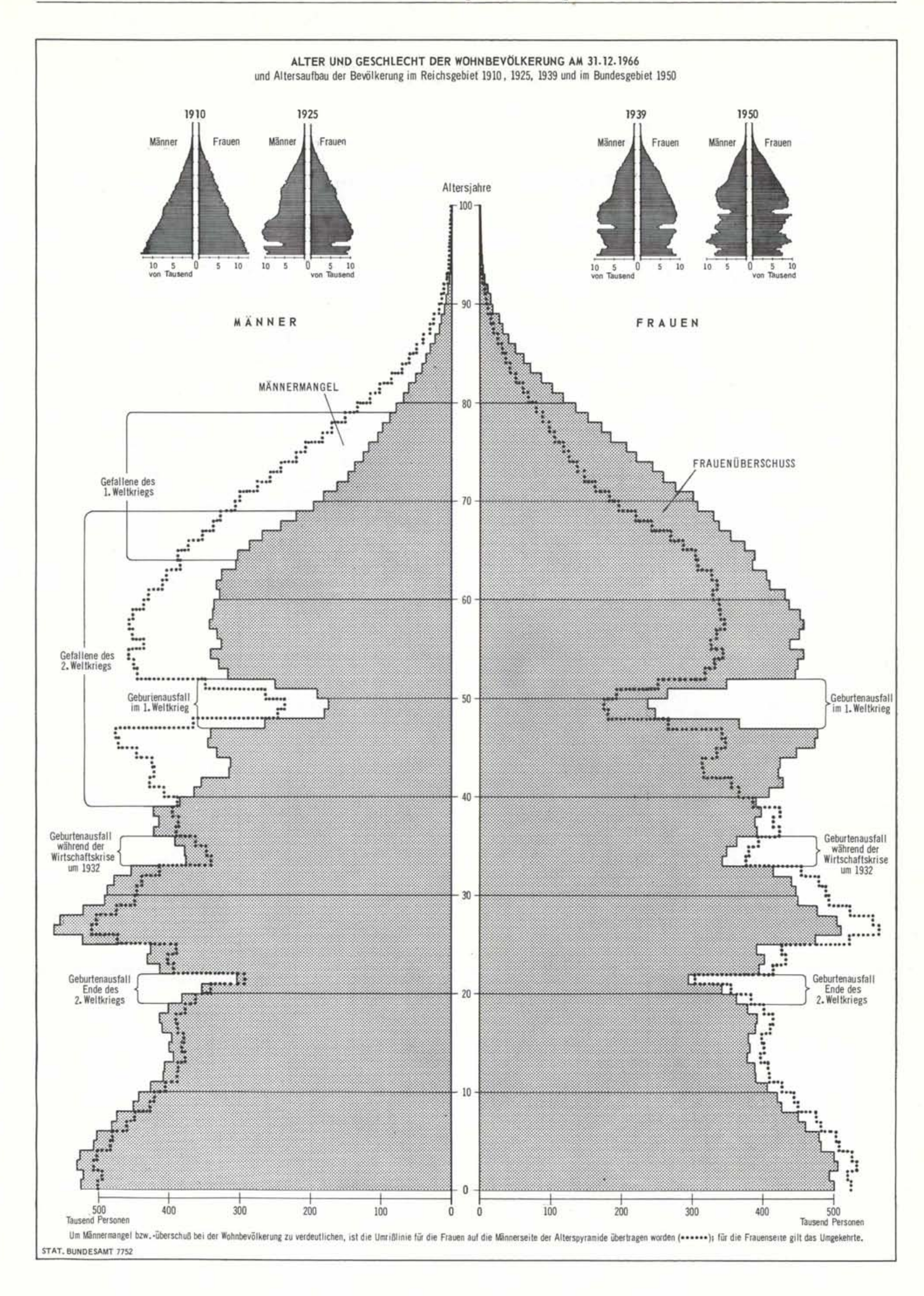
Die Zusammenfassung der Jahrgänge in Altersgruppen zeigt, daß das Arbeitspotential (Anteil der Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren) von 66 % im Jahre 1965 auf 62 % in den Jahren 1975/80 abnimmt. Dieser Anteil steigt später wieder an, der Wert von 1965 wird im Prognosezeitraum jedoch nicht mehr erreicht (vgl. Graphik „Vorausgeschätzte Bevölkerung nach Altersgruppen", S. 31).

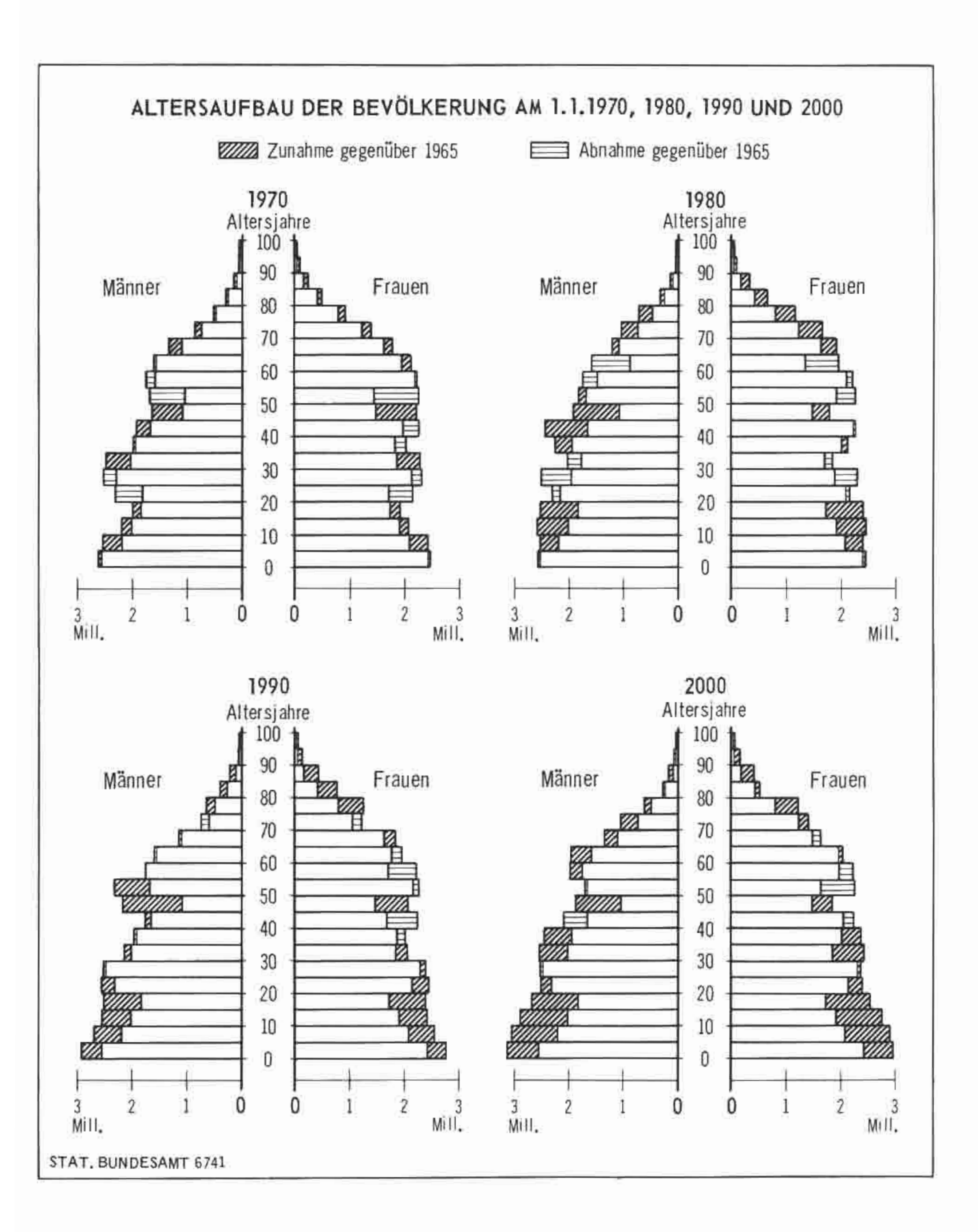
Bei sinkendem Anteil der aktiven Bevölkerung wächst entsprechend der Anteil der passiven Bevölkerung. Die „Belastung" der Personen im erwerbsfähigen Alter erreicht 1975 ihren Höhepunkt, d. h. in diesem Jahr entfallen auf 1000 Erwerbstätige im Alter von 15 bis unter 65 Jahren 660 Personen, die jünger als 15 oder älter als 65 Jahre sind. Im Jahre 2000 wird es etwa 30 % mehr Volksschulanfänger und etwa 43 % mehr Kinder im schulpflichtigen Alter von 6 bis unter 15 Jahren geben als 1965. Zwischen 1965 und 1974 wird mit einem Rückgang des Arbeitskräftepotentials um 6 % gerechnet. Nach diesem Tiefpunkt steigt es wieder an und ist im Jahre 2000 um 14 % höher als 1965. Aus dieser späteren Entwicklung ergeben sich jedoch keine Folgerungen mehr für die vorliegende Untersuchung.

Aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Zahlen des Prognos Report Nr. 1, Schätzungsbasis Ende 1963) resultieren Veränderungen der Altersstruktur, die besonders deutlich werden, wenn die Zahl der 6- bis 15jährigen (Schulpflichtige) und der über 65jährigen auf die Zahl der Erwerbstätigen bezogen

[1]) Vorausschätzung der Bevölkerung für die Jahre 1966 bis 2000. Hrsg.: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. Stuttgart 1967 = Bevölkerung und Kultur, Fachserie A, R. 1: Bevölkerungsstand und -entwicklung, Sonderbeitrag

[2]) Auf der Basis des Bevölkerungsstandes vom 1. Januar 1966 ergibt sich eine Gesamtbevölkerung von 71,5 Millionen im Jahre 2000.


ALTER UND GESCHLECHT DER WOHNBEVÖLKERUNG AM 31.12.1966
und Altersaufbau der Bevölkerung im Reichsgebiet 1910, 1925, 1939 und im Bundesgebiet 1950
1910
1925
1939
1950
Männer
Frauen
von Tausend
Altersjahre
MÄNNER
FRAUEN
MÄNNERMANGEL
FRAUENÜBERSCHUSS
Gefallene des 1. Weltkriegs
Gefallene des 2. Weltkriegs
Geburtenausfall im 1. Weltkrieg
Geburtenausfall während der Wirtschaftskrise um 1932
Geburtenausfall Ende des 2. Weltkriegs
Tausend Personen
Um Männermangel bzw. -überschuß bei der Wohnbevölkerung zu verdeutlichen, ist die Umrißlinie für die Frauen auf die Männerseite der Alterspyramide übertragen worden (••••••); für die Frauenseite gilt das Umgekehrte.
STAT. BUNDESAMT 7752


ALTERSAUFBAU DER BEVÖLKERUNG AM 1.1.1970, 1980, 1990 UND 2000
Zunahme gegenüber 1965
Abnahme gegenüber 1965
1970
1980
1990
2000
Altersjahre
Männer
Frauen
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0
3
2
1
0
Mill.
STAT. BUNDESAMT 6741

wird (hier einschließlich der Wanderungen, die vor allem die Jahrgänge 1925 bis 1945 betreffen):

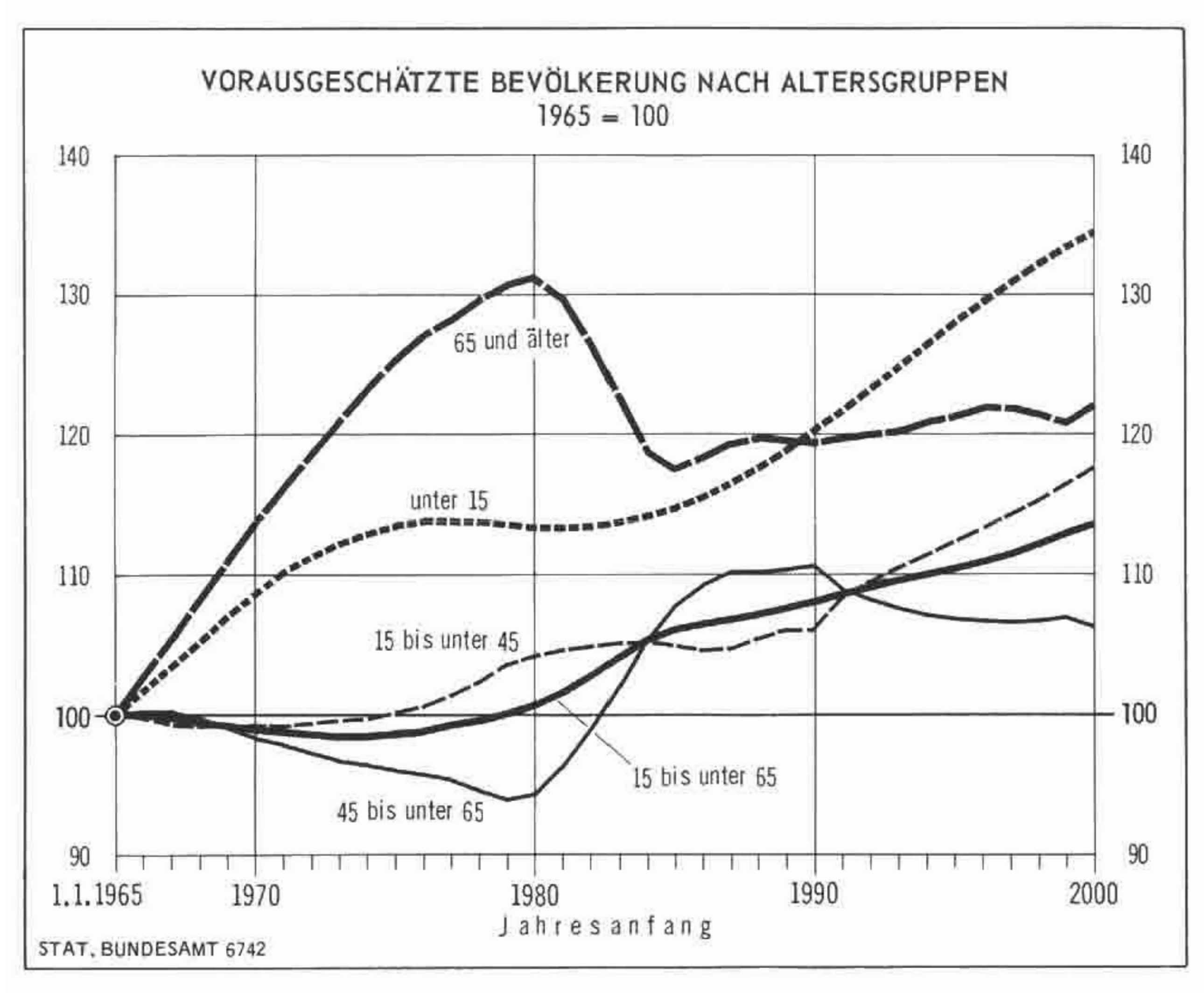
	6- bis 15jährige	über 65jährige	insgesamt
	je 100 Erwerbstätige		
1960	25	23	48
1965	27	26	53
1970	32	30	62
1975	33	33	66
1980	31	33	64

Infolge der Verschlechterung der damit gekennzeichneten Altersstruktur wächst die relative Belastung der erwerbstätigen Bevölkerung durch personelle Infrastrukturausgaben (Bildung und Gesundheit) und soziale Ausgaben (Altersversicherung). Die Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen wird nicht nur durch die Veränderung der Altersstruktur, d. h. den rückläufigen Anteil erwerbsfähiger Personen zwischen 15 und 65 Jahren an der Bevölkerung beeinflußt, sondern auch durch eine Reihe weiterer Faktoren, wie zum Beispiel die allgemein zunehmenden Ausbildungszeiten für eine wachsende Zahl Jugendlicher über 15 Jahre und den Rückgang der landwirtschaftlichen Beschäftigung mit dem bisher hohen Anteil mithelfender Familienangehöriger. Infolgedessen sinkt die Erwerbsquote, d. h. der Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung, von 1960 bis 1980 von 47,3 % auf 44,2 % (vgl. Übersicht S. 33).

4.3 Prognose der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Für den Bereich der Wirtschaft werden zunächst — als Grundlage der regionalisierten Prognose im folgenden Abschnitt 4.4 — die Prognosen der gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Entwicklung vorangestellt. Für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird unterstellt, daß langfristig ein reales Wachstum des Sozialprodukts von 4 % jährlich eingehalten werden kann. Nur bei sehr großen Abweichungen von dieser Wachstumsrate (z. B. mehr als 6 % oder weniger als 3 % statt dieser 4 %) würde sich die Wirtschaftsstruktur vermutlich anders entwickeln, als hier angenommen wird. Zwar sind auch bei der unterstellten Wachstumsrate von 4 % unvorhergesehene Änderungen in den Relationen zwischen den einzelnen Sektoren möglich; sie müssen aber in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden.

Bei der nachfolgenden gesamtwirtschaftlichen Prognose geht es vor allem darum, der Beurteilung der



regionalen Entwicklungstendenzen eine verläßliche Basis zu geben. Die Prognose gibt somit eine Entwicklung wieder, die innerhalb der Variationsbreite der Wachstumsmöglichkeiten als wahrscheinlich angesehen wird. Die globalen (aggregierten) Schätzungen halten sich im Rahmen der allgemeinen Erwartungen, soweit diese nicht durch die gegenwärtige konjunkturelle Situation verzerrt sind. Die Strukturprognose basiert auf den in der Übersicht „Bruttoinlandsprodukt, Erwerbstätigkeit und Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 1980" und in der Graphik „Arbeitskräftebedarf und Arbeitskräftepotential in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 1980" wiedergegebenen globalen Schätzungen, die im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit zu den sektoralen Schätzungen überprüft wurden.

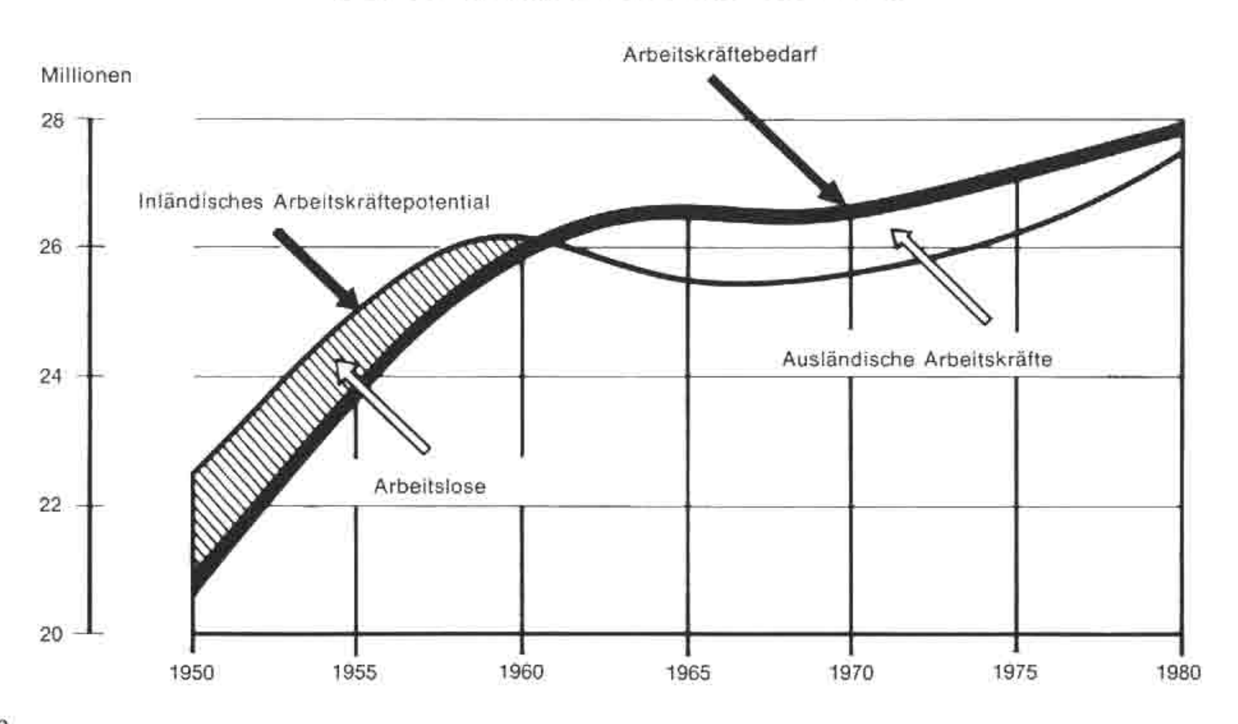
Die gesamtwirtschaftliche Prognose bietet noch keine hinreichende Basis für Regionalprognosen. Regionale Wachstumsunterschiede sind auf mittlere Sicht sehr stark strukturell bedingt. Führend unter den Regionen sind zumeist solche, in denen wachstumsstarke Wirtschaftszweige vorherrschen; am Ende der Wachstumsskala stehen Regionen mit einem Übergewicht an wachstumsschwachen Wirtschaftszweigen, insbesondere Agrargebiete und Bergbaugebiete. Infolgedessen ist eine Untergliederung der globalen Prognose nach Sektoren notwendig, um die regionalwirtschaftlich relevanten Strukturmerkmale zu erfassen. Die Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung geht von einer Vorausschätzung der beiden wichtigsten Produktionsfaktoren aus, nämlich von der Entwicklung des Arbeitskräftepotentials und des Sachkapitals (Investitionsquote).

Für die einzelnen Sektoren werden primär die Wertschöpfung (Bruttoinlandsprodukt) und die Arbeitsproduktivität (Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen) geschätzt. Das Ergebnis ist eine Prognose der Beschäftigtenzahl in den einzelnen Sektoren. In der Prognose der Produktivität ist die kombinierte Wirkung von Änderungen der Kapitalproduktivität, des technischen Fortschrittes, der Substitution Kapital und Arbeit und der Arbeitszeitentwicklung berücksichtigt. Gegen eine Prognose anhand der Arbeitsproduktivität gelten Vorbehalte. Das alternative Konzept einer Prognose anhand des Kapitalkoeffizienten läßt sich jedoch vorerst nur auf die Industrie mit rund 30 % aller Erwerbstätigen anwenden, da nur hierfür Schätzungen der Kapitalzahlen vorliegen.

Die Produktionsentwicklung des einzelnen Sektors ist mehr oder weniger abhängig von der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Produktion (Bruttoinlandsprodukt). Diese Abhängigkeit ist gering für den Bereich Landwirtschaft und sehr stark z. B. für die Bauwirtschaft und den Maschinenbau. Darüber hinaus bestehen außenwirtschaftliche Einflüsse durch Exporte und Importe und interdependente Wirkungen zwischen den einzelnen Sektoren. Technologische Neuerungen bewirken durch Substitutionsprozesse (Kohle/Öl oder Stahl/Kunststoff) Strukturveränderungen. Das gesamtwirtschaftliche Wachstum und die Strukturveränderungen beeinflussen sich gegenseitig.

Von den beiden Komponenten des Wirtschaftswachstums ist die Zahl der Erwerbstätigen (vgl. Übersicht S. 33) ziemlich sicher zu schätzen. Sie ist in den 50er Jahren stark angestiegen, und zwar infolge der Eingliederung der Arbeitslosen, vor allem der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie durch den Eintritt

Arbeitskräftebedarf und Arbeitskräftepotential in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 1980



Bruttoinlandsprodukt, Erwerbstätigkeit und Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland

1950 bis 1980

	Brutto-inlands-produkt [3]) in Mrd. DM	Brutto-inlands-produkt [3]) je Erwerbs-tätigen in 1000 DM	Erwerbs-tätige [4]) in Millionen	Erwerbs-personen [4]) in Millionen	Erwerbs-quote in %	Bevölkerung in Millionen
			a) absolute Werte			
Bundesgebiet [1])						
1950	113	5,6	20,0	21,6	*46,1*	46,9
1955	177	7,8	22,8	23,8	*48,4*	49,2
1960	240	9,8	24,6	24,9	*47,7*	52,2
Bundesgebiet [2])						
1960	255	9,8	25,9	26,2	*47,3*	55,4
1965	325	12,2	26,7	26,8	*45,4*	59,0
1970	390	14,6	26,7	26,8	*43,9*	61,0
1975	485	17,8	27,3	27,5	*43,8*	62,8
1980	600	21,4	28,0	28,2	*44,2*	63,8
			b) durchschnittliche jährliche Wachstumsrate in %			
Bundesgebiet [1])						
1950/55	*9,4*	*6,6*	*2,7*	*1,9*	—	*0,9*
1955/60	*6,3*	*4,7*	*1,5*	*0,9*	—	*1,2*
Bundesgebiet [2])						
1960/65	*4,9*	*4,3*	*0,6*	*0,4*	—	*1,3*
1965/70	*4,0*	*4,0*	*0,0*	*0,0*	—	*0,7*
1970/75	*4,5*	*4,0*	*0,5*	*0,5*	—	*0,6*
1975/80	*4,3*	*3,8*	*0,5*	*0,5*	—	*0,3*

	Zunahme	Wanderungs-saldo	Geburten-überschuß	Geborene	Gestorbene
		c) durchschnittliche jährliche Bevölkerungsveränderung auf 1000 der Bevölkerung			
Bundesgebiet [1])					
1950/55	9,4	4,2	5,3	15,9	10,6
1955/65	12,4	6,8	5,7	16,5	10,8
Bundesgebiet [2])					
1960/65	11,5	5,0	6,5	17,7	11,2
1965/70	6,0	0,4	5,6	17,1	11,5
1970/75	6,0	1,5	4,5	16,1	11,6
1975/80	3,4	−1,0	4,4	16,1	11,7

[1]) ohne Saarland und Berlin (West)
[2]) einschließlich Saarland und Berlin (West)
[3]) in Preisen 1964
[4]) ohne Soldaten

der geburtenstarken Jahrgänge 1934 bis 1940 in den Produktionsprozeß. Seitdem stagniert die Beschäftigtenentwicklung trotz des starken Zustroms ausländischer Arbeitskräfte bis 1966. Dies ist auf das Ausscheiden der geburtenstarken Jahrgänge der Jahrhundertwende aus dem Erwerbsleben zurückzuführen, deren Zahl größer ist als die Zahl der nachrückenden geburtenärmeren Jahrgänge der Nachkriegszeit. Die Unregelmäßigkeiten in der Altersstruktur führen ab 1970 zu einem leichten, nach 1975 zu einem etwas stärkeren Anstieg des inländischen Arbeitskräftepotentials, so daß ein anhaltender Rückgang der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte möglich erscheint.

In der Arbeitsproduktivität wird sich entgegen früheren Erwartungen der starke Rückgang der Wachstumsrate der Produktivität in den 50er Jahren nicht in gleichem Ausmaß fortsetzen. Zu Anfang der 60er Jahre stieg die Wachstumsrate unter dem Einfluß der Verknappung am Arbeitsmarkt und des damit verbundenen Zwangs zu verstärkter Rationalisierung sogar leicht an. In Zukunft wird sich jedoch eine wichtige Quelle des Produktivitätswachstums, die Umsetzung von Arbeitskräften aus minderproduktiven (Landwirtschaft und Bergbau) in höherproduktive Sektoren, allmählich erschöpfen.

Insgesamt ist zu erwarten, daß sich die Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes, die von 9 % anfangs der 50er Jahre auf knapp 5 % in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts zurückging, in der Zeit nach 1970 zwischen 4 und 4,5 % stabilisieren wird. Die geringe Wachstumsrate von 4 % in der gegenwärtigen Periode 1965/70 ist auf den starken Konjunktureinbruch 1966/67 zurückzuführen. Sie wird allerdings nur realisiert werden können, wenn in den Jahren 1968/70 die rezessiven Momente überwunden werden, was zu erwarten ist.

Sowohl die Produktionsentwicklung als auch die Beschäftigtenentwicklung kann nach Sektoren gegliedert werden. Die Regionalisierung ist zur Zeit jedoch nur für die Beschäftigtenentwicklung möglich, da entsprechende regionale Produktionsdaten für die Vergangenheit fehlen. Die sektorale Prognose für die Jahre 1950, 1961, 1966 bis 1980 bezieht sich deshalb nur auf eine Untergliederung der Zahl der Arbeitsplätze nach 10 Bereichen der Gesamtwirtschaft (vgl. Übersicht: „Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 1980"):

— Landwirtschaft

— 4 Bereiche des Produzierenden Gewerbes

— 5 Bereiche des Dienstleistungsgewerbes

Im Unterschied zur üblichen Gliederung ist aus dem Produzierenden Gewerbe die Industrie herausgelöst. Die Gruppe Energiewirtschaft versteht sich ohne Bergbau, der Rest des „Verarbeitenden Gewerbes" (ohne Verarbeitende Industrie) ist als „Kleingewerbe" (Produzierendes Handwerk und von der Industriestatistik nicht erfaßte Industriebetriebe) gekennzeichnet.

Zusätzlich werden die Sektoren nach folgenden regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert (vgl. Übersicht S. 35):

1. Grundbereiche (basic industries)

   1.1 Standortabhängig

   — Landwirtschaft

   — 14 Industriegruppen: Bergbau, Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien (ohne Kautschukindustrie), Schiffbau, Feinkeramik, Glas sowie Nahrungs- und Genußmittelindustrie

   1.2 Standortunabhängig

   — restliche 15 Industriegruppen, d. h. alle Investitions- und Verbrauchsgüterindustrien (ohne Schiffbau, Feinkeramik und Glas, jedoch einschließlich Kautschukindustrie)

2. Folgebereiche (non basic industries)

   — Kleingewerbe

   — Energie und Wasserwirtschaft

   — Baugewerbe

   — alle Dienstleistungsbereiche

Dahinter steht die Überlegung, daß die interregionalen Wachstumsunterschiede im allgemeinen durch die genannten Grundbereiche verursacht werden und die Folgebereiche diese Unterschiede als Echowirkung verstärken, wenn man von Bereichen wie dem Fremdenverkehr absieht. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, daß die globale Relation zwischen Grundbereichen und Folgebereichen in den einzelnen Teilräumen unterschiedlich ist und sich auch unterschiedlich verändern kann. Im allgemeinen läßt sich eine Nivellierungstendenz feststellen. Für innerregionale Entwicklungsunterschiede erhalten jedoch viele dieser Folgeleistungsbetriebe Basischarakter (z. B. Kreisverwaltung für die Kreisstadt, Universität für eine Universitätsstadt etc.). Die Zuordnung zum Grund- oder Folgebereich hängt somit sehr stark von den zugrunde gelegten Raumeinheiten ab. Dabei kann von Bedeutung sein, daß ein Gebiet bestimmte Folgeeinrichtungen eines benachbarten Oberzentrums mit nutzt (Nachbarschaftseffekte). Auch bei der Gliederung in standortabhängige und standortunabhängige Bereiche sind die Übergänge in der Wirklichkeit fließend. Landwirtschaftliche Betriebe und Bergbaubetriebe sind an ihren Standort gebunden, und Grundstoffindustriebetriebe sind in ihrer Wettbewerbsfähigkeit sehr stark vom Standort (Transportkosten) abhängig, wogegen Arbeitsmarkteinflüsse zweitrangig sind. Für standortunabhängige Industrien sind hingegen die Arbeitsmarktverhältnisse vorrangig.

Die Zahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft wird weiter sinken, vor allem dadurch, daß im Generationswechsel frei werdende landwirtschaftliche Arbeitsplätze nicht wieder besetzt werden. Dieser Rückgang wird besonders deutlich, wenn man die in

Erwerbstätige [1]) nach Wirtschaftsbereichen in der Bundesrepublik Deutschland

1950 bis 1980

	1950 [2])	1961 [2])	1961 [3])	1966 [3])	1980 [3])	1950 [2])	1961 [2])	1961 [3])	1966 [3])	1980 [3])
	in Millionen					in %				
A. Landwirtschaft	5,11	3,55	3,59	2,88	1,95	*25,6*	*14,2*	*13,5*	*10,8*	*7,0*
B. Industrie	4,82	7,83	8,32	8,38	8,93	*24,1*	*31,3*	*31,4*	*31,5*	*31,9*
C. Kleingewerbe	2,29	2,14	2,28		2,37	*11,5*	*8,6*	*8,6*		*8,5*
D. Energie, Wasser	0,12	0,18	0,19	4,72	0,28	*0,6*	*0,7*	*0,7*	*17,7*	*1,0*
E. Baugewerbe	1,49	2,02	2,13		2,03	*7,5*	*8,1*	*8,0*		*7,2*
B. bis E. Produzierendes Gewerbe	8,72	12,17	12,92	13,10	13,60	*43,7*	*48,6*	*48,7*	*49,3*	*48,6*
F. Handel	2,11	3,36	3,58	—	4,25	*10,6*	*13,4*	*13,5*	—	*15,2*
G. Verkehr, Nachrichten	1,17	1,47	1,55	—	1,60	*5,9*	*5,9*	*5,8*	—	*5,7*
H. Kredit, Versicherungen	0,20	0,43	0,46	—	0,70	*1,0*	*1,7*	*1,7*	—	*2,5*
I. Private Dienstleistungen	1,72	2,87	3,12	—	4,45	*8,6*	*11,5*	*11,8*	—	*15,9*
K. Staat, Organisationen, Verbände	0,94	1,18	1,30	—	1,45	*4,7*	*4,7*	*4,9*	—	*5,2*
F. bis K. Dienstleistendes Gewerbe	6,15	9,30	10,00	10,62	12,45	*30,7*	*37,2*	*37,7*	*39,9*	*44,4*
A. bis K. Erwerbstätige insgesamt	19,99	25,02	26,52	26,60	28,00	*100*	*100*	*100*	*100*	*100*
1. Grundbereiche	9,94	11,38	11,91	11,26	10,88	*49,7*	*45,5*	*44,9*	*42,3*	*38,9*
1.1 standortabhängig	7,23	6,43	6,64	5,74	4,63	*36,2*	*25,8*	*25,0*	*21,6*	*16,5*
— Landwirtschaft	5,11	3,55	3,59	2,88	1,95	*25,6*	*14,2*	*13,5*	*10,8*	*7,0*
— Industrie	2,12	2,88	3,05	2,86	2,68	*10,6*	*11,6*	*11,5*	*10,8*	*9,6*
1.2 standortunabhängig	2,71	4,94	5,27	5,52	6,25	*13,5*	*19,7*	*19,9*	*20,7*	*22,3*
2. Folgebereiche	10,05	13,64	14,61	15,34	17,12	*50,3*	*54,5*	*55,1*	*57,7*	*61,1*
1. Grundbereiche						*100*	*100*	*100*	*100*	*100*
1.1 standortabhängig						*73*	*56*	*56*	*51*	*43*
— Landwirtschaft						*52*	*31*	*30*	*26*	*18*
— Industrie						*21*	*25*	*26*	*25*	*25*
1.2 standortunabhängig						*27*	*44*	*44*	*49*	*57*

[1]) ohne Soldaten
[2]) Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin (West)
[3]) Bundesgebiet einschließlich Saarland und Berlin (West)

der Landwirtschaft Beschäftigten allein auf die Gesamtzahl der Beschäftigten in den Grundbereichen bezieht:

	Erwerbstätige in der Landwirtschaft in %	
	aller Erwerbstätigen	der Erwerbstätigen in den Grundbereichen
1950	26	52
1961	14	30
1966	11	26
1980	7	18

Der letzte Wert ist möglicherweise noch zu hoch geschätzt; der Anteil der Landwirtschaft wird auch nach 1980 weiter zurückgehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die außerlandwirtschaftliche Haupterwerbstätigkeit der mithelfenden Familienangehörigen zunehmen wird und viele kleine landwirtschaftliche Betriebe nur noch als Nebenerwerb weitergeführt werden.

Die Flächenbindung der landwirtschaftlichen Beschäftigung und damit eines früher sehr großen Teils der Gesamtheit aller Beschäftigten und der Bevölkerung insgesamt nimmt somit auch in Zukunft erheblich ab. Würde die gesamte Industrie noch im gleichen Maße wie früher transportkostenempfindlich oder auf Agglomerationsvorteile angewiesen sein, so hätte dies in Fortsetzung der bis etwa Anfang der fünfziger Jahre beobachteten Entwicklung eine progressive Konzentration der Wirtschaft und Bevölkerung auf die sich räumlich ausdehnenden großen Verdichtungsräume zur Folge. Die entscheidende Frage, ob die Konzentration von Bevölkerung und Wirtschaft auf wenige große Verdichtungsräume fortschreitet, wird damit fast allein von den heute gültigen Kriterien der industriellen Standortwahl bestimmt.

Standortunabhängige Industrien sind solche, bei denen die Transportkosten weniger als 5 % des Umsatzes ausmachen und somit bei der Standortwahl keine wesentliche Rolle spielen dürften. Kennzeichnend für die strukturell bedingten Änderungen der Standortwahlkriterien in der Industrie ist folgender Anstieg des Anteils der standortunabhängigen Industrien an den Beschäftigten der Industrie insgesamt:

1950	56 %
1961	63 %
1966	66 %
1980	70 %

Der Anteil für 1980 ist möglicherweise noch höher als hier angegeben. Entsprechend geht der Anteil der standortabhängigen Industrien an der Gesamtzahl der Industriebeschäftigten laufend zurück.

Hinzu kommt, daß einige der standortabhängigen Industrien (Mineralölverarbeitung, Steine und Erden, z. T. auch Gießereien und NE-Halbzeugwerke) in hohem Maße Folgeleistungs-Charakter haben, also den regionalen Entwicklungsunterschieden mehr folgen, als daß sie diese verursachen. Die standortunabhängigen Industrien orientieren sich in ihrer Standortwahl in erster Linie am Arbeitsmarkt. Dabei ist nicht so sehr die Verfügbarkeit an Arbeitskräften schlechthin entscheidend, vielmehr spielt zunehmend die Qualifikation der Arbeitskräfte eine Rolle. Die Standortwahl wird damit auch von der Wohnortwahl der Arbeitnehmer abhängig. Neben dem Arbeitsmarkt spielen eine Rolle: das Vorhandensein beziehbarer Betriebsstätten und in zweiter Linie von erschlossenem Industriegelände; die gewerbliche Infrastruktur (Wasserversorgung, Energiepreise, Verkehrsanschlüsse); Bildungseinrichtungen; die innerbetriebliche Rationalisierung durch Erreichen einer günstigeren Betriebsgröße (interne Ersparnisse), und die Vorteile der Ballung von verschiedenen Unternehmen an einem Ort (Agglomerationsvorteile als eine Form externer Ersparnisse). Agglomerationsvorteile finden sich mit steigender Gesamtdichte und bei dem zu erwartenden überproportionalen Wachstum des Dienstleistungsgewerbes nicht nur in den großen Verdichtungsräumen, sondern auch in einer steigenden Zahl von kleinen Verdichtungskernen.

Gegenwärtig bringt das starke Produktionswachstum in den meisten Branchen sowohl interne Ersparnisse als auch eine gleichzeitige Dezentralisierung der Branche mit sich (Beispiel: Zweigwerkgründung der Automobilindustrie und der Elektronik). Für die Zukunft ist zu erwarten, daß die arbeitssparende innerbetriebliche Rationalisierung an Bedeutung zunehmen wird, während das Produktionswachstum leicht nachläßt. Insoweit werden sich in Zukunft die Chancen für eine weitere Dezentralisierung der Industrie verringern. Andererseits wird ein zunehmender Flächenbedarf viele Industriebetriebe veranlassen, aus den Städten herauszugehen oder außerhalb Zweigbetriebe zu gründen. Ebenso kann es bei Betriebsneugründungen ausschlaggebend sein, den Standort wegen des Flächenbedarfs außerhalb dichter Siedlungsgebiete zu wählen, wenn ausreichende gewerbliche Standortbedingungen und Wohnverhältnisse an dem weniger zentralen Standort gegeben sind.

Für den Folgebereich (Kleingewerbe, Bauwirtschaft und alle Dienstleistungen) zeichnet sich bis 1980 ein starker Anstieg des Anteils an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen auf über 60 % ab, der 1980 möglicherweise noch höher ist.

1950	50 %
1961	55 %
1966	58 %
1980	61 %

Dies bedeutet, da Folgeleistungsbetriebe vorwiegend zentrale Standorte vorziehen, eine zunehmende Verstädterung, aber nicht unbedingt eine zunehmende Konzentration auf die großen Verdichtungsräume. Im Gegenteil, der starke Anstieg der Nachfrage nach Folgeleistungen (auch hier spielen interne Ersparnisse, also eine rentable Mindestgröße des Betriebes, vielfach eine Rolle) erlaubt diesen Zweigen eine stärkere Dezentralisierung durch regionale Konzentration. Infolgedessen können sich in zunehmendem Maße viele ausbaufähige mittlere und kleinere Verdichtungskerne entwickeln,

die den wirtschaftlichen Grundbereichen und der Bevölkerung ähnlich externe Ersparnisse bieten wie früher nur die großen Verdichtungsräume.

4.4 Prognose der regionalen Entwicklungsunterschiede der Beschäftigung

Die globale Prognose wird in der Weise auf Teilräume projiziert, daß die sektoralen Prognosewerte auf die einzelnen Gebiete entsprechend deren Anteilen an den Sektoren übertragen werden. Die sich ergebende strukturbedingte Entwicklungstendenz wird dann mit Hilfe weiterer Faktoren (Einflüsse des Arbeitsmarktes und der Wohnortgunst) korrigiert. Dabei ist zu berücksichtigen, daß überdurchschnittlichen Raten in einzelnen Teilräumen unterdurchschnittliche Raten in anderen Teilräumen entsprechen müssen.

Die regionalisierte Prognose bezieht sich auf die Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Berlin, auf die Länder Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie auf die Regierungsbezirke der übrigen Bundesländer. Insgesamt sind es 34 Teilräume, die zum Teil recht heterogene Gebilde darstellen.

Aus statistischen Gründen ist eine weitergehende Differenzierung und andere Abgrenzung der zugrunde gelegten Gebietseinheiten nicht möglich. Bei den verwendeten Gebietseinheiten können sich intraregionale Tendenzen gegenseitig aufheben, so daß signifikante Entwicklungstendenzen nicht zum Vorschein kommen (z. B. Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz). Das kann innerhalb ländlicher Gebiete der Fall sein, in denen bereits verhältnismäßig stark Industrie und Fremdenverkehr vorhanden sind. Für die *Raumordnung* wären anders abgegrenzte Gebiete zweckmäßig, damit regionalisierte Prognosen für die großen Verdichtungsräume, für ländliche Räume und für die hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebiete ermöglicht werden. Als Behelf kann die prognostizierte Entwicklung in einzelnen Regierungsbezirken als Beispiel für die zu erwartende Entwicklung in den genannten Gebietskategorien angesehen werden, sofern der Regierungsbezirk eine für die betreffenden Gebietskategorien annähernd typische Struktur hat. In einigen Fällen lassen sich jedoch Einzelergebnisse nur sinnvoll im Zusammenhang mit anderen interpretieren, z. B. für Hamburg und Schleswig-Holstein oder für Wiesbaden und Darmstadt, die jetzt zum Regierungsbezirk Darmstadt zusammengefaßt worden sind.

Die prognostizierten regionalen Wachstumsunterschiede in der Beschäftigung lassen nicht ohne weiteres auf entsprechende regionale Wachstumsunterschiede der Bevölkerung schließen. Zwischen den Regierungsbezirken bestehen nämlich zum Teil sehr erhebliche Pendelbeziehungen. Zum anderen ändert sich die Erwerbsquote, d. h. der Anteil der Erwerbstätigen an der Wohnbevölkerung, recht unterschiedlich. Zur Zeit überdeckt eine im allgemeinen gegenläufige Veränderung der regionalen Erwerbsquote die regionalen Entwicklungsunterschiede der Beschäftigung. Dies führt zu einer relativ starken Nivellierung des Bevölkerungswachstums und läßt den Eindruck einer ebenso starken Nivellierung der Beschäftigtenentwicklung entstehen. In den Teilräumen mit hohem Landwirtschaftsanteil sinkt die Erwerbsquote schneller als der Durchschnitt, weil mit dem Rückgang der landwirtschaftlichen Beschäftigung die Zahl der statistisch als Erwerbspersonen gezählten mithelfenden Familienangehörigen in landwirtschaftlichen Betrieben stark zurückgeht. Trotz relativ starkem Beschäftigungsrückgang nimmt die Bevölkerung in diesen Teilräumen meistens zu. In Teilräumen mit hoher industrieller Expansion sinkt die Erwerbsquote wesentlich langsamer als der Bundesdurchschnitt; die Bevölkerung steigt dort kaum schneller als die Beschäftigung. Eine solche Kompensation kann jedoch nicht dauerhaft sein.

Die Binnenwanderung ergibt sich als jeweilige Differenz aus dem Wachstum des Arbeitskräftepotentials aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und dem prognostizierten Arbeitsplatzangebot in jeder Region. Ein Ausgleich erfolgt — abgesehen von der oben erwähnten Möglichkeit von Pendelwanderungen zwischen benachbarten Räumen — durch Zu- oder Abwanderung, und zwar können sowohl Arbeitskräfte als auch Betriebe zu- bzw. abwandern, je nach den Einflüssen des Arbeitsmarktes (regionale Lohnunterschiede), der Standortgunst für die Betriebe und der Wohnortgunst für die Arbeitskräfte in den betreffenden Teilräumen.

Die Methodik der regionalwirtschaftlichen Prognose folgt im großen und ganzen dem Konzept der gesamträumlichen Prognose. Untergliedert wird die Gesamtzahl der Erwerbstätigen wiederum in die 4 Sektoren:

Landwirtschaft, standortabhängige Industrie, standortunabhängige Industrie und Folgebereiche.

Die Prognose der Beschäftigtenzahl für Landwirtschaft und standortabhängige Industrien erfolgt autonom, die Prognose der Folgebereiche mittels einer Prognose der Relation zwischen Grund- und Folgebereichen. Für die Prognose der standortunabhängigen Industrien wird davon ausgegangen, daß

a) die regionale Entwicklung der Beschäftigung maßgeblich von der regionalen Branchenstruktur bestimmt wird,

b) das Wachstum der einzelnen Branchen in den verschiedenen Regionen von den branchenspezifischen Wachstumstendenzen im gesamten Bundesgebiet abhängig ist.

Dieses strukturbedingte Wachstum wird durch Arbeitsmarkt- und Standorteinflüsse modifiziert.

Die regionale Prognose geht im einzelnen für den Bereich *Landwirtschaft* von folgenden Annahmen aus:

a) Die gegenwärtig bestehenden regionalen Unterschiede der Bruttoinlandsproduktwerte je ha LN — soweit diese nicht durch Sonderkulturen bedingt sind — vermindern sich bis 1980 gegenüber dem Bundesdurchschnitt um etwa 25 %. Es ist problematisch, für das ganze Bundesgebiet die gleiche prozentuale Abnahme zu unterstellen, da sie regional sehr streuen kann; eine Berücksichtigung der regionalen Unterschiede ist jedoch

nicht möglich. Der Bundesdurchschnitt wird 1965 bis 1980 von 1300 auf 1700 DM je ha LN (in Preisen 1964) ansteigen. Das Bruttoinlandsprodukt der Landwirtschaft für den jeweiligen Teilraum ergibt sich unter Zugrundelegung einer leicht verringerten landwirtschaftlichen Nutzfläche (−5 %).

b) Der regionale Beschäftigungsrückstand in der Landwirtschaft ist in Zukunft um so größer, je geringer heute der Bruttoinlandsproduktwert je Beschäftigten ist. Das bedeutet eine stärkere Nivellierung der landwirtschaftlichen Einkommen.

c) Die Zahl der landwirtschaftlich Beschäftigten im Bundesgebiet geht insgesamt wie folgt zurück:

1950	5,11 Millionen
1961	3,59 Millionen
1966	2,88 Millionen
1980	1,95 Millionen

Die regionalen Abweichungen von der durchschnittlichen Abnahme resultieren aus den Annahmen b) und c), d. h. im kleinbäuerlichen Süddeutschland, insbesondere in Hessen und Baden-Württemberg, wird der Rückgang der Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten wesentlich stärker sein als in Norddeutschland.

Die Zahl der Beschäftigten der *standortabhängigen Industrien* (Bergbau und Grundstoffindustrien) wird im Bundesdurchschnitt von 1966 bis 1980 insgesamt um 6 % zurückgehen. In den einzelnen Branchen verläuft die Entwicklung unterschiedlich. Stark rückläufig ist die Beschäftigung im Bergbau (−40 %), stark ansteigen wird die Beschäftigtenzahl in der chemischen Industrie (+ 25 %) und in der NE-Metallindustrie (+ 20 %). Bei der Prognose der regionalen Verteilung werden für jede einzelne der 14 Industrien branchenspezifische Standortwahltendenzen berücksichtigt. So wird zum Beispiel die Mineralölverarbeitung in Bayern überdurchschnittlich wachsen, während sich die Stahlindustrie im Saargebiet und in Niedersachsen im Vergleich zum Bundesgebiet unterdurchschnittlich entwickeln wird.

Die Beschäftigtenzahl der *standortunabhängigen Industrien* (Investitions- und Verbrauchsgüterindustrien) insgesamt wächst zwischen 1966 und 1980 um 13 %. Zwischen den einzelnen Industriegruppen ergeben sich erhebliche Wachstumsunterschiede, am stärksten zwischen der Textilindustrie (− 25 %) und der Kunststoffverarbeitung (+ 100 %). Die Prognose der regionalen Verteilung berücksichtigt folgende Einflußgrößen:

a) Struktureinfluß

b) Erwerbsfaktor

c) Wohnortgunst.

Zu a)

Im *Struktureinfluß* wird die Bedeutung der gegenwärtigen Branchenstruktur für die Entwicklungsmöglichkeiten der Teilräume berücksichtigt (z. B. starker Rückgang der Beschäftigtenzahl in der Textilindustrie, stärkerer Anstieg in der Elektrotechnik). Der Strukturfaktor gibt an, wie die Beschäftigtenzahl der Teilräume wachsen würde, wenn sich in jedem gegenwärtig vorhandenen Industriezweig die Beschäftigung genauso verändern würde wie der jeweilige Bundesdurchschnitt. Eine Vereinfachung besteht allerdings darin, daß regionale Unterschiede innerhalb einer Branche, insbesondere hinsichtlich des Produktionssortiments, der Betriebsgrößen und der unternehmerischen Leitung im Strukturfaktor nicht berücksichtigt sind.

Zu b)

Im *Erwerbsfaktor* wird gemessen, wieviel Erwerbspersonen für die standortunabhängigen Industrien zur Verfügung stehen, unter der Voraussetzung, daß keine Wanderungen stattfinden. Von diesem Potential wird der Beschäftigtenbedarf der Landwirtschaft und der standortabhängigen Industrien abgezogen. Weiter wird der Bedarf der Folgebereiche berücksichtigt. Das bedeutet, daß von zwei Erwerbspersonen im Durchschnitt nur eine für Grundbereiche zur Verfügung steht, da jede zweite zusätzlich von den Folgebereichen benötigt wird. Da der Bedarf der Landwirtschaft und der standortabhängigen Industrien sinkt, ist dieser Erwerbsfaktor um so größer, je höher der Anteil der Landwirtschaft und der schrumpfenden standortabhängigen Industrien ist; das gilt vor allem für ländliche Räume und Bergbaugebiete. Soweit durch ein großes Arbeitskräfteangebot Industrien in ein Gebiet hineingezogen werden können, kompensiert der Erwerbsfaktor also gegenwärtig und auch in Zukunft zu einem Teil die Ungunst der Branchenstruktur (hoher Anteil der Landwirtschaft oder des Bergbaus).

Zu c)

Mit dem Faktor *Wohnortgunst* wird die außerökonomische Anziehungskraft einer Region auf Arbeitskräfte geschätzt [1]. Die Wohnortgunst ist im weitesten Sinne bestimmt durch die qualitativen Wohnverhältnisse, ferner durch die Ausstattung mit kulturellen und Bildungseinrichtungen sowie die klimatischen Verhältnisse und Naherholungsmöglichkeiten. Um eine Vorstellung von den Unterschieden in der Wohnortgunst zu vermitteln, sei auf der einen Seite auf die beiden Regierungsbezirke Oberbayern und Wiesbaden sowie auf Hamburg mit den höchsten Werten und auf der anderen auf die Regierungsbezirke Osnabrück, Oberpfalz und Lüneburg mit den niedrigsten Werten hingewiesen.

Die Beschäftigtenzahl der *Folgebereiche* (Handwerk, Bauwirtschaft und alle Dienstleistungen) steigt von 1966 bis 1980 um 8 %; dieser Wert wird möglicherweise noch übertroffen. Der Prognose liegen folgende Annahmen zugrunde:

[1] Für die Vergangenheit wurde ermittelt, welche Rolle die drei Faktoren gespielt haben: in der Periode 1950 bis 1956 gaben betrieblich günstige Standorte den Ausschlag; in der Periode 1956 bis 1962 hingegen zogen Räume mit hoher Wohnortgunst Arbeitskräfte und damit auch Betriebe an.

a) Die Beschäftigtenzahl in den Folgebereichen erhöht sich um so stärker, je schneller die Beschäftigtenzahl in den Grundbereichen steigt bzw. je langsamer diese sinkt;

b) insgesamt nimmt die Beschäftigtenzahl der Grundbereiche von 1961 bis 1980 im Bundesgebiet um 0,5 Millionen (und möglicherweise sogar noch stärker) ab, das sind mehr als 4 %. In fast allen Teilräumen wird der Beschäftigtenanstieg also allein von den Folgebereichen getragen;

c) die regionalen Unterschiede der Relationen zwischen Grund- und Folgebereichen werden sich weiter vermindern, und zwar bis 1980 noch um ein Drittel, wenn dabei die Bereiche Verkehr und öffentliche Verwaltung, die zum Teil Grundbereichscharakter haben, unberücksichtigt bleiben.

Die regionalen Ergebnisse der Beschäftigtenprognose für die vier Sektoren werden in den Übersichten „Erwerbstätige nach Sektoren in den Teilräumen 1961 und 1980" und „Veränderung der Erwerbstätigenzahl der Sektoren in den Teilräumen 1961 bis 1980 in %" wiedergegeben.

Aus der prognostizierten Arbeitsplatzzahl wird der strukturelle Einfluß der Landwirtschaft auf die regionalen Entwicklungsunterschiede deutlich sichtbar. Zwar ist zu erwarten, daß in den ländlichen Räumen die Industriebeschäftigung wegen der latenten Arbeitskraftreserven weit überdurchschnittlich wächst; dieser Effekt ist jedoch zumeist wegen der noch geringen Ausgangsbasis der Industriebeschäftigtenzahl absolut gesehen nicht sehr groß.

Schwaches Wachstum findet sich aber nicht nur in ländlichen Räumen, sondern auch in bestimmten Industriegebieten. Es handelt sich dabei um Gebiete mit hohen Anteilen an Industriezweigen wie Bergbau und Textilindustrie, deren Beschäftigtenzahl zurückgeht. In diesen Industriegebieten ist der Rückgang der Beschäftigung in den genannten Branchen immer noch wesentlich geringer als in der Landwirtschaft. Deshalb haben diese Gebiete auch durchweg eine geringere Abnahme der Gesamtbeschäftigung als die ländlichen Räume. An der Spitze der Wachstumsskala stehen wie bisher Teilräume mit günstiger Struktur der Grundbereiche, d. h. mit geringen Anteilen landwirtschaftlicher Beschäftigung und günstiger Industriestruktur. Hinzu kommen jedoch, wie oben erwähnt, Gebiete mit hoher Wohnortgunst.

Die folgende Aufstellung bringt für diese vier Kategorien typische Beispiele. Für die Periode 1950 bis 1961 wird einmal die Veränderung der Beschäftigtenzahl 1961 im Vergleich zu der von 1950 in demselben Teilraum ausgewiesen und zur Verdeutlichung der relativen Unterschiede zum anderen zusätzlich auf den Bundesdurchschnitt bezogen. Die Vergleichszahlen sind auch für die Periode 1961 bis 1980 registriert. Beim Vergleich der beiden genannten Zeiträume ist zu berücksichtigen, daß der Zeitraum 1961/80 fast doppelt so lang ist wie der Zeitraum 1950/61.

Veränderung der Beschäftigtenzahl 1961/50 und 1980/61

Gebiete mit	1961/50 1950 = 100	Verhältnis zum Bundesdurchschnitt in %	1961 = 100	1980/61 Verhältnis zum Bundesdurchschnitt in %
hohem Agraranteil				
RB Stade	96	76	88	*83*
RB Niederbayern	94	75	88	*83*
hohem Bergbauanteil				
Saarland	.	.	89	*84*
RB Münster	122	97	93	*88*
günstiger Industriestruktur				
RB Köln	146	*116*	119	*112*
RB Nord-Württemberg	141	*113*	110	*104*
hoher Wohnortgunst				
RB Oberbayern ..	128	*103*	129	*122*
RB Wiesbaden ...	140	*112*	117	*110*
Bundesgebiet	125	*100*	106	*100*

Ein Vergleich der prognostizierten regionalen Wachstumsunterschiede der Periode 1961 bis 1980 mit den beobachteten Wachstumsunterschieden der Periode 1950 bis 1961 zeigt, daß die relativen Differenzen (3. und 5. Spalte) im allgemeinen geringer werden, daß aber andererseits infolge der geringen Wachstumsraten der Beschäftigtenzahl insgesamt die Zahl der Teilräume mit absolutem Beschäftigungsrückgang (2. und 4. Spalte) zunimmt. Genau umgekehrt ist die Entwicklung der Wachstumsunterschiede der Bevölkerung: 1950/61 ist in vielen Gebieten trotz abnehmender Bevölkerungszahl die Beschäftigtenzahl gestiegen. 1961/80 hingegen wird in einigen Gebieten trotz steigender Bevölkerungszahl die Beschäftigtenzahl zurückgehen. Als Beispiel mag der Regierungsbezirk Oberfranken gelten:

Jahr	Bevölkerung		Arbeitsplätze	
	in 1000			
	Stand	Veränderung	Stand	Veränderung
1950	1 116	.	499	.
1961	1 087	−29	540	+41
1980	1 140	+53	515	−25

Arbeitsplätze nach Sektoren in den Teilräumen 1961

in 1000

Teilräume	Landwirtschaft	standortabhängige Industrien	standortunabhängige Industrien	Industrie insgesamt	Grundbereiche insgesamt	Folgebereiche	Erwerbstätige insgesamt
Schleswig-Holstein	158	85	89	174	332	566	898
Hamburg	13	103	131	234	247	769	1 016
Niedersachsen	589	278	456	734	1 323	1 598	2 921
Hannover	90	60	140	200	290	423	713
Hildesheim	63	49	77	126	189	216	405
Lüneburg	98	33	58	91	189	202	391
Stade	85	14	10	24	109	115	224
Osnabrück	85	37	46	83	168	159	327
Aurich	50	11	5	16	66	87	153
Braunschweig	36	53	73	126	162	217	379
Oldenburg	81	20	49	69	150	180	330
Bremen	6	51	49	100	106	268	374
Nordrhein-Westfalen	459	1 385	1 497	2 882	3 341	3 869	7 210
Düsseldorf	75	523	571	1 094	1 169	1 393	2 562
Köln	49	129	191	320	369	618	987
Aachen	37	85	63	148	185	204	389
Münster	102	204	152	356	458	460	918
Detmold	112	63	195	258	370	393	763
Arnsberg	83	381	325	706	789	801	1 590
Hessen	316	208	472	680	996	1 342	2 338
Darmstadt	97	56	171	227	324	357	681
Kassel	136	41	101	142	278	307	585
Wiesbaden	84	112	199	311	395	677	1 072
Rheinland-Pfalz	352	177	189	366	718	800	1 518
Baden-Württemberg	637	256	1 190	1 446	2 083	1 994	4 077
Nordwürttemberg	207	83	567	650	857	794	1 651
Nordbaden	98	71	238	309	407	480	887
Südbaden	175	71	164	235	410	396	806
Südwürttemberg	157	30	222	252	409	325	734
Bayern	1 014	336	891	1 227	2 241	2 420	4 661
Oberbayern	199	78	243	321	520	847	1 367
Niederbayern	176	33	42	75	251	196	447
Oberpfalz	114	54	40	94	208	194	402
Oberfranken	109	55	131	186	295	245	540
Mittelfranken	121	43	196	239	360	370	730
Unterfranken	136	34	100	134	270	240	510
Schwaben	159	39	140	179	338	326	664
Saarland	36	128	48	176	212	245	457
West-Berlin	6	53	261	314	320	722	1 042
Bundesgebiet	3 587	3 058	5 274	8 332	11 919	14 593	26 512

Prognose der Arbeitsplätze nach Sektoren in den Teilräumen 1980

in 1000

Teilräume	Landwirtschaft	standortabhängige Industrien	standortunabhängige Industrien	Industrie insgesamt	Grundbereiche insgesamt	Folgebereiche	Erwerbstätige insgesamt
Schleswig-Holstein	104	79	147	226	330	688	1 018
Hamburg	9	84	147	231	240	860	1 100
Niedersachsen	342	225	570	795	1 137	1 756	2 893
Hannover	55	56	154	210	265	482	747
Hildesheim	39	34	97	131	170	248	418
Lüneburg	58	27	79	106	164	228	392
Stade	49	12	21	33	82	114	196
Osnabrück	47	31	55	86	133	162	295
Aurich	27	9	15	24	51	87	138
Braunschweig	22	40	89	129	151	251	402
Oldenburg	45	16	60	76	121	184	305
Bremen	6	48	42	90	96	283	379
Nordrhein-Westfalen	260	1 114	1 583	2 697	2 957	4 416	7 373
Düsseldorf	46	470	538	1 008	1 054	1 581	2 635
Köln	28	140	217	357	385	785	1 170
Aachen	22	61	75	136	158	226	384
Münster	59	129	180	309	368	489	857
Detmold	61	50	213	263	324	447	771
Arnsberg	44	264	360	624	668	888	1 556
Hessen	165	211	596	807	972	1 658	2 630
Darmstadt	51	58	218	276	327	461	788
Kassel	71	34	134	168	239	349	588
Wiesbaden	43	119	244	363	406	848	1 254
Rheinland-Pfalz	178	173	261	434	612	881	1 493
Baden-Württemberg	325	263	1 403	1 666	1 991	2 522	4 513
Nordwürttemberg	105	84	630	714	819	999	1 818
Nordbaden	51	79	269	348	399	606	1 005
Südbaden	88	71	233	304	392	506	898
Südwürttemberg	81	29	271	300	381	411	792
Bayern	538	360	1 177	1 537	2 075	2 973	5 048
Oberbayern	107	99	386	485	592	1 166	1 758
Niederbayern	93	34	62	96	189	206	395
Oberpfalz	59	46	57	103	162	201	363
Oberfranken	56	47	139	186	242	273	515
Mittelfranken	65	48	217	265	330	442	772
Unterfranken	71	36	132	168	239	287	526
Schwaben	87	50	184	234	321	398	719
Saarland	19	79	64	143	162	245	407
West-Berlin	4	44	260	304	308	838	1 146
Bundesgebiet	1 950	2 680	6 250	8 930	10 880	17 120	28 000

Veränderung der Arbeitsplatzzahl der Sektoren in den Teilräumen 1961 bis 1980

in %

Teilräume	Landwirtschaft	standortabhängige Industrien	standortunabhängige Industrien	Industrie insgesamt	Grundbereiche insgesamt	Folgebereiche	Erwerbstätige insgesamt
Schleswig-Holstein	−34	− 7	+ 65	+30	− 1	+22	+13
Hamburg	−31	−18	+ 12	− 1	− 3	+12	+ 8
Niedersachsen	−42	−19	+ 25	+ 8	−14	+10	− 1
Hannover	−39	− 7	+ 10	+ 5	− 9	+14	+ 5
Hildesheim	−38	−30	+ 26	+ 4	−10	+15	+ 3
Lüneburg	−41	−18	+ 36	+16	−13	+13	0
Stade	−42	−14	+110	+37	−25	− 1	−12
Osnabrück	−45	−16	+ 20	+ 4	−21	+ 2	−10
Aurich	−46	−18	+200	+50	−23	0	−10
Braunschweig	−39	−25	+ 22	+ 2	− 7	+16	+ 6
Oldenburg	−44	−20	+ 22	+10	−19	+ 2	− 7
Bremen	0	− 6	− 14	−10	− 9	+ 6	+ 1
Nordrhein-Westfalen	−43	−20	+ 6	− 6	−11	+14	+ 2
Düsseldorf	−39	−10	− 6	− 8	−10	+13	+ 3
Köln	−43	+ 9	+ 14	+12	+ 4	+27	+19
Aachen	−41	−28	+ 19	− 8	−15	+11	− 1
Münster	−42	−37	+ 18	−13	−20	+ 6	− 7
Detmold	−46	−21	+ 9	+ 2	−12	+14	+ 1
Arnsberg	−47	−31	+ 11	−12	−11	+11	− 2
Hessen	−48	+ 1	+ 26	+19	− 2	+24	+13
Darmstadt	−47	+ 4	+ 27	+22	+ 1	+29	+16
Kassel	−48	−17	+ 33	+18	−14	+14	+ 1
Wiesbaden	−49	+ 6	+ 23	+17	+ 3	+25	+17
Rheinland-Pfalz	−49	− 2	+ 38	+19	−15	+10	− 2
Baden-Württemberg	−49	+ 3	+ 18	+15	− 4	+26	+11
Nordwürttemberg	−49	+ 1	+ 11	+10	− 4	+26	+10
Nordbaden	−48	+11	+ 13	+13	− 2	+26	+13
Südbaden	−50	0	+ 42	+29	− 2	+28	+11
Südwürttemberg	−48	− 3	+ 22	+19	− 7	+26	+ 8
Bayern	−47	+ 7	+ 31	+25	− 4	+23	+ 9
Oberbayern	−51	+27	+ 59	+51	+14	+38	+29
Niederbayern	−52	+ 3	+ 48	+28	−25	+ 5	−12
Oberpfalz	−48	−15	+ 42	+10	−22	+ 4	−10
Oberfranken	−49	−15	+ 6	0	−18	+11	− 5
Mittelfranken	−46	+12	+ 11	+11	− 8	+19	+ 6
Unterfranken	−41	+ 6	+ 32	+25	−11	+20	+ 3
Schwaben	−45	+28	+ 31	+31	− 5	+22	+ 8
Saarland	−47	−38	+ 33	−19	−24	0	−11
West-Berlin	−33	−17	0	− 3	− 4	+16	+10
Bundesgebiet	−46	−12	+ 18	+ 7	− 9	+17	+ 6

Die in der Übersicht prognostizierten regionalen Entwicklungsunterschiede in der Beschäftigung treten nun keineswegs zwangsläufig ein, sie sind vielmehr dem raumordnungspolitischen Einfluß zugänglich. Diesem sind jedoch Grenzen dadurch gesetzt, daß ein wesentlicher Teil des Wachstums der Beschäftigung in bereits bestehenden Betrieben stattfindet. Die nachfolgende Übersicht zeigt am Beispiel ausgewählter Teilräume, daß in strukturschwachen Gebieten die Gesamtbeschäftigtenzahlen zurückgehen werden, obwohl die Prognose bereits wegen des Erwerbsfaktors überdurchschnittliche Wachstumsraten der Industriebeschäftigung unterstellt.

Die Entwicklung der Industriebeschäftigung und der Gesamtbeschäftigung in ländlichen Räumen mit hohen Anteilen landwirtschaftlicher Beschäftigung veranschaulicht folgende Übersicht:

	Landwirtschaft	Standortunabhängige Industrien	Zunahme der Erwerbstätigen in standortunabhängigen Industrien	Veränderung der Beschäftigung insgesamt
	in % aller Erwerbstätigen 1961		1961 bis 1980 in %	
RB Niederbayern	39	9	+ 48	−12
RB Stade	38	4	+110	−12
RB Aurich	33	3	+200	−10
RB Oberpfalz	28	10	+ 42	−10
RB Unterfranken	27	20	+ 32	+ 3
Bundesdurchschnitt	14	20	+ 18	+ 6

Für wachstumsschwache Industriegebiete mit hohen Anteilen der gesamträumlich schrumpfenden Industriezweige Bergbau und Textilindustrie ergeben sich folgende Änderungen der Beschäftigung:

	Landwirtschaft	Stand-ort abhängige Industrien	Veränderung der Beschäftigten der standortabhängigen Industrien	Veränderung der Beschäftigung insgesamt
	in % aller Erwerbstätigen 1961		1961 bis 1980 in %	
RB Münster	11	22	−37	− 7
RB Arnsberg	5	24	−31	− 2
RB Aachen	10	22	−28	− 1
Saarland	8	28	−38	−11
Bundesdurchschnitt	14	12	−12	+ 6

Sieht man vom Ruhrgebiet und vom Saarland ab, so weisen Regionen, deren Entwicklung maßgeblich durch jeweils ein großes Verdichtungszentrum bestimmt wird, eine starke Zunahme der Gesamtbeschäftigung auf. Dabei zeichnet sich im großräumigen Vergleich eine weitere Schwächung der Entwicklungskräfte des nördlichen Bundesgebietes ab, wie sie schon in den letzten Jahren in der tendenziellen Nord-Südwanderung der Bevölkerung zum Ausdruck gekommen ist.

Aus diesen genannten Wachstumsunterschieden der Beschäftigung kann nicht ohne weiteres auf Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung geschlossen werden. Hinzu kommen Veränderungen der Pendlersalden und regionale Unterschiede in der Veränderung der Erwerbsquote.

4.5 Zur Prognose der Wanderungssalden

Gebiete mit relativ geringer Wohnortgunst haben heute z. T. gegenüber dem Inland Abwanderungssalden an Erwerbspersonen. Sie konnten diese jedoch längere Zeit durch Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte kompensieren. Bereits in den Jahren 1966/67 deutete sich an, wie sich die Wanderungssalden entwickeln werden, wenn der Zustrom ausländischer Arbeitskräfte versiegt und sich — wie 1967 — umkehrt. In dieser Hinsicht kann die gegenwärtige konjunkturelle Situation etwa als repräsentativ für die langfristige Entwicklung betrachtet werden: Die Vorzeichen der inländischen Wanderungssalden bleiben unverändert, während die Wanderungssalden gegenüber dem Ausland verschwinden. Der Kompensationseffekt in latent von Abwanderungen bedrohten Teilräumen entfällt. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte bei guter Konjunktur erneut zunimmt, weil sich das inländische Arbeitskräftepotential noch für einige Jahre vermindern wird.

Gegen Mitte der siebziger Jahre wird indessen das durch Änderungen im Altersaufbau hervorgerufene erneute Anwachsen des inländischen Arbeitskräftepotentials den Zustrom an ausländischen Arbeitskräften bremsen, möglicherweise sogar eine Umkehr herbeiführen. Es ist zu vermuten, daß die inländischen Wanderungssalden ihre Richtung beibehalten — jedoch ohne Kompensation durch das Ausland. Inländische Wanderungsverluste hatten 1964 bis 1967 folgende Bundesländer: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Beim inländischen Wanderungsverlust Hamburgs handelt es sich — ähnlich wie in anderen Städten — zumeist um die Verlegung des Wohnsitzes von bisher in Hamburg wohnhaften Arbeitskräften, die ihre Arbeitsplätze in Hamburg jedoch beibehalten.

Die nachstehende Übersicht gibt die Bevölkerungsprognosen einschließlich Wanderungen des Statistischen Bundesamtes und der Prognos AG für die Bundesländer bis 1980 wieder. Die Vorausschätzung des Statistischen Bundesamtes ist eine Vorausschätzung ohne Berücksichtigung der Wanderungen. Die Prognos-Vorausschätzung schließt eine Prognose der ökonomisch induzierten Wanderungen ein.

Vorausschätzung der Bevölkerung in den Bundesländern einschließlich Wanderungen bis 1980

Bevölkerung in 1000

	Statistisches Bundesamt		Prognos AG
	1. Januar 1967	ohne Wanderungen 1. Januar 1980	mit Wanderungen 1980
Schleswig-Holstein ...	2 473	2 692	2 750
Hamburg	1 847	1 822	1 900
Niedersachsen	6 967	7 741	7 400
Bremen	750	779	800
Nordrhein-Westfalen ..	16 835	17 919	17 600
Hessen	5 240	5 542	5 700
Rheinland-Pfalz	3 613	3 935	3 800
Baden-Württemberg ..	8 534	9 479	9 400
Bayern	10 217	11 191	11 200
Saarland	1 132	1 243	1 150
Bundesgebiet ohne Berlin (West) ..	57 608	62 343	61 700

Quelle: unveröffentlichte Berechnungen des Statistischen Bundesamtes und der Prognos AG

Bei den inländischen Wanderungen ist zu unterscheiden zwischen Fern- und Nahwanderungen; bei ersteren geben die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt, bei letzteren die Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt den Ausschlag. Bei den stärker beruflich motivierten Fernwanderungen spielen vor allem drei Faktoren eine Rolle: Verdienstmöglichkeiten, Sicherheit des Arbeitsplatzes und Aufstiegschancen. Das relative Gewicht dieser Faktoren ist vom Alter und der beruflichen Stellung abhängig, vor allem aber von den Informationen, die der individuelle Arbeitnehmer vom Arbeitsmarkt besitzt. Entscheidend ist dabei die Einschätzung dieser Gegebenheiten durch die privaten Haushalte.

4.6 Folgerungen aus der Prognose

Die Prognose der gesamträumlichen und der regionalen Entwicklungen der Bevölkerung und der Wirtschaft im Bundesgebiet führt aufgrund bestimmter Annahmen zu bestimmten Ergebnissen, deren Eintreten jedoch nicht zwingend ist. Die Prognose soll zeigen, in welchen Bereichen und in welcher Weise die künftige Entwicklung beeinflußt werden kann. Einige Komponenten der Entwicklung sind einer raumordnungspolitischen Beeinflussung und Steuerung entzogen. Ein Beispiel hierfür ist die Bevölkerungsprognose. Sie ergibt zwischen 1965 und 1975 einen erheblichen altersstrukturbedingten Rückgang des inländischen Arbeitskräftepotentials. Nach 1975 ist dann ein Anstieg über den Stand von 1965 hinaus zu erwarten. Diese Entwicklung wird durch arbeitssparenden Kapitaleinsatz nicht voll kompensiert werden können. Bei insgesamt steigendem Bedarf an Arbeitskräften wird sich deren Zahl durch Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte auch nicht wesentlich erhöhen lassen. Ein weiteres Datum ist die langsamere gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die im Prognosezeitraum mit einem angenommenen jährlichen realen Wachstum von 4 % deutlich unter den hohen Wachstumsraten früherer Jahre liegt. Sie setzt den gesamträumlichen und regionalen Entwicklungsmöglichkeiten bestimmte Grenzen.

Aus der Prognose der Entwicklung bis 1980 ergibt sich, daß sich einige für die Raumordnung günstige Entwicklungstendenzen der letzten Jahre fortsetzen werden. Ein wichtiger Faktor ist die abnehmende Standortbindung der Industrie infolge der überdurchschnittlichen Beschäftigungsentwicklung der Industrien mit geringer Transportkostenbelastung. Weiterhin sind bei zunehmender Siedlungsdichte und steigendem Wohlstand die Chancen größer, daß neben den großen Verdichtungsräumen auch viele kleinere Ballungskerne für Wirtschaft und Bevölkerung attraktiv werden. *Insgesamt wird damit die räumlich-strukturelle Entwicklung im Bundesgebiet offener und auch gestaltungsfähiger.* Eine zwangsläufige Konzentration auf wenige große Verdichtungsräume, wie sie sich in der ersten Industrialisierungsphase und bis in die fünfziger Jahre hinein abgezeichnet hat, erscheint nicht mehr als beherrschende Tendenz der Zukunft. Allerdings ist damit noch nicht gewährleistet, daß sich Tendenzen einer räumlich-strukturellen Entwicklung durchsetzen werden, die von sich aus — ohne gestaltende und ordnende Beeinflussung — schon zu einer wesentlichen Verbesserung der Raumstruktur im Bundesgebiet führen.

Auf der Grundlage der Prognoseergebnisse ist vor allem zu prüfen, welche Möglichkeiten und welche Grenzen der Raumordnung durch die künftige Entwicklung vorgegeben sind und welche raumordnungspolitischen Ansatzpunkte aufgrund dieser Entwicklung zweckmäßig erscheinen. Die Folgerungen aus der Prognose beschränken sich auf die Frage, inwieweit die zu erwartende großräumige Entwicklung aus der Sicht der Raumordnung positiv oder negativ zu beurteilen ist. Die kleinräumigen Veränderungen in den Teilräumen werden nicht berücksichtigt.

In allen Regionen wird die Zunahme der Beschäftigtenzahl zum wesentlichen Teil in den Folgebereichen auftreten. Eine Korrektur der großräumigen Verteilung des Beschäftigungswachstums über diese Hauptkomponente ist jedoch kaum möglich, da großräumig gesehen Folgeleistungsbetriebe in ihrer Standortwahl von den vorhandenen Betrieben der Grundbereiche abhängen. Eine Ausnahme bildet z. B. der in der Prognose dem Folgebereich zugerechnete Fremdenverkehr, dessen Arbeitsplätze eigentlich dem Grundbereich zuzurechnen sind. Abgesehen davon läßt sich eine Zunahme originärer Arbeitsmöglichkeiten in bestimmten Gebieten nur

durch regionale Förderungsmaßnahmen im Grundbereich erreichen. Dies ist möglich durch Erweiterungen vorhandener Betriebe des Grundbereichs, durch ihre Verlagerung, Gründungen von Zweigwerken oder Betriebsneugründungen. Diese Möglichkeiten stehen — abgesehen von Betriebserweiterungen — im wesentlichen nur der standortundabhängigen Industrie offen. Aber auch für sie gilt, daß sich die Expansion zum überwiegenden Teil über Betriebserweiterungen an den bisherigen Standorten vollziehen wird. Wie eng der Spielraum für eine räumliche Umverteilung von Industriestandorten ist, ergibt sich bereits aus den prognostizierten sektoralen Strukturveränderungen. Bei der geringen Steigerung der Gesamtzahl der Erwerbstätigen von 26,6 Millionen im Jahre 1966 auf 28 Millionen im Jahre 1980 erhöht sich der Anteil der Beschäftigten in der standortunabhängigen Industrie in diesen Jahren nur von 21 % auf 22 %. *Infolge des geringen Zuwachses an industrieller Beschäftigung sind die Möglichkeiten stark eingeschränkt, in industriearmen ländlichen Räumen oder Gebieten mit rückläufiger Industriebeschäftigung* (insbesondere Bergbaugebieten) *neue Arbeitsplätze zu schaffen.*

Eine *regionalwirtschaftliche Entwicklung* läßt sich praktisch nur durch die *Ansiedlung von standortunabhängigen Industrien* in Gang setzen. Die im ganzen rückläufige Beschäftigung in der Landwirtschaft und in standortabhängigen Industrien schlägt mehr oder weniger auch auf die Entwicklung aller Teilräume durch. Gerade in den Gebieten, in denen diese beiden Sektoren des Grundbereichs vorherrschen, ist die Entwicklung der Beschäftigung am schwächsten oder negativ. Dies zeigt im übrigen, daß für einen Prognosezeitraum bis 1980 die gegebenen strukturellen Verhältnisse noch sehr stark die regionale Entwicklung bestimmen. Selbst wenn man davon ausgeht, daß im Rahmen der prognostizierten Entwicklung die Schaffung neuer industrieller Arbeitsplätze in den Agrar- und Bergbaugebieten in größerem Umfange gelingt, so bleibt hier doch die Entwicklung der Gesamtbeschäftigung weit hinter dem Durchschnitt zurück. Bei der niedrigen Ausgangsbasis der Industriebeschäftigung in den Agrargebieten führen selbst weit überdurchschnittliche Zuwachsraten nicht zu einem Ausgleich des strukturbedingten Beschäftigungsrückgangs. Dies zeigen die in Abschnitt 4.4 angeführten Beispiele für die Entwicklung bis 1980 in den Agrar- und Bergbaugebieten. Die gleiche Entwicklung war auch schon seit Ende der fünfziger Jahre zu beobachten, als im Zeichen der Vollbeschäftigung die Industrie zunehmend in die industriearmen ländlichen Räume vordrang. Aber selbst die aufgrund des Erwerbsfaktors überproportionale Steigerung der Industriebeschäftigung konnte dort den Rückgang gegenüber hochindustrialisierten Gebieten nicht wesentlich verringern.

Im *großräumigen Vergleich kann aus der regionalisierten Prognose als wichtigstes Ergebnis gefolgert werden, daß sich die relative Entwicklungsschwäche des nördlichen Bundesgebietes bis 1980 fortsetzen wird.* Eine Zusammenfassung der Struktur und der Standortkomponenten zeigt in der Entwicklung bis 1980 für Norddeutschland eine zweifache Benachteiligung:

	Struktur	Standort
Süddeutschland	Vorteile	Vorteile
Westdeutschland	Nachteile	Vorteile
Norddeutschland	Nachteile	Nachteile

Die damit aufgeworfenen Entwicklungsprobleme gehen über den regionalen Rahmen weit hinaus. Sie sind zum Beispiel nicht allein durch eine bessere verkehrsmäßige Erschließung des Hinterlandes der deutschen Seehäfen oder Modernisierung der Häfen zu lösen, sondern erfordern Maßnahmen im gesamträumlichen und im EWG-Maßstab. Der internationale Wettbewerb unter den Seehäfen, insbesondere unter den Häfen der EWG-Mitglieder, erfordert eine Grundsatzentscheidung in der Seehäfenpolitik. Der Seehäfenpolitik wird zukünftig auch im Hinblick auf die gesamtdeutschen und die gesamteuropäischen Belange eine erhebliche Bedeutung zukommen. Aus dieser überregionalen Sicht sind auch die Fragen der Standortgunst für die Grundstoffindustrien zu beurteilen, so die Entwicklung von weiteren zentralen Standorten der Grundstoffindustrien am Oberrhein (Karlsruhe) und im mittelbayerischen Donaugebiet (Ingolstadt) neben dem Standort Rhein-Ruhr-Gebiet.

Zur allgemeinen Standortgunst rechnen erschlossene Gewerbeflächen, Energieversorgung, Wasserversorgung, leistungsfähiger Nahverkehr, ein entwickeltes regionales Straßennetz usw. Zu den überregionalen Voraussetzungen für die Schaffung günstiger gewerblicher Standorte, insbesondere für Grundstoffindustrien (Stahlindustrie, Chemie, Mineralölverarbeitung usw.) gehört der Anschluß an das überregionale Verkehrsnetz (Pipelines, Autobahn, Elektrifizierung der Bundesbahn, Kanalisierung, Hafenbau). Für solche Maßnahmen eignen sich jedoch nur wenige Standorte, zumal die Grundstoffindustrie zur betrieblichen und räumlichen Konzentration neigt.

Die Attraktivität von Entwicklungsschwerpunkten für Arbeitskräfte und Bevölkerung wird von vielfältigen Faktoren bestimmt. Zum größten Teil können diese Faktoren beeinflußt werden. Neben einem hohen Wohnungsstandard sind ein differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen, Möglichkeiten der Ausbildung, des Einkaufs sowie des Sports, der Erholung und der Unterhaltung erforderlich.

Der Zugang zu Naherholungsräumen sollte gewährleistet sein. Die Förderung der Attraktivität setzt eine ausreichende Siedlungsdichte im zentralen Ort und seinem Nahbereich voraus und muß sich nicht zuletzt über eine großzügige städtebauliche Entwicklungsplanung durchsetzen. Da in Zukunft die Standortwahl der standortabhängigen Betriebe zunehmend von den Wohnortwünschen der Arbeitnehmer abhängt, werden sie in der weiteren Entwicklung die anderen standortwirksamen Einflüsse überflügeln. *Damit wird deutlich, daß der regional gezielte Ausbau der Infrastruktur im weitesten Sinne allein zwar*

nicht ausreicht, die Entwicklung in bestimmten zurückgebliebenen Gebieten in Gang zu setzen, hierfür in Zukunft aber die wichtigste Voraussetzung bilden wird.

Über die regionale Verteilung des zukünftigen Infrastrukturbedarfs entsprechend der Vorausschätzung der Verteilung der Arbeitsplätze im Bundesgebiet liegen keine Untersuchungen vor. Globale Vorausschätzungen bis 1980 lassen erkennen, daß in nächster Zukunft der Infrastrukturbedarf erhebliche Finanzmittel erfordert. In der Prognos-Studie Nr. 2 wird ein Infrastrukturbedarf für das Bundesgebiet von insgesamt 550 Mrd. DM für die Jahre 1963 bis 1980 errechnet; nach einer Schätzung des Deutschen Städtetages beträgt der Investitionsbedarf allein der Städte bis 1980 = 220 Mrd. DM. Für die Raumordnungspolitik ist aber nicht so sehr der Gesichtspunkt der Bedarfsberechnungen von Bedeutung. Es kommt vielmehr darauf an, die Entwicklung und räumliche Verteilung der Infrastruktur nach den Prognoseergebnissen zu gestalten. Das erfordert die Bildung regionaler Schwerpunkte, nicht zuletzt wegen der auch in Zukunft bestehenden Finanzenge. Um eine Schwerpunktbildung zu erreichen, müssen regional differenzierte Strukturprogramme aufgestellt und verwirklicht werden, die von hinreichend konkretisierten Ordnungs- und Entwicklungszielen für die einzelnen Raumtypen ausgehen.

In der *regionalen Entwicklung* zeichnet sich ein *bemerkenswerter Umschwung* ab, der auf der sektoralen Beschäftigtenentwicklung beruht und der *regionalpolitische Konsequenzen erfordert:*

Die Neigung der wachstumsintensiven Industrien, Zweigbetriebe zu errichten, geht vermutlich etwa ab 1975 stark zurück, da langfristig auch in den Investitionsgüterindustrien die Beschäftigtenentwicklung stagnieren oder sinken wird. Damit verliert aber die Verfügbarkeit von freigesetzten Arbeitskräften aus Landwirtschaft, Bergbau und Textilindustrie an Wirksamkeit als Standortfaktor. Wachstumsintensive Industriebetriebe werden sich also eher am Anfang des Prognosezeitraumes in den strukturell benachteiligten Räumen ansiedeln lassen und die dortigen latenten Arbeitskraftreserven aufnehmen als am Ende des Prognosezeitraumes. Deshalb erscheint es notwendig, daß Industrieansiedlungen in solchen Gebieten in den nächsten Jahren verstärkt gefördert werden. Gleichzeitig sollte der Strukturwandel in diesen Gebieten unterstützt werden, in der Landwirtschaft durch Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung und im Bergbau durch Umstellungsmaßnahmen, um die Freisetzung der Arbeitskräfte in den nächsten Jahren zu beschleunigen. Entsprechende Maßnahmen müssen in einem größtmöglichen Umfange durchgeführt werden, damit sie ihre Wirkung rasch entfalten können und nicht versickern. Ein langsamerer Freisetzungsprozeß würde dazu führen, daß sich die notwendige berufliche Mobilität zunehmend über eine passive Sanierung, d. h. Abwanderung der freigesetzten Arbeitskräfte, vollzieht. Die strukturschwachen Gebiete würden damit nicht nur ihr wichtigstes Entwicklungspotential, d. h. die verfügbaren Arbeitskräfte, verlieren, sondern neben einer ungünstigeren Wirtschafts- und Sozialstruktur auch eine noch weniger optimale Siedlungsdichte als zuvor aufweisen, bei der die Kosten der Infrastruktur je Kopf der Bevölkerung aufgrund von Leerkosten ansteigen.

Am neuen Standort sind für Industriebetriebe Agglomerationsvorteile wichtig und für Folgeleistungsbetriebe die Mindesteinzugsbereiche entscheidend. Sie setzen eine bestimmte Siedlungsdichte voraus. Deshalb müssen sich die Förderungsmaßnahmen auf die Schaffung ausreichend großer Entwicklungsschwerpunkte konzentrieren. Eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung ist dabei die Förderung der allgemeinen Standortgunst für die gewerbliche Wirtschaft und eine Anhebung der Attraktivität dieser Entwicklungsschwerpunkte für die Bevölkerung.

Abschnitt II

Durchgeführte, geplante und sonstige notwendige Maßnahmen

1 Raumordnungspolitik als integrierende Aufgabe

Die Festlegung der Ziele der Raumordnungspolitik

Im Abschnitt I ist der gegenwärtige Stand der räumlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland dargestellt. Er ist im wesentlichen gekennzeichnet durch

— das weitere Wachsen der Verdichtungsräume,

— den fortschreitenden Verstädterungsprozeß,

— den zahlen- und flächenmäßigen Rückgang der Landwirtschaft,

— das räumliche Ungleichgewicht in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Bundesgebietes,

— die Wanderungstendenzen der Bevölkerung,

— die Zunahme des Dienstleistungssektors,

— die zunehmende Belastung der Landschaft.

Die Ergebnisse der Trendprognose der regionalen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung bis zum Jahre 1980 bzw. 2000 (s. Seite 26 ff.) zeigen die voraussichtliche Entwicklung in den Teilräumen des Bundesgebietes. *Werden diese sich abzeichnenden Entwicklungstendenzen an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemessen* (§§ 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes), *so ergeben sich daraus die künftigen Aufgaben der Raumordnungspolitik, besonders für diejenigen Fachbereiche, die raumwirksame Planungen und Maßnahmen durchführen.*

Zugleich werden aber auch, wie in Abschnitt I ausgeführt wurde, die Grenzen sichtbar, die der Raumordnungspolitik durch die weitere ökonomische und technische Entwicklung gesetzt werden.

Bei der Entwicklung der raumordnungspolitischen Ziele ist vor allem von § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes auszugehen. Das Gesetz beschränkt sich auf allgemeine Ziele für Gebietskategorien und einzelne Fachbereiche. Diese Ziele bedürfen, um die Grundlage für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Raumordnung bilden zu können, der weiteren Konkretisierung. Praktisch wird es sich dabei um die Entwicklung eines Zielsystems handeln, das flexibel genug sein muß, um die Einzelziele für die einzelnen Gebietskategorien und Fachbereiche (z. B. Verkehr, Landwirtschaft, Wirtschaft) nach ihrer wechselseitigen Bedingtheit und Verträglichkeit miteinander koordinieren zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich solche Ziele häufig nur im Wege des Kompromisses bestimmen lassen.

Ein Beitrag zur Entwicklung eines solchen Zielsystems findet sich in dem Abschnitt „Regionale Zielprojektionen zum Zweiten Ausbauplan für die Bundesfernstraßen von 1971 bis 1985" (siehe Seite 49 ff.).

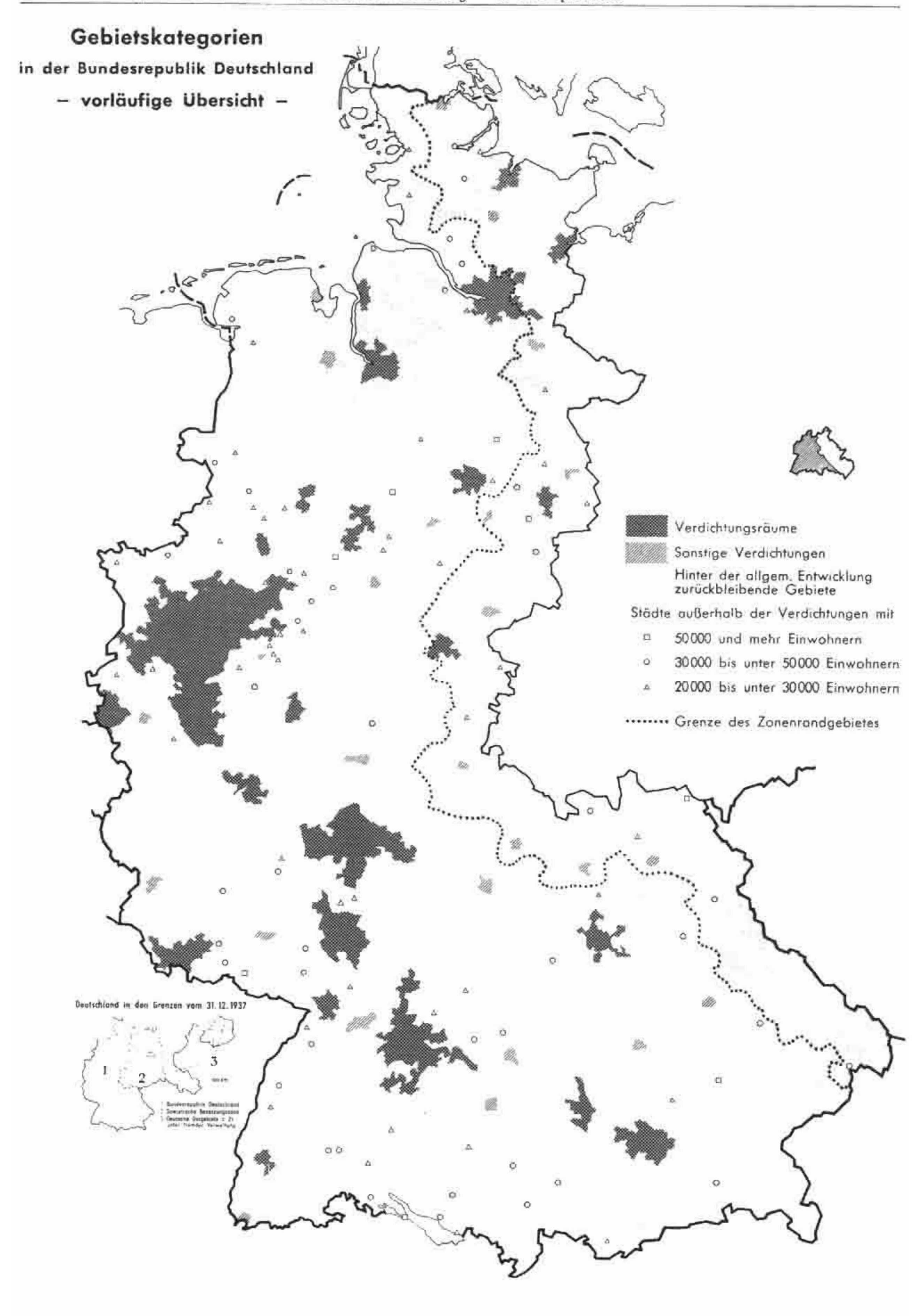
Der Bundesminister des Innern hat den Beirat für Raumordnung, der gemäß § 9 des Raumordnungsgesetzes beim Bundesminister des Innern gebildet wurde, gebeten, einzelne Grundsätze der Raumordnung näher zu bestimmen. Das Ergebnis der Beratungen des Beirates für Raumordnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Einzelne seiner Empfehlungen sind bereits bei den politischen und verwaltungsmäßigen Entscheidungen der Bundesregierung berücksichtigt worden. Dies betrifft z. B. die Fragenkomplexe „Zentrale Orte", „Industrieller Standort", „Raumordnungspolitische Grundvorstellungen zur Fernstraßenplanung", „Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs" und „Finanzpolitische Fragen der Raumordnung". Weitere Einzelfragen werden noch beraten.

Nach Abstimmung der so konkretisierten Ziele der Raumordnung mit den Ländern im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung sind diese Ziele in den von den Ländern aufzustellenden Raumordnungsplänen und -programmen (§ 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes) zu berücksichtigen. Sie gelten aber auch für alle raumordnungspolitischen Entscheidungen des Bundes.

Die *Gebietskategorien* nach § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes sind von den Ländern zu bezeichnen. Die hierfür zu verwendenden Merkmale werden zur Zeit gemäß § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes zwischen Bund und Ländern in der Ministerkonferenz für Raumordnung (siehe Seite 85) beraten. Eine vorläufige Übersicht über die Lage und räumliche Verteilung der einzelnen Gebiete als Beratungsvorschlag des Bundes zeigt die Karte „Gebietskategorien in der Bundesrepublik Deutschland".

Die vordringlichen raumordnungspolitischen Ziele

Die raumordnungspolitischen Einzelziele werden, langfristig gesehen, ihre Positionen im Rahmen des gesamten raumordnungspolitischen Zielsystems nicht unverändert beibehalten. Ihre Rangfolge wird sich vielmehr im Ablauf der Zeit entsprechend ihrer jeweiligen Dringlichkeit ändern. So stehen in den großen Verdichtungsräumen zunächst Ordnungsmaßnahmen — vor allem die *städtebauliche Erneuerung* — im Vordergrund, die erforderlich sind, um bisherige Fehlentwicklungen in den dichtbesiedelten städtischen Kerngebieten zu korrigieren. Von großer Bedeutung werden aber auch die *Entwicklungsmaßnahmen* in den Verdichtungsräumen werden. Das Mittel hierzu ist die Entwicklung neuer Siedlungseinheiten in den Verdichtungsräumen oder von Ent-


Gebietskategorien
in der Bundesrepublik Deutschland
– vorläufige Übersicht –
Verdichtungsräume
Sonstige Verdichtungen
Hinter der allgem. Entwicklung zurückbleibende Gebiete
Städte außerhalb der Verdichtungen mit
50000 und mehr Einwohnern
30000 bis unter 50000 Einwohnern
20000 bis unter 30000 Einwohnern
Grenze des Zonenrandgebietes
Deutschland in den Grenzen vom 31. 12. 1937
1
2
3

lastungsorten, die die hinzukommende Bevölkerung und die Arbeitsstätten aufnehmen können. Nur auf diese Weise können langfristig die mit der ständigen räumlichen Ausdehnung der Verdichtungsgebiete einhergehende Zersiedlung und der Verbrauch der Landschaft im Ausstrahlungsbereich der Verdichtungsräume verhindert werden. Alle diese Maßnahmen dienen dazu, eine gesunde fortschreitende Verdichtung zu fördern und in geordnete Bahnen zu lenken.

In den ländlichen und hinter der allgemeinen Entwicklung zurückbleibenden Gebieten und in Teilräumen des Zonenrandgebietes stehen Entwicklungsaufgaben von Anfang an im Vordergrund. Im einzelnen handelt es sich um die Entwicklung der zentralen Orte der unteren und mittleren Stufe, den Ausbau ihrer Verflechtungsbereiche, den Bau von Entwicklungsachsen (überregionale Verkehrs- und Versorgungslinien), sektoral um die Agrarstrukturverbesserung und die Schwerpunktbildung in der Industrieansiedlung, diese ausgerichtet auf das System der zentralen Orte und der Entwicklungsachsen, sowie um den verstärkten Ausbau der gesamten Infrastruktur. Aus den gesamtwirtschaftlichen Strukturwandlungen und den voraussichtlichen Tendenzen der Standortwahl für Industriebetriebe ergibt sich, daß in den zurückbleibenden Gebieten industriell-gewerbliche Arbeitsplätze nur noch bis etwa 1975 in nennenswertem Umfang geschaffen werden können. *Zeitlich müssen also die insgesamt langfristig erforderlichen Entwicklungsmaßmen vorgezogen und in den nächsten Jahren massiert werden, wenn sie den angestrebten Erfolg erbringen sollen.*

2 Regionale Zielprojektionen zum Zweiten Ausbauplan für die Bundesfernstraßen von 1971 bis 1985

Bei der Aufstellung des Zweiten Ausbauplanes der Bundesfernstraßen für die Jahre 1971 bis 1985 werden neben straßenverkehrstechnischen und ökonomischen Überlegungen und Untersuchungen auch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zugrunde gelegt (vgl. Abschnitt II, S. 72). Dazu war es notwendig, diese Ziele so zu konkretisieren, daß sich daraus die für die Aufstellung des Planes notwendigen Daten ableiten lassen. Die Konkretisierung der Entwicklungsziele muß in die Zukunft gerichtet sein und bis zur Quantifizierung für kleinere Teilräume des Bundesgebietes gehen. Erst daraus ergeben sich die Ansatzpunkte für die notwendigen Linienführungen der Bundesfernstraßen, aber auch für deren Bemessung, d. h. den Leistungsgrad, der erforderlich ist, um das in der Zukunft zu erwartende Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Mit der Durchführung dieser Arbeiten war das Institut für Raumordnung in der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung beauftragt.

Gliederung in Raumeinheiten

In einem ersten Arbeitsgang hat das Institut für Raumordnung das Bundesgebiet zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den Ländern in 78 statistische Raumeinheiten gegliedert. Bei den Ländern, in denen bereits eine Einteilung nach Regionen bzw. Planungsräumen besteht, stimmen die Raumeinheiten ganz oder weitgehend mit diesen überein. Die zu den Raumeinheiten gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise sind aus der Karte „Statistische Raumeinheiten für regionale Zielprojektionen zum 2. Ausbauplan der Bundesfernstraßen" zu ersehen.

Die statistischen Raumeinheiten überschreiten die Ländergrenzen nicht. Hamburg und Bremen bilden je eine Raumeinheit für sich. Um bei diesen Stadtstaaten die Verflechtung mit dem Umland berücksichtigen zu können, wurden dafür zusätzlich besondere Abgrenzungen vorgenommen. So umfaßt das Umland der Hansestadt Hamburg die schleswig-holsteinischen Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn (Raumeinheit 105) und aus den niedersächsischen Raumeinheiten 303 und 306 die Kreise Stade bzw. Harburg. Zum Umland Bremen sind aus den niedersächsischen Raumeinheiten 302, 303 und 305 die Kreise Wesermarsch, Oldenburg, Grafschaft Hoya, Verden, Osterholz, Wesermünde und die kreisfreie Stadt Delmenhorst gerechnet worden.

Bevölkerungsprojektion bis 1995

Für die 78 Raumeinheiten hat das Statistische Bundesamt die Bevölkerung sowie die Erwerbspersonen — jedoch ohne Berücksichtigung der Wanderungen — vorausgeschätzt. Es ist dabei von der Annahme ausgegangen, daß die in den Jahren 1962 bis 1965 festgestellten regionalen Unterschiede im natürlichen Bevölkerungswachstum während der gesamten Vorausschätzungsperiode unverändert bleiben.

Im Jahre 1967 hatte das Statistische Bundesamt erstmalig eine Bevölkerungsvorausschätzung für die einzelnen Bundesländer durchgeführt. Dadurch war es möglich, diese mit einem relativ globalen Ansatz vorgenommene Prognose für die Raumeinheiten mit den Ländererergebnissen, die nach einer wesentlich differenzierteren Methode errechnet worden sind, zu vergleichen. Die Abweichungen in den Ergebnissen haben sich nach beiden Verfahren als relativ gering erwiesen. Um sicherzustellen, daß nicht mit verschiedenen Gesamtergebnissen für die Länder gearbeitet wird, sind die Ergebnisse der Vorausschätzung denen der einzelnen Länder angeglichen worden.

Die Projektion der zu erwartenden Einwohnerzahlen hatte neben der Vorausschätzung der natürlichen Bevölkerungszunahme die aus ökonomischen und sonstigen Gründen bedingten Wanderungen zu berücksichtigen. Für die Einbeziehung der Wanderungsbewegungen in die Vorausschätzung wurde eine besondere Methode entwickelt. Sie ermöglicht eine Trendprojektion als notwendige Grundlage für die Berücksichtigung landesplanerischer Entwicklungsziele.

Bei der Berücksichtigung der Wanderungen ist zunächst davon ausgegangen worden, daß mit einer wesentlich ins Gewicht fallenden Zuwanderung Deutscher aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten von

1975 an kaum mehr zu rechnen ist. Eine Änderung der Verhältnisse gegenüber dem anderen Teil Deutschlands sowie die Auswirkungen einer Öffnung der Grenzen innerhalb der EWG oder gegenüber den Ländern der EFTA sind nicht voraussehbar und deshalb auch nicht quantifizierbar. Es kann aber vermutet werden, daß in Anbetracht der zu erwartenden Veränderungen der Altersstruktur der Bevölkerung und der zu erwartenden Verlängerung des Schulbesuches ein leichter Rückgang des inländischen Arbeitskräfteangebotes bis etwa 1975 eintritt. Der durch Abzug von ausländischen Arbeitskräften bedingte Wanderungsverlust für das Bundesgebiet im Jahre 1967 von rd. 160 000 Personen dürfte sich dann in den nächsten Jahren durch einen entsprechenden Zuwanderungsüberschuß wieder ausgleichen. Da sich die Ausgangszahlen der Vorausschätzung auf den 1. Januar 1967 beziehen, ist diese Möglichkeit in die Projektion bereits einbezogen worden.

Für die Vorausschätzung blieb deshalb nur die Binnenwanderung zu berücksichtigen. Dabei sind zu unterscheiden die Wanderungen von einem Bundesland in ein anderes und die Wanderungen innerhalb der Länder von Raumeinheit zu Raumeinheit.

Für die Berücksichtigung der Wanderungen zwischen den Bundesländern sind die für die Jahre 1962 bis 1966 festgestellten Salden zugrunde gelegt worden. Diese haben sich in den letzten Jahren weitgehend stabilisiert. Sie erschienen deshalb für eine Trendprojektion geeignet. Die Einbeziehung weiter zurückliegender Jahre wäre dagegen ungeeignet gewesen, weil die Wanderungen in dieser Zeit noch sehr stark durch Umsiedlungsvorgänge bei den Vertriebenen und Flüchtlingen, aber auch durch die Rückwanderung in die wiederaufgebauten Städte beeinflußt waren. Ein Vergleich mit anderen Vorausschätzungen für die Bundesländer zeigt — bezogen auf das Jahr 1980 — absolut und relativ nur geringe Abweichungen.

Ehe eine Aufgliederung der für die Länder vorausgeschätzten Zahlen auf die Raumeinheiten erfolgen konnte, war eine Überprüfung der Länderergebnisse im Hinblick auf die festgelegten Ziele der Landesplanung vorzunehmen. Dies ist im Ausschuß für Strukturfragen der Ministerkonferenz für Raumordnung geschehen und von deren Hauptausschuß bestätigt worden.

Nach Vorlage der modifizierten Ergebnisse der Bevölkerungsvorausschätzung der Bundesländer — einschließlich Wanderungen — wurden in einem weiteren Arbeitsgang die für die einzelnen Raumeinheiten vom Statistischen Bundesamt vorausgeschätzten Einwohnerzahlen nach der natürlichen Bevölkerungsentwicklung um die zu erwartenden Wanderungen korrigiert. Diesen Berechnungen liegt hinsichtlich der Wanderungssalden die Annahme zugrunde, daß die im Vorausschätzungszeitraum für die Jahre 1962 bis 1966 festgestellten Veränderungen der Anteile der Raumeinheiten an der Veränderung des jeweiligen Landes weitergelten.

In einem weiteren Arbeitsgang erfolgte schließlich die Berücksichtigung der landesplanerischen Zielvorstellungen. Die aus der Trendprojektion für die Raumeinheiten gewonnenen Ergebnisse wurden hierbei aufgrund der Ziele der Landesentwicklung modifiziert. Entscheidend für die Quantifizierung war es, welches relative Gewicht den Raumeinheiten heute und in Zukunft beizumessen ist. Dabei waren die entsprechenden ökonomischen Voraussetzungen sowie begründbare Einflußmöglichkeiten einzuschätzen. Die aus der Prognose für jedes Land vorgegebenen Bevölkerungszahlen bedingten jedoch zwangsläufig, daß Zusätze bei einer Raumeinheit Abstriche bei einer oder mehreren anderen zur Folge hatten.

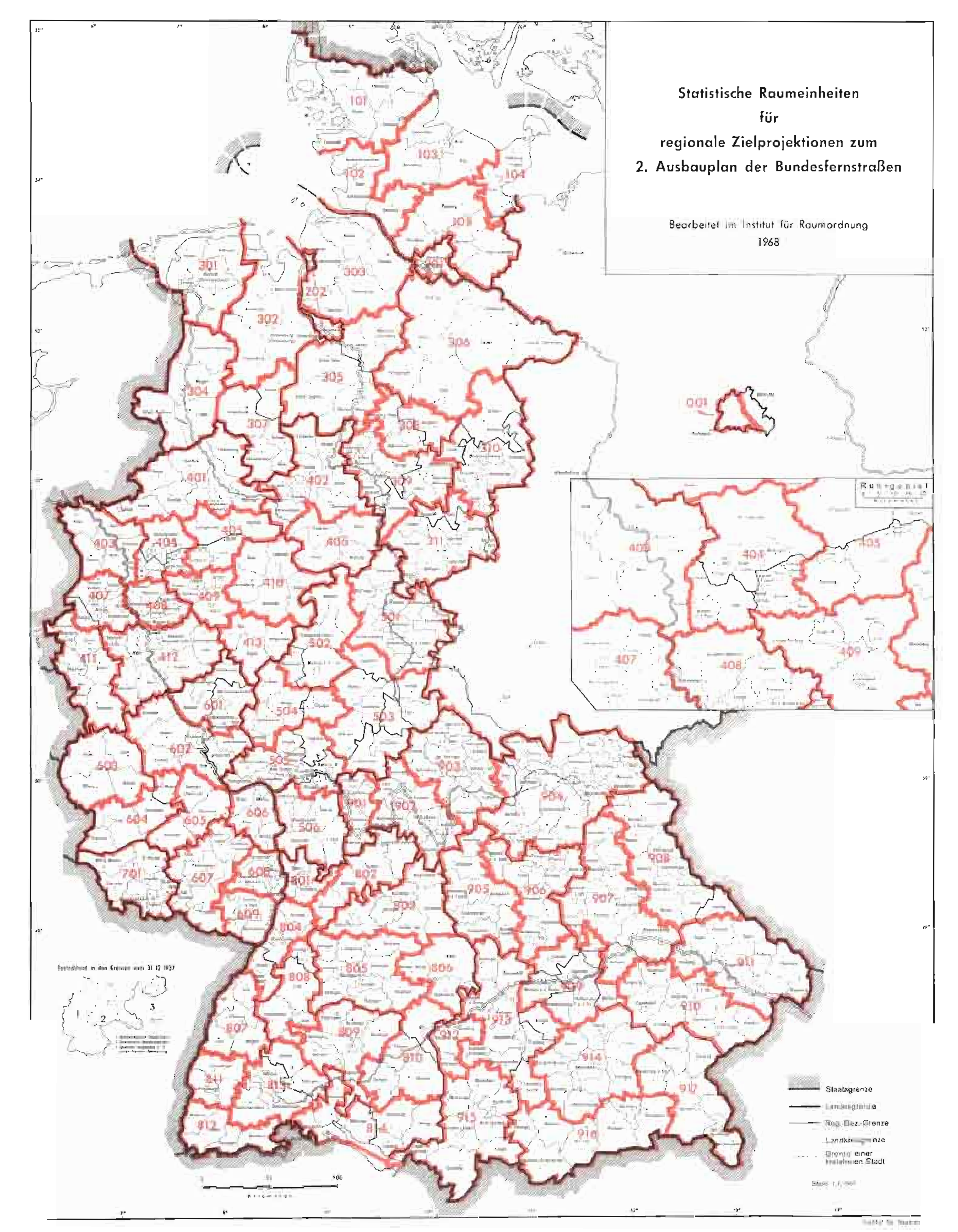
Die Ergebnisse der Vorausschätzung stehen unter dem Vorbehalt, daß die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens um so geringer wird, je weiter der Prognosezeitpunkt in der Zukunft liegt. Die Projektion muß daher von Zeit zu Zeit überprüft werden. Die Aufgliederung des Zweiten Ausbauplanes in drei Fünfjahrespläne gibt die Möglichkeit, notwendige Korrekturen der Projektion aufgrund tatsächlich eingetretener Entwicklungen zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Zielprojektion ist aus der Übersicht „Regionale Bevölkerungsprojektion für die Jahre 1975 bis 1995 als Grundlage für den Zweiten Ausbauplan der Bundesfernstraßen" zu ersehen.

In der Karte „Bevölkerungsprojektion zum Zweiten Ausbauplan der Bundesfernstraßen" ist die Bevölkerungsentwicklung von 1967 bis 1985, also für den Endzeitpunkt des Zweiten Ausbauplanes, in den 78 Raumeinheiten dargestellt. Die Kreisfläche gibt die Einwohnerzahl der jeweiligen Raumeinheit im Basisjahr 1967 wieder. Die Zunahme von 1967 bis 1985 ist, ihrer absoluten Größe entsprechend, als Quadrat in die jeweilige Kreisfläche eingesetzt. Der Winkel gibt die prozentuale Zunahme im Zeitraum 1967 bis 1985 an. Die in der Legende enthaltenen Winkelmaße ermöglichen ein Ablesen des jeweiligen Prozentsatzes; der Bundesdurchschnitt liegt bei 12 %. Wie sich zeigt, haben alle Raumeinheiten eine unterschiedlich hohe Bevölkerungszunahme bis 1985 zu erwarten. In Raumeinheiten, die schon 1967 eine hohe Bevölkerungsdichte hatten, bedeutet auch eine verhältnismäßig geringe prozentuale Zunahme absolut ein beträchtliches Anwachsen.

Während beispielsweise die Raumeinheit 201 (Hamburg) absolut und relativ eine geringe Bevölkerungszunahme zu verzeichnen hat, wird in Schleswig-Holstein in der an Hamburg angrenzenden Raumeinheit 105 absolut und relativ ein hoher Zuwachs erwartet. Etwas schwächer ist der Zuwachs in den an Hamburg ebenfalls angrenzenden niedersächsischen Raumeinheiten 303 und 306.

Dagegen ist insbesondere im Norden des Landes Schleswig-Holstein und an der Westküste relativ und absolut nur ein geringer Zuwachs vorausgeschätzt (Raumeinheit 101 und 102). In Nordrhein-Westfalen ist im Kern des Ruhrgebietes (Raumeinheit 404) eine weit unter dem Bundesdurchschnitt liegende relative Bevölkerungszunahme zu erwarten; sie fällt hier jedoch, absolut gesehen, recht beträchtlich ins Gewicht. Das wird in dieser Raumeinheit dazu führen, daß bis 1985 auf jedem qkm Fläche 54 Einwohner hinzukommen werden. Damit


Statistische Raumeinheiten
für
regionale Zielprojektionen zum
2. Ausbauplan der Bundesfernstraßen
Bearbeitet im Institut für Raumordnung
1968
Ruhrgebiet
Staatsgrenze
Landesgrenze
Reg.-Bez.-Grenze
Landkreisgrenze
Grenze einer kreisfreien Stadt

Statistische Raumeinheiten
für regionale Zielprojektionen
zum 2. Ausbauplan der Bundesfernstraßen

Regionale Bevölkerungsprojektion für die Jahre 1975 bis 1995 als Grundlage für den 2. Ausbauplan der Bundesfernstraßen *)

in 1000 Einwohner

Raumeinheit	1967	1975	1980	1985	1990	1995
Schleswig-Holstein						
101	421,6	436	440	445	455	467
102	260,9	270	273	275	281	288
103	696,1	718	737	760	784	813
104	421,9	436	445	455	468	483
105	671,9	752	794	845	903	971
zusammen	2 472,4	2 612	2 689	2 780	2 891	3 022
Hamburg						
201	1 847,3	1 850	1 852	1 854	1 887	1 920
Bremen						
202	749,7	783	797	812	829	850
Niedersachsen						
301	390,8	415	431	449	470	494
302	742,5	780	806	835	869	909
303	467,0	495	514	535	560	589
304	328,1	356	375	396	420	448
305	434,7	457	472	490	510	534
306	689,6	737	769	805	846	894
307	507,2	541	564	590	620	654
308	1 001,6	1 055	1 091	1 132	1 180	1 236
309	730,5	765	787	814	845	882
310	1 088,8	1 147	1 186	1 231	1 283	1 344
311	586,5	608	623	640	660	684
zusammen	6 967,3	7 355	7 617	7 916	8 263	8 668

*) Anmerkung:
Die Angaben beziehen sich auf den 1. Januar des jeweiligen Jahres. Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen. Die Ergebnisse für die Jahre 1990 und 1995 konnten noch nicht mit allen Ländern abgestimmt werden.

noch: Regionale Bevölkerungsprojektion für die Jahre 1975 bis 1995 als Grundlage für den 2. Ausbauplan der Bundesfernstraßen

in 1000 Einwohner

Raumeinheit	1967	1975	1980	1985	1990	1995
Nordrhein-Westfalen						
401	1 047,1	1 098	1 130	1 163	1 201	1 240
402	1 363,5	1 411	1 438	1 468	1 503	1 539
403	1 264,1	1 306	1 333	1 361	1 393	1 427
404	3 016,7	3 053	3 079	3 103	3 135	3 168
405	1 341,3	1 371	1 393	1 413	1 438	1 463
406	346,4	361	369	379	389	400
407	1 172,6	1 244	1 283	1 328	1 378	1 430
408	2 012,5	2 075	2 104	2 140	2 183	2 228
409	968,3	1 002	1 021	1 043	1 068	1 093
410	522,2	545	559	574	591	609
411	917,9	951	973	995	1 020	1 047
412	2 478,6	2 599	2 662	2 737	2 821	2 909
413	384,8	400	408	418	429	441
zusammen	16 836,0	17 416	17 752	18 122	18 549	18 994
Hessen						
501	786,8	827	851	873	897	923
502	367,5	395	411	428	446	466
503	561,6	590	606	622	640	659
504	584,2	626	652	675	701	728
505	2 083,4	2 227	2 305	2 391	2 487	2 590
506	856,5	929	967	1 019	1 078	1 140
zusammen	5 240,0	5 594	5 792	6 008	6 250	6 506
Rheinland-Pfalz						
601	420,6	444	455	472	491	512
602	626,0	655	674	700	733	764
603	193,0	196	203	206	217	225
604	318,0	334	340	350	364	380
605	269,6	281	286	293	306	318
606	481,5	505	525	545	567	591
607	544,2	561	572	598	615	638
608	531,1	569	604	635	661	690
609	228,7	246	259	272	284	298
zusammen	3 612,7	3 791	3 918	4 071	4 238	4 416
Saarland						
701	1 132,1	1 192	1 233	1 280	1 327	1 374

noch: Regionale Bevölkerungsprojektion für die Jahre 1975 bis 1995 als Grundlage für den 2. Ausbauplan der Bundesfernstraßen

in 1000 Einwohner

Raumeinheit	1967	1975	1980	1985	1990	1995
Baden-Württemberg						
801	804,3	846	869	895	926	963
802	306,9	332	347	364	384	406
803	532,1	570	594	621	651	685
804	751,5	807	842	881	925	976
805	2 230,4	2 404	2 506	2 623	2 757	2 910
806	383,1	412	432	453	477	503
807	399,3	430	450	471	496	524
808	408,7	441	459	479	503	532
809	579,4	631	663	699	739	786
810	412,8	444	466	490	516	545
811	360,4	391	411	432	456	484
812	350,7	377	394	412	433	456
813	434,7	471	494	519	548	581
814	579,8	636	670	708	752	802
zusammen	8 534,1	9 193	9 597	10 048	10 564	11 154
Bayern						
901	289,8	318	335	355	377	403
902	434,3	461	479	501	528	559
903	416,0	443	462	485	513	545
904	1 135,9	1 174	1 204	1 251	1 306	1 367
905	286,1	293	302	315	329	345
906	1 127,1	1 187	1 227	1 270	1 315	1 362
907	615,0	656	684	718	758	803
908	389,9	413	432	456	486	521
909	348,5	379	398	421	447	478
910	387,8	400	412	433	457	487
911	499,5	529	551	579	613	653
912	194,4	211	222	233	246	262
913	771,9	821	853	889	929	974
914	1 918,1	2 138	2 252	2 356	2 463	2 571
915	531,6	566	588	613	641	673
916	452,4	480	498	518	540	564
917	418,1	447	466	486	509	535
zusammen	10 216,4	10 915	11 366	11 879	12 457	13 102
Bundesgebiet (ohne Berlin)	57 608,0	60 701	62 613	64 771	67 256	70 006

erhöht sich die Dichte in dieser Raumeinheit von 1880 im Jahre 1967 auf 1934 E/qkm im Jahre 1985.

Die Raumeinheiten 407 (Düsseldorf linksrheinisch) und 412 (Köln) weisen relativ und absolut hohe Zunahmen auf. Das gleiche gilt auch für andere relativ dicht besiedelte Raumeinheiten wie 505 (Frankfurt), 805 (Stuttgart) und 914 (München).

Während im übrigen in den Bundesländern je nach Wirtschaftsstruktur und unterschiedlicher Geburtenhäufigkeit, teils nur mit relativ geringer Zunahme, andernteils aber mit relativ beträchtlichen Bevölkerungszunahmen zu rechnen ist, fällt bei den Raumeinheiten in Baden-Württemberg auf, daß hier eine ziemlich gleichmäßige relative Zunahme zu erwarten ist.

Auch in einigen hinter der allgemeinen Entwicklung zurückbleibenden Gebieten wird mit einer relativ hohen Bevölkerungszunahme gerechnet, die hier vor allem auf sehr hohe Geburtenraten zurückgeht, z. B. Emsland (304) oder Bayerischer und Oberpfälzer Wald (908, 911). Die Zuwachsraten haben hier auch absolut ihr Gewicht. Für die Raumeinheit 603 (Eifel) dagegen, die ebenfalls zu den hinter der allgemeinen Entwicklung zurückbleibenden Gebieten gehört, ergibt die Prognose — absolut und relativ — eine nur geringe Bevölkerungszunahme bis 1985.

Vorausschätzung der Arbeitsplätze

Als weitere Unterlage für die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Zweiten Ausbauplan hat das Institut für Raumordnung die Arbeitsplätze für die Raumeinheiten vorausgeschätzt. Ausgangsdaten für diese Vorausschätzung waren die unter Berücksichtigung landesplanerischer Zielvorstellungen erarbeiteten Bevölkerungszahlen in den Raumeinheiten sowie die vom Statistischen Bundesamt vorausgeschätzten Erwerbsquoten bzw. Erwerbspersonen für die Bevölkerung ohne Wanderungen.

Vorausschätzung der Erwerbspersonen

Die vom Statistischen Bundesamt vorgenommene Vorausschätzung der Erwerbsbeteiligung in den Raumeinheiten wurde in zwei Schritten vollzogen:

1. Vorausschätzung der künftigen Entwicklung der bundesdurchschnittlichen Erwerbsquote,
2. Vorausschätzung der Abweichungen der regionalen Erwerbsquoten von der bundesdurchschnittlichen Erwerbsquote als Ausgangspunkt für die Berechnung der Erwerbspersonenzahl je Raumeinheit.

Zu 1. Die bundesdurchschnittliche Erwerbsquote

Ausgangsbasis für das Schätzen der künftigen Entwicklung der bundesdurchschnittlichen Erwerbsquote bildeten die Ergebnisse der 1 Prozent-Mikrozensuserhebungen Oktober 1961 bis April 1967 in der Gliederung nach Geschlecht, Alter und Familienstand. Dabei wurde den aus den Mikrozensusergebnissen April 1967 errechneten Erwerbsquoten, die in starkem Maße durch den konjunkturellen Rückgang beeinflußt sind, für die langfristige Vorausschätzung der Erwerbsbeteiligung nur geringes Gewicht beigelegt. An Komponenten für die weitere Entwicklung der Erwerbsquote wurden berücksichtigt der Trend zur Verlängerung der Ausbildung, Änderungen in der Erwerbsbeteiligung der Frauen und der Alterserwerbstätigkeit sowie Änderungen im Altersaufbau und der Familienstandsgliederung der Bevölkerung. Aus den getrennt für Geschlecht, Altersgruppen und für Frauen nach dem Familienstand vorausgeschätzten Erwerbsquoten wurde die allgemeine Erwerbsquote für das Bundesgebiet errechnet. Es wurde angenommen, daß die Erwerbsquote der jüngeren Männer sowie der jüngeren ledigen Frauen infolge verlängerter Schulausbildung weiterhin sinken, die Erwerbsbeteiligung der verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen in den Altersgruppen zwischen 40 und 55 Jahren dagegen steigen wird.

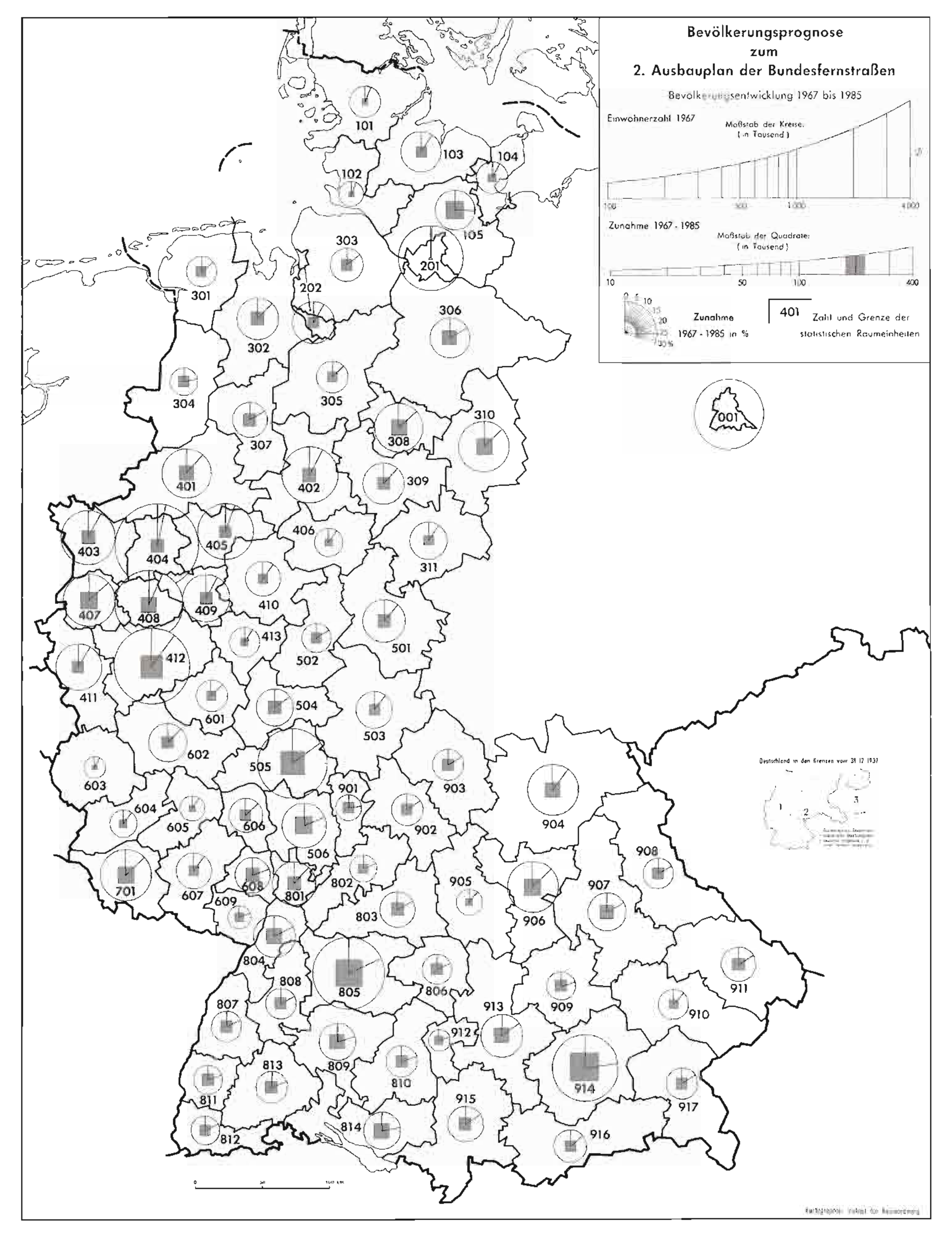
Unter Berücksichtigung der genannten wirtschaftlichen und demographischen Einflußfaktoren wurde die allgemeine Erwerbsquote für das Bundesgebiet, die im April 1966 45,5 % betrug, für 1975 mit 44,3 % errechnet. Für die Jahre nach 1975 wurden keine Veränderungen der bundesdurchschnittlichen Erwerbsquote angenommen, da Annahmen über Veränderungen nach 1975 nicht zu fundieren sind.

Zu 2. Die regionalen Erwerbsquoten

Die Untersuchung der Probleme, die hinter der Entwicklung der regionalen Erwerbsquoten stehen, kann als Analyse der Komponenten eines dynamischen Mittelwertes gesehen werden. Der Mittelwert ist dabei die Entwicklung der allgemeinen Erwerbsquote des Bundesgebietes, die sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus der Entwicklung der regionalen Erwerbsquoten ergibt. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß die Entwicklung der regionalen Erwerbsquoten nur in Ausnahmefällen synchron zur Entwicklung der bundesdurchschnittlichen Erwerbsquote verläuft, d. h. die Abweichungen der regionalen Erwerbsquoten vom Bundesdurchschnitt bleiben im Laufe der Jahre nicht konstant. Bei einer Vorausschätzung der Erwerbsbeteiligung ist es natürlich nur möglich, bereits zum Zeitpunkt der Schätzung erkennbare Entwicklungstendenzen zu analysieren und deren Einfluß auf die künftige Erwerbsbeteiligung abzuschätzen. Dabei sind zwei Arten von Einflußfaktoren und Entwicklungstendenzen zu unterscheiden:

Entwicklungstendenzen, die bereits jetzt in einzelnen Raumeinheiten erkennbar sind, jedoch mit einem mehr oder weniger großen „time-lag" einmal alle Raumeinheiten erfassen werden, wie z. B. das Wachstum des Dienstleistungssektors auf Kosten der übrigen Wirtschaftsbereiche. Hier besteht das Problem darin, daß der Trend einer Entwicklung zwar schon heute zu erkennen, es jedoch kaum abzuschätzen ist, wann und in wie starkem Maße sich diese Entwicklung in den einzelnen Raumeinheiten durchsetzen wird.

Regionale Umstrukturierungen, die zwar langfristig geplant, aber erst kurzfristig sichtbar und wirksam werden, wie z. B. die Planung und der Aufbau eines großen Industriebetriebes, in dem dann ab einem bestimmten Zeitpunkt eine große Zahl von Personen beschäftigt wird. Solche ver-


Bevölkerungsprognose
zum
2. Ausbauplan der Bundesfernstraßen
Einwohnerzahl 1967
Maßstab der Kreise:
(in Tausend)
100
500
1 000
4 000
Zunahme 1967 - 1985
Maßstab der Quadrate:
(in Tausend)
10
50
100
400
0
5
10
15
20
25
30 %
Zunahme
1967 - 1985 in %
401
Zahl und Grenze der
statistischen Raumeinheiten
001
101
102
103
104
105
201
202
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
501
502
503
504
505
506
601
602
603
604
605
606
607
608
609
701
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
Deutschland in den Grenzen vom 31 12 1937
1
2
3

Bevölkerungsprognose
zum 2. Ausbauplan der Bundesfernstraßen

einzelt auftretenden Ursachen können die Erwerbsbeteiligung in einer Raumeinheit durch Zuwanderung von Arbeitskräften nachhaltig verändern, sind jedoch kaum im voraus abzuschätzen, da über derartige Planungen meist kein statistisches Material zur Verfügung steht. Derartige Sprünge in beobachteten Entwicklungen dürfen jedoch bei der Extrapolation nicht berücksichtigt werden.

Ein weiteres Problem ist darin zu sehen, daß die für eine Vorausschätzung zur Verfügung stehenden Erwerbsquoten die Erwerbspersonen am Wohnort und nicht am Arbeitsort zur Wohnbevölkerung in Beziehung setzen. Für die vorgenommene Vorausschätzung bedeutet das, daß dann, wenn zwischen den Raumeinheiten neue Verkehrsbeziehungen entstehen, Änderungen der einen Raumeinheit sich in den Nachbarraumeinheiten auswirken können. Die Vorausschätzung erfolgte deshalb nach dem Stand der gegenwärtig zwischen den Raumeinheiten bestehenden Verkehrsbeziehungen.

Als Basis für die Vorausschätzung wurden die allgemeinen Erwerbsquoten der einzelnen Raumeinheiten für die Jahre 1961 und 1967 berechnet. Für 1961 ließen sich die Quoten der Raumeinheiten aus Kreisergebnissen der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 unmittelbar ermitteln. Für 1967 wäre es zwar theoretisch möglich gewesen, die gewünschten Daten für die Raumeinheiten mit Hilfe des Mikrozensus zu ermitteln. Da die Vorausschätzung jedoch kurzfristig zu erstellen war, konnte diese Möglichkeit nicht benutzt werden, sondern es mußte von den allgemeinen Erwerbsquoten der Regierungsbezirke ausgegangen werden, die im Mikrozensus jährlich ermittelt werden. Verteilte sich eine Raumeinheit auf mehrere Regierungsbezirke, so wurde die allgemeine Erwerbsquote der Raumeinheit als gewogenes arithmetisches Mittel der Erwerbsquoten der beteiligten Regierungsbezirke berechnet, die Gewichtung erfolgte mit Hilfe der Bevölkerungszahlen.

Bei der Analyse des Verlaufs der Erwerbsbeteiligung in den einzelnen Raumeinheiten lag das Schwergewicht nicht auf den allgemeinen Erwerbsquoten selbst, sondern auf den Abweichungen der regionalen Erwerbsquoten von der allgemeinen Erwerbsquote des Bundesgebietes, da diese Abweichungen am prägnantesten die vom Bundesdurchschnitt unterschiedliche Entwicklung der Erwerbsverhältnisse in den einzelnen Raumeinheiten zum Ausdruck bringen.

Um Anhaltspunkte für eine wahrscheinliche künftige Entwicklung der Abweichungen der regionalen Erwerbsquoten vom Bundesdurchschnitt zu erhalten, wurden für 1961 je Raumeinheit noch folgende Daten ermittelt:

Frauenerwerbsquote, d. h. Anteil der weiblichen Erwerbspersonen an der weiblichen Wohnbvölkerung. Die Frauenerwerbsquote wurde deshalb in die Betrachtung einbezogen, weil in ihr u. a. die Erwerbsbeteiligung verheirateter Frauen zum Ausdruck kommt. Die verheirateten Frauen können in bezug auf die Erwerbsbeteiligung zum Teil zu den „mobilen Randgruppen" gerechnet werden, deren Erwerbsbeteilung nicht nur von der wirtschaftlichen Situation in den einzelnen Raumeinheiten, sondern auch von familiären Verhältnissen (Zahl und Alter der Kinder) abhängig ist.

Anteil der Erwerbspersonen mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit an den Erwerbspersonen insgesamt. Diese Zahl gibt an, wieviel Prozent der Erwerbspersonen überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit leben und — als Differenz zu 100 Prozent — wieviel Prozent der Erwerbspersonen zwar erwerbstätig sind, aber überwiegend von einer anderen Unterhaltsquelle leben, also Erwerbstätigkeiten geringen Umfangs ausüben. In diesem Anteil der in geringem Umfang Erwerbstätigen kommen mehrere Komponenten zum Ausdruck, wie z. B. die stunden- bis halbtagsweise Erwerbstätigkeit von Rentnern, verheirateten Frauen oder Schülern und Studenten. Außerdem ist dieser Anteil ein Indikator für das Ausmaß mithelfender Tätigkeiten oder einer landwirtschaftlichen „Nebentätigkeit".

Die Verteilung der Erwerbspersonen auf die drei Wirtschaftsbereiche: Land- und Forstwirtschaft, Produzierendes Gewerbe und übrige Wirtschaftsbereiche (Handel, Verkehr, Dienstleistungen, öffentlicher Dienst). Diese Strukturzahlen sollen dazu dienen, abschätzen zu können, ob ein Rückgang der Land- und Forstwirtschaft noch wahrscheinlich ist und ob mit einer Um- und Freisetzung von Arbeitskräften zu rechnen ist.

Weiterhin war zu untersuchen, ob zwsichen der Entwicklung der regionalen allgemeinen Erwerbsquoten in den Jahren 1961 bis 1967 sowie der Frauenerwerbsquote, dem Anteil der Erwerbspersonen mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit an den Erwerbspersonen insgesamt und dem Anteil der Erwerbspersonen in der Landwirtschaft ein Zusammenhang besteht. Auch dabei interessierten nicht die absoluten Werte der einzelnen Merkmale, sondern jeweils die Abweichung vom Bundesdurchschnitt. Für die allgemeinen regionalen Erwerbsquoten war also darzustellen, wie groß 1961 und 1967 die Abweichung vom Bundesdurchschnitt war, für die übrigen Daten lediglich, ob sie 1961 unter oder über dem Bundesdurchschnitt lagen.

Ausgehend von der Vorausschätzung der allgemeinen bundesdurchschnittlichen Erwerbsquote wurden die Veränderungen der allgemeinen Erwerbsquote der einzelnen Raumeinheiten als Veränderung der Differenzen der regionalen Erwerbsquoten zur bundesdurchschnittlichen Erwerbsquote geschätzt. Folgende Überlegungen und Annahmen führten zu der vorgelegten Vorausschätzung:

Die Zahl der Erwerbspersonen in der Land- und Forstwirtschaft wird auch weiterhin abnehmen. Ob der Rückgang der Landwirtschaft nur zu einer Umschichtung der Erwerbstätigen zwischen den Wirtschaftsbereichen führt oder ob Arbeitskräfte aus dem Erwerbsleben ausscheiden, hängt weitgehend von der Erwerbsstruktur in der Landwirtschaft ab, die regional sehr unterschiedlich ist. Zur Beurteilung dieser Struktur liefern die Frauenerwerbsquote und der Anteil der Erwerbspersonen, die nicht über-

wiegend von der Erwerbstätigkeit leben, einen Anhaltspunkt. Eine weitere Hilfe, um zu Annahmen über die künftige Erwerbsbeteiligung in den einzelnen Raumeinheiten zu kommen, bietet die in den Jahren 1961 bis 1967 beobachtete Entwicklung der allgemeinen Erwerbsquoten.

In den Raumeinheiten, in denen der Anteil der Landwirtschaft 1961 unter dem Bundesdurchschnitt lag, sind in den kommenden Jahren nur geringfügige, von der Landwirtschaft ausgehende Umschichtungs- oder Freisetzungsvorgänge von Erwerbspersonen zu erwarten. Für diese Raumeinheiten wurde von der Annahme ausgegangen, daß sowohl der Anteil erwerbstätiger Frauen als auch der Anteil der Personen, die überwiegend nicht von ihrer Erwerbstätigkeit leben, den Trend hat, sich den bundesdurchschnittlichen Werten zu nähern. In der Mehrzahl der Fälle wurden diese Annahmen durch die bisherige Entwicklung (1961 bis 1967) der allgemeinen Erwerbsquote in den betreffenden Raumeinheiten bereits bestätigt. Für die Annahme, in welchem Maße sich die regionale Erwerbsquote dem Bundesdurchschnitt nähern würde, war die Konstellation der untersuchten Strukturmerkmale (Frauenerwerbsquote, Anteil der Erwerbstätigkeiten geringen Umfangs und Anteil der Landwirtschaft) ausschlaggebend.

Der von 1961 bis 1967 festgestellte Trend einer Vergrößerung der Differenz, d. h. einer zunehmenden Entfernung der allgemeinen regionalen Erwerbsquote vom Bundesdurchschnitt, wurde für die kommenden Jahre unterbrochen. Bei regionalen Erwerbsquoten, die weit über dem Bundesdurchschnitt lagen, wurde angenommen, daß es sich dabei um Zeichen kurzfristig sichtbar gewordener punktueller Änderungen handele, oder daß darin ein Hinweis auf das Auslaufen allgemeiner, durch die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung ausgelöster Umschichtungsprozeß liege. Bei regionalen Erwerbsquoten, die weit unter dem Bundesdurchschnitt lagen, ging man davon aus, daß die Erwerbsbeteiligung in diesen Raumeinheiten gegenüber dem Bundesdurchschnitt nicht weiter absinken, sondern als Folge von Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur mindestens gleichbleiben, wenn nicht steigen werde.

Ermittlung der Arbeitsplätze

Für die Vorausschätzung der Arbeitsplätze wurden zunächst — abgesehen von in einigen Fällen notwendigen Modifizierungen — die vom Statistischen Bundesamt vorausgeschätzten Erwerbsquoten für die Raumeinheiten zugrunde gelegt und danach die Erwerbspersonen errechnet. Da sich die Erwerbspersonen auf den Wohn-, nicht aber auf den Arbeitsort beziehen, war für die Ermittlung der Arbeitsplätze eine Berücksichtigung der Pendlersalden in den Raumeinheiten erforderlich.

Der gegenwärtige Pendlersaldo für die Raumeinheiten ließ sich aus der von den Statistischen Landesämtern für die Jahre 1957, 1961 und 1964 im Rahmen der kreisweisen Ermittlung des Bruttoinlandsproduktes errechneten sogenannten „Wirtschaftsbevölkerung" (= Wohnbevölkerung ± dopeltem Pendlersaldo)gewinnen.

Das Ergebnis dieser Berechnungen zeigte, daß der Pendlersaldo der Raumeinheiten, bezogen auf die Erwerbspersonen (%), in den meisten Raumeinheiten bei ± 0 oder nur geringfügig darüber oder darunter liegt; nur in wenigen Raumeinheiten ergeben sich Salden von mehr als ± 5 Prozent. Sie sind vor allem höher in Hamburg und Bremen sowie in den an die Stadtstaaten angrenzenden Raumeinheiten, weil hier — um die Landesgrenzen zu wahren — die Umlandkreise nicht mit den Städten zu einer Raumeinheit zusammengefaßt werden konnten, wie das etwa bei München, Stuttgart und in anderen Fällen geschehen ist. Es erweist sich also, daß die der Prognose zugrunde liegenden Raumeinheiten weithin Pendlerausgleichsgebiete sind; das bedeutet, daß die Zahl der Arbeitsplätze weitgehend mit der Zahl der Erwerbspersonen identisch ist.

Wie die Analyse der Pendlersalden für die Jahre 1957, 1961 und 1964 erkennen ließ und ein Vergleich mit dem Jahre 1950 bestätigte, haben sich die Pendlersalden der Raumeinheiten nur relativ wenig verändert. Das Maß der Veränderung bewegt sich in so engen Grenzen, daß die der Vorausschätzung innewohnenden Fehlergrenzen mit großer Wahrscheinlichkeit darüber hinausgehen. Auch ist die Tendenz der Veränderungen nicht eindeutig erkennbar.

Da es bei der Ermittlung der Arbeitsplätze ohnehin nur darauf ankommen konnte, die ermittelte Zahl der Erwerbspersonen durch den Pendlersaldo so zu modifizieren, daß sich eine in der Größenordnung annähernd zutreffende Zahl der Arbeitsplätze ergibt, ist mangels einer als plausibel anzuerkennenden Möglichkeit, den Pendlersaldo des Jahres 1964 zu modifizieren, mit der Annahme gerechnet worden, daß der für 1964 ermittelte Pendlersaldo der Raumeinheiten auch für die Prognosejahre zutrifft. Die auf diese Weise vorausgeschätzten Arbeitsplätze sind in der Übersicht: „Regionale Projektion der Arbeitsplätze für die Jahre 1975 bis 1995 als Grundlage für den Zweiten Ausbauplan der Bundesfernstraßen" in vollen 1000 angegeben. Die Zahlen beziehen sich auf den 1. Januar des jeweiligen Jahres. Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

Regionale Projektion der Arbeitsplätze für die Jahre 1975 bis 1995 als Grundlage für den 2. Ausbauplan der Bundesfernstraßen

Angaben in vollen 1000

Raumeinheit	1975	1980	1985	1990	1995
Schleswig-Holstein					
101	181	183	185	189	194
102	110	111	112	114	117
103	302	310	319	330	342
104	187	191	196	201	208
105	261	276	293	314	337
Hamburg					
201	962	963	964	981	999
Bremen					
202	399	406	414	423	433
Niedersachsen					
301	174	180	188	197	207
302	330	340	353	367	384
303	187	195	203	212	223
304	148	156	165	175	187
305	182	188	195	203	213
306	293	306	320	336	355
307	229	239	250	263	277
308	508	525	545	568	595
309	316	326	337	350	365
310	502	519	538	561	588
311	242	248	255	263	273
Nordrhein-Westfalen					
401	424	436	449	464	479
402	613	625	638	653	669
403	556	568	580	593	607
404	1 228	1 238	1 248	1 261	1 274
405	562	571	580	590	600
406	152	156	160	164	169
407	519	535	554	575	596
408	940	954	970	990	1 010
409	421	429	438	448	459
410	223	229	235	242	249
411	391	400	409	420	430
412	1 139	1 167	1 200	1 237	1 275
413	170	174	178	183	188
Hessen					
501	354	364	374	384	395
502	165	171	178	186	194
503	225	231	237	244	251
504	295	307	318	330	343
505	1 098	1 136	1 179	1 226	1 277
506	370	385	405	429	453

noch: Regionale Projektion der Arbeitsplätze für die Jahre 1975 bis 1995 als Grundlage für den 2. Ausbauplan der Bundesfernstraßen

Angaben in vollen 1000

Raumeinheit	1975	1980	1985	1990	1995
Rheinland-Pfalz					
601	167	171	177	185	192
602	259	267	277	290	302
603	81	83	85	89	93
604	144	146	151	157	164
605	114	116	118	124	129
606	221	230	239	249	259
607	214	218	228	235	243
608	255	270	284	296	309
609	89	94	98	103	108
Saarland					
701	456	472	490	508	526
Baden-Württemberg					
801	420	431	444	459	478
802	131	137	144	152	160
803	270	281	294	308	325
804	368	384	402	422	445
805	1 151	1 200	1 256	1 320	1 394
806	198	208	218	229	242
807	188	197	206	217	229
808	197	205	214	224	237
809	287	302	318	337	358
810	209	219	230	243	256
811	180	189	198	210	222
812	154	161	169	177	187
813	215	226	237	251	265
814	283	298	315	334	356
Bayern					
901	139	147	155	165	177
902	205	213	224	235	249
903	198	207	217	229	244
904	559	574	596	622	652
905	130	134	139	145	153
906	593	612	634	656	680
907	275	287	301	318	337
908	172	180	190	203	217
909	178	187	197	210	224
910	174	179	188	199	212
911	234	244	256	271	289
912	91	95	100	106	112
913	390	405	422	441	462
914	1 051	1 107	1 158	1 210	1 264
915	266	277	289	302	317
916	223	232	241	251	262
917	213	222	232	243	255

3 Wirtschaft

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern Grundsätze der sektoralen und regionalen Strukturpolitik (Drucksache V/2469) erarbeitet und vereinbart, daß diese Grundsätze von Bund und Ländern gemeinsam bei der Durchführung der sektoralen und regionalen Strukturpolitik eingehalten werden.

Die Grundsätze der regionalen Strukturpolitik enthalten die Zielformulierung und das Instrumentarium der regionalen Wirtschaftspolitik. Ziel ist es, eine optimale regionale Wirtschaftsstruktur zu schaffen und in allen Gebieten dafür zu sorgen, daß ungenutzte oder schlecht genutzte Produktionsfaktoren für das allgemeine Wirtschaftswachstum mobilisiert werden.

Die regionale Wirtschaftsförderung bedient sich in erster Linie der Gewährung von Investitionsanreizen für die Neuansiedlung, Erweiterung und Umstellung gewerblicher Produktionsbetriebe und gegebenenfalls auch des Fremdenverkehrs. Im Zusammenhang damit steht die Förderung des Ausbaues und der Verbesserung der gewerblichen Infrastruktur.

Die im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung ergriffenen Maßnahmen sind Starthilfen. Dauersubventionen kommen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung nicht in Betracht. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Unternehmer ist erforderlich.

Die Förderungsmittel sind auf räumliche und sachliche Schwerpunkte zu konzentrieren. Das gilt sowohl für die Entwicklung wirtschaftsschwacher als auch für die Umstrukturierung anderer Räume, wie beispielsweise des Ruhrgebietes und des Saarlandes. In wirtschaftsschwachen Räumen ist die Entwicklung leistungsfähiger Industriestandorte zu intensivieren. Hilfen für die Umstrukturierung sollen soweit wie möglich vorbeugender Natur sein. Werden einzelne Räume von Strukturwandlungen besonders stark betroffen, so sind die erforderlichen Anpassungsprozesse durch Maßnahmen der regionalen Wirtschaftspolitik zu erleichtern; das gilt vor allem für wirtschaftsschwache und einseitig strukturierte Räume. In Ausnahmefällen muß ein struktureller Anpassungsprozeß vorübergehend verlangsamt werden, wenn die Ansiedlung von Ersatzbetrieben oder die Expansion ansässiger Betriebe nicht schnell genug vorankommt und deshalb Rückwirkungen auf den Arbeitsmarkt dieses Raumes drohen, die aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen unerwünscht sind. *In den Grundsätzen der regionalen Strukturpolitik ist ausdrücklich festgelegt, daß die regionale Wirtschaftspolitik die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten hat.* Maßnahmen anderer Bereiche, sofern sie für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur von Bedeutung sind (z. B. Verkehr und Landwirtschaft), sollen mit der regionalen Wirtschaftsförderung in Einklang stehen; bei Zielkonflikten ist die Interessenlage gegeneinander abzuwägen und eine bestmögliche Lösung anzustreben.

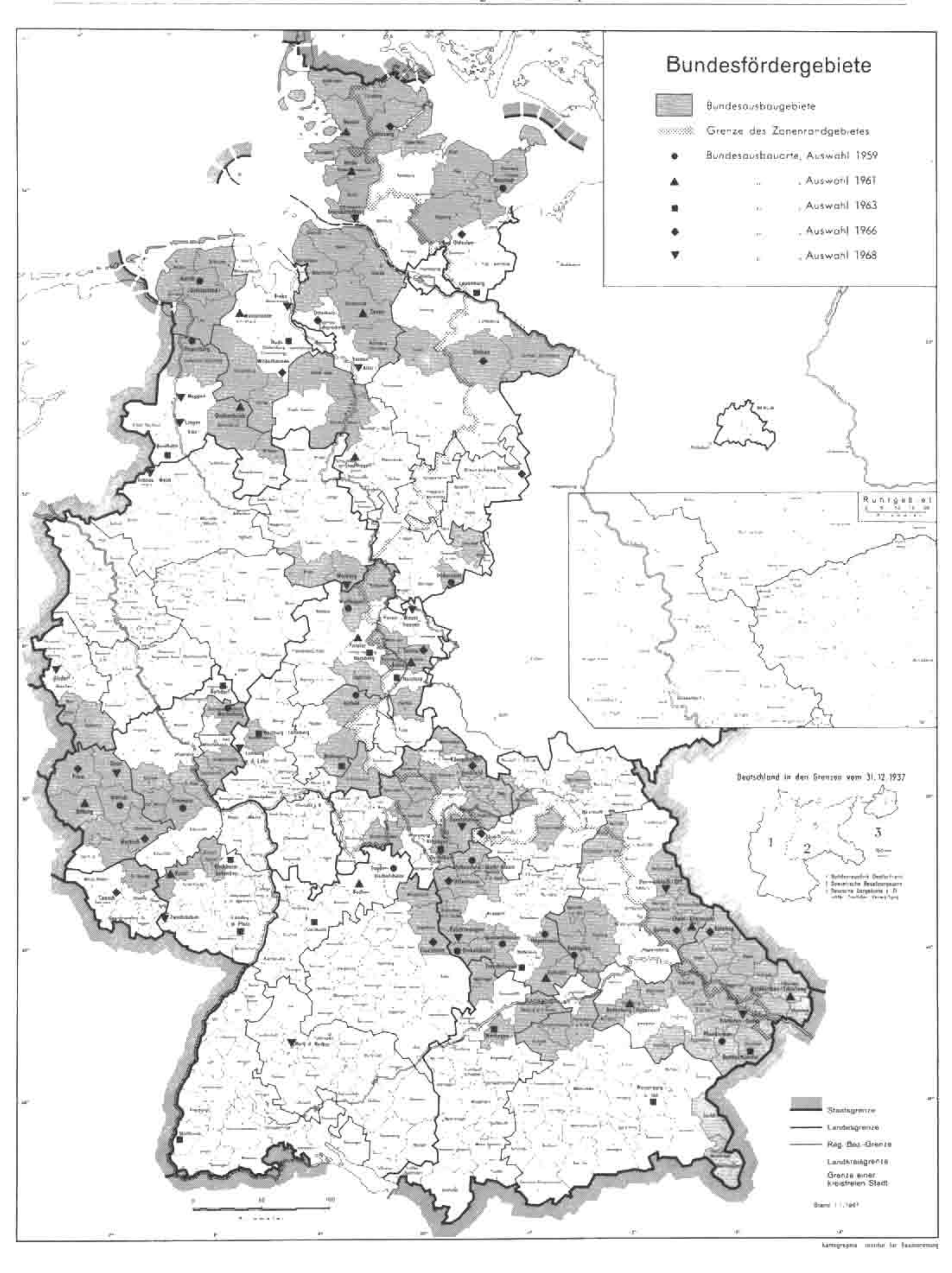
Bei der Planung und Förderung von Industrieansiedlungen sollen nach einem Beschluß des *Interministeriellen Ausschusses für Raumordnung der Bundesregierung (IMARO)* vom 20. Dezember 1967 grundsätzlich nur solche Standorte mit Bundesmitteln gefördert werden, die einen Einzugsbereich von mindestens 20 000 Einwohnern haben oder in absehbarer Zeit erreichen werden. Einzugsbereich des Industriestandortes ist der geographische Raum, der einerseits durch den diesem Ort zuzurechnenden Arbeitsmarkt und andererseits durch die Voraussetzungen der Auslastung der angemessenen Infrastruktur für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung bestimmt wird. Er umfaßt alle Siedlungen, deren Einwohner den Industriestandort in höchstens einer Stunde erreichen können. In Anbetracht der Anforderungen, die die Industriebetriebe und ihre Belegschaft in zunehmendem Maße an Arbeits- und Wohnort stellen, sollen die zu entwickelnden Industriestandorte entweder zentrale Orte sein oder in enger räumlicher Verbindung zu ihnen stehen. Soweit zentrale Orte eng benachbart sind, soll für ihre Einzugsbereiche möglichst auch dann nur ein Industriestandort entwickelt werden, wenn ihre Einzugsbereiche einzeln 20 000 Einwohner erreichen. Voraussetzung bei der Festlegung der Industriestandorte soll sein, daß sie im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen und -programmen gemäß § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes erfolgt und daß klare Prioritäten hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge der infrastrukturellen Förderungsmaßnahmen im Hinblick auf die Schwerpunktbildung gesetzt werden. Maßstab dieser Beurteilung ist der § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes.

Durch die Strukturkrise im Steinkohlenbergbau ist es notwendig geworden, neue gewerbliche Arbeitsplätze an Ruhr und Saar zu schaffen. Die Einführung der Investitionsprämie nach § 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) trägt dem Rechnung.

Gleichzeitig wurde aber auch die Wirksamkeit der Maßnahmen des Regionalen Förderungsprogrammes durch eine Erhöhung der Investitionsanreize verbessert. Wo akute sektorale Umstellungsprobleme mit den Problemen der Zonenrandlage kumulierten, wurden die Investitionszuschüsse dort von 15 % auf 25 % erhöht. Diese besonderen Ansiedlungshilfen sollen die Abhängigkeit von den genannten Problemen mindern.

Ferner wurden durch *Beschluß des Interministeriellen Ausschusses für Regionale Wirtschaftspolitik (IMNOS)* vom 9. April 1968 weitere 17 Gemeinden als neue Bundesausbauorte anerkannt. Damit stieg die Zahl der vom Bund geförderten Entwicklungsschwerpunkte in ländlichen und von Umstellungsschwierigkeiten betroffenen Räumen auf 81 (vgl. Karte „Bundesfördergebiete").

Mit einem Zuschuß von 15 % der Investitionskosten aus Mitteln des Regionalen Förderungsprogramms der Bundesregierung wird der Industrie ein erheblicher Anreiz geboten, sich in solchen ausgewählten Klein- und Mittelstädten anzusiedeln. Die Gemeinden selbst erhalten ebenfalls Zuschüsse für die Erschließung des notwendigen Industriegeländes.


Bundesfördergebiete
Bundesausbaugebiete
Grenze des Zonenrandgebietes
Bundesausbauorte, Auswahl 1959
Auswahl 1961
Auswahl 1963
Auswahl 1966
Auswahl 1968
Deutschland in den Grenzen vom 31. 12. 1937
Staatsgrenze
Landesgrenze
Reg. Bez.-Grenze
Landkreisgrenze
Grenze einer kreisfreien Stadt

Durch das *gemeinsame Strukturprogramm*, das am 31. Juli 1968 von der Bundesregierung verabschiedet wurde, soll in den Strukturgebieten die für die Wirtschaft erforderliche Infrastruktur verbessert werden. Insgesamt sieht dieses Programm Infrastrukturinvestitionen in Höhe von über 1,3 Mrd. DM vor. Im Rahmen dieses Programms beteiligen sich die Bundesregierung und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) gemeinsam an der Finanzierung von Strukturmaßnahmen der Länder. Im *Ruhrgebiet* werden schwerpunktmäßig Verkehrsinvestitionen gefördert, um durch bessere Verkehrsverbindungen zwischen Wohnort und Arbeitsstätten die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb des Reviers zu erhöhen. Im *Saarland* steht die Erschließung von Industriegelände an bestimmten Punkten, im *Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten und -orten* stehen dagegen Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur im Vordergrund. Im Rahmen einer Schwerpunktförderung sollen die Gemeinden in solchen Teilräumen, in denen akute Umstellungsschwierigkeiten mit der Zonenrandlage zusammentreffen, in die Lage versetzt werden, die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für die Ansiedlung von Ersatzindustrien zu finanzieren. Diese Maßnahmen stehen in engem Zusammenhang mit der oben genannten Sonderförderung des Regionalen Förderungsprogramms, nach der bei Zusammenfallen von sektoralen und regionalen Anpassungsproblemen der Investitionszuschuß für Neuansiedlungen von 15 % auf 25 % erhöht worden ist. Diese Schwerpunktförderung sieht ein Investitionsvolumen von 60 Millionen DM vor. Weitere 120 Millionen DM Investitionen sollen im ganzen Zonenrandgebiet der allgemeinen Infrastrukturverbesserung dienen. Schließlich sollen zeitlich vorgezogene Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen die verkehrsmäßige Verbindung des Zonenrandgebietes mit dem übrigen Bundesgebiet verbessern.

4 Land- und Forstwirtschaft

Die Ziele der Agrarpolitik des Bundes

- ein möglichst hohes Einkommen und ein möglichst hoher Sozialstatus für die in der Landwirtschaft Tätigen
- preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und
- Aufrechterhaltung eines handelspolitisch erforderlichen Warenaustausches mit Drittländern

setzen voraus, daß ein weiterer Teil der in der Landwirtschaft Tätigen künftig ausscheidet, um damit das Verhältnis der Produktionsfaktoren Boden, Kapital und Arbeit günstiger zu gestalten.

Das von der Bundesregierung 1968 verabschiedete *Agrarprogramm* hat zum Ziel, den strukturellen Anpassungsprozeß der deutschen Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Agrarstrukturpolitik, vor allem aber auch durch Maßnahmen in außerlandwirtschaftlichen Fachbereichen, verstärkt zu fördern. Die Koordinierung der einzelnen Maßnahmen erfolgt dabei nach § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes.

Der Vorgang der Anpassung der Land- und Forstwirtschaft vollzieht sich regional unterschiedlich. Er ist vor allem von der industriellen und gewerblichen Entwicklung des jeweiligen Raumes, der Verkehrserschließung und der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur abhängig.

Um die Angleichung der regional unterschiedlichen Einkommens- und Lebensverhältnisse zu erreichen, müssen bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur über die bisher durchgeführten landwirtschaftlichen Sonderprogramme hinaus, (z. B. Emslandprogramm, Programm Nord) weitere räumliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder zur Verbesserung der Agrarstruktur und zum Ausbau der Infrastruktur sowie der gewerblichen Erschließung sollten auf diese Gebiete konzentriert werden. Auf diese Weise wird dem Grundsatz der Raumordnung, daß für ländliche Gebiete eine ausreichende Bevölkerungsdichte und eine angemessene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie ausreichende Erwerbsmöglichkeiten auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft anzustreben sind, Rechnung getragen.

Kriterien der Abgrenzung dieser Gebiete müssen neben den agrarischen Strukturmängeln die allgemeinen Standortnachteile sein. Die verschiedenen Maßnahmen, wie z. B. die Verbeserung der Agrar- und Infrastruktur, die Industrieansiedlung sowie die Verkehrserschließung, müssen entsprechend dem Raumordnungsgesetz und den Landesplanungsgesetzen der Länder koordiniert werden. Diese wirtschaftlichen Maßnahmen sind durch personenbezogene soziale Hilfen für die betreffenden Landwirte und ihre Familien zu ergänzen.

Die Bundesregierung hat demgemäß in Zusammenarbeit zunächst mit den Bundesländern Bayern und Rheinland-Pfalz zwei Sonderprogramme zur wirtschaftlichen Umstrukturierung landwirtschaftlicher Problemgebiete begonnen. Hier wird mit verstärktem Mitteleinsatz und durch Einführung neuer Maßnahmen der Wechsel hauptberuflicher Landwirte aus Betrieben mit unzureichender bzw. nicht ausbaufähiger Existenzgrundlage in andere Berufe, die Umschulung und die Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze gefördert.

In bestimmten Gebietsteilen ist bei dem derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnis eine wirtschaftlich befriedigende Bodennutzung nicht mehr möglich. Hier rückt die Funktion der Land- und Forstwirtschaft als landschaftserhaltende Kraft in den Vordergrund. Sind andere Nutzungsmöglichkeiten für diese Flächen (z. B. Einrichtung für den Fremdenverkehr, Aufforstung) nicht vorhanden, so werden in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfen der öffentlichen Hand für Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft in diesen Gebieten gezielt zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die bisher mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur geförderten Veränderungen haben auch Auswirkungen auf die örtliche Infrastruktur (Wasserversorgung, Wege- und Straßenbau u. a.). Diese Maßnahmen sollten in Zukunft mehr noch als bisher die außerlandwirtschaftlichen Fak-

toren und regionalen Unterschiede berücksichtigen, damit sie im Verbund mit den übrigen Maßnahmen zur Förderung der regionalen Infra-, Wirtschafts- und Sozialstruktur den größtmöglichen Nutzen haben. Das setzt voraus, daß bei dem Einsatz von Förderungsmitteln der öffentlichen Hand der zu erwartende Effekt sowohl für die Land- und Forstwirtschaft als auch für außerlandwirtschaftliche Bereiche Maßstab für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen sein muß. Dazu bedarf es in vielen Fällen zunächst der *konkreten Festlegung von Zielvorstellungen mit alternativen Lösungsmöglichkeiten* für die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft der einzelnen Teilräume, dem sich später die Zielkontrolle über die Effizienz der eingesetzten Förderungsmittel anschließen muß. Bei der Zielkontrolle sind über ökonomische Gesichtspunkte hinaus gleichermaßen auch die gesellschaftspolitischen Gesichtspunkte und solche der Entwicklung der Landschaft mit in die Prüfung einzubeziehen.

Diese Vorstellungen werden in einigen Fällen nur durch *gesetzliche Neuregelungen* zu verwirklichen sein. Das gilt z. B. für forstrechtliche Rahmenvorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, Pflege und zum Schutz des Waldes sowie für Bestimmungen über die Öffnung des Waldes für die Bevölkerung und den Ausgleich privater und öffentlicher Belange.

Die im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zum Vollzug der Raumordnung notwendigen Maßnahmen sind vielfältig. Sie sollen auf Bundesebene durch den zu diesem Zweck mit dem Agrarprogramm beschlossenen *Kabinettsausschuß* koordiniert werden. Im Verhältnis des Bundes und der Länder zueinander wird es darauf ankommen, bei der Verbesserung der Agrarstruktur, des Küstenschutzes sowie der regionalen Wirtschaftsstruktur als vorgesehene Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern die wechselseitigen Interessen in Rahmen- und Vorplanungen unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung sinnvoll aufeinander abzustimmen.

5 Landschaft

Der Gesetzgeber hat in § 1 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes bestimmt, daß bei der Entwicklung der allgemeinen räumlichen Struktur des Bundesgebietes auch die natürlichen Gegebenheiten, und zwar gleichrangig mit den anderen Erfordernissen, zu beachten sind. Die Beanspruchung der Landschaft und der natürlichen Hilfsquellen hat in vielen Bereichen des Bundesgebietes bereits ein solches Ausmaß erreicht, daß bei weiteren, den Naturhaushalt störenden Eingriffen negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit dieser Gebiete nicht mehr ausbleiben können. Bei diesem Tatbestand kann sich für einzelne Teilräume ergeben, daß manche Nutzungen beschränkt und Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung des Naturpotentials der Landschaften getroffen werden müssen.

Die Raumordnung und Landesplanung müssen deshalb die Landespflege (Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung) als ökologisch-gestalterischen Fachbereich bei allen raumpolitischen Entscheidungen berücksichtigen. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie in den §§ 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes festgelegt sind, erfordern für den Fachbereich Landespflege vordringlich:

— das wirkungsvolle Einfügen der Landschafts- und Grünplanungen in Raumordnung, Landes-, Regional- und Bauleitplanung

— die Realisierung der von der Landespflege erarbeiteten Konzeptionen für die Landschaften im Rahmen des überfachlichen Vollzugs der Raumordnung, Landes-, Regional- und Bauleitplanung sowie im Rahmen der raumbeeinflussenden Fachmaßnahmen

— die Intensivierung der Forschung auf landschaftsökologischem und landschaftsgestalterischem Gebiet. Vor allem muß die Forschung für die Planung praktisch verwertbare Erkenntnisse liefern und Methoden entwickeln, die das Einfügen der Landschafts- und Grünplanungen in Raumordnung, Landes-, Regional- und Bauleitplanung ermöglichen.

Die Landespflege ist auf allen Ebenen der Raumordnung (Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Bauleitplanung und Fachplanungen) als Planungspartner notwendig. Sie hat vor allem Vorschläge für die künftige Nutzung der Landschaft zu erarbeiten, die Möglichkeiten und Grenzen der Belastung der Landschaft aufzuzeigen sowie auf den Ausgleich von Schäden, die durch eine Überlastung des Naturhaushaltes eingetreten sind, hinzuwirken. Die Belange des Naturhaushaltes und der Landschaft als Lebensraum könnten im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung dann sehr viel besser berücksichtigt werden, wenn sie auf überprüfbaren und bewertbaren Unterlagen aufbauen.

Boden, Vegetation

Die geordnete Entwicklung nicht bebauter Gebiete setzt eine rechtzeitige Festlegung und Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung und Landesplanung voraus.

Bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung ist darauf zu achten, daß der Zersiedlung der Landschaft durch die Sicherung von Freiflächen, besonders am Rande der Verdichtungsräume, entgegengewirkt wird. In diesem Zusammenhang kommt der Entwicklung von Entlastungsorten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes besondere Bedeutung zu, weil hierdurch eine starke Siedlungstätigkeit dahin beeinflußt werden kann, daß die für die Land- und Forstwirtschaft gut geeigneten Böden und die für die Erholung notwendigen Freiflächen erhalten bleiben.

Bei allen Überlegungen über eine Änderung der Vorschriften über das Bauen im Außenbereich müssen die möglichen Auswirkungen auf die weitere Zersiedlung der Landschaft, auf die Beeinträchtigung der Landschaftsfaktoren (z. B. Wasser), auf die von der Allgemeinheit für nichtstandortgebundene Bauten im Außenbereich aufzubringenden Kosten (Erschließung von einzelstehenden Wochenendhäusern

im Außenbereich) und die sich aus einer solchen Entwicklung ergebenden Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur (Auflockerung anstatt Verdichtung) besonders berücksichtigt werden.

Bei allen agrarstrukturellen Vorhaben (Flurbereinigungen, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Aussiedlungen, Ausbau der Wirtschaftswege) müssen die landschaftsökologischen Belange rechtzeitig berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Erhaltung bzw. Schaffung noch vorhandener naturnaher Landschaftsbestandteile. Eine Grundlage zur Beurteilung der Standorte aus vegetationskundlicher Sicht bildet die vor einigen Jahren begonnene Kartierung der potentiellen natürlichen Vegetation im Bundesgebiet. Die dazugehörigen Auswertekarten für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und die Landschaftspflege können in Verbindung mit Klima-, Boden- und Vegetationskarten Hilfen für Landes-, Regional- und Bauleitplanung sowie für raumbeanspruchende und -beeinflussende Fachplanungen geben.

Der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes festgelegte Grundsatz der Erhaltung, des Schutzes und der Pflege der Landschaft einschließlich des Waldes ist bei konkurrierenden Interessen besonders zu berücksichtigen. Um den vielfältigen Ansprüchen bestmöglich dienen zu können, müssen die Wälder entsprechend ihren Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erhalten, in bestimmten Gebieten vermehrt und nachhaltig und standortgerecht bewirtschaftet werden. Nutzungsbeschränkungen und notwendige Aufwendungen der Waldbesitzer im Interesse der Allgemeinheit für die Wohlfahrtswirkungen des Waldes und für Waldbeschädigungen bedürfen eines entsprechenden Ausgleiches durch die Allgemeinheit.

Allerdings können Vielgestaltigkeit und biologischer Reichtum der Landschaft nicht allein durch Schutzmaßnahmen gesichert, sondern müssen auch durch eine geplante Landschaftsgestaltung und -entwicklung angestrebt werden, die eine Anpassung an heutige und künftige Nutzungsformen gewährleisten. Ziel ist die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Steigerung des Wohn- und Erholungswertes der Landschaft.

Wasser

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes ist für die Reinhaltung des Wassers und die Sicherung der Wasserversorgung zu sorgen. Deshalb müssen die nach den wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen ermittelten wasserwirtschaftlichen Erfordernisse in die die Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthaltenden Raumordnungspläne und -programme eingefügt werden, an die die Bauleitpläne nach § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes anzupassen sind. Nach Maßgabe der von der Bundesregierung erlassenen *„Richtlinien für die Aufstellung von Wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen"* vom 6. September 1966 wird von den zuständigen Landesbehörden die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung bearbeitet. Nach dem Stand von 1968 umfassen die abgeschlossenen Rahmenpläne eine Fläche von rund 12 000 qkm. Weitere Pläne werden in allen Teilen der Bundesrepublik bearbeitet bzw. sind für eine Bearbeitung vorgesehen.

Zu diesen wasserwirtschaftlichen Erfordernissen gehört auch die vorsorgliche Freihaltung der für Wassergewinnung und -anreicherung geeigneten Flächen und ihrer Einzugsgebiete. Diese Gebiete sollten vor anderen, den Wasserhaushalt beeinträchtigenden Nutzungen geschützt werden. Das muß besonders bei der Auswahl von Müll- und Abraumflächen wegen der Gefahr etwaiger Grundwasserverseuchung beachtet werden. Erholungseinrichtungen an Flüssen, Seen und Talsperren sollten auf geeignete Flächen konzentriert werden. Die Reinigung des Abwassers im bisherigen Umfange kann nicht mehr den Flüssen selbst überlassen bleiben, sondern muß in Kläranlagen vollzogen werden. Die Abwässer dürfen deshalb nicht — wie es noch weit verbreitet üblich ist — nur mechanisch geklärt, sie müssen auch biologisch gereinigt werden. Die Selbstreinigungskraft muß für den Abbau der Restbelastungen und als Reserve für die Zukunft erhalten bleiben.

Im Jahre 1967 sind in der Bundesrepublik wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Baumaßnahmen in Höhe von fast 4,2 Mrd. DM öffentlich gefördert worden.

1. *Wasserversorgung*		
in ländlichen Gemeinden	rd.	648 Millionen DM
in städtischen Gemeinden	rd.	362 Millionen DM
	rd.	1 010 Millionen DM
2. *Kanalisation*		
in ländlichen Gemeinden	rd.	738 Millionen DM
in städtischen Gemeinden	rd.	609 Millionen DM
	rd.	1 347 Millionen DM
3. *Abwasserbehandlung*		
in ländlichen Gemeinden	rd.	216 Millionen DM
in städtischen Gemeinden	rd.	244 Millionen DM
	rd.	460 Millionen DM
4. *Talsperrenbau*	rd.	73 Millionen DM
5. *Flußregulierungen*	rd.	189 Millionen DM
	insgesamt . . .	3 079 Millionen DM.

Die Investitionen der gewerblichen Wirtschaft für die Wasserversorgung und die Abwasserbereitung sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Die Reinhaltung der Gewässer ist eine für die weitere Entwicklung des Bundesgebietes vordringliche Aufgabe. In den Verdichtungsgebieten sind hierzu besondere Anstrengungen erforderlich.

Nach überschlägigen Ermittlungen sind noch etwa 30 Mrd. DM für die Reinhaltung der Gewässer und die Sanierung der Abwasserverhältnisse aufzuwenden. Hiervon entfallen auf:

Kläranlagen

im öffentlichen Bereich	= rd.	6 Mrd. DM

Kanalisation im öffentlichen Bereich	= rd.	10 Mrd. DM
Kläranlagen und Sammler im industriellen Bereich	= rd.	12 bis 15 Mrd. DM.

Die Gemeinden, Industriebetriebe und auch die einzelnen Bürger als Verursacher von Gewässerverunreinigungen müssen, stärker als bisher, an diesen Kosten beteiligt werden. *Von der Bundesregierung sind verschiedene Maßnahmen ergriffen worden*, um den unbefriedigenden Zustand der Gewässer zu verbessern. So sind aus dem ERP-Wirtschaftsplan bisher zinsverbilligte Kredite für die Durchführung von Investitionen auf dem Abwassersektor zur Verfügung gestellt worden. Außerdem werden Bürgschaften gewährt, um gewerblichen Unternehmen die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln für gewässerschützende Investitionen zu erleichtern. Darüber hinaus besteht nach § 51 EStG i. V. mit § 79 EStDV die Möglichkeit, für Abwässerinvestitionen Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen.

Die besonderen Gefahren, die für die Gewässer durch den Anfall von *Altöl und Ölrückständen* bestehen, haben zu Förderungsmaßnahmen für die Sammlung und Aufarbeitung dieser Abfälle geführt. Im Jahre 1968 wurden aus dem Bundeshaushalt insgesamt 27 Millionen DM für die Sammlung und Aufarbeitung von Altöl zu Schmieröl bereitgestellt. Die für die nächsten Jahre in Aussicht genommene Regelung soll auch die Verbrennung und Deponie von Altöl und Ölrückständen in die Hilfsmaßnahmen einbeziehen.

Das unkrontrollierte Einbringen besonders wassergefährdender flüssiger und fester *Abfallstoffe* in die See sowie das Einleiten von Abwässern in die Küstengewässer hat in den letzten Jahren stark zugenommen und führt zu Schäden, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Bevölkerung auswirken können. Deshalb wurden verschiedene Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes durch das *3. Änderungsgesetz vom 15. August 1967* vorsorglich auf die Küstengewässer ausgedehnt, damit einer Verschmutzung — wie sie bei den Binnengewässern eingetreten ist — frühzeitig vorgebeugt und die weitere Entwicklung gesteuert werden kann. Für den Schutz der Küsten, insbesondere auch für die Gebiete, die für die Erholung besondere Bedeutung erlangt haben, ist damit ein entscheidender Schritt getan. Darüber hinaus bemüht sich die Bundesregierung, mit den anderen Nordseeanliegern zu internationalen Vereinbarungen zum Schutz der See zu kommen.

Luft

Solange die Mittel der Technik nicht ausreichen, um die Emissionen an der Quelle einzuschränken, müssen die örtlichen und regionalen Planungen auf die Emissionsverhältnisse Rücksicht nehmen. Es ist deshalb notwendig, in den Verdichtungsgebieten *Luftkataster* aufzustellen, die die Belastung dieser Gebiete durch luftverunreinigende Stoffe erkennen lassen. Solche Maßnahmen sind besonders für die Industrieplanung erforderlich. Die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft" niedergelegten Grundsätze sind hierbei zu berücksichtigen.

In den Wohngebieten kann eine wesentliche Verbesserung der Luftverhältnisse durch Einsatz lufthygienischer Heizformen (Fernwärme, Gas, Elektrizität) erzielt werden. Ebenso wichtig erscheint eine bessere Wärmedämmung der Gebäude.

Die Luftverunreinigung aus dem Verkehr wird dann zurückgehen, wenn die Maßnahmen der Bundesregierung zur *Abgasbekämpfung* wirksam werden. Über diese technischen Maßnahmen hinaus ist eine Verkehrsplanung unerläßlich, durch die sowohl die Flüssigkeit des Verkehrs als auch die Durchlüftung der Straßen gewährleistet werden.

Aufgabe der Regional- und Bauleitplanung ist es, Flächen freizuhalten, über denen sich die Luft regeneriert, und Schneisen zu bilden, durch die sie in die Siedlungen einströmen kann. Durch Schaffung solcher Ventilationsbahnen kann auch das Mikro-Klima in den Verdichtungskernen verbessert werden.

Die Raumordnungsprogramme und die regionalen Raumordnungspläne (gemäß § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes) sollten vor allem für solche Gebiete *Landschaftspläne* als Teilpläne erhalten, die den Immissionen besonders ausgesetzt sind.

In diesen Plänen sind die geschützten Landschaftsteile (Landschaftsschutzgebiete), Waldflächen und Gehölzstreifen zum Immissionsschutz sowie regionale Grünzüge festzulegen.

Fremdenverkehr und Naherholung

Die Erholung und das Freizeitverhalten sind erst in den letzten Jahrzehnten als raumbeanspruchende Funktionen der modernen Gesellschaft erkannt worden. In der Raumordnung, der Landesplanung, der Regionalplanung sowie der Bauleitplanung sind die Belange der Erholung durch Abstimmung der Erholungsansprüche mit dem natürlichen Potential der Landschaft und den bestehenden Nutzungen zu berücksichtigen. Dabei ist über lokale und regionale Einzellösungen hinaus eine umfassende Freihaltung von Landschaftsteilen für Erholungszwecke erforderlich, die von dem Bedarf an Erholungsmöglichkeiten und der räumlichen Eignung ausgeht. Zugleich sind die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des natürlichen Erholungspotentials und die zu erwartenden Investitionen für Ausbau und Entwicklung festzulegen. Das bedeutet schließlich eine Funktionsbestimmung für die verschiedenen Räume und eine Abstimmung vor allem der Interessen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und des Verkehrs mit denen des Erholungswesens.

Hier entsteht das Problem der Überlastung und Gefährdung des Naturhaushalts durch die Verwirklichung der Ansprüche der Erholungsuchenden. Zur Lösung dieses Problems sind Maßnahmen in den ver-

schiedenen Bereichen erforderlich. Dabei sind zunächst die folgenden Grundlagen zu erarbeiten:

— Daten über die Eignung natürlicher Standorte für die Erholung und die Belastbarkeit ihres Naturhaushaltes durch die verschiedenen Erholungsformen,

— systematische, regional differenzierte Aufbereitung medizinisch-therapeutischer Werte über die erholungswirksamen Einflüsse der Landschaftsfaktoren auf den Menschen (z. B. bioklimatischer Faktor),

— Angaben aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich über Umfang und Art der Ansprüche der Bevölkerung an die Ausstattung der Erholungsgebiete und den Flächenbedarf,

— Daten über Kosten und Nutzen von Erholungseinrichtungen, -flächen und -gebieten, wie sie z. T. in den angelsächsischen Ländern bereits Verwendung finden.

Bei *Planung, Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen* im Bereich des Erholungswesens *wird es notwendig sein, spezielle Träger* für einzelne Projekte — etwa für die Errichtung von Ferien- und Wochenendhäusern sowie Feriendörfern — *oder ganze Erholungsgebiete* zu finden bzw. diesen Aufgaben anzupassen. Dabei sind neben privaten Trägern die Verwaltungsbehörden, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, die verschiedenen Interessenten, (wie z. B. die Großstädte, die Fremdenverkehrsverbände, die Sozialversicherungsträger u. a.) und die für Pflege, Gestaltung und Schutz der Landschaft zuständigen Stellen zu beteiligen.

Bergbau

Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben sollten generell den berggesetzlichen Vorschriften, die eine weitergehende Beaufsichtigung ermöglichen, unterstellt werden. Bei der Zulassung der bergbaulichen Betriebspläne sollte noch mehr als bisher auf die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und auf die Gestaltung der Landschaft Rücksicht genommen werden. Erst nach Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen sollte die Entlassung aus der Bergaufsicht möglich sein.

Es müßte vor allem für die potentiellen Abbaugebiete rechtzeitig die Belastungsfähigkeit der Landschaft festgestellt werden. Hierbei sind die Belastungsgrenzen der Landschaft aufzuzeigen und geeignete Maßnahmen zum geordneten Abbau und zur Rekultivierung zu entwickeln und zu realisieren.

Abfall

Kleine Gemeinden sind nicht in der Lage, das Müllproblem selbständig zu lösen. Es ist deshalb erforderlich, den dort *anfallenden Müll auf überregionalen Abfallplätzen abzulagern.* Der hierfür unerläßliche Einsatz einer Planierraupe ist erst ab etwa 15 000 Einwohnern wirtschaftlich vertretbar.

Für die Abfallbeseitigung durch Ablagerung der Abfallstoffe im Rahmen regionaler Lösungen müssen baldmöglichst einheitliche Verfahren und Maßstäbe festgelegt werden, um sicherzustellen, daß die Müllplätze rationell bewirtschaftet und Mißstände in hygienischer Hinsicht verhindert werden. Ferner sind für stillgelegte Abfallplätze Maßnahmen zu treffen, um ihre nachträgliche Nutzung, z. B. als Parkanlagen, Sportstätten, Siedlungsgelände, zu ermöglichen.

Als Hilfsmittel für die Neuordnung der Abfallbeseitigung wird von der *Zentralstelle für Abfallbeseitigung beim Bundesgesundheitsamt* eine Reihe von Merkblättern ausgearbeitet, die bei der Regional- und Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen. Folgende Merkblätter dieser Reihe wurden 1968 fertiggestellt:

a) „Einführung in die Abfallbeseitigung"

b) „Vorarbeiten bei der Planung der Abfallbeseitigung"

Weitere Merkblätter werden vorbereitet.

Die Ausweisung von Flächen für die übergemeindliche Ablagerung ist in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung kommt dabei den sogenannten Sondermüllplätzen zu, die zur schadlosen Ablagerung von schwer zu beseitigenden Abfallstoffen der gewerblichen Wirtschaft im regionalen Rahmen eingerichtet werden müssen. Regionale Anlagen sollen grundsätzlich nach einem Landschaftsplan angelegt und gestaltet werden.

Lärm

Vordringlich ist es in Zukunft, den Lärm an seinen Entstehungsquellen zu verhindern oder in erträglichen Grenzen zu halten, wie dies z. B. durch das Bundesgesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 für einen speziellen Bereich geregelt ist. Abwehrmaßnahmen zum „Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigungen" (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes) müssen vor allem bei der Landes-, Regional- und Bauleitplanung durch das Ordnen von lärmerzeugenden und lärmempfindlichen Flächennutzungen berücksichtigt werden (vgl. hierzu auch den Raumordnungsbericht 1966, Drucksache V/1155, S. 59 und 60). Zum Schallschutz können die funktionsgerechte Anordnung von Grünflächen und Schutzpflanzungen sowie die Stellung und Bauweise der Gebäude beitragen.

Bei der Verkehrsplanung sollten Hauptverkehrswege so trassiert werden, daß Wohngebiete möglichst nicht durch Lärm beeinträchtigt werden. Eine Lärmminderung läßt sich außerdem durch das Tieferlegen der Verkehrswege, durch Schutzwälle oder durch das Pflanzen gestaffelter Gehölzriegel erreichen. Versuche haben ergeben, daß durch geeignete Schutzpflanzungen eine Lärmminderung bis zu 10 DIN-Phon möglich ist, was einer Halbierung der Lärmbelästigung gleichkäme, und zwar besonders im hohen Frequenzbereich.

Der Deutsche Normenausschuß hat kürzlich den *Entwurf der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau — Richtlinien für die Planung;* veröffentlicht. Darin werden die Schallabstrahlung der hauptsächlichsten Lärmquellen — Verkehr, Industrie und Gewerbe — und die Schallausbreitung unter verschiedenen Bedingungen angegeben. Für die einzelnen Baugebiete werden nach der Systematik der Baunutzungsverordnung Lärmimmissionsrichtwerte festgesetzt.

Schließlich enthält der Entwurf Richtlinien für Schallschutzvorkehrungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Den Planungsbehörden werden damit *erstmals Maßstäbe zur Feststellung und Berücksichtigung der Erfordernisse des Schallschutzes im Städtebau an die Hand gegeben.*

Für die Raumordnung bedeutsam ist die Zunahme des Fluglärms, hier vor allem der Lärmteppich, der durch Überschall-Flugzeuge hervorgerufen wird. Den Schutz vor unzumutbaren Lärmbelästigungen in der Umgebung der Flugplätze erstrebt die Gesetzesinitiative zum Schutz gegen Fluglärm [Drucksache V/355 und V/356 (neu)].

Bei der Planung und Entwicklung von Erholungsgebieten ist vorzusehen, daß die natürlichen Erholungseignungen dieser Gebiete vor allem durch eine zweckmäßige Erschließung keine Minderungen durch den Lärm des Besucherverkehrs erfahren.

Ermittlung der Kosten für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht zum Raumordnungsbericht 1966 vom 21. Juni 1967 (Drucksache V/1912) die Bundesregierung gebeten, „die Belastbarkeit des Naturhaushaltes zu ermitteln und die Kosten für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen aufzuzeigen".

Wie in Abschnitt I unter Ziffer 3 dargestellt ist, sind zwar über die Belastbarkeit des Naturhaushalts durch die verschiedenen Einwirkungen eine Reihe von Unterlagen und Untersuchungsergebnissen vorhanden. Die Arbeitsgruppe „Fragen der Landespflege in der Raumordnung" des Beirates für Raumordnung beim Bundesminister des Innern hat dazu eine eingehende Bestandsaufnahme der bisher bekannten Ergebnisse erarbeitet. Dieses Material erlaubt es jedoch noch nicht — weil bisher die wissenschaftlichen Grundlagen über die Zusammenhänge und die Wechselwirkungen bei Belastungen der Landschaft durch die einzelnen Einwirkungen unzureichend sind — die Kosten für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen aufzuzeigen. Eine solche Kostenermittlung ist zudem deswegen schwierig, weil hierbei jeweils die Änderungen der Ansprüche der Gesellschaft an die natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt werden müssen.

In Abschnitt II unter Ziffer 5 sind die zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen durchgeführten und geplanten Maßnahmen dargestellt. Die Bundesregierung wird der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen auch weiterhin ihre Aufmerksamkeit widmen. Dabei kommt es zunächst vor allem darauf an, die Forschung in diesem Fachbereich zu intensivieren.

6 Städtebau und Gemeindeentwicklung

Dem vordringlichen Ziel der Raumordnung, die strukturellen Unterschiede im Bundesgebiet auszugleichen, soll das Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetz [1]) dienen, dessen Entwurf vom Bundeskabinett am 2. Oktober 1968 verabschiedet wurde. Das Gesetz soll die Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Stadt und Land für förmlich festgelegte Gebiete regeln.

Die Sanierungsmaßnahmen bezwecken, die Verhältnisse in Gebieten mit städtebaulichen Mißständen vor allem durch die Beseitigung baulicher Anlagen und durch Neubebauung wesentlich zu verbessern oder umzugestalten. Solche Mißstände bestehen besonders dann, wenn ein Gebiet nach Bebauung oder sonstiger Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht entspricht.

Gesunde städtebauliche Verhältnisse müssen besonders in den Kernräumen der Verdichtungsgebiete geschaffen werden. Hier gilt es, Wandlungen in den Stadtkernen durch Umstrukturierung des städtelichen Gefüges Rechnung zu tragen, überalterte Baugebiete mit ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen zu erneuern, ungeordnete Mischgebiete zu entflechten und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in den Randgebieten einzuleiten.

Auch im ländlichen Raum sind Sanierungen wegen der Überalterung des Wohnungsbestandes, des Mangels an sanitären und hygienischen Einrichtungen, der starken Überbauung und Verschachtelung der Grundstücke, der ungenügenden Erschließung usw. dringend erforderlich. *Die Sanierung im ländlichen Raum entspricht auch dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes, in den zurückbleibenden Gebieten die Wohn- und Lebensverhältnisse zu verbessern.* Die Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen müssen daher durch geeignete städtebauliche Vorkehrungen in solchen Gebieten ergänzt werden.

Städtebauliche Mißstände liegen nach dem Entwurf eines Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes auch vor, wenn ein Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder sonstigen Beschaffenheit nicht oder nicht mehr imstande ist, die ihm im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung obliegende *Funktion* in der Gemeinde oder im Verflechtungsbereich zu erfüllen. Durch den Strukturwandel sind Gebiete oft nicht mehr in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Dabei kann es sich um Funktionen handeln, die dem Baugebiet innerhalb einer Gemeinde, oder auch überörtlich für einen Verflechtungsbereich obliegen. Durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wird dann die Funktionsfähigkeit der Baugebiete oder des Gemeindegebietes wiederhergestellt werden müssen.

Der durch Sanierungsmaßnahmen entstehende Raumbedarf läßt sich oft im Rahmen der Baugebiete von Gemeinden, die auf Grund der festgelegten Zielvorstellungen der Raumordnung und Landesplanung zu stark verdichtet und vielfach bereits an der

[1]) Der Bundesrat hat die frühere Kurzbezeichnung „Städtebauförderungsgesetz" wieder in Vorschlag gebracht; die Bundesregierung hat zugestimmt.

Grenze ihres Fassungsvermögens angelangt sind, nicht decken, so daß die Schaffung *neuer Siedlungseinheiten* erforderlich wird. Dies kann auch notwendig werden infolge der ständigen Bevölkerungszunahme, der Notwendigkeit einer Entlastung der Verdichtungsräume, der Verbesserung der strukturellen Verhältnisse in ländlichen und zurückgebliebenen Gebieten. Zu den Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des vorgenannten Gesetzentwurfes gehören mithin auch solche Maßnahmen, durch die neue Orte geschaffen oder bestehende Orte wegen ihrer Funktion oder der besonderen Bedürfnisse der Gemeinde oder des Verflechtungsbereiches wesentlich erweitert werden. Die Entwicklungsprogramme und -pläne der Länder (§ 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes) sehen die Schaffung und Entwicklung von neuen Siedlungseinheiten vor und legen ihre künftige Funktion fest. Diese Maßnahmen erfolgen im engen Zusammenhang mit dem Ausbau eines Systems von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung, das netzartig das gesamte Bundesgebiet überspannt und dazu bestimmt ist, in erster Linie Versorgungsfunktionen für die Gemeinden des Verflechtungsbereiches wahrzunehmen.

Nach dem Raumordnungsgesetz soll die Gesundung von Verdichtungsgebieten mit ungünstigen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie unausgewogener Wirtschafts- und Sozialstruktur u. a. durch die Entwicklung von Gemeinden zu *Entlastungsorten* für die Aufnahme von Wohn- und Arbeitsstätten in angemessener Entfernung von den Verdichtungsgebieten gefördert werden. Auch diesem Grundsatz trägt der Entwurf eines Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes Rechnung, um damit zugleich einer Tendenz der städtebaulichen Entwicklung in der Nachkriegszeit folgend neben einer Erweiterung von Ortslagen in größerem Umfang neue Siedlungsschwerpunkte zu schaffen.

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen kommen schließlich auch für die Verbesserung der strukturellen Verhältnisse im ländlichen Raum insofern in Betracht, als durch den Ausbau von Orten mit bereits vorhandenen zentralen Funktionen oder durch die Entwicklung neuer Orte, in denen sich die Dienstleistungen und Einrichtungen der kommunalen Grundausstattung konzentrieren, zu *zentralen Orten* gefördert werden sollen. Die Zuständigkeit der Landesregierung für die Festlegung von Entwicklungsbereichen gewährleistet, daß nur qualifizierte städtebauliche Maßnahmen als Entwicklungsmaßnahmen schwerpunktmäßig unter Gesichtspunkten der Landesentwicklung und Strukturpolitik durchgeführt werden.

Maßnahmen zur Förderung der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung sind bereits seit Jahren Gegenstand der vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau durchgeführten Studien- und Modellvorhaben sowie von Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauvorhaben. Im Rahmen der Studien- und Modellvorhaben liegt das Schwergewicht der Sanierungsmaßnahmen besonders auf der Beseitigung von Wohnungsmißständen, der Erneuerung und Umstrukturierung von Kerngebieten und älteren Stadtteilen, der Entflechtung ungesunder Mischgebiete und der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Gegenstand dieser Vorhaben ist außerdem die Förderung der Dorferneuerung ,durch die in den zurückgebliebenen Gebieten die strukturellen Verhältnisse verbessert werden sollen. Die Mittel für die Ausarbeitung von Bauleitplänen als Grundlage für die Maßnahmen der Dorferneuerung werden dabei jeweils für ausgewählte Gemeindegruppen bereitgestellt, in die der zentrale Ort und der dazugehörende Verflechtungsbereich einbezogen sind. Demonstrativbauvorhaben, durch die das Baugeschehen bei der Planung, Entwicklung und Erweiterung von Orten und Ortsteilen so beeinflußt werden soll, daß die dabei gewonnenen Erfahrungen vorbildliche städtebauliche Lösungen entstehen lassen, kommen vor allem den städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen zugute.

7 Verkehr

Die Raumordnungspolitik unterstützt die Verkehrspolitik bei der Verwirklichung vor allem folgender Ziele:

- Die Ordnung und ausgewogene Verteilung des Verkehrs,
- die Ordnung des Verkehrsrechts für den Güter- und Personenverkehr,
- den weiteren Ausbau der Bundesverkehrswege,
- die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

Die Raumordnungspolitik wirkt gemeinsam mit der Verkehrspolitik darauf hin,

- die Ordnung der Verdichtungsräume und die Entwicklung der ländlichen sowie der hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebiete mit raumordnungspolitisch gezielten Maßnahmen im *Bereich des Verkehrs* so intensiv wie möglich, jedoch mit geringsten volkswirtschaftlichen Kosten, zu fördern,
- negative räumliche Auswirkungen der gegenwärtigen Verkehrsstruktur nach Möglichkeit zu beseitigen.

Das Verkehrspolitische Programm der Bundesregierung für die Jahre 1968 bis 1972 aus der Sicht der Raumordnung

Die Notwendigkeit, den Verkehr zu ordnen, veranlaßte die Bundesregierung, ein Verkehrspolitisches Programm für die Jahre 1968 bis 1972 aufzustellen.

Neben einer unbefriedigenden wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Bundesbahn, die eine ständig steigende Belastung des Bundeshaushalts zur Folge hat, steht die Überlastung des Straßennetzes, bei dem alle Bemühungen um einen weiteren Ausbau von der noch stärkeren Zunahme der Motorisierung überholt werden. Der Pkw-Bestand ist in den Jahren 1960 bis 1966 bei Einwohnerzahlen von 56,0 und 59,6 Millionen von 4,5 auf 10,3 Millionen Fahrzeuge gestiegen. Das Verhältnis zur Einwoh-

nerzahl betrug 1960 rund 12 und 1966 rund 6 Einwohner je Pkw. Nach Schätzungen wird sich der Pkw-Bestand in den kommenden Jahren etwa wie folgt entwickeln:

1970: rd. 13,5 Millionen Pkw — (rund 5 Einwohner je Pkw)

1975: rd. 17 Millionen Pkw — (rund 4 Einwohner je Pkw)

1980: rd. 20 Millionen Pkw — (rund 3 Einwohner je Pkw)

Auch der ständig zunehmende Schwerlastverkehr mit deutschen und ausländischen Fahrzeugen führt zu einer starken Beanspruchung der Straßen. Die durch die Straßenverkehrsunfälle verursachten volkswirtschaftlichen Verluste werden für das Jahr 1966 auf mindestens 6,7 Mrd. DM geschätzt.

Die Bundesregierung strebt mit dem Verkehrspolitischen Programm u. a. an,

- für eine moderne Verkehrsbedienung in der Fläche zu sorgen,
- die Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen — vor allem im kombinierten Verkehr — zu fördern,
- ein auf den künftigen Bedarf ausgerichtetes Verkehrswegenetz zu schaffen.

Der Zusammenhang zwischen der notwendigen Entwicklung der Raumstruktur und den einzelnen in dem Verkehrspolitischen Programm der Bundesregierung enthaltenen Fachmaßnahmen ist deutlich erkannt worden. Jede einzelne dieser vielfältigen Maßnahmen, die auf eine ausgewogene Verteilung der Verkehrsströme und ihre Zuordnung auf den geeignetsten Verkehrsweg und Verkehrsträger hinauslaufen sollen, wurde während der Beratungen auch unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung eingehend überprüft und gegebenenfalls modifiziert. Dies gilt sowohl für die Reorganisation, Konzentration und Rationalisierung der Deutschen Bundesbahn als auch für alle übrigen Maßnahmen, die das Verkehrspolitische Programm auf dem Gebiet des Straßengüterverkehrs, des Personenverkehrs, aber auch der Binnenschiffahrt und des Luftverkehrs vorsieht.

Für die Raumordnung sind folgende Absichten der Deutschen Bundesbahn bedeutsam:

1. Abwicklung des Container-Verkehrs durch besonders schnelle Güterzüge und rd. 60 Container-Umschlagplätze;
2. Einrichtung von Knotenbahnhöfen mit modernen Umschlaganlagen für den „Haus-Haus-Verkehr". Durch sie sollen letztlich mehr als 9000 politische Gemeinden durch Rollfuhrunternehmen der Deutschen Bundesbahn oder im gewerblichen Güternahverkehr bedient werden. Diese Gemeinden liegen dann im Regelfall nicht mehr als 10 bis 15, maximal 30 km, vom nächsten Knotenbahnhof entfernt. Insgesamt sollen künftig noch rund 1000 Bahnhöfe für die Stückgutabfertigung zur Verfügung stehen;
3. verstärkte Förderung des direkten Gleisanschlußverkehrs als technisch einfachste und kostengünstigste Form der Güterbeförderung zur Entlastung der Straßen.

Zum Gleisanschlußverkehr hat die Ministerkonferenz für Raumordnung eine Entschließung gefaßt, die in der Anlage abgedruckt ist. Der Gleisanschluß von Industrie- und Gewerbebetrieben kann ein wesentlicher Beitrag zu einer ausgewogenen Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen öffentlichen Wegenetze sein. Zur raumordnungspolitischen Bedeutung, die die Ministerkonferenz für Raumordnung der Förderung des Gleisanschlußverkehrs beimißt, s. Seite 86.

Eine Folge dieser Rationalisierungsbestrebungen wird es notwendigerweise aber auch sein, daß verkehrsschwache Nebenstrecken der Deutschen Bundesbahn stillgelegt werden müssen. Bei dieser letzten Maßnahme werden Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowohl von der Deutschen Bundesbahn selbst als auch von dem Bundesminister für Verkehr berücksichtigt.

Bei der Beurteilung von Stillegungsanträgen ist es von entscheidender Bedeutung, ob eine ausreichende Bedienung durch andere Verkehrsmittel sichergestellt werden kann. Häufigere und ortsnähere Bedienung, Erhöhung der Zahl der Haltestellen, Einbeziehung auch abseits der Schiene gelegener Orte in die Verkehrsbedienung können zu einer Verbesserung des Verkehrsangebots, gerade in der Fläche, führen.

Auf Vorschlag des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn sollen rund 6500 km verkehrsschwacher Nebenstrecken auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Auf etwa der Hälfte dieser Strecken ist die dauernde Einstellung des Reisezugbetriebes vorgesehen, während auf dem übrigen Teil die Einstellung des Gesamtbetriebes beabsichtigt ist. Rund 1900 km dieser Strecken liegen im Zonenrandgebiet.

Der Deutschen Bundesbahn wird durch laufende Verbesserung ihres Angebotes im Reisezug- und Güterzugverkehr, durch Erhöhung der Reisegeschwindigkeiten und durch Modernisierung ihrer Transportmethoden innerhalb eines umfassenden Gesamtverkehrssystems gerade im Bereich der weiten Entfernungen auch weiterhin eine bedeutende Rolle zukommen. In diesem Zusammenhang ist die Elektrifizierung des Hauptstreckennetzes besonders hervorzuheben. Sie hat Anfang Oktober 1968 mit der Aufnahme des elektrischen Zugbetriebes auf den bedeutenden Rollbahnen vom Ruhrgebiet nach den deutschen Seehäfen und nach Hannover mit einer Gesamtlänge von 8000 km einen vorläufigen Abschluß gefunden (vgl. Karte S. 71). In den großen Verdichtungsräumen erwächst der Deutschen Bundesbahn mit dem Ausbau und der Elektrifizierung von Nahschnellverkehrsnetzen, die mit den anderen Verkehrsträgern des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmt sind, eine weitere Aufgabe.

Auch die nichtbundeseigenen Eisenbahnen sind durch die Strukturänderung auf dem Verkehrsmarkt in ihrer Wirtschaftlichkeit stark beeinträchtigt und zu durchgreifenden Rationalisierungsmaßnahmen

gezwungen. Sie haben sich deshalb weitgehend auf Omnibusbetrieb umgestellt und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur verkehrlichen Erschließung schwachstrukturierter Gebiete.

Auf dem Gebiet des Straßengüterverkehrs strebt die Bundesregierung eine Besteuerung des Güterfernverkehrs und des Werkfernverkehrs an. Diese Steuer soll sich auf 50 % ermäßigen für Beförderungen unmittelbar nach oder von Berlin (West), dem Zonenrandgebiet, den Frachthilfegebieten sowie noch zu bestimmenden verkehrsmäßig ungünstig gelegenen oder erschlossenen Teilen des Bundesgebietes. Dasselbe soll für Beförderungen innerhalb der vorgenannten Räume gelten. Damit soll verhindert werden, daß für diese Räume, insbesondere für die dort angesiedelte Industrie, zusätzliche volkswirtschaftliche Nachteile entstehen. Diese Förderung soll im Bereich des Güternahverkehrs durch die Möglichkeit ergänzt werden, angenommene Standorte dort zu bestimmen, wo Eisenbahnstrecken stillgelegt oder Abfertigungsdienste eingeschränkt werden.

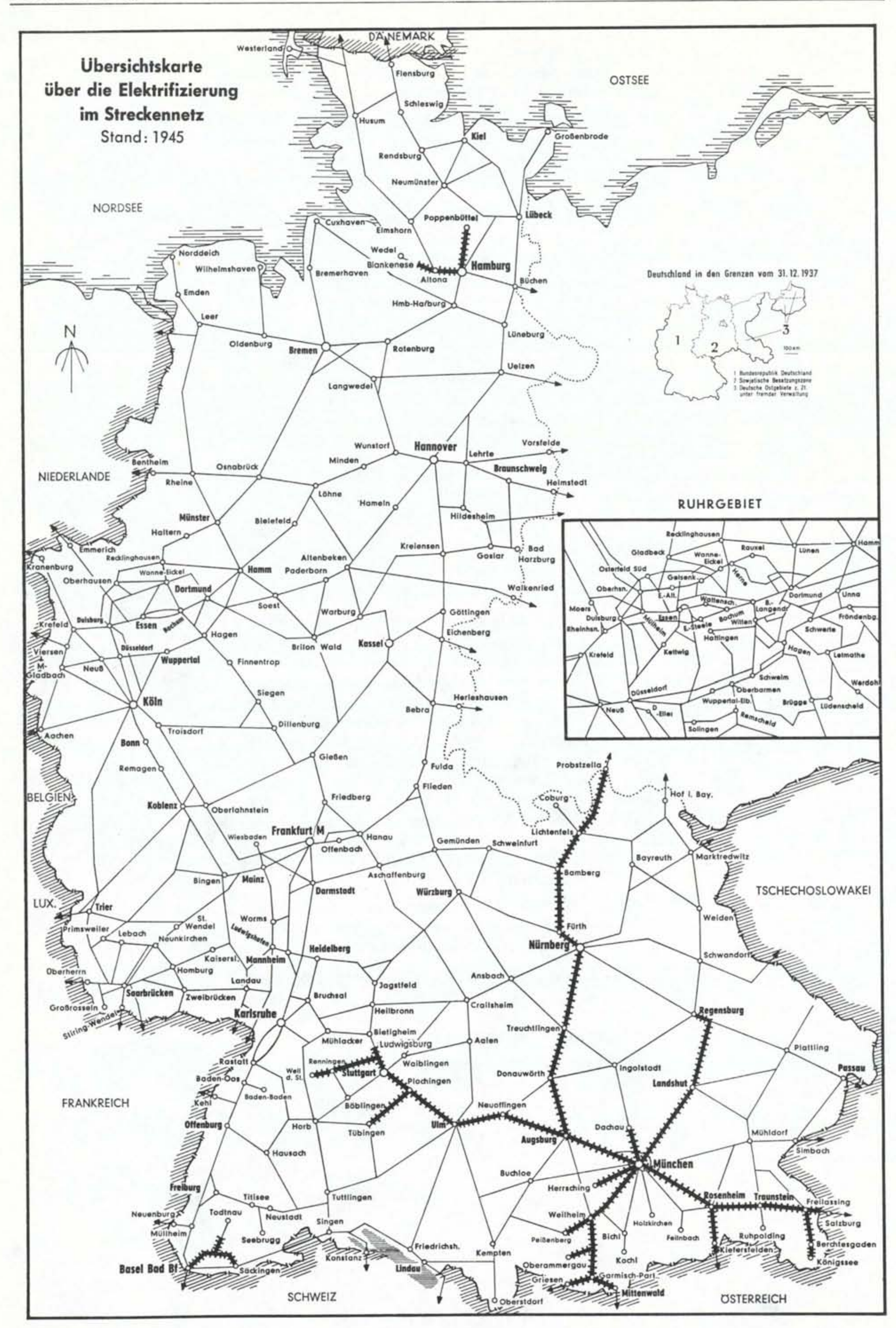
Im Bezirksgüterfernverkehr soll ferner die regelmäßige Bedienung einer oder mehrerer Güterlinien unter Zubilligung eines besonderen Tarifs vorgeschrieben werden können, wobei dem Unternehmer eine Beförderungspflicht obliegt. Schließlich liegt auch die geplante moderne Ausgestaltung des Kleingutverkehrs im Interesse der Raumordnung.

Durch eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes soll der öffentliche Personennahverkehr mit Omnibussen, vor allem in ländlichen Gebieten, verbessert werden. Die Beratungsergebnisse des Beirats für Raumordnung beim Bundesminister des Innern über die „Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs" (s. Anhang) haben diesen Gesetzesvorschlag maßgeblich beeinflußt. Die Genehmigungsbehörden werden danach mehr als bisher auf eine freiwillige Zusammenarbeit der einzelnen Verkehrsunternehmer hinzuwirken haben, um die Bildung zusammenhängender Verkehrsnetze mit gut aufeinander abgestimmten Anschlüssen, Fahrplänen und günstigen Durchgangstarifen zu fördern.

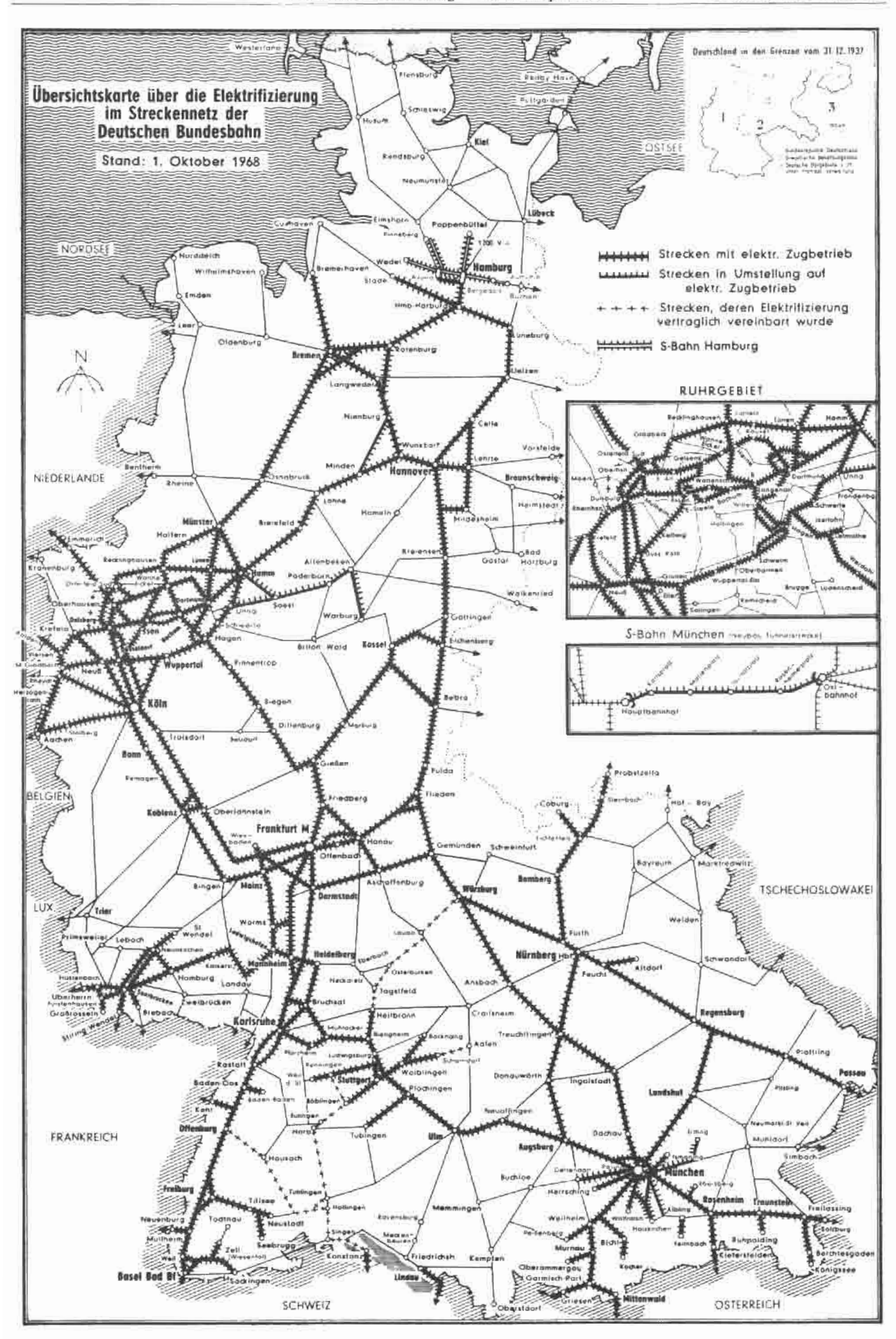
Weitere Vorhaben im Rahmen des Verkehrspolitischen Programms der Bundesregierung für die Jahre 1968 bis 1972, die die Raumordnung berühren, sind

— die Absicht, ein Bundesverkehrswegeprogramm für Schiene, Straße, Wasserstraße und Luftverkehr — auch unter Berücksichtigung der Rohrleitungen — aufzustellen

— die verstärkte Abstimmung der Ausbaupläne für die Verkehrswege aller Verkehrsträger unter Anwendung strenger wirtschaftlicher Maßstäbe bei



Übersichtskarte
über die Elektrifizierung
im Streckennetz
Stand: 1945
NORDSEE
OSTSEE
DÄNEMARK
NIEDERLANDE
BELGIEN
LUX.
FRANKREICH
SCHWEIZ
ÖSTERREICH
TSCHECHOSLOWAKEI
N
Deutschland in den Grenzen vom 31. 12. 1937
1
2
3
RUHRGEBIET
Westerland
Flensburg
Schleswig
Husum
Kiel
Großenbrode
Rendsburg
Neumünster
Lübeck
Poppenbüttel
Cuxhaven
Elmshorn
Wedel
Blankenese
Hamburg
Altona
Norddeich
Wilhelmshaven
Bremerhaven
Büchen
Emden
Hmb-Harburg
Leer
Lüneburg
Oldenburg
Bremen
Rotenburg
Uelzen
Langwedel
Wunstorf
Hannover
Vorsfelde
Minden
Lehrte
Bentheim
Osnabrück
Braunschweig
Rheine
Helmstedt
Löhne
Hameln
Hildesheim
Münster
Bielefeld
Haltern
Kreiensen
Bad Harzburg
Goslar
Emmerich
Recklinghausen
Altenbeken
Kranenburg
Wanne-Eickel
Hamm
Paderborn
Oberhausen
Dortmund
Walkenried
Soest
Göttingen
Krefeld
Duisburg
Essen
Bochum
Warburg
Hagen
Eichenberg
Brilon Wald
Kassel
Viersen
Düsseldorf
M-Gladbach
Neuß
Wuppertal
Finnentrop
Köln
Siegen
Herleshausen
Bebra
Aachen
Troisdorf
Dillenburg
Bonn
Gießen
Remagen
Fulda
Probstzella
Flieden
Hof i. Bay.
Koblenz
Oberlahnstein
Friedberg
Coburg
Lichtenfels
Wiesbaden
Frankfurt/M
Hanau
Offenbach
Gemünden
Schweinfurt
Bayreuth
Marktredwitz
Bingen
Mainz
Aschaffenburg
Bamberg
Darmstadt
Würzburg
Trier
St. Wendel
Worms
Weiden
Primsweiler
Lebach
Neunkirchen
Ludwigshafen
Fürth
Heidelberg
Nürnberg
Kaiserslautern
Mannheim
Schwandorf
Oberherrn
Homburg
Landau
Jagstfeld
Ansbach
Saarbrücken
Zweibrücken
Bruchsal
Crailsheim
Großrosseln
Karlsruhe
Heilbronn
Regensburg
Stiring-Wendel
Bietigheim
Treuchtlingen
Mühlacker
Ludwigsburg
Aalen
Plattling
Rastatt
Renningen
Waiblingen
Weil d. St.
Stuttgart
Baden-Oos
Plochingen
Donauwörth
Ingolstadt
Passau
Landshut
Baden-Baden
Kehl
Böblingen
Neuoffingen
Offenburg
Tübingen
Ulm
Dachau
Horb
Augsburg
Mühldorf
Hausach
Simbach
München
Buchloe
Freiburg
Herrsching
Tuttlingen
Titisee
Rosenheim
Traunstein
Freilassing
Neuenburg
Neustadt
Todtnau
Weilheim
Salzburg
Müllheim
Singen
Holzkirchen
Seebrugg
Bichl
Feilnbach
Ruhpolding
Friedrichsh.
Peißenberg
Berchtesgaden
Kiefersfelden
Basel Bad Bf
Konstanz
Kempten
Kochl
Königssee
Säckingen
Lindau
Oberammergau
Garmisch-Part.
Griesen
Mittenwald
Oberstdorf
Gladbeck
Rauxel
Lünen
Osterfeld Süd
Herne
Gelsenk.
Oberhsn.
E.-Alt.
Wattensch.
Unna
Moers
B.-Langendr.
Rheinhsn.
Mülheim
E.-Steele
Witten
Fröndenbg.
Schwerte
Hattingen
Kettwig
Letmathe
Schwelm
Werdohl
Oberbarmen
Brügge
Lüdenscheid
Wuppertal-Elb.
D.-Eller
Remscheid
Solingen


Übersichtskarte über die Elektrifizierung im Streckennetz der Deutschen Bundesbahn
Stand: 1. Oktober 1968
Strecken mit elektr. Zugbetrieb
Strecken in Umstellung auf elektr. Zugbetrieb
Strecken, deren Elektrifizierung vertraglich vereinbart wurde
S-Bahn Hamburg
RUHRGEBIET
S-Bahn München
NORDSEE
OSTSEE
NIEDERLANDE
BELGIEN
LUX
FRANKREICH
SCHWEIZ
ÖSTERREICH
TSCHECHOSLOWAKEI
Hamburg
Bremen
Hannover
Köln
Frankfurt M.
Nürnberg
München
Stuttgart
Karlsruhe
Mannheim
Würzburg
Regensburg
Augsburg
Ulm
Kassel
Münster
Kiel
Lübeck
Braunschweig
Passau
Basel Bad Bf
Lindau

der Auswahl der Vorhaben und unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung,

— verstärkte Bemühungen, die Verkehrsinfrastruktur der Gemeinden sowie die Planung und Einordnung des Verkehrsablaufs zu verbessern und zu modernisieren.

Ausbaupläne für die Bundesfernstraßen

Nach Abschluß des Ersten Ausbauplanes (1959 bis 1970) wird 1971 der Zweite Ausbauplan für die Bundesfernstraßen (1971 bis 1985) in Kraft treten. Er soll nicht nur die Arbeiten des Ersten Ausbauplanes fortsetzen, sondern auch den gesamten Bundesfernstraßenbedarf und seine Dringlichkeiten neu erfassen. Im Rahmen des Ersten Ausbauplanes sollte ein Grundnetz von rund 15 000 km Bundesfernstraßen aus- bzw. neugebaut werden. Dieses Bauziel wird Ende 1970 bei den Bundesautobahnen überschritten, bei den Bundesstraßen nur zu etwa 70 % erreicht sein. Der finanzielle Aufwand dafür wird rund 30 Mrd. DM (ohne Unterhaltung) betragen gegenüber rd. 15 Mrd. DM, die ursprünglich veranschlagt waren.

Mit der Konkretisierung der Beziehungen zwischen Fernstraßenplanung und Raumordnung hat sich die Ministerkonferenz für Raumordnung mit einer Entschließung vom 8. Februar 1968 „Raumordnung und Fernstraßenplanung" (siehe Anhang) ebenso wie vorher bereits der Beirat für Raumordnung beim Bundesminister des Innern mit seiner Empfehlung vom 9. November 1967 „Raumordnerische Grundvorstellungen zur Fernstraßenplanung" (siehe Anhang) befaßt. Diese Beschlüsse sind mit dem Bundesminister für Verkehr abgestimmt und gehören zu den maßgeblichen raumordnerischen Grundlagen des Zweiten Ausbauplanes für die Bundesfernstraßen. Der Ausbau des Straßennetzes soll sich auch nach der zu erwartenden und angestrebten räumlichen Entwicklung richten. Dazu ist es notwendig, die Hauptfaktoren — Bevölkerungsentwicklung, Erwerbstätigkeit —, die das Verkehrsaufkommen maßgeblich beeinflussen werden, bis zum Jahre 1995 zu prognostizieren.

Im Auftrage des Bundesministers des Innern hat das Institut für Raumordnung in der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung in engem Zusammenwirken mit den Ländern eine regionale Zielprognose der Bevölkerung einschließlich Wanderungen unter Berücksichtigung landesplanerischer Zielvorstellungen für 1975 bis 1995 erarbeitet (vgl. Abschnitt II, Ziffer 2 S. 49 ff.).

Die Berücksichtigung raumordnerischer und landesplanerischer Ziele und Grundsätze ist auch in allen weiteren Phasen der Vorbereitung des Zweiten Ausbauplanes der Bundesfernstraßen durch enge Zusammenarbeit der beteiligten Ressorts und ständige Einschaltung der Ministerkonferenz für Raumordnung und ihrer Ausschüsse sichergestellt.

Zu den Fragen, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beteiligten Ressorts geprüft werden müssen, wird zum Beispiel auch die von der Verkehrstechnik zur Diskussion gestellte Unterscheidung zwischen „Geschwindigkeits- und Mengenfahrbahnen" gehören. Mengenfahrbahnen bewältigen in Verdichtungsräumen und deren Umland große Verkehrsmengen bei zumutbaren Verkehrsgeschwindigkeiten, während Geschwindigkeitsfahrbahnen bei relativ geringen Verkehrsmengen einen besseren Anschluß verkehrsferner Gebiete ermöglichen.

Verkehrswegeplan für die Bundesausbaugebiete

Der Bundesminister für Verkehr hat in Ergänzung zum Verkehrswegeplan für das Zonenrandgebiet einen *Verkehrswegeplan für die Bundesausbaugebiete* (Drucksache V/2751) aufgestellt. Der Plan umfaßt die als Bundesausbaugebiete anerkannten Landkreise und Städte und stützt sich ausdrücklich auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes.

Die Straßenbauplanungen in den Bundesausbaugebieten sind ausgerichtet auf

— die Erschließung dieser Gebiete,

— ihre Anbindung an das übrige Bundesgebiet, vor allem an die Industrie- und Wirtschaftszentren,

— ihre Anbindung an die wichtigen europäischen Verkehrswege.

Aus der Sicht der Raumordnung sind folgende Feststellungen von Bedeutung:

Die Ausbauplanung für die Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen in den Bundesausbaugebieten richten sich nicht nur nach der vorhandenen und zu erwartenden Verkehrsbelastung der einzelnen Straßen, sondern berücksichtigen auch die bessere Erschließung dieser Räume. Straßenplanung und -bau werden in eine gesamtwirtschaftliche Planung aller Verkehrswege einbezogen. Netz, Linienführung und Leistungsfähigkeit der Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen sollen dazu beitragen, daß das bestehende Gefälle zwischen den hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebieten und den übrigen Räumen verringert wird.

Durch den verstärkten Bau von Straßen für den überörtlichen Verkehr, vor allem in und zu den Bundesausbaugebieten, wird mittelbar eine ausgeglichenere räumliche Entwicklung des gesamten Bundesgebietes im Sinne der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes gefördert.

Von den im Gesamtnetz der Deutschen Bundesbahn noch vorhandenen etwa 6500 km verkehrsschwachen Strecken liegen rd. 2000 km in den Bundesausbaugebieten außerhalb des Zonenrandgebietes. Vor der Entscheidung des Bundesministers für Verkehr über die von dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn vorgelegten Stillegungsanträge wird für Strecken in den Bundesausbaugebieten besonders eingehend geprüft, welche wirtschaftlichen und strukturellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Gleiches gilt für etwaige Stillegungsanträge der nicht bundeseigenen Eisenbahnen, über die die obersten Verkehrsbehörden der Länder entscheiden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Ausgehend von dem „Bericht der Sachverständigenkommission über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den

Gemeinden" (Drucksache IV/2661), der bereits im Raumordnungsbericht 1966 der Bundesregierung (Abschnitt E II 5, S. 47) behandelt wurde, hat der Bundesminister für Verkehr zur Auswertung dieses Berichtes im September 1966 den *„Gemeinsamen Ausschuß des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GA)"* gebildet. Er befaßt sich u. a. mit der notwendigen Abstimmung zwischen den Verkehrsplanungen mit den Planungen der Raumordnung und des Städtebaues.

Die Bundesregierung hat bereits zur Verwirklichung der als notwendig angesehenen Vorschläge der Sachverständigenkommission durch Bereitstellung von Bundesmitteln für den gemeindlichen Verkehrswegeausbau beigetragen. Die Grundlage für diese Bundeszuwendungen schuf das Steueränderungsgesetz 1966, nach dessen Artikel 8 § 4 das erhöhte Mineralölsteueraufkommen diesem Zweck zuzuführen ist. Diese Mittel werden auf Grund der „Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden" (Bundesanzeiger Nr. 93 vom 20. Mai 1967) verteilt.

Die Mittel werden für das gesamte Bundesgebiet

— zu 60 % für den kommunalen Straßenbau,

— zu 40 % für die Verkehrswege des öffentlichen Personennahverkehrs

verwendet.

Das erhöhte Mineralölsteueraufkommen betrug für 1967 rund 661,6 Millionen DM.

Obwohl die Zuschußrichtlinien erst Mitte Mai 1967 in Kraft traten, konnten für den kommunalen Straßenbau bei 904 Maßnahmen in 382 Landkreisen und kreisfreien Städten Zuschußmittel des Bundes in Höhe von insgesamt 342,5 Millionen DM gewährt werden. Diese Mittel sind etwa zu gleichen Teilen für sogenannte „Kleinvorhaben" mit bis zu 2,5 Millionen DM und „Großvorhaben" mit über 2,5 Millionen DM Bundeszuwendungen verwendet worden. Insgesamt haben 67,5 % aller kreisfreien Städte und Landkreise Bundeszuschüsse erhalten. Im einzelnen wurden 306,2 Millionen DM für Hauptverkehrsstraßen und verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz, 19,4 Millionen DM für verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten und 16,7 Millionen DM für solche im Zonenrandgebiet aufgewendet; 0,27 Millionen DM entfielen auf Straßen im Zusammenhang mit der Stillegung von Eisenbahnstrecken.

An Zuschüssen für Verkehrswege des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der Deutschen Bundesbahn wurden für Maßnahmen mit einem Bundesanteil bis zu 2,5 Millionen DM im Jahre 1967 Bundeszuwendungen für rd. 14,9 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Es wurden damit 30 Bauvorhaben von Straßenbahnen, 6 Vorhaben der nicht bundeseigenen Eisenbahnen und 4 zentrale Omnibusbahnhöfe gefördert. An Vorhaben mit Bundeszuwendungen von über 2,5 Millionen DM (Großvorhaben) wurden 27 Projekte des kommunalen schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs, überwiegend in der zweiten Ebene, sowie 7 Projekte der Deutschen Bundesbahn (V- und S-Bahnen) mit insgesamt rund 237,9 Millionen DM bezuschußt. Für die kommenden Jahre ist eine Zunahme der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dem höheren Mineralölsteueraufkommen zu erwarten. Für das Jahr 1968 wird mit einem Aufkommen von 750 Millionen DM gerechnet.

8 Sozialplanung

Als eine der wesentlichen Aufgaben, die das Raumordnungsgesetz in § 2 zur Beseitigung des räumlichen Ungleichgewichtes in der Bundesrepublik Deutschland vorsieht, wird die Verbesserung der sozialen Verhältnisse in den einzelnen Teilräumen hervorgehoben. Deshalb kommt der Sozialplanung für die weitere Raumordnungspolitik besondere Bedeutung zu. Zu den Aufgaben der Sozialplanung gehört es, Planungsgrundsätze für die Entwicklung des Gesundheitswesens und für Sozialeinrichtungen aufzustellen. Darunter fallen z. B. Krankenhäuser, Säuglings-, Kinder-, Jugend-, Alters-, Pflege-, Behinderten-, Nachbarschafts- und Müttererholungsheime, ferner die sogenannten offenen und halboffenen Einrichtungen wie z. B. Kinderspielplätze, Kindergärten, Altentagesstätten, Rehabilitationsstätten, beschützende Werkstätten, Pflegedienste, soziale Beratungsstellen, soziale Ausbildungsstätten u. a.

Zur Sozialplanung gehört auch die Ermittlung des Bedarfs an geeignetem und gut ausgebildetem Personal in den sozialen Berufen, einschließlich denen der Gesundheitsfürsorge. Hier handelt es sich zunächst um Bestands- und Bedarfsfeststellungen. Sie sollen die Grundlage bilden für die Schaffung von Ausbildungsstätten und die Anpassung der Ausbildungspläne an neue Bedarfssituationen, aber auch für die Förderung der sozialen Berufe einschließlich der Weiterbildung dieser Kräfte und der Heranbildung geeigneter Führungskräfte.

Die Planung umfaßt ferner die Feststellung von Bedarfs- und Meßzahlen, z. B. von Altersheimplätzen im Verhältnis zur Bevölkerung bzw. der Zahl alter Menschen. Insoweit ist die Sozialplanung gleichzeitig Entwicklungsplanung; ihr fällt dabei u. a. die Aufgabe zu, im Rahmen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung auf die bedarfs- und standordgerechte Schaffung sozialer Einrichtungen im jeweiligen Planungsraum hinzuwirken. Ihre Ergebnisse sind in den Landesentwicklungs- und regionalen Raumordnungsplänen sowie in den Planungen für zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche zu berücksichtigen.

Umfassende Untersuchungen über die Zusammenhänge zwischen der räumlichen Entwicklung eines Gebietes und den erforderlichen sozialen Einrichtungen liegen allerdings noch nicht vor. Jedoch wurden in zahlreichen Einzeluntersuchungen für Stadt- und Landkreise oder größere Gebietseinheiten für einzelne Sparten sozialer Einrichtungen Bestandserhebungen durchgeführt und Bedarfsfeststellungen getroffen. Die Ergebnisse sind aber kaum vergleichbar und können daher auch nicht als repräsentative Grundlage für allgemeine Aussagen dienen.

Als ein wichtiger Beitrag für eine umfassende Sozialplanung ist die von der Bundesarbeitsgemein-

schaft der freien Wohlfahrtspflege erarbeitete *Denkschrift „Die Altenheimplanung in der Altenhilfe"* anzusehen. Sie hat unter Berücksichtigung aller Faktoren, die für eine Bedarfsermittlung entscheidend sind, am Beispiel des Landes Baden-Württemberg folgende Bedarfsmeßzahlen festgestellt:

Plätze in	in ländlichen Bereichen	in industriellen Bereichen und Mittelstädten	in Großstädten	im Landesdurchschnitt Baden-Württemberg
	% der heute lebenden über 65jährigen			
Altenwohnheimen	—	2	2,5	1,5
Altenheimen	2,5	2,5	4	3
Altenpflegeheimen	1,5	1,5	1,5	1,5
	4	6	8	6

Unter Zugrundelegung dieser Heimplatzquoten und der Basis von ca. 8,4 Millionen Betagten (über 65jährigen) im Jahre 1980 ergibt sich gegenüber dem Bestand von 1964 der in der folgenden Tabelle wiedergegebene Fehlbedarf für das Bundesgebiet einschließlich Berlin:

Hierbei ist der Bedarf an Plätzen in Sonderheimen, z. B. für alte Gefährdete (ehemalige Nichtseßhafte, entlassene Sicherungsverwahrte, Süchtige usw.) sowie für Alte mit ansteckenden Krankheiten nicht berücksichtigt.

Die Bedarfsschätzung hat im allgemeinen Zustimmung gefunden; einige Länder schätzen den Heimplatz- und Fehlbedarf jedoch noch höher sein.

9 Bildungsplanung

Aufgabe der Bildungsplanung ist es, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten den Menschen in der Bundesrepublik überall Chancengleichheit zur Erreichung eines optimalen Bildungsstandes zu gewährleisten. Damit wird die Bildungsplanung zu einer *raumordnungspolitischen Aufgabe* ersten Ranges.

In der Bundesrepublik besteht regional ein bemerkenswertes Bildungsgefälle von den Verdichtungsräumen zu den ländlichen und zurückgebliebenen Gebieten hin. Die Notwendigkeit, diesem Gefälle durch bildungspolitische Maßnahmen entgegenzuwirken, ist im Berichtszeitraum zunehmend in das politische Bewußtsein gedrungen. In dem gemeinsamen Bericht der Bundesregierung und der Länderregierungen über den „Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildungsplanung" vom 13. Okto-

Plätze in	in ländlichen Bereichen	in industriellen Bereichen und Mittelstädten	in Großstädten	insgesamt
Altenwohnheimen:				
Bestand 1964	—	17 000	21 000	38 000
Bedarf 1980	—	56 000	70 000	126 000
Also Fehlbedarf	—	39 000	49 000	88 000
Altenheimen:				
Bestand 1964	50 000	50 000	68 000	168 000
Bedarf 1980	70 000	70 000	112 000	252 000
Also Fehlbedarf	20 000	20 000	44 000	84 000
Altenpflegeheimen:				
Bestand 1964	12 000	14 000	18 000	44 000
Bedarf 1980	42 000	42 000	42 000	126 000
Also Fehlbedarf	30 000	28 000	24 000	82 000
Ingesamt:				
Bestand 1964	62 000	81 000	107 000	250 000
Bedarf 1980	112 000	168 000	224 000	504 000
Also Fehlbedarf für das Bundesgebiet einschließlich Berlin (West)	50 000	87 000	117 000	254 000

ber 1967 (Drucksache V/2166) werden die regionalen Unterschiede im Bildungswesen und die zur Überwindung dieses Ungleichgewichts geeigneten Maßnahmen dargestellt.

Ein Teilbereich, auf dem die regionalen Unterschiede besonders in Erscheinung treten, ist das Gebiet der Ausbildungsförderung. Festzustellen sind hier insbesondere

— unterschiedliche Formen der Ausbildungsförderung in den einzelnen Bundesländern

— teilweise uneinheitliche Rechtsgrundlagen, z. B. auf dem Gebiet des Schulgeldwesens

— die nicht voll übereinstimmende Entwicklung der Wirtschaft

— die in Quantität und Qualität ungleichwertigen Lehrstellen für die Schulentlassenen.

Die Bundesregierung hält es deshalb für erforderderlich, die Ausbildungsförderung durch bundesgesetzliche Regelungen zu vereinheitlichen. Die dem Bund fehlende Gesetzgebungskompetenz soll im Rahmen der Finanzreform durch eine Ergänzung des Artikels 74 des Grundgesetzes geschaffen werden.

Auch im Bereich der *Hochschulplanung* sind raumordnungspolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dies wird im Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern bei der Verwirklichung der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen" (Durchführungsgesetz zu dem durch die Finanzreform in das Grundgesetz einzufügenden Artikel 91 a) geschehen müssen.

Für die Bildungsplanung in ihrer Gesamtheit bleibt mithin festzustellen:

Die Bildungsplanung sollte sich u. a. an Bedarfsfeststellungen für die einzelnen Bereiche des Bildungswesens innerhalb des jeweiligen Bundeslandes orientieren. Dabei geht es in erster Linie darum, einen jetzt bestehenden Bedarf zu erfüllen und langfristig ein den Forderungen von Gesellschaft und Wirtschaft entsprechendes Bildungsniveau zu erreichen. Dabei sollte die räumliche Differenzierung im Bildungswesen, wie sie z. B. in den stark zurückbleibenden Quoten des Besuchs weiterführender Schulen in ländlichen und zurückgebliebenen Räumen gegenüber anderen Räumen zum Ausdruck kommt — Entsprechendes gilt für den Hochschulbesuch —, künftig verstärkt, und zwar *auch aus Gründen der Raumordnung*, berücksichtigt werden mit dem Ziel, dieses Gefälle so weit wie möglich abzuflachen. Dies wäre auch ein Mittel, die in bildungspolitisch bisher benachteiligten Räumen zweifellos vorhandenen erheblichen Begabungsreserven zu mobilisieren.

Auch wäre für bestimmte, dünn besiedelte Räume zu prüfen, ob und wieweit an die Stelle öffentlicher Bildungsstätten Einrichtungen des Bildungsfernsehens und des Fernunterrichts treten könnten.

Das Bestreben, durch räumliche Konzentrierung leistungsfähige öffentliche Versorgungs- und Leistungseinheiten zu erreichen, kommt z. B. in der Konzeption der Mittelpunktschule zum Ausdruck.

Ein Abbau des räumlichen Bildungsgefälles zwischen den Verdichtungsräumen und den ländlichen Gebieten hängt wesentlich von der künftigen Entwicklung der Siedlungsstruktur ab. Die Bildungsplanung muß daher mit anderen Fachplanungen koordiniert werden. Die zu erwartende Entwicklung erfordert insbesondere im Hinblick auf die weiter zunehmende Verstädterung und den tiefgreifenden Wandel im ländlichen Raum gestaltende, mit allen anderen Fachbereichen abgestimmte Planungen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß die zu koordinierenden Zielvorstellungen im Bildungsbereich formuliert werden, und zwar auch insoweit, als es sich um ihre räumlich-strukturellen Auswirkungen handelt. Dabei wird dienlich sein, daß Raumordnung und Landesplanung bereits allgemeine Zielvorstellungen über die künftige zentralörtliche Gliederung der Siedlungsstruktur entwickelt haben; in diese wären die Zielvorstellungen der Bildungsplanung zu integrieren. Die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung über zentrale Orte und Verflechtungsbereiche (s. Anhang), die für alle Länder vergleichbare Kriterien für die Bestimmung der zentralen Orte und die Abgrenzung ihrer Verflechtungsbereiche enthält, kann als Grundlage für die Integrierung von Raumordnung und Schulplanung dienen.

Zu den wichtigen Fragen der regionalen Streuung weiterführender Schulen, des relativen Schulbesuchs weiterführender Schulen und der Begabungsreserven in ländlichen Räumen fehlen noch weitgehend bundeseinheitlich vergleichbare Unterlagen. Der Bundesminister des Innern hat deshalb im Frühjahr 1968 den vorstehenden, die Raumordnung berührenden Fragenkomplex an die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder herangetragen.

10 Sportplanung

Raumordnungspolitisches Ziel der Sportplanung ist es, Sportanlagen und -einrichtungen aller Art in ausreichender Anzahl an solchen Standorten zu errichten, die die Gewähr dafür bieten, daß sich jedermann in der Bundesrepublik entsprechend seinen Wünschen und seiner körperlichen Veranlagung hinreichend sportlich betätigen kann.

In den ländlichen und zurückgebliebenen Gebieten sollte in den zentralen Orten oder in räumlicher Verbindung dazu der Bau von Sportanlagen, die unter gewissen Voraussetzungen möglichst auch zu Mehrzweck-Sportanlagen ausgebaut werden sollten, noch mehr als bisher gefördert werden. Dabei ist im Rahmen der Regional- und Bauplanung auf eine räumliche Verbindung der Schulen mit den Sportanlagen hinzuwirken. Durch solche Maßnahmen wird auch die Attraktivität der zentralen Orte gefördert. Ebenfalls zu fördern ist der Bau von Kombinationssportanlagen (Sportparks, Freizeitparks in Verbindung mit Schwimmbädern und anderen Sport- und Erholungsanlagen). Der Bau von Mittelpunkt- und Kombinationssportanlagen kann dazu beitragen, der Bevölkerung des gesamten Verflechtungsbereiches ein Optimum an Erholungs- und Sportmöglichkeiten zu bieten.

Von 1961 bis 1967 sind nach einer Veröffentlichung der Deutschen Olympischen Gesellschaft folgende Spiel- und Sportanlagen neu geschaffen worden:

8 506	Sport- und Schulsportplätze,
7 127	Gymnastik-, Turn- und Sporthallen,
201	Größere Hallenbäder,
800	Kleinere Hallenbäder,
722	Freibäder,
16 370	Kinderspielplätze.

An der Errichtung dieser Anlagen ist der Bund mit seinem Programm „Spitzenfinanzierung des Baues von Turn- und Sportstätten" mit rund 210 Millionen DM im Berichtszeitraum beteiligt gewesen. Die Länder gaben Zuschüsse in Höhe von 1810 Millionen DM. Die Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften — die in der Regel als Bauträger auftreten — sind nicht genau zu ermitteln; es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß diese in etwa die Höhe der Zuschüsse des Bundes und der Länder zusammen erreichen oder überschritten haben.

Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs an Spiel- und Sportanlagen sind der „Goldene Plan" der Deutschen Olympischen Gesellschaft (Fassung Juli 1960 und November 1967) und die von ihr im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden herausgegebenen städtebaulichen „Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen". Diese Richtlinien geben den unterschiedlichen Bedarf in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern und mit mehr als 5000 Einwohnern an. Sie umfassen im wesentlichen die Spielplätze, Sportplätze, Turnhallen, Schwimmhallen und Freibäder. Für Gemeinden unter 5000 Einwohnern werden je nach Größenordnung der Gemeinden — 1000, 3000 oder 5000 Einwohner — die den Einwohnern entsprechenden benutzungsfähigen Einheiten an Sportstätten gefordert. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern wurden Richtmaße erarbeitet, die den Flächenbedarf an Spiel-(Übungs-)Fläche pro Kopf der Bevölkerung angeben. Diese Richtmaße berücksichtigen den Bedarf an Anlagen, die für das Spiel der Kinder im Vorschulalter sowie für Spiel und Sport der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich, ferner den Bedarf an Hallen- und Freianlagen für Erholung, Sport und Spiel der Erwachsenen im vereinsgebundenen und -ungebundenen Bereich, wie auch für den Übungs- und Wettkampfbetrieb und die Tageserholung, teilweise auch für die Wochenenderholung.

Nach dem von der Deutschen Olympischen Gesellschaft herausgegebenen zweiten Memorandum zum „Goldenen Plan" vom Herbst 1967 besteht, gemessen an den Sollzahlen des Jahres 1960 — dem Beginn der 1. Phase des Goldenen Planes —, gegenwärtig noch ein Restbedarf von

7750	Sport- und Schulsportplätzen	= 1380 Millionen DM
5375	Gymnastik-, Turn- und Sporthallen	= 1658 Millionen DM
339	größeren und 813 kleineren Hallenbädern	= 1266 Millionen DM
1250	Freibädern	= 903 Millionen DM
8700	Kinderspielplätzen	= 160 Millionen DM
	sonstigen Anlagen	= 257 Millionen DM
	insgesamt	= 5624 Millionen DM.

Dabei ist allerdings hervorzuheben, daß in diesem ausgewiesenen Restbedarf des Goldenen Planes der heute schon bestehende bzw. erkennbare Mehr- und Neubedarf nicht enthalten ist. Verschiedene Länderregierungen haben bereits entsprechende Feststellungen, die über die Bedarfszahlen des Goldenen Planes hinausgehen, getroffen.

11 Verteidigung

Der Einfluß militärischer Planungen und Maßnahmen auf die räumliche Struktur des Bundesgebietes wird in erster Linie bei Inanspruchnahme von Grund und Boden für Verteidigungszwecke sichtbar. Dabei liegt das Schwergewicht künftiger raumbeanspruchender Verteidigungsvorhaben auf dem Gebiet der Depotplanung und der Abrundung der in vielen Fällen ihrem Umfang nach den militärischen Bedürfnissen nicht entsprechenden Übungsplätze.

Die Wechselbeziehungen zwischen Raumordnung und Landesverteidigung beschränken sich jedoch nicht allein auf die mit Maßnahmen der Landesverteidigung bewirkte Nutzungsänderung von Grund und Boden. Neben der Veränderung der räumlichen Struktur gehen vielmehr von der Neuanlage von Garnisonen, den dafür aus dem Verteidigungshaushalt bereitgestellten Bundesfinanzhilfen und von der laufenden Bedarfsdeckung für die Streitkräfte, insbesondere in wirtschaftlich schwachen Gebieten, Impulse aus, die zu einer spürbaren Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungskraft innerhalb des Nahbereichs solcher Verteidigungsanlagen führen.

Bisher konnten in aller Regel die Belange der Raumordnung und die nach § 2 Nr. 9 des Raumordungsgesetzes zu beachtenden Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung miteinander in Einklang gebracht werden; darüber hinaus ließ sich vielfach durch Streuung von Standorten der Bundeswehr eine Belebung der regionalen und örtlichen Wirtschaft auch in den hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebieten herbeiführen.

12 Finanzwirtschaft

Allgemeine Finanzreform

Die Bundesregierung brachte am 30. April 1968 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz, Drucksache V/2861) die erste Vorlage zur gesetzgeberischen Durchführung der Finanzreform ein. Die nach dem in das Grundgesetz einzufügenden Artikel 91 a vorgesehenen Gemeinschaftsaufgaben — sie werden des Näheren durch Bundesgesetz bestimmt — haben z. T. erhebliche raumordnungspolitische Bedeutung.

a) Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" soll vor allem dazu dienen, die wirtschaftlichen Strukturbedingungen in bestimmten Gebieten zu verbessern, z. B. durch die Förderung der Ansiedlung, des Ausbaues oder der Umstellung gewerblicher Produktionsbetriebe oder durch die Förderung öffentlicher Investitionen, die der nachhaltigen Verbesserung der für die Wirtschaft notwendigen Infrastruktur dienen. Maßgebliches Ziel dieser Gemeinschaftsaufgabe ist es, die im Raumordnungsgesetz aufgeführten Problemgebiete, nämlich die hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebiete und die Verdichtungsräume mit unausgewogenen Strukturen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 6 Sätze 2 und 3) bevorzugt zu fördern.

b) Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" umfaßt Maßnahmen, die der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Absatzbedingungen dienen. Hierzu zählen auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie die Verbesserung der Marktstruktur für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse. Für die Raumordnung ist hier der neue Aspekt interessant, daß im Rahmen der Maßnahmen jetzt verstärkt räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Raumordnungsgesetzes gesetzt werden sollen.

c) Die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen" berührt die Raumordnung hinsichtlich der Standortfragen und Einzugsbereiche unter überregionalen Gesichtspunkten.

Besondere Finanzhilfen des Bundes

Ferner haben die nach dem in das Grundgesetz einzufügenden Artikel 104 a vorgesehenen Investitionshilfen des Bundes an die Länder und Gemeinden für die räumliche Strukturentwicklung insofern Bedeutung, als sie der Verhinderung oder Behebung ungleichmäßiger wirtschaftlicher Entwicklungen in den verschiedenen Regionen des Bundesgebietes dienen sollen. Damit soll die Infrastruktur in ihrer räumlichen Verteilung im Bundesgebiet entsprechend den Zielen der Raumordnung ausgebaut werden. Die Investitionshilfen des Bundes sollen nur für solche Fälle bestimmt sein, die an Ausmaß und Wirkung ein besonderes Gewicht haben, z. B. für die notwendigen Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, vor allem in Verdichtungsräumen, bei der Förderung des sozialen Wohnungsbaues nach dem 2. Wohnungsbaugesetz sowie im Rahmen des Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes.

Gemeindefinanzreform

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der Gemeindefinanzen sind für die Raumordnung von besonderer Bedeutung. Das gegenwärtige Finanzsystem der Gemeinden leidet unter dem Übergewicht der Gewerbesteuer (sie beträgt im Durchschnitt 80 % der eigenen Steuereinnahmen der Gemeinden). Diese Einseitigkeit des Gemeindesteuersystems beeinträchtigt nicht nur die Entfaltung einer eigenverantwortlichen Selbstverwaltung der Gemeinden, sondern steht auch der Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung entgegen. Industriestädte mit einem hohen Gewerbesteueraufkommen sind in der Lage, die kommunale Infrastruktur auf vielfältigen Gebieten gemeindlicher Tätigkeit so auszubauen, daß sie einen starken Anreiz auf den Zuzug weiterer Industrien ausüben. Darüber hinaus können diese Gemeinden finanzielle Vorteile für die Ansiedlung neuer Betriebe bieten, denen die finanzschwachen Gemeinden nichts Gleichwertiges entgegensetzen können. Die Folge ist eine insbesondere für die Raumordnung ungünstige räumliche Konzentration von gewerbesteuerpflichtigen Betrieben in solchen Gemeinden, in denen die gewerblichen Standorte ohnehin schon massiert sind, und eine ständige Benachteiligung der strukturschwachen Gebiete. Auf der anderen Seite werden auch solche Gemeinden dazu genötigt, auf Industrieansiedlung bedacht zu sein, die aus Gründen der Raumordnung als Industriestandorte ungeeignet sind. Das Programm der Bundesregierung sieht deshalb vor, das Gewicht der Gewerbesteuer in den Gemeindehaushalten zu verringern. Ab 1970 soll ein bestimmter Teil — in Aussicht genommen sind 40 % — des Aufkommens dieser Steuer durch eine Beteiligung der Gemeinden an dem Aufkommen der Einkommensteuer ersetzt werden. Es ist vorgesehen, den Anteil so zu bemessen, daß damit nicht nur der Gesamtbetrag der Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer gedeckt ist; der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer soll darüber hinaus zu der bereits erwähnten Erhöhung der Gemeindefinanzmasse führen. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen im Staatshaushalt durch die Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer sollen Bund und Länder in Form einer Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt werden. Für einen späteren Zeitpunkt ist eine Senkung der Gewerbesteuer und ein Ausgleich durch Mehreinnahmen bei den großen Staatssteuern vorgesehen.

Um der Forderung stärker Rechnung tragen zu können, daß die Gemeinden ihre Aufgaben in möglichst großem Umfang aus den Steuerleistungen ihrer Bürger finanzieren können, soll der Gemeindeanteil unter Berücksichtigung des örtlichen Aufkommens aus dem proportionalen Sockel der Einkommen-

steuer auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden. Die Begrenzung auf einen Teil des Steuertarifs soll dabei verhindern, daß aus der Beteiligung an der Einkommensteuer wieder zu große Steuerkraftunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden entstehen. Der Schlüssel für die Aufteilung soll im Jahre 1970 auf Grund der Einkommensteuerstatistik 1965 errechnet werden, in der das örtliche Aufkommen aus dem proportionalen Sockel der Einkommensteuer besonders erfaßt ist.

Ab 1971 sollen die Gemeinden auch am Aufkommen aus dem progressiven Steuertarif auf das Einkommen bis zu 16 000 DM jährlich, für zusammen veranlagte Eheleute bis zu 32 000 DM, beteiligt werden. Eine Erhöhung des Gesamtaufkommens ist damit nicht verbunden. Mit dieser Erweiterung soll erreicht werden, daß die Gemeinden in Zukunft stärker am örtlichen Wachstum der Einkommensteuer teilnehmen. Dafür wird eine gewisse Verstärkung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden in Kauf genommen. Die Bundesregierung hat eine verfassungsrechtliche Garantie für die Beteiligung der Gemeinden am örtlichen Aufkommen der Einkommensteuer vorgesehen. Darüber hinaus hat sie eine Ermächtigung vorgeschlagen, den Gemeinden durch Gesetz das Recht zu geben, für diesen Anteil bewegliche Hebesätze festzusetzen.

Durch die Reform des Gemeindesystems werden die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden gemildert. Insbesondere wird die Steuerkraft der Wohngemeinden gestärkt. Die Entwicklung einer gesunden Siedlungsstruktur wird dadurch nachhaltig begünstigt werden.

13 Regionalisierung von Bundesmitteln

In mehreren Fachbereichen auf Bundesebene sind die Mittel in ihrer Verteilung auf die Teilräume des Bundesgebietes aufgegliedert und festgelegt. Für die Raumordnung sind hierbei gemäß der Koordinierungsaufgabe vor allem solche Bundesmittel bedeutsam, für die ein regional gezielter Einsatz in bestimmten Gebietskategorien vorgesehen ist. Als wichtigster Bereich ist hier das Regionale Förderungsprogramm der Bundesregierung zu nennen, dessen Mittel der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der gewerblichen Infrastruktur im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten und in den Bundesausbauorten dienen. Das Programm hatte in den Haushaltsjahren 1967 und 1968 einen Umfang von jeweils 170 Millionen DM (einschließlich 35 Millionen DM ERP-Mittel). Von diesen Mitteln entfallen mehr als 60 % auf das Zonenrandgebiet, der Rest auf die nicht im Zonenrandgebiet liegenden Bundesausbaugebiete und die Bundesausbauorte (s. Karte S. 60).

Neben den Mitteln des Regionalen Förderungsprogramms werden weitere Bundesmittel verstärkt in bestimmten Gebieten, insbesondere im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten, in den von Natur aus benachteiligten Gebieten sowie in regionalen Sonderprogrammen (Programm Nord, Emslandprogramm, Küstenplan) eingesetzt.

Eine stärkere Regionalisierung von Bundesmitteln erfolgte in jüngster Zeit im Rahmen der Sonderprogramme auf Grund des Konjunkturrückganges. Als die Rezession der Jahre 1966/1967 die strukturellen Schwächen einiger Räume deutlich machte — vor allem des Zonenrandgebietes, der wirtschaftsschwachen Bundesausbaugebiete, aber auch der Steinkohlenbergbaugebiete, in denen die Strukturkrise des Bergbaues durch die Rezession verstärkt wurde —, setzte die Bundesregierung besondere Investitionsprogramme zur Konjunkturbelebung ein. Im Kreditfinanzierungsgesetz vom 14. April 1967 wurde der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Investitionen in Höhe von 2,5 Mrd. DM zu finanzieren. Dieses 1. Investitionsprogramm umfaßte fast ausschließlich eigene Investitionen des Bundes bei Bundesbahn, Bundespost und im Straßenbau. Regionale Aspekte konnten hierbei nur in Teilbereichen berücksichtigt werden. An dem 2. Investitionsprogramm vom 8. September 1967 nach § 8 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität in der Wirtschaft beteiligten sich neben dem Bund auch die Länder und Kommunen. Mit diesem Programm wurden Investitionen von über 10 Mrd. DM ausgelöst. Diese Beteiligung führte zu einer stärkeren Berücksichtigung regionaler Belange. Eine gewisse Regionalisierung des Programmes wurde vor allem dadurch erreicht, daß die bereitgestellten Bundesmittel nach dem Anteil der Bevölkerung auf die Länder aufgeschlüsselt wurden. Die sogenannten Strukturgebiete

— Berlin,

— Zonenrandgebiet,

— Bundesausbaugebiete und

— Steinkohlenbergbaugebiete nach dem damals noch in Beratung befindlichen Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I, S. 365)

wurden dabei in der Weise gewichtet, daß die Einwohner dieser Gebiete im Verteilungsschlüssel doppelt gezählt wurden.

Im Rahmen des 2. Investitionsprogramms wurde auch das Regionale Förderungsprogramm um 50 Millionen DM aufgestockt. Mit diesen Mitteln, die als Zuschüsse und Zinszuschüsse vergeben wurden, wurde in diesen Gebieten ein Investitionsvolumen von 550 Millionen DM im Bereich der Infrastrukturverbesserung initiiert. Daneben stellte das ERP-Sondervermögen weitere 500 Millionen DM zinsgünstige Kredite auf Grund des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (BGBl. I S. 989) ebenfalls für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung. In diesem Programmteil wurden den Gemeinden in den Strukturgebieten günstigere Konditionen als den Gemeinden in der übrigen Bundesrepublik eingeräumt.

Die Verteilung der Investitionen, die aus dem 2. Konjunktur- und Strukturprogramm finanziert wurden, auf die Strukturgebiete, die Verdichtungsräume sowie das übrige Bundesgebiet zeigen die Übersichten: „Zweites Konjunkturprogramm — Auftragsvergaben nach Verdichtungsräumen und Finanzierungsanteilen", „Zweites Konjunkturprogramm — Auftragsvergaben, gegliedert nach Bundesfördergebieten und Bundesländern sowie nach Finanzierungsanteilen".

Neben den vorgenannten Bundesmitteln des Regionalen Förderungsprogrammes und des 2. Konjunktur- und Strukturprogrammes sowie einiger Förderprogramme, die eine verstärkte Förderung bestimmter Gebiete vorsehen, fließen den Strukturgebieten im Rahmen der allgemeinen Förderung von Aufgaben in verschiedenen Fachbereichen weitere Bundesmittel zu. Für diese ist eine Regionalisierung nach dem gegenwärtigen Stand nur schwer möglich. Im Regelfall gewährt der Bund diese Mittel global und leitet sie den Bundesländern, nach Länderquoten aufgeteilt, zu. Auch ein großer Teil dieser Mittel, die meist durch Mittel der Länder und Gemeinden ergänzt werden, trägt wesentlich zur Verbesserung der regionalen Struktur bei. Hierbei handelt es sich im Regelfall um nicht speziell regionalpolitisch ausgerichtete Mittel. Dem Koordinierungsauftrag nach § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes unterliegen diese allgemeinen Planungen und Maßnahmen, sofern sie raumwirksam sind. *Voraussetzung der Koordinierung ist zunächst eine Regionalisierung der vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.*

Zweites Konjunkturprogramm
Auftragsvergaben nach Verdichtungsräumen und Finanzierungsanteilen

Schlußbericht vom 15. Juli 1968

Werte in Millionen DM

Verdichtungsräume [1]	Gesamtwert	davon finanziert durch			
		Bund	Land	Gemeinde [2]	Dritte [3]
1	2	3	4	5	6
Rhein - Ruhr	1 822,62	303,99	189,56	245,27	1 083,79
Rhein - Main	504,76	77,50	63,45	59,01	304,78
Hamburg	312,33	69,77	49,67	31,73	161,14
Stuttgart	312,10	85,09	15,14	42,01	169,86
Rhein - Neckar	181,72	47,88	14,10	15,53	104,19
München	258,80	67,74	15,38	9,75	165,91
Saar	148,33	44,76	25,59	20,16	57,81
Nürnberg	141,80	16,95	20,44	7,87	96,53
Hannover	115,56	37,47	9,65	8,93	59,50
Bremen	162,32	27,74	10,25	9,14	115,17
Verdichtungsräume zusammen	3 960,38	778,95	413,28	449,43	2 318,70
Übriges Bundesgebiet und Berlin (West) (keine Verdichtungsräume)	6 105,82	1 215,65	806,62	811,33	3 272,21
Bundesgebiet insgesamt	10 066,21	1 994,61	1 219,90	1 260,77	5 590,91

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

[1] Verdichtungsräume nach dem Gutachten Boustedt, Müller, Schwarz Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bad Godesberg 1968

[2] einschließlich aller kommunaler Gebietskörperschaften

[3] hierin sind insbesondere Komplementärmittel bzw. Kapitalmarktmittel des Wohnungsbaus, Eigenkapital und sonstige Mittel Dritter sowie auch Auftragswerte, deren Finanzierung noch offen ist, enthalten

Zweites Konjunkturprogramm
Auftragsvergaben nach Bundesfördergebieten und Bundesländern sowie nach Finanzierungsanteilen

Schlußbericht vom 15. Juli 1968

Werte in Millionen DM

Bundesfördergebiete	Bundesländer	Gesamtwert	davon finanziert durch			
			Bund	Land	Gemeinde [1])	Dritte [2])
1	2	3	4	5	6	7
Zonenrandgebiet	insgesamt	1 418,73	304,41	185,97	273,29	655,04
	Schleswig-Holstein	330,14	65,08	32,87	67,70	164,48
	Niedersachsen	466,97	156,91	44,45	102,39	163,21
	Hessen	237,35	26,06	56,69	38,44	116,15
	Bayern	384,24	56,35	51,95	64,74	211,19
davon: gleichzeitig Bundesausbaugebiete	insgesamt	398,73	69,10	64,42	72,81	192,38
	Schleswig-Holstein	136,22	27,95	13,25	23,01	71,99
	Niedersachsen	24,58	3,03	2,87	5,99	12,66
	Hessen	66,13	4,87	24,72	10,00	26,52
	Bayern	171,79	33,23	23,57	33,80	81,19
keine Bundesausbaugebiete	insgesamt	1 019,99	235,31	121,54	200,47	462,66
	Schleswig-Holstein	193,92	37,13	19,61	44,68	92,49
	Niedersachsen	442,39	153,87	41,57	96,40	150,54
	Hessen	171,22	21,18	31,97	28,44	89,62
	Bayern	212,45	23,12	28,37	30,94	130,00
Übrige Bundesausbaugebiete (kein Zonenrandgebiet)	insgesamt	801,76	141,35	89,71	157,40	413,28
	Schleswig-Holstein	50,65	13,32	4,17	13,58	19,56
	Niedersachsen	261,75	52,51	17,65	62,52	129,06
	Nordrhein-Westfalen	48,96	8,12	2,27	5,97	32,60
	Hessen	59,33	10,17	7,50	14,15	27,50
	Rheinland-Pfalz	125,00	21,47	16,93	17,10	69,48
	Baden-Württemberg	7,07	0,33	0,04	—	6,69
	Bayern	238,57	34,02	38,80	43,00	122,74
	Saarland	10,40	1,38	2,32	1,06	5,62
Steinkohlenbergbaugebiete	insgesamt	1 045,31	194,75	62,54	154,58	633,42
	Nordrhein-Westfalen	976,36	175,51	49,05	144,17	607,62
	Saarland	68,92	19,23	13,49	10,40	25,78
Berlin (West)	insgesamt	462,09	87,16	155,49	28,70	190,73

Bundesfördergebiete	Bundesländer	Gesamtwert	davon finanziert durch			
			Bund	Land	Gemeinde [1]	Dritte [2]
1	2	3	4	5	6	7
Übriges Bundesgebiet (keine Fördergebiete)	insgesamt	6 338,30	1 266,91	726,18	646,79	3 698,41
	Schleswig-Holstein	99,26	28,43	18,62	7,13	45.06
	Hamburg	207,03	48,23	40,26	16,74	101,79
	Niedersachsen	516,03	133,97	52,52	63,93	265,59
	Bremen	141,89	25,20	9,39	4,70	102,58
	Nordrhein-Westfalen	2 022,38	330,65	197,21	223,35	1 271,16
	Hessen	606,25	105,22	86,33	79,73	334,97
	Rheinland-Pfalz	551,16	101,94	109,89	86,02	253,30
	Baden-Württemberg	949,01	220,28	42,39	76,66	609,68
	Bayern	1 154,03	244,41	153,89	76,37	679,35
	Saarland	91,19	28,54	15,63	12,11	34,89
Bundesgebiet	insgesamt	10 066,21	1 994,61	1 219,90	1 260,77	5 590,91

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

[1]) einschließlich aller kommunaler Gebietskörperschaften

[2]) Hierin sind insbesondere Koplementärmittel bzw. Kapitalmarktmittel des Wohnungsbaus, Eigenkapital und sonstige Mittel Dritter sowie auch Auftragswerte, deren Finanzierung noch offen ist, enthalten.

14 Die raumwirksamen Maßnahmen des Bundes

Nach § 11 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes hat sich die Berichterstattung auch auf die im Rahmen der angestrebten räumlichen Entwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen des Bundes zu erstrecken. Die wichtigsten einschlägigen Maßnahmen des Bundes aus den Jahren 1966 bis 1968 sind im Anhang zusammengestellt, soweit ein Hinweis auf sie im Text dieses Berichts nicht ausreichend erschien.

Die Darstellung im Anhang baut grundsätzlich auf der Gliederung des Haushaltsplans auf. Für die Beurteilung der Bedeutung einer Maßnahme in dem hier gegebenen Zusammenhang sind die Sollzahlen 1967 und 1968 herausgezogen worden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von den Sollbeträgen abweichen können, da diese auch zur Abgeltung früherer Verpflichtungen dienen, andererseits aber Bindungsermächtigungen nicht einbeziehen. Die Spalte 9 der Aufstellung in der Anlage gibt darüber Auskunft, in welcher Weise die Belange der Raumordnung und Landesplanung bei der Mittelvergabe bereits formal berücksichtigt werden.

15 Aktivierung der Raumforschung, Aus- und Fortbildung der Raumplaner

Der verwaltungsmäßige Vollzug des Raumordnungsgesetzes bedarf zu seiner Bewältigung weiterer wissenschaftlicher Vorarbeiten. Diese Vorleistungen erbringt die interdisziplinäre und pragmatisch orientierte Raumforschung. Eine Steigerung der Wirksamkeit der Raumordnungspolitik setzt somit notwendig eine Aktivierung der Raumforschung voraus. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung bisher folgende Maßnahmen geschaffen: Die Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Institutionen auf dem Gebiet der Raumforschung wurde über die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung sowie über das Zentralinstitut für Raumplanung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hinaus auf entsprechende Hochschulinstitute und hochschulfreie wissenschaftliche Institutionen ausgedehnt. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es zunächst, sich über die Forschungsprogramme der wissenschaftlichen Institutionen zu informieren und sie gemeinsam aufeinander abzustimmen, so daß alle für den verwaltungsmäßigen Vollzug des Raumordnungsgesetzes wichtigen Aspekte der Raumforschung ausreichend berücksichtigt werden können.

Im Rahmen der Erfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse und der Aufstellung eines Programmes für die Raumforschung wurde das Institut für Raumordnung in der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung beauftragt, als ständige Aufgabe zwei *Dokumentationen* einzurichten und fortzuführen:

1. Zentrale Dokumentation auf den Gebieten Raumordnung, -forschung, -planung sowie Landes- und Regionalplanung;
2. Dokumentation der laufenden und der unveröffentlichten Forschungsarbeiten auf den Gebieten Raumforschung, -ordnung, -planung sowie Landes- und Regionalplanung.

Diese Dokumentationen sind wichtige Hilfsmittel, um einen Überblick über den Entwicklungsstand sowohl der bereits vorhandenen Forschungsergebnisse als auch der laufenden Forschungsarbeiten zu gewinnen. Daraus lassen sich die von der Forschung nicht ausreichend berücksichtigten Bereiche erkennen und in ein umfassendes Forschungsprogramm aufnehmen.

Die zentrale Dokumentation wird so eingerichtet, daß sich eine elektronische Aufbereitung ermöglichen läßt. Von der Dokumentation der laufenden und unveröffentlichten Forschungen ist Heft 1 erschienen.

Aus den von der Raumforschung bisher nicht ausreichend betreuten Bereichen werden die aktuellsten und vordringlichsten Forschungsanliegen in das jährliche Arbeits- und Forschungsprogramm der beiden Institute der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung sowie des Zentralinstituts für Raumplanung der Universität Münster übernommen. Ferner werden Forschungsaufträge an entsprechende Hochschulinstitute sowie hochschulfreie wissenschaftliche Institutionen und Einzelpersönlichkeiten vergeben.

Der Interministerielle Ausschuß für Wissenschaft und Forschung der Bundesregierung hat beschlossen, die Raumforschung als Sonderforschungsbereich dem Wissenschaftsrat vorzuschlagen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Institutionen auf dem Gebiet der Raumordnung werden auch die Probleme der *Ausbildung von Raumplanern* erörtert. Der verwaltungsmäßige Vollzug des Raumordnungsgesetzes in allen Verwaltungsebenen setzt in zunehmendem Maße sachgerecht ausgebildete Kräfte voraus. Die Hochschulen haben solche Kräfte bisher spezifisch kaum ausgebildet. Daher mußten sich die zur Zeit tätigen Raumplaner akademisch als Nationalökonom, Jurist, Bauingenieur, Architekt, Geograph, Landwirt, Landschaftsarchitekt, Soziologe usw. ausbilden, um dieses Wissen später im praktischen Umgang mit Raumordnung und Landesplanung entsprechend zu erweitern.

Unter diesen Umständen ist die Fortbildung der Raumplaner besonders dringlich. Das Institut für Raumordnung in der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung ist im Sinne des § 39 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten beauftragt, in regelmäßiger Folge Fortbildungsseminare für Raumplaner und für mit der Raumordnung befaßte Verwaltungsbeamte zu veranstalten. Unter dem Thema „Raumordnung und Landesplanung" wurde vom 11. bis 13. Dezember 1967 das 1. Seminar mit 240 Teilnehmern durchgeführt. Das 2. Seminar mit dem Titel „Raumordnung und Verwaltungsreform" wurde vom 4. bis 6. Juni 1968 mit 323 Teilnehmern abgehalten. Das 3. Seminar in der Zeit vom 15. bis 17. Oktober 1968 war dem Thema „Raumordnung und Verkehr" gewidmet. Weitere Seminare folgen in halbjährigem Turnus.

Ein weiteres Mittel zur individuellen Fortbildung sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen „Informationsbriefe für Raumordnung". Mit rund 100 acht- bzw. zwölfseitigen Informationsbriefen, für die etwa 40 Fachleute aus Wissenschaft und Praxis als Autoren gewonnen wurden, wird das Wissensgebiet der Raumordnung wissenschaftlich fundiert und verständlich formuliert dargeboten, um so dem Mangel an umfassendem Lehr- und Informationsmaterial zur Raumordnung zu begegnen.

16 Regionalstatistik

Nachdem für Raumordnung und Landesplanung die gesetzlichen Grundlagen geschaffen wurden und die Gemeinden, Gemeindeverbände und Planungsgemeinschaften verantwortliche Planungsträger geworden sind, wurden regional tief gegliederte statistische Unterlagen notwendig. Diese sind um so dringlicher, weil durch die zunehmende Aktivierung der Strukturpolitik und den Zwang oft schnellen staatlichen Eingreifens bei Strukturschwächen in einzelnen Teilräumen, aber auch für globale raumwirksame politische Entscheidungen des Bundes und der Länder, eine entsprechend untergliederte Regionalstatistik gebraucht wird.

Die Bundesregierung mißt deshalb der Verbesserung der statistischen Grundlagen für die Raumordnungspolitik zunehmende Bedeutung bei. Auch die Ministerkonferenz für Raumordnung hat in ihrer Sitzung vom 8. Februar 1968 eine Empfehlung für die Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung bei der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung 1970 verabschiedet. Unter Beachtung dieser Empfehlungen ist für die Volkszählung 1970 vorgesehen:

- die Zählungsergebnisse sollen auch nach regionalen, von der Verwaltungsgliederung unabhängigen Einheiten zusammengestellt werden können,
- die Erfassung der Erwerbspersonen in der Volks- und Berufszählung in wirtschaftssystematischer Hinsicht erfolgt total. Die Angaben sollen zweistellig signiert und mit den ersten Ergebnissen des Zählungswerks zur Verfügung gestellt werden,

— zur Verbesserung der Pendlerstatistik aus der Volkszählung 1970 soll aus den bei der Wohnungszählung 1968 ermittelten Angaben festgestellt werden, ob die Haushaltsvorstände unter den Pendlern Eigentümer des Hauses oder der Wohnung sind, in der sie leben. Ferner soll für die Pendler das überwiegend benutzte Verkehrsmittel, der benötigte Zeitaufwand und für die Pendler, die einen Personenkraftwagen benutzen, die zurückgelegte Entfernung erfragt werden. Weitere Entfernungsangaben können im Wege der Aufbereitung gewonnen werden,

— für die Fernpendler sollen Angaben über den Wohnort am Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz und über den Wohnort der Familie sowie Angaben nach wirtschaftlichen und demographischen Merkmalen dieses Personenkreises und ihrer Familien ermittelt werden.

Die Ministerkonferenz hält es weiter für notwendig, daß die Ergebnisse der Volkszählung möglichst schnell ausgewertet werden. Die bisherigen Planungen sehen vor, daß die ersten Ergebnisse der Volkszählung 1970 etwa 15 bis 18 Monate nach dem Zählungsstichtag vorliegen.

Auch die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 ist so angelegt, daß aus ihr Unterlagen für Raumordnung und Landesplanung gewonnen werden können. Damit wird es neben der Darstellung wichtiger Ergebnisse für Kreise und Gemeinden möglich werden, Sonderauswertungen für einzelne Gemeinden und kleinere räumliche Einheiten (z. B. Stadtbezirke, Straßenzüge u. ä.) zu gewinnen.

Die Raumordnungspolitik ist in erster Linie auf die Darstellung struktureller Unterschiede, ihrer Ursachen und ihrer Veränderungen sowie deren Rückwirkungen auf die regionale Entwicklung angewiesen. Daneben kommt der Bereitstellung statistischer Unterlagen über Konjunkturschwankungen Bedeutung zu, wie die Rezession 1966/67 gezeigt hat. Statistische Grundlagen hierfür sind langfristige Strukturerhebungen und Angaben aus den laufenden Zählungen. Aufgabenstellung und Methode der Jahresstatistik des Produzierenden Gewerbes, des Zensus 1967 im Produzierenden Gewerbe, des Handelszensus 1967 und der Arbeitstställenzählung 1970 sind deshalb von vornherein auf diese Bedürfnisse abgestellt worden. In die Datenträger der genannten Erhebungen sind die Gemeindenummern aufgenommen worden. Damit fallen für 1967 für alle Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten des Produzierenden Gewerbes und des Handels für die einzelnen Gemeinden Daten über die Zahl der Betriebe, ihre wirtschaftssystematische Zuordnung, die Beschäftigten, die Summe der Löhne und Gehälter und die Investitionen an. Diese Angaben können so nach einzelnen Gemeinden gruppiert und, ausgehend von den Gemeindeergebnissen, über das gesamte Bundesgebiet in beliebigen Raumeinheiten bereitgestellt werden.

Für 1970 wird die Arbeitsstättenzählung einen Gesamtüberblick für alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme der Landwirtschaft vermitteln und damit Angaben auch für diejenigen Bereiche liefern, für die es keine speziellen Bereichszählungen gibt. Die Arbeitsstättenzählung soll bis zu Gemeinden und Gemeindeteilen die Arbeitsstätten nach ihrer wirtschaftsystematischen Zuordnung mit ihren Beschäftigten, Löhnen und Gehältern nachweisen.

Für die Zwischenjahre, in denen keine Arbeitsstätten- oder Bereichszählungen durchgeführt werden, können die regionalstatistischen Daten aus der Industrieberichterstattung ergänzt werden. Die 9jährlich stattfindende Totalerhebung zum Industriebericht weist für alle industriellen Betriebe die Zahl der Beschäftigten aus. Bei jeder Änderung statistischer Rechtsgrundlagen ist sicherzustellen, daß die regionalstatistischen Belange gewahrt werden. Im einzelnen ist sorgfältig zu prüfen, welche Merkmale in welchen Zeitabständen für eine Beobachtung der Regionalstruktur und -entwicklung nachzuweisen sind.

Eine empfindliche Lücke klafft zur Zeit in der regionalen Beschäftigtenstatistik. Infolge des Ausfalls der Arbeitsmarktstatistik müssen noch behelfsweise die Daten der Industrieberichterstattung herangezogen werden. Sie bleiben auf Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten beschränkt und beziehen die Beschäftigten der nichtindustriellen Betriebe nicht ein. Um den Bedürfnissen an Beschäftigtenzahlen auch in regionaler Gliederung entgegenzukommen, prüft zur Zeit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, wie die allseits für erforderlich gehaltene Beschäftigungstatistik geschaffen werden kann.

Um statistische Daten in der notwendigen regionalen Gliederung verfügbar zu haben, soll bei Totalzählungen unter Ausnutzung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung bei jenen Merkmalen, die eindeutig regional zugeordnet werden können, eine Speicherung dieser Daten auf kleinerer regionaler Ebene (Gemeinde, Gemeindeteil) erfolgen. Bei Bedarf können diese dann gemeindeweise nachgewiesen oder zu neuen Raumeinheiten zusammengestellt werden. Dies ist eine *wichtige Voraussetzung*, um die *erforderlichen Daten* für die nach dem Raumordnungsgesetz abzugrenzenden *Gebietskategorien* zu erhalten, insbesondere für Verdichtungsräume und hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebene Gebiete.

Rationalisierungsmaßnahmen in der Statistik werden künftig auf die Belange der Raumordnungspolitik Rücksicht nehmen. Dies gilt vor allem bei Einführung von Stichprobenverfahren anstelle bisher vorgenommener Totalerhebungen. Wenn aus sachlichen Gründen Stichprobenerhebungen durchgeführt werden müssen, sollte ihr Auswahlsystem von vornherein so angelegt werden, daß Ergebnisse wenigstens für die größeren Raumeinheiten (z. B. Verdichtungsräume) anfallen.

Die Gebiets- und Verwaltungsreformen in den Bundesländern haben Auswirkungen auf die Regionalstatistik. Um eine Vergleichbarkeit zu sichern, sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Die wichtigsten Ergebnisse früherer Erhebungen, insbesondere des Zählungswerkes 1960/61 und der Bevölkerungsfortschreibung, sollten aus Ver-

gleichsgründen auf den Gebietsstand der neugeordneten Verwaltungseinheiten gebracht werden.

2. Bei Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu Großgemeinden sollte die Aufbereitung der kommenden Großzählungen auch für die Gemeindeteile vorgenommen werden, die bei der letzten vorausgegangenen Großzählung noch selbständig waren. Dabei können aufgelöste benachbarte Zwerg- und Kleinstgemeinden zusammengefaßt werden. Das für das Zählungswerk 1970 vorgesehene regionale Ordnungssystem (Zählbezirke, Straße und Hausnummer) trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung. Es ist in diesem Zusammenhang erforderlich, daß die zuständigen Landesbehörden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vorsorge treffen, die zu berücksichtigenden Gemeindeteile rechtzeitig zu bestimmen.

   Da auch die Zusammenlegung von Kreisen bzw. eine Neugliederung einiger Kreise vorgesehen ist, sind die vorgenannten Vorschläge für die Fortführung regionaler Analysen eine wesentliche Voraussetzung.

3. Im Hinblick auf die Tendenzen, kreisfreie Städte in die Landkreise einzugliedern, sollte bei kreisweise aufbereiteten Statistiken angestrebt werden, für kreisangehörige Gemeinden von einer bestimmten Größe (ab 20 000 Einwohnern) die gleichen Daten bereitzustellen wie für die kreisfreien Städte und Landkreise.

4. Entsprechend der für Gemeindeteile vorgesehenen Regelung sollte auch die Behandlung der Teile schon bestehender großer Gemeinden, die bei früheren territorialen Neugliederungen geschaffen wurden, geprüft werden. Dies gilt z. B. für die oldenburgischen Großgemeinden, den Kreis Eutin, den Raum Köln und die Großstädte im Rhein-Ruhr-Gebiet.

Ein besonderes Anliegen der Raumordnungspolitik an die Statistik der einzelnen Fachbereiche wie z. B. Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Wohnungswesen, Finanzen und Steuern ist ein regelmäßiger Datennachweis für die in § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes bezeichneten Gebietskategorien und die sozialökonomischen Verflechtungsbereiche.

ABSCHNITT III

Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

1 Ministerkonferenz für Raumordnung

Grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung bedürfen nach § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes der gemeinsamen Beratung von Bundesregierung und Landesregierungen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Bestimmung der Merkmale von Problemgebieten und deren Abgrenzung.
2. Die Anwendung der Raumordnungsgrundsätze nach § 2 des Raumordnungsgesetzes bei wesentlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes und der Länder.
3. Die Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.
4. Die Folgen der Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze in benachbarten Bundesländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit.

Wie im Raumordnungsbericht 1966 angekündigt, hat die Bundesregierung mit den Landesregierungen ein *Verwaltungsabkommen* abgeschlossen, das Organisation und Verfahren für die nach § 8 des Raumordnungsgesetzes vorgesehenen gemeinsamen Beratungen von Fragen der Raumordnung und Landesplanung regelt. Das Abkommen ist am 15. Juni 1967 in Kraft getreten und im Bundesanzeiger Nr. 122 vom 5. Juli 1967 S. 1, veröffentlicht. Durch das Abkommen ist eine Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) gebildet worden, deren Mitglieder die beim Bund und bei den Ländern für die Raumordnung zuständigen Minister (Senatoren) sind. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen hat die Konferenz einen Hauptausschuß, der sich aus den für die Raumordnung bei Bund und Ländern zuständigen Abteilungsleitern zusammensetzt, sowie Fachausschüsse für Struktur-, Verkehrs- sowie Rechts- und Verfahrensfragen gebildet.

Von der so institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern geht eine koordinierende Wirkung aus, zunächst für den Bereich der Raumordnung selbst, also für die Zusammenarbeit zwischen Bundesraumordnung und Landesplanung, aber auch für die raumwirksamen Fachplanungen und -maßnahmen von Bund und Ländern. Es ist zu hoffen, daß die von den für Raumordnung und Landesplanung verantwortlichen Ministern des Bundes und der Länder in der Konferenz gefaßten Beschlüsse die politischen Entscheidungen der Bundesregierung und der Landesregierungen über raumwirksame Planungen und Maßnahmen zunehmend beeinflussen werden.

Einer der ersten Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung befaßte sich mit dem System der *zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche*. Der unmittelbare politische Wert dieser Entschließung liegt vor allem darin, daß der den das Zentrale-Orte-System tragenden Grundgedanken der dienenden Funktion des zentralen Ortes in einer bis dahin weder in der Wissenschaft noch in der Praxis erreichten Klarheit hervorhebt. Das Zentrale-Orte-System entspricht dem Solidaritätsprinzip. In zurückgebliebenen ländlichen Gebieten sind in aller Regel keine verwaltungs- und finanzkräftigen Gemeinden vorhanden, die in der Lage wären, die infrastrukturellen Leistungen und die dazu erforderlichen Einrichtungen in dem Ausmaß zu schaffen und zu unterhalten, auf das die dort lebende Bevölkerung unter sozialen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten Anspruch hat. Um diesen Anspruch zu verwirklichen, werden insbesondere die Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur für einzelne Verflechtungsbereiche an einer Stelle konzentriert. Die so geschaffenen Einrichtungen dienen nicht nur dem zentralen Ort selbst, sondern — und in erster Linie — den Gemeinden des Verflechtungsbereiches.

Auf der Basis des Gedankens der dienenden Funktion des zentralen Ortes für die Gemeinden seines Verflechtungsbereiches hat sich die *Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) auf ein vierstufiges System* geeinigt, in das sich die zentralörtliche Gliederung der Verflechtungsbereiche in allen Bundesländern einordnen soll und kann (s. Anhang). Der Beschluß bietet erstmals in der Bundesrepublik ein System, das der Förderung von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung bundeseinheitlich zugrunde gelegt werden kann. Aufgabe der Länder ist es, die Verflechtungsbereiche und die Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung konkret festzulegen sowie Art und Maß ihrer Entwicklung, jeweils gemäß ihrer raumordnerischen Aufgabe, zu bestimmen.

Mit den Fragen der Förderung zentraler Orte und der Gliederung der Verflechtungsgebiete hängt die Abgrenzung der Gebietskategorien (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 des Raumordnungsgesetzes) eng zusammen. Die im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Problemgebiete zu lösenden Fragen sind schwierig und vielfältig, nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen räumlichen Struktur und der rechtlichen Lage in den Ländern.

Mit den zurückgebliebenen Gebieten befaßte sich die MKRO auf der Grundlage eines 1968 im Institut für Raumordnung der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung erschienenen Gutachtens von Müller, ten Brink und Kroner „Zur Problematik der Abgrenzung von hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebieten". Die Abgrenzung dieser Gebiete ist in Vorbereitung.

In ihrer Sitzung vom 21. November 1968 verabschiedete die MKRO eine Entschließung über die Ver-

dichtungsräume (s. Anhang). Die MKRO vertritt die Auffassung, daß sich innerhalb der 24 abgegrenzten Verdichtungsgebiete, deren Lage aus der Karte S. 48 zu ersehen ist, Gebiete mit gesunden räumlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen, aber auch Räume mit dem Anzeichen nachteiliger Verdichtungsfolgen sowie unausgewogener Wirtschafts- und Sozialstrukturen befinden. Diese Entschließung der MKRO soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Aufstellung von Programmen und Plänen nach § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes beachtet werden.

Die MKRO hat sich in Erkenntnis der raumordnerischen Bedeutung der kommunalen Finanzreform mit diesen Fragen befaßt (s. Anhang). Im Rahmen des kommunalen Steuersystems hält die MKRO eine wesentliche Ermäßigung der Gewerbesteuer für geboten, weil sie zu raumordnerisch außerordentlich großen Steuerkraftunterschieden zwischen den Gemeinden geführt habe; ein völliger Wegfall würde ihrer Ansicht nach jedoch — jedenfalls bei Beibehaltung des übrigen Steuersystems — zu räumlichen Strukturschäden und zu einer unangebrachten Zurückhaltung gegenüber den vielfältigen Belangen des produzierenden Gewerbes führen. Innerhalb der Gewerbesteuer sollte nach Auffassung der MKRO für die Zukunft ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag, Kapital und Lohnsumme als den steuerlichen Bemessungsgrundlagen erreicht werden. Die MKRO hat wegen der Bedeutung statistischer Unterlagen für die räumliche Bestandsaufnahme und Prognose als Grundlagen raumordnungspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen eine Entschließung über die Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung bei der Volkszählung 1970 erfaßt (s. S. 82 und Anhang).

Angesichts der Bedeutung, die dem Bau von Verkehrswegen für die räumliche Ordnung und Entwicklung in den verschiedenen Gebietskategorien zukommt, hat die MKRO — unter Berücksichtigung einer vorher ergangenen Empfehlung des Beirats für Raumordnung und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr — raumordnungspolitische Leitsätze zur Fernstraßenplanung aufgestellt (s. Anhang).

Nach einem Hinweis auf Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Ziele der Bundesfernstraßenplanung und auf ihr Verhältnis zur Raumordnung betont die MKRO, daß die Fernstraßenplanung als wichtiger Teil einer umfassenden Raumordnungspolitik auch auf das Ziel ausgerichtet sein muß, im Bundesgebiet und seinen Teilräumen gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhaltnisse zu erreichen, zu sichern oder weiter zu entwickeln. Planung und Bau des Fernstraßennetzes sollen nach Dichte und Leistungsfähigkeit nicht nur dem vorhandenen, sondern auch dem zu erwartenden Verkehr Rechnung tragen, wobei Verkehrserschließung und in dem jeweiligen Gebiet angestrebte Entwicklung miteinander in Einklang stehen müssen. Die MKRO geht ferner auf die Verflechtung zwischen dem Fernstraßennetz und den Netzen der übrigen Verkehrstrager, die Bedeutung des Erholungsverkehrs sowie die landespflegerischen Erfordernisse ein und entwickelt Leitvorstellungen für Planung und Bau von Fernstraßen in den einzelnen Gebietskategorien. Die Entschließung enthält außerdem Hinweise zum Verfahren, die zu einer besseren gegenseitigen Unterrichtung und Abstimmung zwischen den für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Behörden und den Straßenbaubehörden beitragen sollen. Insgesamt bildet diese Entschließung damit auch einen wichtigen Beitrag der Raumordnung zu dem in Aufstellung begriffenen 2. Ausbauplan für die Bundesfernstraßen (1971 bis 1985).

Im Interesse einer ausgewogenen Verteilung des Güteraufkommens auf Schiene und Straße befaßte sich die MKRO mit der Förderung des Gleisanschlußverkehrs. Seine raumordnerische Bedeutung sieht sie — in Übereinstimmung mit dem Verkehrspolitischen Programm der Bundesregierung für die Jahre 1968 bis 1972, dem sie im Grundsatz zugestimmt hat — vor allem darin, das Straßennetz von Schwertransporten zu entlasten und gleichzeitig das Schienennetz besser auszunutzen. Auch diese Arbeiten beruhen auf der bereits in den Leitsätzen zur Fernstraßenplanung ausgesprochenen Überlegung, daß zwischen den Netzen der einzelnen Verkehrsträger enge wechselseitige Beziehungen bestehen, die einer bestmöglichen Ordnung und Entwicklung des Bundesgebietes und seiner einzelnen Teilräume nutzbar gemacht werden müssen.

Die MKRO hat sich auch mit raumordnungspolitisch wichtigen Planungen und Maßnahmen mit regionalem Bezug aus dem Bereich der Landwirtschaft befaßt. Das betrifft insbesondere landwirtschaftliche Regionalprogramme, die als Sonderprogramme für die Umstrukturierung kleinbäuerlicher Gebiete im Rahmen des im Juni 1968 von der Bundesregierung verabschiedeten Agrarprogramms vorgesehen sind. Weiterhin befaßte sich die MKRO auch mit den von der EWG beabsichtigten Gemeinschaftsprogrammen für die Abteilung „Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft" und ihren Auswirkungen auf Raumordnung und Landesplanung.

Die politische Aufgabe der Raumordnung bedarf, um im Gesetzgebungsverfahren des Bundes ausreichend berücksichtigt zu werden, der Repräsentanz insbesondere auch in Bundestag und Bundesrat. Der Bundestag hat dem dadurch Rechnung getragen, daß er die Aufgaben der Raumordnung seinem 9. Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen förmlich zugewiesen hat. Eine entsprechende Regelung besteht im Bereich des Bundesrates nicht. Die MKRO hat sich mit der Bitte an den Bundesrat gewandt, angesichts der politischen Bedeutung der Aufgaben von Raumordnung und Landesplanung einen Raumordnungsausschuß einzurichten. Der Bundesrat glaubte bisher, diesem Wunsch nicht entsprechen zu sollen. Die Bundesregierung bedauert dies sehr. Sie wird sich, zusammen mit den Ländern, auch weiter dafür einsetzen, daß eine Regelung gefunden wird, die eine hinreichende Wahrung der Gesichtspunkte der Raumordnungspolitik im Bundesgesetzgebungsverfahren sicherstellt.

2 Sonstige Zusammenarbeit

Die gegenseitige Unterrichtung zwischen Bund und Ländern auf Grund des § 10 des Raumordnungsgesetzes erfolgt nach einer *vorläufigen Regelung über das Abstimmungsverfahren vom 19. Juli 1967.* Danach obliegt die Unterrichtungspflicht über Vorhaben des Bundes von wesentlicher Bedeutung dem für die Raumordnung zuständigen Bundesminister gegenüber den obersten Landesplanungsbehörden.

Die obersten Landesplanungsbehörden informieren den Bundesminister des Innern über

1. die in ihren Ländern aufzustellenden und aufgestellten Programme und Pläne,
2. die beabsichtigten oder getroffenen sonstigen landesplanerischen Maßnahmen und Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung.

Der Bundesminister des Innern unterrichtet seinerseits die Bundesfachressorts von der Absicht der Planaufstellung und bittet sie, ihm raumbedeutsame Planungen und sonstige Maßnahmen ihres Bereiches im Plangebiet mitzuteilen. Die auf den zusammengefaßten Mitteilungen beruhende Stellungnahme der Bundesregierung wird der betreffenden Landesregierung zugeleitet. Diese berücksichtigt die Planungen und Maßnahmen des Bundes bei der Programm- bzw. Planaufstellung. Die Entwürfe der Landesraumordnungsprogramme und -pläne sowie Gebietsentwicklungspläne werden alsdann dem Bundesminister des Innern zur Herbeiführung der Stellungnahme der Bundesregierung übersandt.

Die Länder

Baden-Württemberg

Hessen

Niedersachsen

Rheinland-Pfalz und das

Saarland

haben nach Erlaß des Raumordnungsgesetzes Landesentwicklungsprogramme bzw. Landesentwicklungspläne sowie Programme und Pläne für Teilräume (Regionalplanung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes) aufgestellt, die entweder bereits mit der Bundesregierung abgestimmt sind oder sich noch im förmlichen Abstimmungsverfahren befinden.

Baden-Württemberg

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg wird z. Z. innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Mit dem Bund abgestimmt wurde der Entwurf des Gebietsentwicklungsplans für das südliche Oberrheingebiet; der Entwurf befaßt sich mit den Entwicklungszielen im Plangebiet und behandelt die Ziele der Landesplanung für die wichtigsten Sachbereiche und Teilgebiete.

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat den Entwurf einer Denkschrift über zentrale Orte und Verflechtungsbereiche erarbeitet. Sie bestimmt die zentralen Orte im Lande Baden-Württemberg und umreißt deren Aufgabe in ihrem Verflechtungsbereich. Wegen der Bedeutung der zentralen Orte für die Raumordnung und Landesplanung hat die Landesregierung Baden-Württemberg den Entwurf dieser Denkschrift der Bundesregierung zur Stellungnahme zugeleitet.

Für die Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne „Nördlicher Oberrhein — Odenwald" und „Oberschwaben" hat der Bundesminister des Innern dem Innenministerium Baden-Württemberg die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes im Sinne des § 3 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes mitgeteilt.

Hessen

Der Entwurf des Hessischen Landesraumordnungsprogrammes ist mit der Bundesregierung abgestimmt; er liegt zur Beratung dem Hessischen Landtag vor.

Niedersachsen

Der Entwurf des Landesraumordnungsprogramms befindet sich z. Z. im Abstimmungsverfahren bei der Bundesregierung.

Rheinland-Pfalz

Das Landesentwicklungsprogramm von Rheinland-Pfalz, dessen Entwurf mit der Bundesregierung abgestimmt wurde, ist inzwischen durch Ministerratsbeschluß der Landesregierung Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Es enthält Entwicklungsziele bis zum Jahre 1985.

Saarland

Der Entwurf für ein Landesraumordnungsprogramm des Saarlandes befindet sich z. Z. im Abstimmungsverfahren bei der Bundesregierung. Er enthält 25 Leitsätze für die Planung in allen Landesteilen. Ferner wurde der Entwurf des Raumordnungsteilplanes „Obermosel" mit dem Bund abgestimmt.

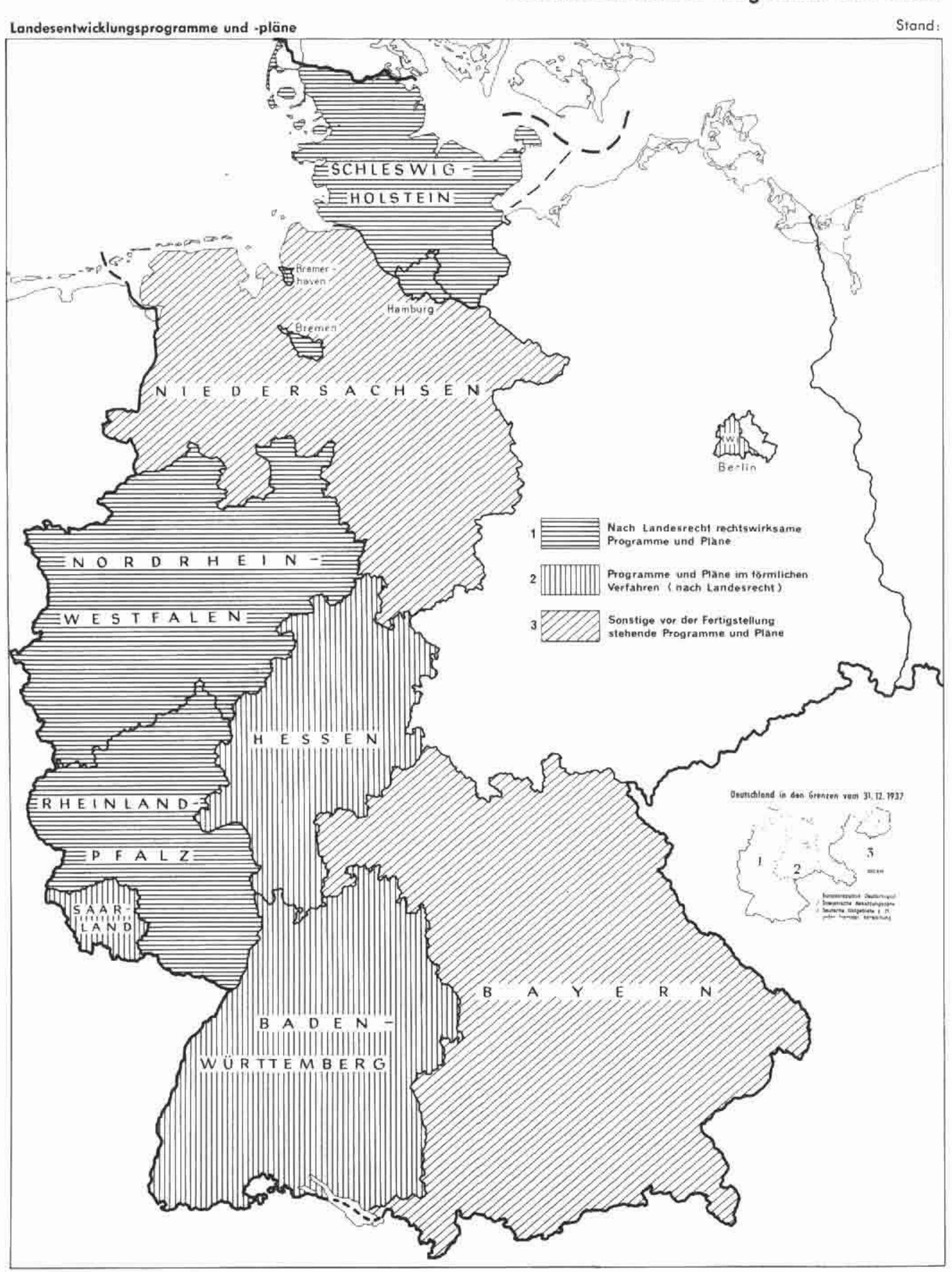
Schleswig-Holstein

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat den Bundesminister des Innern und dieser die Fachressorts davon unterrichtet, daß z. Z. ein Landesraumordnungsprogramm aufgestellt wird. Der Bundesminister des Innern hat der Regierung des Landes Schleswig-Holstein die von den Bundesfachressorts vorgesehenen raumbedeutsamen Planungen und sonstigen Maßnahmen im Plangebiet mitgeteilt.

3 Landes- und Regionalplanung

Im Abschnitt „Sonstige Zusammenarbeit" sind die Programme und Pläne dargestellt, die nach § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes mit dem Bund abgestimmt wurden. Die Karten „Zusammenfassende Programme und Pläne im Aufgabenbereich der Landesplanung" geben einen Überblick über den Stand der Arbeiten der Landesplanung in den Ländern insgesamt. Die nachfolgende Übersicht dient zur Erläuterung der Karten.

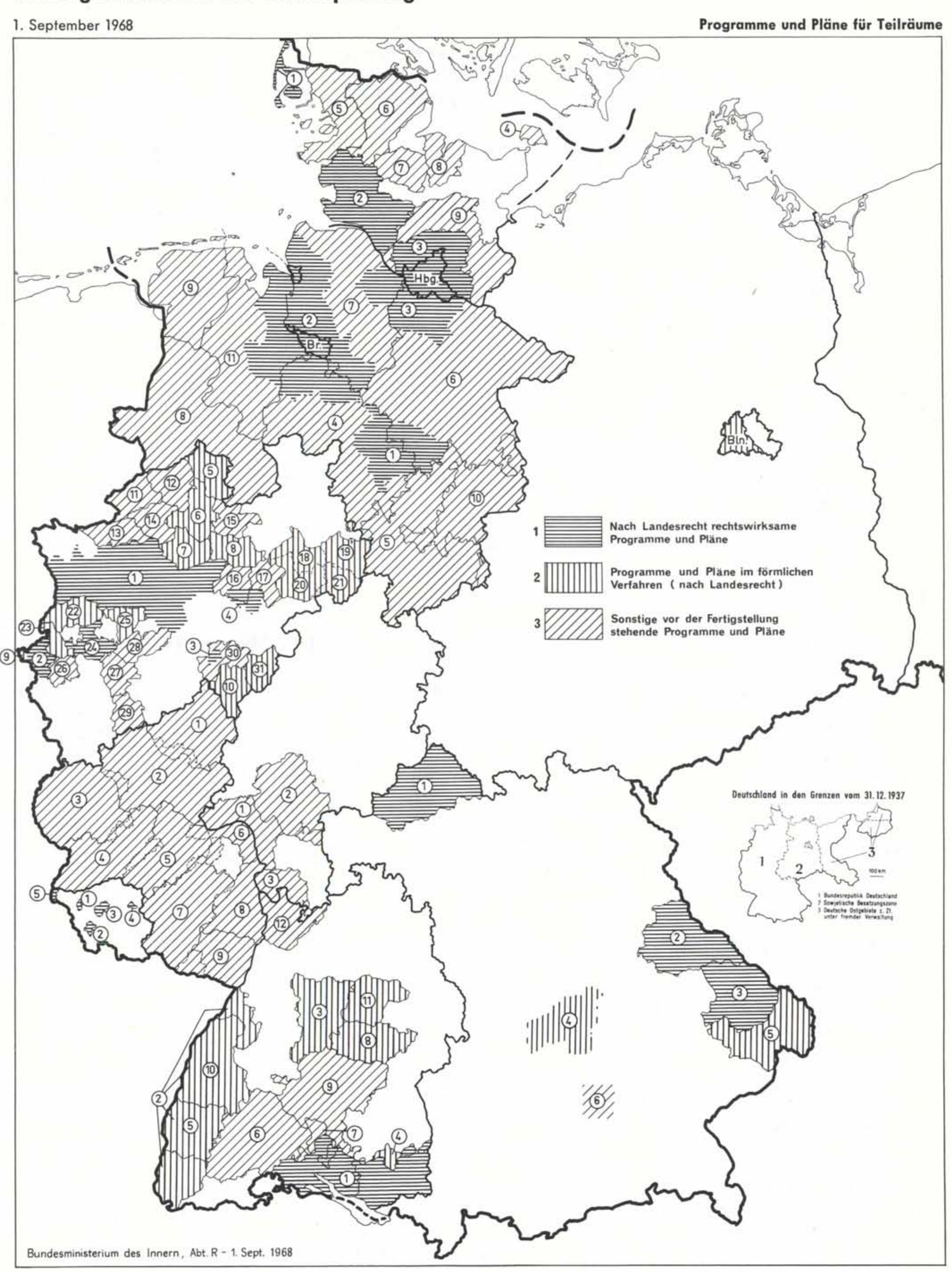
Zusammenfassende Programme und Pläne



im Aufgabenbereich der Landesplanung

1. September 1968

Programme und Pläne für Teilräume



Übersicht über „Zusammenfassende Programme und Pläne im Aufgabenbereich der Landesplanung"

(Stand: 1. September 1968)

nach Landesrecht rechtswirksame Programme und Pläne	Programme und Pläne im förmlichen Verfahren	Sonstige vor der Fertigstellung stehende Programme und Pläne
	Baden-Württemberg	
	Landesentwicklungsplan *)	
[1] **) „Hinweise für langfristige Planung im Bodenseegebiet"	[2] Gebietsentwicklungsplan für das Südliche Oberrheingebiet *) [3] Gebietsentwicklungsplan für den Mittleren Neckarraum [4] Regionalplan Östl. Bodenseeraum [5] Regionalplan Breisgau	[6] Regionalpläne: Schwarzwald-Baar-Heuberg [7] Westl. Bodensee-Linzgau-Hegau [8] Neckar-Fils [9] Neckar-Alb [10] Mittelbaden [11] Rems-Murr [12] Landesteil des Raumordnungsplanes Rhein-Neckar
	Bayern	
		Landesentwicklungsprogramm
[1] Bayerische Rhön [2] Östl. Oberpfälzer Wald [3] Mittlerer Bayer. Wald	[4] Mittelbayerisches Donaugebiet (Ingolstadt) [5] Unterer Bayerischer Wald	[6] München (Teil Nord)
	Berlin	
Flächennutzungsplan		
	Bremen	
Flächennutzungsplan Bremen Flächennutzungsplan Bremerhaven Gemeinsame Landesplanungsarbeit Bremen-Niedersachsen (s. Niedersachsen)		
	Hamburg	
Flächennutzungsplan Hamburg Zur gemeinsamen Landesplanung mit Schleswig-Holstein und mit Niedersachsen vgl. zu Schleswig-Holstein und zu Niedersachsen		

*) mit dem Bund abgestimmt

**) Die angegebenen Ziffern bezeichnen jeweils die in der Karte „Programme und Pläne für Teilräume" aufgeführten Programme und Pläne.

nach Landesrecht rechtswirksame Programme und Pläne	Programme und Pläne im förmlichen Verfahren	Sonstige vor der Fertigstellung stehende Programme und Pläne
	Hessen	
	Landesraumordnungsprogramm *)	[1] Landesteil des Raumordnungsplanes Wiesbaden-Mainz [2] Regionaler Raumordnungsplan „Engeres Untermaingebiet" [3] Landesteil des Raumordnungsplanes Rhein-Neckar
	Niedersachsen	
[1] Großraum Hannover (Verbandsplan nach § 7 GRG) [2] Gemeinsame Landesplanungsarbeit Bremen-Niedersachsen (Richtlinie nach § 21 NROG) [3] Gemeinsame Landesplanungsarbeit Hamburg-Niedersachsen (Richtlinie nach § 21 NROG)		**Landesraumordnungsprogramm** Raumordnungsprogramme für die Bezirke (§ 3 Abs. 3 NROG) [4] Reg.Bez. Hannover [5] Reg.Bez. Hildesheim [6] Reg.Bez. Lüneburg [7] Reg.Bez. Stade [8] Reg.Bez. Osnabrück [9] Reg.Bez. Aurich [10] Verw.Bez. Braunschweig [11] Verw.Bez. Oldenburg
	Nordrhein-Westfalen	
Landesentwicklungsprogramm **Landesentwicklungsplan I** [1] Gebietsentwicklungsplan des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplanes Rheinland [2] Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg (ohne Amt Selfkant) [24] Landkreis Grevenbroich Teilabschnitt des Gebietsentwicklungsplanes Westfalen:	[5] Landkreis Tecklenburg [6] Münster (Kreisfreie Stadt und Landkreis) [7] Landkreis Lüdinghausen [8] Landkreis Beckum [9] Amt Selfkant [10] Landkreis Siegen [18] Landkreis Paderborn [19] Landkreis Höxter [20] Landkreis Büren [21] Landkreis Warburg } Hochstift Paderborn ([18]–[21])	**Landesentwicklungsplan II** **Landesentwicklungsplan III** [11] Landkreis Ahaus [12] Landkreis Steinfurt [13] Landkreis Borken [14] Landkreis Coesfeld [15] Landkreis Warendorf [16] Landkreis Soest [17] Landkreis Lippstadt [26] Landkreis Jülich [27] Köln (Kreisfreie Stadt und Landkreis)

*) mit dem Bund abgestimmt

nach Landesrecht rechtswirksame Programme und Pläne	Programme und Pläne im förmlichen Verfahren	Sonstige vor der Fertigstellung stehende Programme und Pläne
	noch: Nordrhein-Westfalen	
[3] Biggetalsperre [4] Arnsberger Wald	[22] Landkreis Kempen-Krefeld [23] Landkreis Erkelenz [25] Landkreis Düsseldorf-Mettmann [31] Landkreis Wittgenstein	[28] Rhein-Wupper-Kreis mit den kreisfreien Städten Leverkusen, Remscheid, Solingen [29] Bonn (Kreisfreie Stadt und Landkreis) [30] Landkreis Olpe
	Rheinland-Pfalz	
Landesentwicklungsprogramm *)		Regionale Raumordnungspläne: [1] Westerwald [2] Mittelrhein [3] Westeifel [4] Mosel-Saar [5] Nahe [6] Landesteil des Raumordnungsplanes Mainz-Wiesbaden [7] Westpfalz [8] Landesteil des Raumordnungsplanes Rhein-Neckar [9] Südpfalz
	Saarland	
Raumordnungsteilpläne *) vor Erlaß des Landesplanungsgesetzes als Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufgestellt [1] Stadt Merzig *) [2] Stadt Saarlouis *) [3] Gemeinden: Schmelz, Hüttersdorf, Limbach, Gresaubach, Primsweiler [4] St. Wendel [5] Raumordnungsteilplan Obermosel	**Raumordnungsprogramm *)** **I. Allgemeiner Teil**	**Raumordnungsprogramm** **II. Besonderer Teil**

*) mit dem Bund abgestimmt

nach Landesrecht rechtswirksame Programme und Pläne	Programme und Pläne im förmlichen Verfahren	Sonstige vor der Fertigstellung stehende Programme und Pläne
	Schleswig-Holstein	
Raumordnungsprogramm		**Raumordnungsplan**
[1] Regionalbezirksplan Nordfriesische Inseln		[4] Regionalbezirksplan Fehmarn
[2] Regionalplan für den Planungsraum IV (vorher: Regionalplan „Südliche Westküste")		[5] Regionalplan für den Planungsraum V
[3] Hamburg-Randgebiet Entschließungen des gemeinsamen Landesplanungsrates Hamburg-Schleswig-Holstein (vorher: Hamburger Umland)		[6] Regionalplan für den Planungsraum VI
		[7] Regionalbezirksplan Rendsburger Umland
		[8] Regionalbezirksplan Kieler Umland
		[9] Regionalplan Hamburg Randkreise (Planungsraum I)

4 Stand der Gebiets- und Verwaltungsreform in den Ländern

Ein wesentlicher Teil der raumwirksamen Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Hand wird von den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften geplant und durchgeführt. Für die Raumordnung ist daher die Struktur der Verwaltung von erheblicher Bedeutung.

Die territoriale Ordnung der staatlichen und kommunalen Verwaltung stammt in ihrer Grundkonzeption im wesentlichen noch aus der vorindustriellen Zeit des frühen 19. Jahrhunderts. Sie hat also den durch die industrielle und technische Entwicklung bewirkten Strukturwandel in Wirtschaft und Gesellschaft im großen und ganzen nicht mit vollzogen. Es sind nicht zuletzt Impulse aus der Raumordnung, die die Gebiets- und Verwaltungsreform in die Diskusion gebracht haben. Für die Strukturen der Verwaltung sowohl in den Verdichtungsräumen als auch in den ländlichen und zurückgebliebenen Gebieten müssen Formen gefunden werden, die vor allem den künftigen Entwicklungs- und Gestaltungsaufgaben gerecht werden. Dabei ist bedeutsam, daß heute im Regelfall nicht mehr die einzelne Gemeinde Standort der hauptsächlichen Lebensfunktionen ist; vielmehr hat sich eine Funktionsteilung ergeben, die eine ständige Zunahme der Verflechtung der Gemeinden miteinander zur Folge hat. Die für die industrielle Gesellschaft typische Autarkie der Gemeinden geht damit zugunsten eines gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Zusammenwachsens, das sich nicht nur in einem „baulichen" Zusammenwachsen zu zeigen braucht, weitgehend verloren. Die Aufgaben, vor die sich die Kommunalverwaltungen gestellt sehen, sind also in starkem Maße von den Erfordernissen der Raumordnung her bestimmt, deren Ziele sich bei einem optimalen Zuschnitt der Verwaltungs- und Leistungskraft der Gemeinden am ehesten erreichen lassen. Dies gilt auch für die freiwilligen Aufgaben, die infolge der gestiegenen Erwartungen der Bevölkerung auf Schaffung und Ausbau öffentlicher Einrichtungen quantitativ und qualitativ stark angewachsen sind. Wenn auch Einwohnerzahl oder Gebietsgröße allein keinen hinreichenden Maßstab für die Verwaltungs- und Leistungskraft einer Gemeinde darzustellen brauchen, so ist es heute doch einhellige Auffassung, daß eine Vielzahl von Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl nicht mehr in der Lage ist, die Fülle differenzierter Verwaltungsaufgaben zu erledigen und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger in ausreichendem Maße zu befriedigen.

Schließlich stellt auch die Aufgabe, raumwirksame Planungen und Maßnahmen auf der jeweiligen Verwaltungsebene zu koordinieren und auf entsprechend formulierte und politisch festgelegte Ziele (Raumordnungspläne und -programme) auszurichten, Anforderungen an Struktur und Gliederung der staatlichen und kommunalen Verwaltung.

Der nachstehende Überblick über den Stand der Reformen in den Ländern zeigt, daß Unterschiede in den bereits durchgeführten und den geplanten Maßnahmen bestehen. Sie sind aber nach dem gegenwärtigen Stand nicht so groß, daß Anlaß zu der Befürchtung besteht, der Grundsatz des sozialen Rechtsstaates oder die einheitliche Durchführung

von Bundesgesetzen, die weitgehend in der Hand der Gemeinden und Gemeindeverbände liegt, könnten gefährdet werden.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurden Maßnahmen zur Reform der kommunalen Verwaltungsstruktur durch das Gesetz vom 26. März 1968 zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden eingeleitet. Unter besonderem Hinweis auf die Bedeutung der kleineren Gemeinden als Ort der Pflege des bürgerschaftlichen Gemeinschaftslebens, daß in Baden-Württemberg besonders entwickelt und von einem hohen Beharrungsvermögen geprägt sei, bietet das Gesetz folgende Regelungen an:

a) Die Erleichterung und Förderung der Vereinigung und der Eingliederung von Gemeinden,

b) die Erleichterung und Förderung der Bildung von Bürgermeistereien und

c) die Zulassung und Förderung von zwischengemeindlichen Verwaltungsgemeinschaften.

Das Gesetz beruht auf der Grundlage der Freiwilligkeit, doch sollen finanzielle Anreize den kleineren Gemeinden ihre Entscheidung erleichtern.

Im Jahre 1967 hat das Innenministerium Baden-Württemberg eine Kommission gebildet, die es bei der Fortbildung der kommunalen Verwaltungsstruktur beraten und unterstützen soll. Sie widmet sich besonders der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden und der Verbesserung der Zusammenarbeit der größeren Städte mit den ihnen benachbarten Gemeinden (Stadt-Umland-Probleme).

Bayern

In Bayern werden die Probleme einer kommunalen Gebietsgliederung lebhaft diskutiert. Eine unter Leitung des Staatsministers des Innern stehende Arbeitsgruppe, der auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände angehören, ist zur Zeit damit beschäftigt, Vorschläge zu erarbeiten, die den besonderen Verhältnissen Bayerns gerecht werden und eine möglichst breite Zustimmung finden können.

Einigkeit besteht darüber, daß auf der Ebene der Gemeinden leistungsfähige Verwaltungskörper gebildet werden müssen. Das soll nicht nur durch „Verwaltungsgemeinschaften" geschehen, die die Erfüllung aller Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises und einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auch für die kleinen Gemeinden sicherstellen, sondern u. a. auch durch die finanzielle Förderung des freiwilligen Zusammenschlusses von Gemeinden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Landesplanung sollen ferner Änderungen im Bestand der derzeitigen Gebietskörperschaften auf Kreisebene in Erwägung gezogen werden. Bisher liegen allerdings weder feste Pläne noch Gesetzentwürfe vor.

Hessen

Empfehlungen der Sachverständigenkommission für Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung in Hessen vom November 1966 sehen vor, daß Gemeinden unter 200 Einwohnern zur Stärkung der Verwaltungskraft sich mit benachbarten Gemeinden zusammenschließen und größere Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von höchstens 1500 Einwohnern die Verwaltungs- und Kassengeschäfte gemeinschaftlich führen.

Das Land fordert freiwillige Gemeindezusammenschlüsse durch finanzielle Vergünstigungen im Finanzausgleich. Ein Gesetzentwurf über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist vom Kabinett beschlossen und wird in Kürze dem Landtag vorliegen.

Mit Gesetz vom 29. April 1968 über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz des Regierungspräsidenten (GVBl. I S. 119) ist das Land Hessen in die Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel eingeteilt worden. Hierbei wurde der bisherige Regierungsbezirk Wiesbaden geschlossen in den Regierungsbezirk Darmstadt eingegliedert.

Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat zur Vorbereitung einer Verwaltungs- und Gebietsreform eine Sachverständigenkommission eingesetzt. Sie empfiehlt in ihrem Jahresbericht 1967, Verwaltungseinheiten der Ortsstufe mit einer Mindestgröße von 7000 bis 8000 Einwohnern anzustreben. In dünnbesiedelten Gebieten soll eine Mindestgröße von 5000 Einwohnern möglichst nicht unterschritten werden. Dagegen hält die Kommission in dichtbesiedelten Gebieten Überschreitungen der Mindestgröße von 7000 bis 8000 Einwohnern für erwünscht.

Diesem Grundtyp werden Gemeinden gegenübergestellt, die sich auch als Träger höherer Versorgungseinrichtungen eignen und eine Mindestgröße von etwa 30 000 Einwohnern aufweisen sollen.

Zur Frage, welche Organisationsform für die künftigen kommunalen Einheiten der Ortsstufe vorzusehen ist, hat die Sachverständigenkommission noch nicht abschließend Stellung genommen. Nach einer Mitteilung der Landesregierung stehen Entscheidungen darüber bevor, ob diese Einheiten in der Form der Samtgemeinden (Ämter) oder Einheitsgemeinden zu organisieren sind oder ob beide Formen nebeneinander möglich sein sollen.

Zum Problem der Kleinstgemeinden (sogenannte Zwerggemeinden) nimmt die Kommission dahingehend Stellung, daß erst bei Gemeinden mit mehr als 400 Einwohnern daran gedacht werden könne, sie mit begrenzter Selbständigkeit als Teile einer größeren gemeindlichen Einheit fortbestehen zu lassen.

Zur Ordnung des Stadt-Umlandes hat die Kommission Grundsätze erarbeitet, nach denen sich der Zusammenschluß von Gemeinden mit der Stadt oder der Zusammenschluß mehrerer Umlandgemeinden zu Einheitsgemeinden empfiehlt. In ihrem Schlußgutachten spricht sich die Sachverständigenkommission für wesentlich vergrößerte Landkreise aus. Auch die Anzahl der Regierungsbezirke soll nach Ansicht der Kommission verringert werden. Die Kommission hat einen detaillierten Bezirksgliederungsvorschlag

unterbreitet, der folgende vergrößerte Regierungsbezirke vorsieht:

„West-Niedersachsen"	in Oldenburg
„Nordost-Niedersachsen"	in Lüneburg
„Hannover"	in Hannover und
„Südost-Niedersachsen"	in Braunschweig.

Durch Aufgabenverlagerung auf die Regierungsbezirke soll die Ministerialinstanz entlastet und auf die Richtliniengebung, die Koordination, Kontroll- und Aufsichtsfunktionen, den überregionalen Ausgleich und Aufgaben von besonderem Gewicht, beschränkt werden.

Nordrhein-Westfalen

Die von der nordrhein-westfälischen Landesregierung eingesetzte Sachverständigenkommission hat inzwischen ein Gesamtgutachten über die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes vorgelegt.

Die drei Gutachtenteile enthalten folgende zusammengefaßte Konzeption:

In den ländlichen Gebieten des Landes sollen durch Zusammenschlüsse Gemeinden von in der Regel mindestens 8000 (keinesfalls unter 5000) Einwohnern entstehen (Gemeindetyp A). Gut ausgestattete Gemeinden (Typ B) nehmen zentrale Funktionen für ein aus mehreren Gemeinden des Typs A gebildetes Umland (mindestens 30 000 Einwohner) wahr.

Als kommunale Organisationsform befürwortet die Kommission die sogenannte Einheitsgemeinde, d. h. eine einstufige Organisationseinheit mit einer Gemeindevertretung, einer Verwaltung, einem Hauptgemeindebeamten und einem einheitlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Mehrgliedrige Organisationsformen wie Samtgemeinde bzw. Amt — kommunale Verbände mit dem Recht der Selbstverwaltung zur Erfüllung weisungsgebundener Pflichtaufgaben (Auftragsangelegenheiten) sowie der von den Gemeinden übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben — werden von der Kommission im Hinblick auf die zu schaffenden großen leistungsfähigen Einheitsgemeinden als entbehrlich bzw. verwaltungspolitisch unerwünscht abgelehnt.

Um jedoch eine möglichst breite, aktive Mitwirkung der Bürger an der Selbstverwaltung und eine abgewogene Berücksichtigung aller Teile der Einheitsgemeinde zu gewährleisten, sieht die Kommission vor, daß die bisher selbständigen Gemeinden bei einem Zusammenschluß zu einer größeren Einheit als rechtlich unselbständige Teile — „Ortschaften" — der einheitlichen neuen Gemeinde fortbestehen können. Eine Ortschaft soll in der Regel mindestens 500 Einwohner haben. Sinn der Ortschaftsverfassung ist es, Angelegenheiten, deren Bedeutung sich auf einen Teil der Gemeinde — die Ortschaft — beschränkt, ortsnah durch allein für sie zuständige Stellen (Ortsvorsteher, Ortsgemeinderat) erledigen zu lassen.

In den Ballungszonen sollen außerhalb der großen Kernstädte nur solche Gemeinden selbständig bleiben, die eine gute Grundausstattung bieten (Mindestzahl 30 000 Einwohner).

Die Landkreise sollen in der Regel eine Größenordnung von 200 000 bis 300 000 Einwohnern und eine Fläche von 800 bis 1000 qkm erhalten. Kleine kreisfreie Städte unter 150 000 Einwohnern sollen in die Kreise wieder einbezogen werden. Von den bisher 37 kreisfreien Städten und 57 Landkreisen sollen nach Vorstellung der Kommission nur 18 kreisfreie Städte und 31 Kreise übrigbleiben.

Dies berührt insbesondere das Ruhrgebiet, das in nur 6 große Städte gegliedert werden soll:

Duisburg	918 000 Einwohner
Essen	910 000 Einwohner
Bochum	537 000 Einwohner
Dortmund	822 000 Einwohner
Gelsenkirchen	475 000 Einwohner
Recklinghausen	179 000 Einwohner.

Durch die Stärkung der Leistungskraft der Gemeinden sollen die Kreise in die Lage versetzt werden, vorwiegend überörtliche Aufgaben wahrzunehmen; sie erhalten darüber hinaus die Aufgabe übertragen, Kreisentwicklungspläne zu erarbeiten.

Statt bisher 6 Regierungsbezirke soll es in Nordrhein-Westfalen künftig nur drei geben:

„Rhein-Ruhr"	in Essen
„Westfalen"	in Münster
„Rheinland"	in Köln.

Eine Straffung der Organisation ist vorgesehen. Bestimmte Aufgaben der Regierungsbezirke und von Sonderverwaltungen sollen auf die vergrößerten Regierungsbezirke übertragen werden.

Flächengleich mit den Regierungsbezirken sollen anstelle der bisherigen Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen 3 Regionalverbände (regionale Gemeindeverbände) treten:

„Rhein-Ruhr"	in Essen
„Westfalen"	in Münster
„Rheinland"	in Köln.

Sie sollen u. a. für die Aufgaben der Landesplanung im regionalen Bereich zuständig sein.

Diskutiert wird außerdem ein weiterer Vorschlag, wonach das Land unter Fortfall der Regierungsbezirke und Landschaftsverbände in etwa 12 Regionalkreise eingeteilt werden soll. Ein dritter Vorschlag sieht vor, die Regierungsbezirke und Landschaftsverbände durch drei „Bezirksverbände" zu ersetzen.

Nach einer Neugliederung des Kerngebietes des Siegerlandes durch ein Gesetz aus dem Jahre 1966 verabschiedete der Landtag im Oktober 1968 ein Gesetz zur Neuordnung der von ersterem Gesetz nicht erfaßten Gemeinden des Landkreises Siegen, und zwar nach den Modelltypen A und B des Teilgutachtens. Durch dieses Gesetz werden 97 Gemeinden in sieben Großgemeinden zusammengefaßt.

Im Dezember 1967 beschloß der Landtag ein Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna (GV NW 1967 S. 270), das die Zusammenlegung von 67 Gemeinden zu neun Großgemeinden anordnet.

Das am 2. Oktober 1968 verabschiedete Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Lemgo sieht die Zusammenlegung von fünf Städten und 70 Landgemeinden zu vier Städten und vier Großgemeinden vor.

Ein Gesetzentwurf zur kommunalen Neuordnung des Raumes Bonn wurde im September 1968 vorgelegt und bereits in 1. Lesung vom Landtag beraten. Nach ihm soll die kreisfreie Stadt Bonn mit 138 000 Einwohnern im wesentlichen um die Städte Bad Godesberg mit 72 000 und Beuel mit 36 000 Einwohnern sowie um Teile des angrenzenden Amtes Duisdorf auf 294 000 Einwohner und etwa das Viereinhalbfache ihrer heutigen Fläche vergrößert werden. Der Rest des Landkreises Bonn und der Siegkreis sollen zu einem neuen Rhein-Siegkreis mit Sitz in Siegburg zusammengeschlossen werden. Dieser Landkreis soll 19 Großgemeinden und 356 000 Einwohner umfassen.

Dem Landtag liegen außerdem Gesetzentwürfe für die Neugliederung der Landkreise Herford/Stadt Herford, Altena/Stadt Lüdenscheid, Euskirchen, Kleve, Geldern sowie des Oberbergischen Kreises vor.

In Vorbereitung sind Neugliederungsvorschläge für die Landkreise Olpe, Soest, Ennepe-Ruhr, Wiedenbrück, Minden, Detmold und Kempen-Krefeld.

Rheinland-Pfalz

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über eine umfassende Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz beschloß der Landtag Rheinland-Pfalz am 9. Juli 1968 das „Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden", durch das die Rechtsgrundlagen für eine kommunale Neugliederung geschaffen werden. Dieses Gesetz vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) verwirklicht die zweistufige Verbandsgemeinde, die aus benachbarten Gemeinden des gleichen Landkreises besteht. Sie nimmt die Bürogeschäfte, bestimmte Selbstverwaltungsaufgaben sowie die ihr selbst und ihren Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragenen staatlichen Aufgaben wahr. Zur Lösung des Stadt-Umland-Problems sollen sich nach dem Gesetz vom 16. Juli 1968 die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte mit den umliegenden Gemeinden zu einem Nachbarschaftsbereich (Nachbarschaftsverband) zusammenschließen. Die öffentlichen Angelegenheiten des Nachbarschaftsbereiches, die mehrere Gemeinden erfassen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, werden von einem Ausschuß beraten, der auch auf die Durchführung der beschlossenen Maßnahmen hinwirkt. Für andere Gemeinden, die zentrale Funktionen für das umliegende Gebiet wahrnehmen (zentrale Orte), kann ein solcher Bereich gebildet werden, wenn einer der Beteiligten dies beantragt.

Durch das „Zweite Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz", ebenfalls vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 131), werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 die bisherigen fünf Regierungsbezirke auf drei vermindert. Die bisherigen Regierungsbezirke Koblenz und Montabaur sowie die Regierungsbezirke der Pfalz und für Rheinhessen werden je zu einem neuen Regierungsbezirk „Koblenz" bzw. „Rheinhessen-Pfalz" mit Sitz in Koblenz bzw. Neustadt a. d. W. zusammengefaßt.

Durch das am 22. Oktober 1968 verabschiedete „Dritte Landesgesetz" über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz", wird die Zahl der bisher 39 Landkreise auf 28 verringert. Der Urantrag der drei Landtagsfraktionen zum „Entwurf eines Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz" sieht zur Lösung des Stadt-Umland-Problems eine Reihe von Eingemeindungen und die Durchführung „reifer Zusammenschlüsse" vor. Am 22. Oktober 1968 wurde von den Landtagsfraktionen ein weiterer Urantrag zum „Entwurf eines Fünften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz" eingebracht, der weitere Eingemeindungen in kreisfreie und große kreisangehörige Städte zum Inhalt hat.

Hand in Hand mit der Gebietsreform geht in Rheinland-Pfalz die funktionale Verwaltungsreform, in deren Verlauf durch Konzentrationsmaßnahmen auf die Einheit, Überschaubarkeit und Verbilligung der Verwaltung hingewirkt und durch Delegation von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsinstanzen die Ortsnähe der Verwaltung erreicht werden soll.

Saarland

Im Saarland wurden Vorarbeiten zur Überprüfung der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstruktur geleistet und Überlegungen darüber angestellt, wie die Verwaltungskraft kleinerer saarländischer Gemeinden gestärkt werden könne.

Offizielle Pläne der Regierung oder Gesetzentwürfe liegen noch nicht vor.

Schleswig-Holstein

Als erste gesetzliche Maßnahme zur Verwaltungs- und Gebietsreform hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Novelle zur Amtsordnung vom 24. Mai 1966 beschlossen. Durch die Schaffung größerer Ämter, die in Zukunft eine Mindestgröße von 5000 Einwohnern aufweisen sollen und eine Erweiterung der Aufgabenzuständigkeit der Ämter, sollen Verwaltungskraft und Leistungsfähigkeit der Verwaltung des ländlichen Raumes gestärkt werden.

Die entsprechende Neuordnung ist in einem Landkreis bereits abgeschlossen. In 5 weiteren Kreisen steht die Neuordnung, die meist zu einer Verbindung von Amtssitz und zentralem Ort führt, vor dem Abschluß.

Eine im Herbst 1966 durch die Landesregierung eingesetzte Kommission hat ein Gutachten zur Verbesserung der lokalen und regionalen Verwaltungsstruktur vorgelegt. Gleichzeitig mit der Vergrößerung der Ämter wird darin eine Vergrößerung der Kreise vorgeschlagen. Ein Gutachten zur Neuordnung der Amtsbereiche und Amtssitze der unteren Landesbehörden wird erarbeitet.

ABSCHNITT IV

Raumordnung im europäischen und sonstigen internationalen Bereich

1 Bilaterale Zusammenarbeit im zwischenstaatlichen Bereich

Im Juni 1967 haben die für die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland und in den *Niederlanden* zuständigen Minister in Bonn eine ständige deutsch-niederländische Raumordnungskommission gebildet, in der auf deutscher Seite neben dem Bund die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mitwirken. Die Kommission besteht aus einer Hauptkommission und den Unterkommissionen Nord und Süd.

In der Hauptkommision sind je neun Regierungsbeauftragte beider Staaten vertreten. Sie behandelt Grundsatzfragen wie die Aufstellung von Leitlinien für die räumliche Entwicklung der deutsch-niederländischen Grenzgebiete, die Festlegung zentraler Orte in diesen Gebieten und die Abgrenzung ihrer Verflechtungsbereiche. Ferner soll sie auf die Vergleichbarkeit der Daten und der kartographischen Darstellung in den Raumordnungsplänen hinwirken, gemeinsame, die Grenzgebiete betreffende Forschungsarbeiten fördern und die Ergebnisse anderer für die Raumordnung bedeutsamer Forschungsarbeiten austauschen.

Die Unterkommissionen befassen sich mit fachlichen und regionalen Aufgaben. Zu den fachlichen Aufgaben gehört die Abstimmung von raumbedeutsamen Fachplanungen, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Wasserwirtschaft, Erholung, Natur- und Landschaftsschutz sowie die Planung für grenzüberschreitende Naturparks. Regionale Aufgaben sind vor allem die gemeinsame Erarbeitung von grenzüberschreitenden Raumordnungsplänen und die Abstimmung von Regionalplänen der Grenzgebiete.

Mit *Belgien* finden auf Regierungsebene seit 1966 laufend Besprechungen über gemeinsame Raumordnungsprobleme statt. Es wurden u. a. die raumordnerischen Grundlagen für den Abschluß eines Staatsvertrages zur Errichtung eines deutsch-belgischen Naturparks Nord-Eifel, Schneifel und Hohes Venn-Eifel erarbeitet.

Kontakte mit dem *französischen* „Ministre délégué auprès du Premier ministre chargé du Plan et de l'aménagement du territoire" dienten der gegenseitigen Unterrichtung über den Stand der Raumordnung in den beiden Staaten.

Mit dem *Eidgenössischen Bund* wird eine deutsch-schweizerische Raumordnungskommission vorbereitet, in der auf deutscher Seite neben dem Bund die beiden Länder Baden-Württemberg und Bayern, und auf Schweizer Seite neben dem Bund sieben Grenzkantone mitwirken werden. Vordringliche Themen sind die räumliche Entwicklung des Bodenseegebietes sowie des Raumes Basel.

Kontakte mit für die Raumordnung in *Österreich* zuständigen Regierungsstellen über eine Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Planungsfragen sind aufgenommen.

2 Zusammenarbeit im EWG-Bereich

Die im Berichtszeitraum erzielten Fortschritte und Ergebnisse der Integration im EWG-Bereich haben sich auf die Raumordnung nur wenig ausgewirkt. Ob und inwieweit sich die am 1. Juli 1968 in Kraft getretene Zollunion raumordnungspolitisch auswirken wird, läßt sich noch nicht absehen.

2.1 Die regionale Wirtschaftspolitik in der EWG

Nach der Fusion der Exekutiven der Europäischen Gemeinschaften hat die Kommission eine neue Generaldirektion für die Regionalpolitik gebildet.

Am 11. April 1967 nahmen der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten das Erste Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik an. Dieses enthält u. a. allgemeine Grundsätze über die Regionalpolitik der Mitgliedstaaten. Das Programm für die Regionalpolitik entspricht in seiner Zielsetzung den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes. In ihm wird als wichtigstes Instrument zur Entwicklung und Anpassung der einzelnen Gebiete mit regionalpolitischen Problemen die Verbesserung der Infrastruktur genannt. Empfohlen wird vor allem die Bildung dynamischer „Entwicklungsschwerpunkte", die auch die Entwicklung sekundärer Zentren fördern sollen. Die Bedeutung der europäischen Verkehrsachsen für eine stärkere Beteiligung der peripheren Gebiete am Güteraustausch wird betont.

Besonderer Förderung bedürfen, wie es in dem Programm weiter heißt, die industrieschwachen und peripheren Teilräume der Gemeinschaft sowie die Gebiete mit überalterter Industriestruktur. Gleichzeitig sollte einer weiteren wirtschaftlichen Konzentration in solchen Verdichtungsgebieten entgegengewirkt werden, in denen sie zu besonderen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten führt. Schließlich sollte auch der Zusammenarbeit in den innergemeinschaftlichen Grenzgebieten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Mit finanzieller Beteiligung der Kommission wurden Regionalgutachten über das Eifel-Hunsrück-Gebiet, das Saarland, den Raum Sieg-Lahn-Dill und Ostbayern erstellt. In Arbeit befinden sich Regional-

studien über Schleswig-Holstein und den Grenzraum Aachen-Lüttich-Maastricht. Vorbereitet wird ein Gutachten über das westmünsterländische und das angrenzende niederländische Textilgebiet.

2.2 Gemeinsame Agrarpolitik

Die Erhaltung einer gesunden Agrarstruktur und die Beseitigung der Strukturmängel in der Landwirtschaft sind erforderlich, wenn die Ziele des Artikels 39 EWG-Vertrag verwirklicht werden sollen, der die Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Steigerung der Produktivität vorsieht.

Aus dem für die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik in den EWG-Ländern eingerichteten Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds sind seit 1964 in bisher vier Tranchen insgesamt rd. 105 Millionen DM als Zuschüsse für Strukturverbesserungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland gewährt worden. Diese Mittel verteilen sich auf insgesamt 120 Vorhaben, die etwa zur Hälfte der „klassischen" Strukturverbesserung dienen und zur anderen Hälfte die Marktstruktur betreffen. Die Fächerung war dabei sehr breit. So wurden im Gebiet der Gemeinschaft neben umfassenden Integralmeliorationen eine Vielzahl von kleineren Projekten unterstützt.

Auf Grund der Verordnung Nr. 17/64/EWG wurde die Kommission aufgefordert, Vorschläge über Gemeinschaftsprogramme zur Straffung der Förderungsmaßnahmen dem Rat vorzulegen. Diese Entwürfe wurden im Juni 1967 dem Rat unterbreitet. Die Diskussion dieser Entwürfe im Ministerrat, im Sonderausschuß Landwirtschaft und in den Arbeitsgruppen ist noch nicht abgeschlossen.

Die Vorschläge der Kommission umfassen zunächst zehn Maßnahmengruppen, die jeweils in einem Gemeinschaftsprogramm nach einheitlichen Kriterien in den Mitgliedstaaten durchgeführt und aus Fondsmitteln mitfinanziert werden sollen. Die Programme betreffen:

1. Flurneuordnung
2. Bewässerung
3. Entwässerung
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen
5. Vermarktung von Obst und Gemüse
6. Verbesserung der Molkereistruktur
7. Rindfleischerzeugung
8. Weinbau
9. Olivenbau und
10. Entwicklung wirtschaftlich benachteiligter Gebiete.

Einheitlich müssen in jedem Programm festgelegt werden:

— das zu erreichende Ziel und die Art der Maßnahme;

— der oder die Hundertsätze der Beteiligung des Fonds an den einzelnen Arten von Vorhaben;

— der für die Verwirklichung des Programms vorgesehene Gesamtbetrag und die dafür festgelegte Höchstdauer;

— die Abgrenzung solcher Gebiete, in denen die Maßnahmen — wenn eine Anzahl mit gleichem Vorrang zur Auswahl steht — schwerpunktmäßig gefördert werden sollen.

Die Behandlung der Entwürfe im Rat hat gezeigt, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Auswahlkriterien im allgemeinen nicht die Zustimmung der Mitgliedstaaten fanden. Vor allem wurden die Abgrenzungen der Schwerpunktgebiete abgelehnt. Inzwischen hat die Kommission ihre Vorschläge folgendermaßen abgeändert:

— Wegfall der Schwerpunktgebiete;

— Wegfall der Mindestflächen bei Maßnahmen der klassischen Agrarstrukturverbesserung;

— Herausnahme einiger produktionsbezogener Maßnahmen aus den Programmen Molkereistruktur und Fleisch.

Für die bis zum 30. September 1968 vorgelegten Vorhaben für 1969 (VI. Tranche) hat der Rat beschlossen, die Gemeinschaftsprogramme nicht anzuwenden. Trotz Verlängerung der Antragsfrist bis zum 20. März 1969 dürften wegen der noch bevorstehenden schwierigen Verhandlungen die Gemeinschaftsprogramme für 1969 nicht mehr wirksam werden.

Die Bundesregierung ist — z. T. bereits mit Erfolg — bemüht, die Beachtung raumordnerischer Gesichtspunkte bei der endgültigen Gestaltung der Gemeinschaftsprogramme durchzusetzen.

3 Zusammenarbeit im europäischen Bereich

3.1 Europarat

Der Europarat beschäftigt sich in verstärktem Maße mit Fragen der Raumordnung. Eine von der Beratenden Versammlung eingesetzte „Gemischte Arbeitsgruppe für Raumordnung" hat in mehrjähriger Arbeit einen umfangreichen, aus vier Teilen bestehenden Bericht „Raumordnung, ein europäisches Problem" erarbeitet. Dieser umfassende Bericht stellt die Bedeutung der Raumordnung als ein Problem unserer Zeit heraus und führt eine Reihe von Aspekten für die Notwendigkeit einer europäischen Raumordnung an. Weiterhin zeigt er die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der Raumordnung in den verschiedenen Problemgebieten auf. Schließlich gibt der Bericht einen Überblick über den Stand der Raumordnung in den Mitgliedsländern des Europarates sowie über die Tätigkeit der zwischenstaatlichen Regierungs- und sonstigen internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Raumordnung.

Der Bericht enthält am Schluß Empfehlungen über

1. die Bildung einer Konferenz der für die Raumordnung zuständigen europäischen Raumordnungsminister und

2. die Koordinierung der Aufgaben und Arbeiten beim Europarat auf dem Gebiete der Raumordnung und der damit zusammenhängenden Fragen.

Die Beratende Versammlung des Europarates hat diese Empfehlungen im Mai 1968 einstimmig angenommen. Der Ausschuß der Ministerbeauftragten beim Europarat hat nach eingehender Beratung der Empfehlung über die Einberufung einer Konferenz der europäischen Raumordnungsminister zugestimmt und die Einladung der Bundesregierung, die erste Konferenz im Jahre 1970 in der Bundesrepublik durchzuführen, begrüßt.

In verschiedenen Komitees des Europarates (z. B. für soziale, kommunale, kulturelle Fragen) werden seit Jahren Probleme der Raumordnung unter den jeweiligen Aspekten behandelt.

3.2 Europäische Wirtschaftskommission (ECE) in Genf

Das Komitee für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung hat eine Studie (DOC.St./ECE/Hou/24 — 1966) über die Raumordnung in Europa (West und Ost) erarbeitet, deren erster Teil einen Überblick über die begriffliche Abgrenzung der „Region", über methodische Fragen sowie den verwaltungsmäßigen Aufbau der Raumordnung in den einzelnen europäischen Staaten gibt. Der zweite Teil enthält eine zusammengefaßte Darstellung der Ländermonographien.

In einem weiteren Dokument der ECE (St./ECE/Hou/25 vom 19. Januar 1967) sind die Texte der Monographien von 18 europäischen Staaten und der USA enthalten. Sie geben einen näheren Einblick in den Stand der Raumordnung in diesen Ländern. Die ECE führte im Herbst 1966 in Amsterdam ein Seminar über Modelle und Formen der Städte der Zukunft durch, deren Ergebnisse veröffentlicht worden sind (St./ECE/Hou/28, Vol. I—III, 1968). Weiterhin beschäftigt sich die ECE mit Fragen der Stadt- und Regionalforschung. Im Mai 1968 fand hierüber in Stockholm ein Seminar statt, auf dem in einer Entschließung die Schaffung einer internationalen Behörde für die Koordinierung der Forschungsarbeit der verschiedenen Institute, die sich mit Fragen der Stadt- und Regionalforschung befassen, gefordert wird.

3.3 Konferenz für Raumordnung in Nordwesteuropa (Sitz Lüttich)

Diese Konferenz, in der Landes- und Regionalplaner Erfahrungen austauschen, befaßte sich auf ihrer Tagung 1966 in Luxemburg mit dem Thema „Raumordnungsmaßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Bergbaugebiete", auf der Tagung 1967 in Brüssel mit dem Thema „Raumordnung im Verdichtungsraum an Rhein, Maas und Schelde" und auf ihrer Tagung 1968 in Brüssel mit dem Thema „Vorstellungen über optimale Lebensbedingungen im Städtedreieck Rhein-Ruhr-Maas-Schelde".



ANHANG

1. Die raumwirksamen Maßnahmen des Bundes

Lfd. Nr.	Bezeichnung: Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		Bundesministerium für Wirtschaft				
1	6002 bzw. A 6002 / 571 a 571 b	a) Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft (Darlehen und Zuschüsse) b) Regionale Förderung wirtschaftlich schwacher Gebiete (Bundesausbaugebiete), des Zonenrandgebiets und von Bundesausbauorten durch Hilfen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur (Straßen, Versorgung, Industriegelände etc.) und zur Ansiedlung und Rationalisierung gewerblicher Betriebe (einschließlich Fremdenverkehr)	137,4 **D** 45,2	185,5 **D** 50,0 **K** 50,0	141,8 **D** 39,4 **K** 10,8	185,5 **D** 50,0
2	6002 bzw. A 6002 / 571 c	a) und b) Zuschüsse für den Ausbau der Infrastruktur an Ruhr und Saar	—	—	—	50,0
3	0902 / 963	a) Rationalisierung im Steinkohlenbergbau b) Gewährung von Stillegungsprämien und Finanzierungshilfen zur Ablösung von Lastenausgleichsverpflichtungen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken	70,5	90,0	—	85,0
4	965	a) Frachthilfe für die Beförderung von Steinkohle b) Absatzhilfe für Steinkohle, die aus dem Mineralölsteueraufkommen (Heizölsteuer) gezahlt wird, im Zuge der Anpassung des Steinkohlenbergbaues an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt	62,0	65,0	— 53,67	57,0
5	971	a) Werfthilfen b) die Ausgleichszuschüsse dienen der Verbilligung von Krediten an die ausländischen Abnehmer der Werften zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile, die durch staatliche Eingriffe anderer Länder entstanden sind	—	2,6	1,3	8,2
6	973 a	a) Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Bergbaugebieten b) Einschränkung der Kapazität des Bergbaues und Ansiedlung neuer Industriebetriebe. Zuschüsse für die Stillegung von Steinkohlen- und Pechkohlenwerken	—	110,0	—	90,0
7	973 b	a) Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Bergbaugebieten b) Verpflichtungen des Bundes aus der Übernahme der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken	—	11,0	—	7,5

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) Ausbau der Infrastruktur als Voraussetzung der wirtschaftlichen Entwicklung wirtschaftsschwacher vorwiegend agrarisch strukturierter Gebiete, des Zonenrandgebiets. Schaffung neuer Arbeitsplätze für ausscheidende Landwirte. Gegengewicht gegen industrielle Ballungsgebiete. Ausbau von wirtschaftlichen Zentren in ländlichen Gebieten b) Bundesausbaugebiete, Zonenrandgebiet, Bundesausbauorte	a) die Landesregierung erklärt, daß die Maßnahmen mit der Landesplanung übereinstimmen oder weist nach, daß die Maßnahmen mit den Grundsätzen nach § 2 ROG übereinstimmen
c) Verbesserung der Nahverkehrsverbindungen, Infrastruktur, Industriegeländeerschließung d) Steinkohlenbergbaugebiete Ruhr, Saar, Rheinland-Pfalz (Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete und -orte)	das Strukturprogramm wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Absatz 1 ROG) sowie den Empfehlungen der MKRO und des Beirates für Raumordnung zur Konkretisierung der Grundsätze bezüglich der Schwerpunktbildung der Infrastrukturverbesserungen in geeigneten zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereich durchgeführt
a) sachbezogen c) Erleichterung der Strukturanpassung auf dem Energiegebiet d) Bergbaugebiete	—
a) sachbezogen b) nein c) und d) Strukturanpassung in den Bergbaugebieten	—
a) personen- und sachbezogen d) hauptsächlich räumlich-regional in den Küstengebieten	—
a) sachbezogen c) Strukturanpassung und Förderung der Wirtschaftsstruktur d) Kohlebergbaugebiete	—
a) sachbezogen c) Strukturanpassung und Förderung der Wirtschaftsstruktur d) Kohlenbergbaugebiete	—

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesministerium für Wirtschaft				
8	973 c	a) wie bei Tit. 973 a b) Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden	—	10,0	—	12,1
9	974	a) Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft b) die Maßnahme ist Teil des Hilfsprogramms des Bundes für den Steinkohlenbergbau. Sie dient der Erhaltung eines angemessenen Anteils der Steinkohle an der Erzeugung elektrischer Energie, der bis Ende 1970 in Höhe von 1970 in Höhe von annähernd 50 v. H. gehalten werden soll	—	14,0	13,8	40,0
10	976	a) Förderung des Steinkohlenverbrauchs in der Eisen- und Stahlindustrie b) die Maßnahme ist Teil des Hilfsprogrammes des Bundes für den Kohlenbergbau. Sie dient der Erhaltung eines bestimmten Kohleabsatzes im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie während des Anpassungszeitraumes	—	120,0	—	145,0

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung
a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a, c, d } wie bei Tit. 973 a	—
a) ausschließlich sachbezogen. Ausgleich der gegenüber dem Einsatz von Heizöl entstehenden Mehrkosten d) Steinkohlenbergbaugebiete	—
a) ausschließlich sachbezogen. Ausgleich der gegenüber der Verwendung von Drittlandskokskohle-Koks entstehenden Mehrkosten, um einen bestehenden Kohleabsatz zu gewährleisten d) Kohlebergbaugebiete	—

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen, K = Konjunkturhaushalte, in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
1	1002 / 571 bzw. A 1002 / 571	a) Förderung der ländlichen Siedlung b) (1) Förderung zugunsten Vertriebener (2) Förderung der Ansiedlung von Siedlungsbewerbern, die nicht unter (1) fallen	323,5 D 258,5	283,2 D 210,0	269,9 D 209,2	
2	572	a) Flurbereinigung b) wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur. Maßnahme nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953	310,8 D 10,8	282,5 K 75,0	—	230,0
3	573	a) Aufstockung und Aussiedlung sowie besondere agrarstrukturelle Maßnahmen (ab 1968: besondere agrarstrukturelle Maßnahmen) b) im einzelnen: 1. Aussiedlung 2. Althofsanierung 3. Aufstockung 4. freiwilliger Landtausch 5. forst- und waldbauliche Maßnahmen 6. Hilfen bei freiwilliger Landabgabe und freiwilliger Verpachtung 7. Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen und hygienischen Bedingungen in Wohnhäusern (-teilen) landwirtschaftlicher Betriebe 8. agrarstrukturelle Vorplanung	349,6 (ohne benachteiligte Gebiete) D 225,1	474,2 D 207,0 K 45,0	—	466,3 D 210,0
4	574	a) Ausbau der Wirtschaftswege b) Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Maßnahme nach §§ 5, 6 des Landwirtschaftsgesetzes	98,6	20,0 K 20,0	—	35,0

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) ausschließlich personen- bzw. sachbezogen nach Bedarf c) wie lfd. Nr. 2 Sp. 8 zu c	vgl. lfd. Nr. 2 Sp. 9 zu b
b) nur noch Förderung größerer Vorhaben c) neben Verbesserung der Agrarstruktur und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft Verbesserung der räumlich-strukturellen Verhältnisse in den ländlichen Gebieten d) vorrangige und besondere Förderung der von der Natur benachteiligten Gebiete (Abgrenzung dieser Gebiete im Erlaß des BML vom 6. März 1962)	a) Abstimmung der agrarstrukturellen Fachplanung mit der Landesplanung; Abstimmung der Richtlinien des BML mit dem BMI. Die Abstimmung erfolgt nur dann, wenn die Grundsätze für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach dem ROG berührt werden b) Entwicklungsziele d. ROG für ländliche Gebiete; Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Länder
a) ausschließlich personen- und sachbezogen c) und d) vorrangige und besondere Förderung in Sondergebieten (d. h. in den von der Natur benachteiligten Gebieten und im Zonenrandgebiet). Für die zusätzliche Förderung bestehender Maßnahmen in von Natur benachteiligten Gebieten stehen 90,0 Mill DM zur Verfügung	a) Abstimmung mit Bauleitplanung bzw. im Rahmen agrarstruktureller Fachplanungen und im Flurbereinigungsverfahren b) wie zuvor
b) zusammenhängende Wegstrecke möglichst 1 km und mehr. Vorrangige Förderung, wo gleichzeitig mit dem Wegebau freiwilliger Landtausch stattfindet c) wie lfd. Nr. 2 zu 8 c d) grundsätzlich keine Förderung in Gemeinden mit überwiegend gewerblichem oder städtischem Charakter. Vorrangige und besondere Förderung in Gemeinden, deren Steueraufkommen sich im wesentlichen auf die Grundsteuer A stützt sowie in den von der Natur benachteiligten Gebieten	a) Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen, K = Konjunkturhaushalte, in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
5	575	a) wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen (Bundeswasserwirtschaftsfonds) b) (1) wasserwirtschaftliche Vorhaben mit übergebietlicher Bedeutung im Binnenland (Hochwasserfreihaltung bedrohter Gebiete, sonstige Meliorationen, Wildbachverbauung, ländliche zentrale Wasserversorgung und Kanalisation, Abwasserverwertungsanlagen, Ausbau von Wirtschaftswegen (2) Sondermaßnahmen im Tidegebiet der Nordseeküste (Küstenplan) (3) Hochwasserschutz im Alpenbereich und Sanierung von Flußgebieten im Voralpenland (Alpenplan)	121,5	113,0 K 44,0 davon 13,5 für Erstattungen von Lastenausgleichsabgaben für bestimmte Niederungsgebiete D 39,0	—	146,5
6	576	ländliche Wasserversorgung, Kanalisation, Abwasserbeseitigung und -verwertung	39,0	K 7,9	—	—
7	585 a/1	a) Darlehen für Betriebe der Kl. Hochsee- und Küstenfischerei b) Darlehen für Neubauten von Fischereifahrzeugen, Umbauten, Ankauf gebrauchter Fahrzeuge, Motorbeschaffung, Reparaturen großen Umfangs, Modernisierungsmaßnahmen, Fangverwertungseinrichtungen	1,9	2,4	1,9	1,7
8	585 a/2	a) Neubaudarlehen für Unternehmen der Gr. Kochsee- und Gr. Heringsfischerei b) Darlehen für den Neubau von Fischereifahrzeugen	11,5	9,6	5,4	— (4,5 Bind. Ermächtigung)
9	585 b/2	a) Struktur- und Konsolidierungsbeihilfe für Seefischerei b) die Mittel sollen schwerpunktmäßig eingesetzt werden, insbesondere für die Gewährung von Abwrackprämien sowie für Maßnahmen zur Stärkung der Marktstellung der Erzeuger- und Erzeugergemeinschaften	8,9	7,0	7,0	9,0
10	604	a) Förderung von Naturparken und Landschaftsschutzmaßnahmen b) Förderung der Planung und Einrichtung von Naturparken und — zu einem geringen Teil — von Landschaftsschutz- und -pflegemaßnahmen einschließlich der Dorfverschönerung und Deutscher Rat für Landespflege	1,9	0,9	0,88	0,9

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
Sp. 3 zu b (1) b) Vorhaben größeren Umfangs mit übergebietlicher Bedeutung c) Verbesserung der räumlich-strukturellen Verhältnisse in den von Hochwasser bedrohten und in den ländlichen Gebieten Sp. 3 zu b (2) und (3) d) Küstengebiete der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein — zu (2) — und das Alpenvorland — zu (3) —; von der Aufgabe hier sachbezogen mit Auswirkungen wie vorstehend zu c	Sp. 3 zu b (1) a) wie zuvor
a) sachbezogen	—
—	—
a) sachbezogen	—
a) sachbezogen	—
a) und b) durch natürliche Schönheit und Eigenart ausgezeichnete großräumige Landschaften von übergebietlicher Bedeutung	a) Abstimmung der Naturparkstandorte mit der Landesplanung b) zu fördernde Naturparke müssen im Rahmen der Gesamtplanung liegen. Die ausgeführten Maßnahmen müssen mit sonstigen vom Bund geförderten Maßnahmen im Einklang stehen; Raumordnungsgrundsätze des Raumordnungsgesetzes; Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Länder

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
11	616	a) Zuschüsse zur Erschließung des Emslandes (Emslandprogramm) b) wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Bauvorhaben sowie landwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau, landbautechnische Maßnahmen, Aufforstung, Windschutz, Pflanzungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bau von Landstraßen (ohne Bundes- und Landesstraßen), Schaffung von Voraussetzungen zur Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (Erschließung von Industriegelände)	28,5	29,25 K 3,0 K 7,0 (D)	—	29,25
12	617	a) Zuschüsse zur Erschließung des Landesteiles Schleswig (Nordprogramm) b) Flurbereinigung, landbautechnische Maßnahmen, Aufforstung, Dünenbefestigung, landwirtschaftlicher Wasserbau, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bau von Erschließungsanlagen, Schutzmaßnahmen für Halligbewohner	24,6	25,92 K 3,0 D 7,0	—	25,92
13	619	a) Zuschüsse zur Förderung besonderer Vorhaben auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Landeskultur im Küstengebiet b) Maßnahmen an Deichen und Küstenschutzwerken zur Erhöhung der Sicherheit. Weitere Maßnahmen nach Erkenntnissen der Sturmflut vom 16./17. Februar 1962 (Küstenschutz)	132,0	151,4 K 27,9	117,2	117,4
14	620—623	a) Zuschüsse zur Förderung				
		1. der Produktivität und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse	13,7	23,7	19,6	23,7
		2. Verbesserung der Qualitätskontrollen	4,9	6,0	4,5	6,0
		3. der horizontalen Verbundwirtschaft	22,0	22,2	18,9	21,5
		4. der vertikalen Verbundwirtschaft	55,3	153,6 K 12,1	155,9 K 3,5	153,6
		b) zu 1. produktivitätsfördernde Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft und zur Beschleunigung ihrer Eingliederung in den Gemeinsamen Markt zu 2. Verbesserung der Qualitätskontrollen zu 3. wie zu 1. zu 4. wie zu 1.				

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
d) die Förderung beschränkt sich auf das Emsland	a) Anträge von Bauträgern auf dem Dienstweg an BML. Anträge von Gemeinden zur Erlangung von Zuschüssen zur Industrieansiedlung bedürfen einer besonderen Stellungnahme der Regierungspräsidenten, in welcher darzulegen ist, ob sich diese Ortschaften als Industriestandorte für die ansiedlungswilligen Unternehmen eignen b) auf die Erhaltung der Landschaft ist bei allen Vorhaben zu achten. Auch die übrigen Maßnahmen, die zur Gesundung der beteiligten Betriebe erforderlich sind, sind unter dem Gesichtspunkt der Gesamterschließung zu planen. Zuschüsse zur Erschließung von Industriegelände sollen in der Regel nur an Gemeinden vergeben werden, die eine zentrale Bedeutung haben
d) die Förderung beschränkt sich auf den Landesteil Schleswig	wie zuvor
a) und d) sachbezogen; beschränkt auf die Küsten der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein	a) Abstimmung der Küstenpläne mit der Landesplanung b) Bindung an Raumordnungsprogramme und -pläne der Länder
Sp. 3 zu a 1. und 2. a) ausschließlich sachbezogen Sp. 3 zu a 3. und 4. a) und b) weitgehend sachbezogen, aber auch Verbesserung der räumlich-strukturellen Verhältnisse in den ländlichen Räumen	—

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	a) Kennzeichnung b) Beschreibung	1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
		Haushaltsansätze davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM				
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
15	673	a) Zinszuschüsse für Darlehen zur Förderung von dringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere für landwirtschaftliche Investitionen; Maßnahme gemäß §§ 5, 6 des Landwirtschaftsgesetzes, soweit nicht Fischerei	335,4	358,3	328,0	392,5
			aus Bindungsermächtigungen bis einschließlich 1967 bestehen für künftige Rechnungsjahre Verpflichtungen zur Zahlung von Zinszuschüssen in Höhe von 3,16 Mrd.			
		b) Kredite sollen auf einen tragbaren Zinssatz gemindert werden, soweit die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers es erfordert, um die Durchführung einer Reihe von wichtigen agrar- und ernährungswirtschaftlichen Maßnahmen zu erleichtern				
		1. Deckung bereits eingegangener Verpflichtungen und	—	298,4	—	—
		2. Zinsverbilligungsaktion: Die Förderung dient der Besitzfestigung (insbesondere Aussiedlungen und Aufstockung, Vermeidung unwirtschaftlicher Besitzzersplitterung), Verbesserung landwirtschaftlicher Betriebe, Landarbeiterwohnungsbau und Binnenwasserwirtschaft	—	15,0	—	—
		3. Konsolidierungsaktion 1966 (Abwicklung)	287,7	—	—	—
		4. Kapitaldienst für Kapitalmarktmittel: Kapitalbeschaffungskosten und Zinsverbilligungszuschüsse für Kredite, die auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen waren	47,6	41,1	—	ab 1968 ausgelaufen; Fortsetzung lfd. Nr. 17
		5. Modernisierung und Rationalisierung der Fischereiflotte		ausgelaufen		
		6. Übertrag aus Zinsverbilligungsaktion früherer Jahre		ausgelaufen		
16	1002 / 673 c/	a) Zinsverbilligung Fischerei	—	3,8	0,3 zugesagte Zinsverbilligung für ein Jahr	3,9
		b) Kredite für Neu- und Umbau von Fischereifahrzeugen zwecks Modernisierung und Rationalisierung der Flotte				
17	959	a) Investitionshilfe für landwirtschaftliche Betriebe	57,4	60,0 K 50,0	108,7	109,9
		b) Förderung der Rationalisierung in landwirtschaftlichen Betrieben mit dem Ziel einer beschleunigten Eingliederung in den Gemeinsamen Markt. Die Zuschüsse werden aus Mitteln nach dem EWG-Anpassungsgesetz gezahlt				
18	965	a) Landarbeiterwohnungsbau	13,2	17,0	15,1	15,5
		b) Seßhaftmachung von verheirateten Landarbeitern; Verbesserung der Wohnverhältnisse zur dauerhaften Gewinnung von Landarbeitern				

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
zu a) — c) die Förderungen sind wie die Maßnahmen zu beurteilen, die sie unterstützen sollen	—
d) es soll ein Ausgleich in der Kreditversorgung zwischen kapitalstarken und -schwachen Ländern angestrebt werden. Das Zonenrandgebiet und die Sanierungsgebiete sind angemessen zu berücksichtigen	—
a) sachbezogen	—
a) ausschließlich sachbezogen c) zugleich Erleichterung der Anpassungsvorgänge im ländlichen Raum	—
a) und c) personenbezogen; zugleich aber Verbeserung der räumlich-strukturellen Verhältnisse in ländlichen Räumen	—

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	a) Kennzeichnung b) Beschreibung	1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
		Bezeichnung	Haushaltsansätze davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung				
1	11 02 / 580	a) Errichtung von überregionalen Rehabilitationszentren				
		Darlehen	3,0	2,1	0,9	1,5
		Zuschüsse		2,6		3,5
2	11 09 / 950	a) Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus für ausländische Arbeitnehmer	0,25	3,0	1,675	4,5
		b) die Darlehen müssen der Förderung des Baus von Familienwohnungen für ausländische Arbeitnehmer im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus dienen (Zusammenarbeit mit dem BMWo)				
3	11 11	a) Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme				
	301	Zuschüsse	0,59	0,19	0,8	1,4
	535	Darlehen	0,14	0,05	0,24	0,32
	536	Darlehen	0,002	0,005	0,002	0,003
		b) Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit (Reisekosten, Arbeitsausrüstung, Anlernzuschüsse, Eingliederungsbeihilfen usw.)				
4	11 11 / 580 + 581	a) Grundförderung und verstärkte Förderung für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe				
		Zuschüsse	1,21	0,74	0,33	1,28
		Darlehen	0,4	0,8 K 2,0	— K 0,26	1,3

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) keine b) steigend, richtet sich nach dem Bedarf an Rehabilitationsplätzen	—
a) personenbezogen b) 7500,— DM je Wohnung c) räumlich struktureller Bezug wie bei den Mitteln des BMWo (familiengerechte Wohnweise) d) in allen Bundesländern mit ausländischen Arbeitnehmern	vgl. Sp. 3
a) personenbezogen b) Förderung der regionalen Mobilität c) Verbesserung der Sozial- und Wirtschaftsstruktur d) in allen Bundesländern	—
a) personenbezogen b) Arbeitnehmer die anderweitig schwer zu vermitteln sind c) Verbesserung der Sozialstruktur d) besondere Berücksichtigung der Bundesausbaugebiete sowie bei der im 2. Konjunkturprogramm bereitgestellten Mittel Sonderberücksichtigung der Gebiete mit einer den Bundesdurchschnitt übersteigenden Arbeitslosigkeit, insbesondere Berlin	—

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung				
5	11 02 / 970	a) Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin				
		Zuschüsse	7,89	10,0	6,57	10,0
		b) Gewährung von Fahr- und Flugkosten, der Kosten für Familienheimfahrten, Überbrückungsgeld, Umzugskosten usw. für Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, deren Arbeitsaufnahme im Land Berlin aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erwünscht ist				
6	11 11 / 301	a) Berufliche Bildungsmaßnahmen				
		Darlehen	0,06	2,0	0,07	9,5
		Zuschüsse	0,58		5,63	
		dazu: Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung				
1	2 / 300 + 530	a) Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme				
		Darlehen	1,6	1,25	2,5	3,0
		Zuschüsse	3,6	6,0	10,16	20,7
		b) Verhütung oder Beendigung der Arbeitslosigkeit (Reisekosten, Arbeitsausrüstung, Anlernzuschüsse, Eingliederungsbeihilfen usw.)				
2	301	a) Leistungen an Arbeitnehmer des Baugewerbes	4,1	5,0	3,71	5,0
		b) Zahlung von Trennungsbeihilfen, Arbeitsausrüstung, Fahrkostenzuschüsse (siehe auch bei Kap. 2, Tit. 570, 601 und bei Kap. 4 Tit. 331)				
3	304	a) Unterhaltsgeld für Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen infolge der veränderten Arbeitsmarktlage	—	—	3,9	38,4
		b) einschl. Krankenversicherungsbeiträge usw.				
4	538	a) Darlehen für die Förderung von Jugendwohnheimen	3,3	5,0	2,59	4,0
		b) die Mittel fließen dort hin, wo eine unbefriedigte Nachfrage nach Arbeitskräften besteht				

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) personenbezogen b) Befriedigung der Nachfrage nach Arbeitskräften auf dem Berliner Arbeitsmarkt c) Steigerung der Wirtschaftskraft West-Berlins d) Land Berlin	—
a) sachbezogen b) Verbesserung der Sozialstruktur: Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur d) in monostrukturierten Gebieten, die nicht krisenfeste Wirtschaftsbereiche haben, behalten die Menschen ihre Heimat	—
a) personen- und sachbezogen b) Förderung der regionalen Mobilität c) Verbesserung der Sozial- und Wirtschaftsstruktur d) in allen Bundesländern	—
a) personen- und sachbezogen b) ganzjährige Beschäftigung c) Erhaltung der Wirtschaftsstruktur (Baugewerbe); Verbesserung der Sozialstruktur d) die Arbeitnehmer behalten ihren Hauptwohnsitz, auch wenn die Arbeitsplätze weit entfernt liegen	—
a) personenbezogen c) Verbesserung der Sozialstruktur; Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur d) in monostrukturierten Gebieten, die nicht krisenfeste Wirtschaftsbereiche haben, behalten die Menschen ihre Heimat	—
a) personen- und sachbezogen c) Verbesserung der Wohnverhältnisse für Jugendliche d) überwiegend in Gebieten der Hochkonjunktur (siehe 3 b)	a) Grundsätze der Raumordnung beachten

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			Haushaltsansätze davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung				
5	540	a) Darlehen für die Förderung von Arbeitnehmerwohnheimen	5,1	5,0	5,94	3,0
		b) die Mittel fließen dort hin, wo fehlende Unterkunftsmöglichkeiten der Deckung des Arbeitskräftebedarfs entgegenstehen				
6	570	a) Leistungen an Unternehmen des Baugewerbes				
		Darlehen	9,3	16,0	2,64	8,0
		Zuschüsse	0,3	0,3	0,23	0,3
7	601	a) Zuschüsse an private Bauherren zu den Mehrkosten bei der Durchführung von Bauvorhaben im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen und des steuerbegünstigten Wohnungsbaues in der Schlechtwetterzeit	58,6	55,0	65,48	58,0
		b) Eindämmung der saisonalen Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter (ganzjährige Beschäftigung)				
8	3 / 580 + 581	a) Grundförderung und verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Empfänger von Arbeitslosengeld				
		Darlehen	0,6	2,0	4,79	18,5
		Zuschüsse	2,8	5,0	5,04	22,0
		b) Durchführung von Notstandsarbeiten für Unterstützungsempfänger der Arbeitslosenhilfe				
9	572	a) Maßnahmen der institutionellen Aufstiegsförderung				
		Darlehen	1,8	1,0	1,8	3,0
		Zuschüsse	—	3,0	—	5,0
10	573	a) Maßnahmen der individuellen Aufstiegsförderung				
		Darlehen	—	15,0	11,99	16,0
		Zuschüsse	—	35,0	36,22	50,0

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) personen- und sachbezogen c) Verbesserung der Wohnverhältnisse für Arbeitnehmer d) überwiegend in Ballungsräumen	a) Grundsätze der Raumordnung beachten
a) personen- und sachbezogen b) der Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter soll entgegengewirkt werden c) Erhaltung und Verbesserung der Sozial- und Wirtschaftsstruktur (Baugewerbe) d) in allen Bundesländern	—
a) überwiegend sachbezogen b) siehe 3 b) c) Erhaltung und Verbesserung der Sozial- und Wirtschaftsstruktur (Baugewerbe)	—
a) überwiegend personenbezogen b) siehe 3 c) Verbesserung der Sozialstruktur d) Bundesausbaugebiete; Gebiete mit einer den Bundesdurchschnitt übersteigenden Arbeitslosigkeit	—
a) personen- und sachbezogen b) berufliche Förderung der unselbständigen Mittelschichten c) Verbesserung der Berufs- und Sozialstruktur (strukturpolitische Maßnahmen) d) in allen Bundesländern	—
a) überwiegend personenbezogen b) Erhöhung der beruflichen Leistungsfähigkeit c) Verbesserung der Berufs- und Sozialstruktur d) in allen Bundesländern	—

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung				
11	574	a) Maßnahmen der institutionellen Leistungsförderung				
		Darlehen	—	10,0	—	10,0
		Zuschüsse	—	25,0	0,07	20,0
		b) die Mittel dienen zur Finanzierung überbetrieblicher Fort- und Ausbildungsstätten, in denen Berufstätigen die Möglichkeit gegeben werden soll, das Wissen und Können dem Fortschritt der Wirtschaft anzupassen und die berufliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen				
12	575	a) Maßnahmen der individuellen Leistungsförderung				
		Darlehen	—	1,5	0,17	1,5
		Zuschüsse	—	3,5	1,57	5,0

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) personen- und sachbezogen b) Erhöhung der beruflichen Leistungsfähigkeit c) Verbesserung der Berufs- und Wirtschaftsstruktur d) in allen Bundesländern	—
a) überwiegend personenbezogen b) siehe 3 b) c) Verbesserung der Berufs- und Sozialstruktur d) in allen Bundesländern	—

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen, K = Konjunkturhaushalte, in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bundesministerium für Verkehr

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung	1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
1	1202 bzw. A 1202 / 510	a) Sondervermögen Deutsche Bundesbahn b) Zuweisungen, Ausgleich von betriebsfremden Lasten, Übernahme des Kapitaldienstes für Anleihen der Deutschen Bundesbahn zur Verstärkung des Eigenkapitals der Deutschen Bundesbahn, Zuwendungen	2 798,0	1 595,0 1 735,8 D 800,0	1 673,1 1 407,7 550,0	1 594,0 1 171,0

dazu: Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn

I. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

1. S-Bahn Düsseldorf/Garath–Düsseldorf–Ratingen Ost
2. V-Bahn München (im Bau)
3. City-S-Bahn Hamburg Hbf–Hamburg Atona
   S-Bahn Hamburg Holstenstraße–Pinneberg
   S-Bahn Bergedorf–Aumühle (im Bau)
4. viergleisiger Ausbau Eßlingen–Plochingen (im Bau)

II. Elektrifizierung von DB-Strecken
2. Jahreshälfte 1966

Bremen–Bremerhaven (63 km)
Kassel-Wilhelmshöhe–Gunterhausen–Bebra (54 km)
Hamm/Haltern–Münster–Osnabrück (164 km)

1967

Gießen–Marburg–Gunterhausen (120 km)
Oberhausen-Osterfeld Süd–Recklinghausen Ost–Lünen Süd (60 km)
S-Bahn Hamburg-Elbgaustraße–Pinneberg (8,5 km)

1968

Gevelsberg Nord–Hagen-Eckesey (14 km)
Köln–Mönchengladbach–Kaldenkirchen–Venlo (75 km)
Mönchengladbach–Aachen (59 km)
Dortmund–Lünen–Münster (42 km)
Ratingen Ost–Kettwig–Essen (24 km)
Rotenburg (Han)–Verden (23 km)
Saarbrücken–Sulzbach–Neunkirchen–St. Wendel (35 km)
Osnabrück–Bremen–Hamburg-Harburg (238 km)
Hamm–Minden–Wunsdorf (160 km)
Hamburg-Harburg–Stade (42 km)
München-Pasing–Geltendorf (35 km)
München-Solln–Holzkirchen (27 km)
Sonstige Strecken (33 km)

III. Streckenstillegungen von DB-Strecken bis 30. Juni 1968

1. auf 635 km Strecke dauernde Einstellung des Gesamtbetriebes
2. auf 751 km Strecke dauernde Einstellung des Reisezugbetriebes

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung
a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) personen- und sachbezogen b) Beiträge zu den strukturell-bedingten überhöhten Versorgungslasten, zur Verminderung der Kostenunterdeckung im sozial begünstigten Schienen-Personenverkehr, zur Rationalisierung und Modernisierung, zur Erhaltung der Liquidität c) und d) die Erhaltung eines öffentlichen Verkehrsmittels mit Sozialtarifen dient gleichzeitig zur Verbesserung der Verkehrssituation im gesamten Bundesgebiet	a) bisher ohne Verfahren

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen, K = Konjunkturhaushalte, in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesministerium für Verkehr				
2		a) Verbesserung der norddeutschen Seewasserstraßen sowie Binnenwasserstraßen. Durchführung zum Teil im Wege der Verzinsung und Tilgung von Krediten sowie Gewährung von Darlehen				
		b) es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Vorhaben:				
	820	1. Beteiligung an den Bauvorhaben der Rhein-Main-Donau AG	13,5	4,2 (9,3)	4,2 (7,55)	13,5
	821	2. Bau einer Staustufe bei Kleinostheim	(13,5)	(16,0)	—	(16,0)
	950	3. Beteiligung an den Bauvorhaben der Neckar AG	7,0	2,6 (6,4)	2,6 (6,4)	4,5 (4,5)
	954	4. Maßnahmen zur Bestandssicherung und Leistungssteigerung	3,0	4,8	—	3,5
	813	5. Maßnahmen und Aufwendungen in Verbindung mit dem Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg	1,57	1,1	2,0	1,0
	818	6. Ausbau des Rheins an verschiedenen Stellen	6,9	10,25 K 2,0 + 2,75 Darl. v. d. Schweiz	13,2	6,2 + 2,75 Darl. v. d. Schweiz
	772	7. Beteiligung des Bundes an den Bauvorhaben der Mittelweser AG	6,9	5,7	—	1,3
	766	8. Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und des Küstenkanals	12,7	14,0 (30,0)	14,0 (9,6)	22,0 (22,0)
	767	9. Ausbau von Bundesstraßen des westdeutschen Kanalnetzes	8,7	7,5 (12,5)	7,5 (10,4)	10,0 (10,0)
	713 b	10. außergewöhnliche Maßnahmen an Nord-Ostsee-Kanal (Sicherung des Kanalbetts)	— (13,5)	22,3 (13,5)	—	— (18,0)
	765	11. Bau des Elbe-Seiten-Kanals und Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals	1,7	3,2 (6,5)	3,2 (4,9)	5,0
3	814	a) Beteiligung des Bundes an der Schiffbarmachung der Mosel	10,0	14,0	16,1	17,8
		b) es handelt sich um die Schiffbarmachung zwischen Diedenhofen und Koblenz				

Bei den in Klammern gesetzten Mitteln handelt es sich um zusätzliche Kreditmittel des Bundes

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung
a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) sachbezogen b) wesentliche Verbesserung des norddeutschen Seewasserstraßennetzes sowie des deutschen Binnenwasserstraßennetzes	—
a) sachbezogen b) Länge der Schiffbarmachung = 270,8 km; geeignet für Schiffe bis 1500 t c) und d) durch die Schiffbarmachung zwischen Diedenhofen und Koblenz wird das südwestdeutsche Wasserstraßennetz wesentlich verbessert, so daß der Anschluß an Frankreich und Luxemburg vom Rhein hergestellt wird	

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesministerium für Verkehr				
4	1210 / Kz	a) Um- und Ausbau der Bundesstraßen nach dem Straßenbauplan 1968 b) großer Um- und Ausbau von freien Strecken der Bundesstraßen (über 500 000 DM Gesamtkosten)	394,5	432,9 K 57,9	414,0 K 49,5	400,8 K 3,1
5	Kz 1031	a) Um- und Ausbau der Bundesstraßen nach dem Straßenbauplan 1968 b) Ausbau von Ortsdurchfahrten in Gemeinden bis 50 000 Einwohnern (über 500 000 DM Gesamtkosten)	43,6	54,6	49,3	67,9

Hinweis:

Wegen der Einzelheiten bei allen Straßenbaumaßnahmen wird auf die Anlage zu Kap. 1210 (Bundesfernstraßen) des Bundeshaushaltsplans hingewiesen.

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) sachbezogen b) Gesamtlänge des Straßennetzes = 30 085 km 2spurige Bundesstraßen 815 km 4spurige Bundesstraßen 220 km Auf- und Abfahrtsarme der Anschlußstellen usw. 3 725 km 4spurige Bundesautobahnen (BAB) 86 km 6spurige Bundesautobahnen 1 055 km Auf- und Abfahrtsarme der Anschlußstellen usw. c) und d) wesentliche Verbesserung des Straßenverkehrsnetzes in: Baden-Württemberg Bayern Berlin Bremen Hamburg Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Schleswig-Holstein	a) durch Verfahren für Planung und Linienführung nach § 16 FStrG
a) sachbezogen b) Gesamtlänge der Ortsdurchfahrten = Bauleistung im 1.—3. Vierjahresplan (1959—1970) 2spurig mit 637,7 km 4spurig mit 32,5 km 6spurig mit 1,4 km 671,6 km c) und d) wesentliche Verbesserung des Straßenverkehrsnetzes in: Baden-Württemberg Bayern Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Schleswig-Holstein	a) wie zuvor

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	a) Kennzeichnung b) Beschreibung	1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			Haushaltsansätze davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesministerium für Verkehr				
6	Kz 1040 bis 1049	a) Bundesstraßen nach dem Straßenbauplan 1968 b) Aufwendungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz für die Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen sowie für Maßnahmen an Bahnübergängen (Beseitigung, Verlegung, Erweiterung, Aufweitung)	26,4	44,9	40,8	64,9
7	Kz 1050 bis 1059	a) Bundesstraßen nach dem Straßenbauplan 1968 b) Bau von Ortsumgehungen	270,1	261,5 K 20,9	252,2 K 15,6	240,4

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) sachbezogen b) Maßnahmen werden an den am stärksten belasteten Bahnübergängen durchgeführt c) und d) mit den Maßnahmen soll eine flüssigere Abwicklung des Straßenverkehrs auf den betreffenden Bundesstraßen erreicht werden, und zwar in den Ländern: Baden-Württemberg Bayern Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Schleswig-Holstein Bremen Hamburg	a) wie zuvor und Planfeststellung nach Bundesbahngesetz
a) sachbezogen b) zur Zeit werden gebaut: Bauleistung 1.—3. Vierjahresplan (1959—1970) 325 Ortsumgehungen mit (2spurig) 1 159,6 km 70 Ortsumgehungen mit (4spurig) 328,0 km 1 Ortsumgehung mit (6spurig) 3,8 km 396 — 1 491,4 km c) und d) die Ortsumgehungen werden im Interesse der Förderung des weiträumigen Verkehrs zur Ausschaltung enger, unübersichtlicher oder aus sonstigen Gründen den Anforderungen nicht gewachsener Ortsdurchfahrten gebaut, und zwar in: Baden-Württemberg Bayern Hamburg Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Schleswig-Holstein	

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesministerium für Verkehr				
8	Kz 1060 bis 1069	a) Neubau von Bundesstraßen nach dem Straßenbauplan 1968 b) in den Baumaßnahmen sind auch die Neubauten von Brücken enthalten	417,7	304,2 K 44,7	293,9 K 38,0	355,9 K 3,9
9	Kz 1080 bis 1089	a) Grunderwerb und Ersatzraumbeschaffung für die Bundesstraßen b) Grunderwerb = 213,0 Millionen DM, Ersatzwohnraumbeschaffung = 41,0 Millionen DM, Ersatzbetriebsraumbeschaffung = 1,5 Millionen DM	42,3 D 22,3	312,9 D 35,3	305,1 D 29,5	255,5 D 42,5
10	Kz 1091 c) 1091 d)	a) Kosten durch Aufstufung von Landstraßen I. Ordnung nach dem Straßenbauplan 1968 b) größerer Um- und Ausbau	Kz 1091 gesamt 125,5	76,9 K 11,8	68,9 K 6,9	114,6 K 4,1

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) sachbezogen b) Neubaulänge = Bauleistung 1.—3. Vierjahresplan (1959—1970) 74 Maßnahmen 2spurig mit 439,2 km 120 Maßnahmen 4spurig mit 588,0 km 6 Maßnahmen 6spurig mit 23,5 km 200 1050,7 km c) und d) Verbesserung des Straßenverkehrsnetzes in: Baden-Württemberg Bayern Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Schleswig-Holstein	a) durch Verfahren für Planung und Linienführung nach § 16 FStrG
a) sach- und personenbezogen c) und d) Verbesserung des Bundesstraßennetzes in den geplanten Gebieten; bezüglich der Hochbaumaßnahmen räumlich struktureller Bezug, soweit diese Maßnahmen gefördert werden	a) wie zuvor
sachbezogen b) Ausbaulänge = Bauleistung 1.—3. Vierjahresplan (1959—1970) 289 Maßnahmen 2spurig mit 910,4 km 13 Maßnahmen 4spurig mit 50,9 km 302 961,3 km c) und d) wesentliche Verbesserung des Landstraßennetzes in: Baden-Württemberg Bayern Bremen Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Schleswig-Holstein	a) durch BMV ohne besonderes Verfahren

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesministerium für Verkehr				
11	Kz 1221	a) Um- und Ausbau von Bundesautobahnen nach dem Straßenbauplan 1968 b) größerer Um- und Ausbau	67,9	77,8 K 8,3	70,3 K 6,0	54,2
12	Kz 1260 bis 1269	a) Neubau von Bundesautobahnen nach dem Straßenbauplan 1968 b) die Kosten verteilen sich auf die 1. bis 4. Baustufe; in den Baumittelansätzen sind auch Kosten für den Bau von Autobahnmeistereien sowie für Kabel- und Verstärkerhäuser enthalten (Ansatz 1968 = 15,4 Millionen DM)	1 015,4	1 063,1 K 253,7	969,9 K 163,4	1 066,6 K 90,5
13	Kz 1280 bis 1289	a) Grunderwerb und Ersatzraumbeschaffung für Bundesautobahnen b) Grunderwerb = 9,0 Millionen DM, Ersatzwohnraumbeschaffung = 7,0 Millionen DM, Ersatzbetriebsraumbeschaffung = 0,5 Millionen DM	37,6 D 2,5	59,5 D 7,0 K 0,2	53,0 D 1,7	16,5 D 7,5

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) sachbezogen b) Länge = 310 km bei 107 Maßnahmen Bauleistung: 1. Vierjahresplan (1959/62) = 200 km 2. Vierjahresplan (1963/66) = 269 km 3. Vierjahresplan (1967/70) = 310 km 779 km c) und d) wesentliche Verbesserung des Autobahnnetzes in: Baden-Württemberg Bayern Berlin Hamburg Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Schleswig-Holstein	a) wie zuvor
a) sachbezogen b) Neubaulänge der 1. Baustufe = 663,2 km Neubaulänge der 2. Baustufe = 648,0 km Neubaulänge der 3. Baustufe = 908,9 km Neubaulänge der 4. Baustufe = 1034,1 km c) und d) Erweiterung des Bundesautobahnnetzes in: Baden-Württemberg Bayern Bremen Hamburg Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Schleswig-Holstein	a) durch Verfahren bei Planung und Linienführung nach § 16 FStrG
a) sach- und personenbezogen c) und d) Verbesserung des Bundesautobahnnetzes in den geplanten Gebieten; bezüglich der Hochbaumaßnahmen räumlich struktureller Bezug, soweit diese Maßnahmen gefördert werden	a) wie zuvor

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			Haushaltsansätze davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7

noch: Bundesministerium für Verkehr

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung	1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
14	Kz 1500 bis 1529	a) Zuschüsse und Darlehen an fremde Baulastträger b) gefördert werden Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen	156,2	188,1	178,8	171,0
15	Kz 1800 1809	a) Kosten für Kredite der 2., 3. und 4. Baustufe des Bundesautobahnneubaus	34,3	94,6	94,6	169,9
16	1210 a / 600	a) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden	—	395,6 660,0	661,56	750,0
		b) Zuschüsse und Darlehen für den kommunalen Straßenbau; Zuschüsse und Darlehen für Verkehrswege des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der Deutschen Bundesbahn; Forschungsvorhaben, die für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden von Bedeutung sind	— — — —	 263,74 0,66	342,3 264,36 0,66	449,55 299,7 0,75

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung
a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) sachbezogen c) und d) allgemeine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Ortschaften des Bundesgebietes	a) beim BMV ohne besonderes Verfahren, auf örtlicher Ebene durch Bindung der Bauleitplanung
lfd. Nr. 15 ist im Zusammenhang mit lfd. Nr. 12 zu sehen	—
a) sachbezogen b) 60 v. H. für den kommunalen Straßenbau. 40 v. H. für die Verkehrswege des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der Deutschen Bundesbahn. 1 v. T. für Forschungsaufgaben c) Verbesserung eines wesentlichen Teils der kommunalen Infrastruktur d) in zurückgebliebenen Gebieten, im Zonenrandgebiet, in Verdichtungsräumen	b) § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG wird zugrunde gelegt

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon **Kr** = Kredite, **K** = Konjunkturhaushalte, in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		Bundesschatzministerium				
		Wirtschaftsplan zum ERP-Investitionshilfe-Gesetz				
1	1	a) Finanzierung von Investitionsvorhaben b) Finanzierung von Investitionen im Bereich der Gemeinden und von Einzelprojekten der Luft- und Wasserreinigung privater Unternehmen. Verkehrsinvestitionen, Wasserversorgung, Luft- und Wasserreinigung, Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit konkreten Ansiedlungsvorhaben, Einrichtungen für den Fremdenverkehr, Krankenhäuser und soziale Einrichtungen, Schulen und Sportanlagen	—	**K Kr** 500,0	**K Kr** 113,6	**K Kr** 250,0
		ERP-Wirtschaftsplan				
2	2 / 3 und 4 / 2	a) Förderungsmaßnahmen für die Energie- und Wasserwirtschaft b) Förderung der Wasser- und Atomwirtschaft	**Kr** 105,8	**Kr** 52,0 davon 27,0 Wasser 25,0 Atom	**Kr** 81,4	**Kr** 38,5 davon 13,5 Wasser 25,0 Atom
3	5	a) Förderungsmaßnahmen für die verarbeitende Industrie b) Förderung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften und Anpassungsmaßnahmen der deutschen Schiffswerften	**Kr** 87,0	**Kr** 65,0	**Kr** 152,4	**Kr** 106,0
4	6	a) Förderungsmaßnahmen für die Verkehrswirtschaft b) Förderung der Seehafenbetriebe, der Verkehrsbetriebe und der Seeschiffahrt	**Kr** 54,9	**Kr** 77,0	**Kr** 102,9	**Kr** 75,0
5	8	a) Förderungsmaßnahmen für die sonstige gewerbliche Wirtschaft b) Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft der Vertriebenen, der Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft für Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen	**Kr** 105,2	**Kr** 236,5	**Kr** 109,0	**Kr** 277,5

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung
a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
c) Verbesserung der Infrastruktur, Reinhaltung des Wassers und der Luft, Sicherung der Wasserversorgung d) Steinkohlenbergbaugebiete, Strukturprogramme Ruhr oder Saar, Land Berlin, Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebieten oder -orte: 500 Millionen zur Förderung im gesamten Bundesgebiet, 250 Millionen nur zur Förderung in Strukturgebieten	a) Beteiligung der Landesplanung an den Projekten b) Grundsätze des Raumordnungsgesetzes; Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten
b) Teilfinanzierung von Kernkraftwerken und Finanzierung vordringlicher Investitionen in Schwerpunkten zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung c) Sicherung der Stromversorgung und Reinhaltung der Gewässer d) Kernkraftwerke werden in Obrigheim/Neckar und Lingen/Emsland errichtet; Einsatz der Mittel im gesamten Bundesgebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse	a) der Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes wird jährlich von der Bundesregierung eingebracht und im Gesetzgebungsverfahren vom Bundestag unter Beteiligung des Bundesrates beschlossen b) Grundsätze des Raumordnungsgesetzes, Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten
c) durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Anpassung der Produktion an die internationalen Wettbewerbsbedingungen werden Räume mit gesunden räumlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen gesichert und verbessert. Gleichzeitig wird eine Verbesserung der Wirtschafts- und Sozialstruktur erreicht d) deutsche Schiffswerftgebiete	—
c) durch Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sollen die Betriebe in die Lage versetzt werden, sich der Entwicklung anzupassen; dadurch auch Erhaltung ausgewogener räumlich-betrieblicher Strukturen d) in den deutschen Seehafengebieten und in Berlin. Bei der Förderung der Verkehrsbetriebe werden nur Aufträge an Berliner Unternehmen berücksichtigt	—
c) durch Auf- und Ausbau, Rationalisierung, Modernisierungsmaßnahmen und Gründung selbständiger Existenzen des Mittelstandes werden u. a. neue Arbeitsplätze geschaffen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse verbessert d) im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten, in kleinbäuerlichen und schwachstrukturierten Gebieten	—

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon Kr = Kredite, K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesschatzministerium				
6	11 und 3 / 6	a) Maßnahmen zur Förderung der Produktivität b) Zuschüsse zur Finanzierung des Rationalisierungs-Kuratoriums der deutschen Wirtschaft e. V. (Haushalt) sowie von Maßnahmen überbetrieblicher oder gesamtwirtschaftlicher Bedeutung	10,6 Zuschüsse	10,1	Kr 0,4 und Zuschüsse 8,6	10,1
7	12	a) Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft im Saarland und in den übrigen Bergbaugebieten b) Kredite werden gewährt für die Wirtschaft im Saarland und in den Bergbaugebieten. Zuschüsse werden gewährt für die Absatzförderung saarländischer Erzeugnisse	11,7 Kr 11,3	40,9 Kr 40,5	14,3 Kr 13,9	72,9 Kr 72,5
8	14	a) Maßnahmen zur Förderung der Reinhaltung der Luft b) Bau von Anlagen zur Reinhaltung der Luft im Bereich der gewerblichen Wirtschaft	Kr 3,7	—	Kr 7,8	Kr 5,0
9	30	a) Wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen aller Art (z. B. Grundstoff- und Energiewirtschaft, verarbeitende Industrie, sonstige gewerbliche Wirtschaft, Verkehrsbetriebe, Schiffahrt) b) Förderung von Aufträgen an Berliner Unternehmen und sonstigen Maßnahmen	in den Ausgabetiteln 2 bis 8 und 11 enthalten	Kr 63,48	wie 1966	Kr 98,0
10	3 / 1	a) Förderung der Berliner Wirtschaft b) Gewährung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten sowie Förderung durch sonstige Kreditmaßnahmen	Kr 217,7	Kr 198,4	Kr 190,5	Kr 197,9

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) personen- und sachbezogen b) Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft c) durch Förderung der überbetrieblichen Gemeinschaftsarbeit, methodische Erarbeitung und praxisnahe Aufbereitung neuer Rationalisierungsmöglichkeiten, Förderung der Betriebsberatung, Weiterbildung von Führungskräften, soll die Sicherung der Konjunktur, die Erhaltung der Vollbeschäftigung und die Behauptung auf den europäischen und Weltmarkt erreicht werden d) die Maßnahmen erstrecken sich auf das gesamte Bundesgebiet einschließlich Berlin (West)	—
a) sachbezogen b) Errichtung und Erweiterung von Industriebetrieben zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen c) Verbesserung der Wirtschaftsstruktur d) Saarland und sonstige Bergbaugebiete	Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden bei der Auswahl der zu fördernden Investionsvorhaben
a) vorwiegend sachbezogen nach örtlichem Bedarf c) die Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft sollen nachteilige Einwirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie auf Sachgüter fernhalten	—
a) sachbezogen b) um der Berliner Wirtschaft die Hereinnahme weiterer Aufträge zu ermöglichen, werden Aufträge westdeutscher Besteller an Berliner Unternehmen anteilig finanziert; es werden nur zusätzliche Aufträge finanziert, d. h. solche, die ohne diese Finanzierungshilfe nicht hätten erteilt werden können c) und d) Sicherung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Berlin	—
a) personen- und sachbezogen b) Förderung von Klein-, Mittel- und Großbetrieben c) durch Ansiedlung neuer Produktionsstätten, Auf- und Ausbau vorhandener Betriebe, Rationalisierung der Produktion, Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Unternehmen sollen die vorhandenen Stukturen gesichert und verbessert werden d) in Berlin (West)	—

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon Kr = Kredite, K = Konjunkturhaushalte, in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesschatzministerium				
11	2	a) Wiederaufbaumaßnahmen b) Wiederaufbau und Neubau von Geschäftshäusern und Einrichtungen kultureller Bedeutung	14,5 davon Kr 11,0	Kr 8,0	21,5 davon Kr 15,1	Kr 5,0
12	3	a) sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen in Berlin (West) b) Werbemaßnahmen, Veranstaltungen, Ausstellungen, sonstige Maßnahmen	27,6 Kr 26,0	1,3	5,9 Kr 5,4	2,35
13	4	a) Maßnahmen zur Förderung der Forschung und wirtschaftlich bedeutender kultureller Einrichtungen in Berlin (West) b) Förderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung; Schiffbauforschung	2,5	2,8	2,7 Kr 0,1	2,8
14	5	a) Maßnahmen zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse b) Kredite für die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost, sonstige Bereiche, siehe auch Kap. 2 Tit. 6 Kap. 2 Tit. 30	Kr 90,5	Kr 70,0	Kr 70,3	Kr 80,0
15	8	a) Maßnahmen zur Beschäftigung von älteren Angestellten b) Zuschüsse für die vorübergehende Beschäftigung von arbeitslosen älteren Angestellten	3,9	3,1	3,1	3,0
16	20	a) Eigenkapitalfinanzierungsprogramm b) Erwerb von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Rechten und sonstigen Vermögenswerten	0,5	12,43	10,5	13,0

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) sachbezogen b) Wiederaufbaumaßnahmen c) durch Neu- und Wiederaufbau von Büro- und Geschäftsgebäuden sowie kultureller einschließlich kirchlicher Gebäude werden die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse gesichert und weiter entwickelt d) in Berlin (West)	—
a) sachbezogen b) es müssen wirtschaftlich oder wissenschaftlich bedeutsame Maßnahmen sein. 1966 Werbung wirtschaftlicher Führungskräfte durch Wohnungsbau c) und d) Förderung der Berliner Wirtschaft, insbesondere des Fremdenverkehrs	—
a) vorwiegend sachbezogen b) es werden insbesondere Vorhaben der Technik gefördert c) und d) durch die Förderung solcher Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische oder wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können, wird Berlin gleichzeitig zum Forschungszentrum gemacht; dadurch mittelbare Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	—
a) ausschließlich sachbezogen b) Förderung von Berlinaufträgen c) und d) Verbesserung und Sicherung der Berliner Wirtschaftsstruktur	—
a) personenbezogen c) und d) in Berlin (West)	—
a) sachbezogen b) in Berlin (West)	—

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			Haushaltsansätze davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung	1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
1	25 02 / A 537	a) Darlehen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des sozialen Wohnungsbaues in den Ländern b) Darlehensgewährung für den Neubau von Sozialwohnungen sowie an einkommensschwache Hauseigentümer für die Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	—	K 150 KD 150	K 52,3 KD 52,3	—
2	540 + 616	a) Darlehen und Zuschüsse an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau b) § 21 Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz ermächtigt den BMWo, von den in § 19 a Abs. 1 und § 20 Abs. 1—3 bezeichneten Mitteln, der Deutschen Bau- und Bodenbank AG bis zu 80 Millionen DM darlehensweise für die zu a) genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen	6,2 D 5,5	8,8 D 8,0	9,1 D 8,5	8,8 D 8,0
3	545	a) Darlehen an die Länder zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare	seit 1966 keine Mittel bereitgestellt			
4	550	a) Darlehen an die Länder zur Förderung des Wohnungsbaues für alte Menschen b) Schaffung von Wohnraum für nicht mehr erwerbsfähige Personen (Altenwohnungen, Altenwohnheimen, Altenheimen)	14,3 D 14,3	25,0 D 25,0	31,9 D 31,9	40,0 D 40,0
5	570	a) Förderung von Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten unter Berücksichtigung raumordnerischer Erfahrungen (Darlehen und Zuschüsse) b) Vorbereitung und Durchführung von: 1. Versuchs- und Vergleichsbauten, die der Erprobung der Ergebnisse aus der Bauforschung dienen 2. Demonstrativbauvorhaben, die als vorbildliche Anwendungsmaßnahmen bewährte Erfahrungen praktisch verbreiten	23,6 D 22,2	21,4 D 20,0	23,8 D 22,4	17,4 D 16,0
6	571	a) Förderung von Studien- und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern unter Berücksichtigung raumordnerischer Zielsetzungen b) Förderung von Wohnungsbauten im Rahmen einer modernen städtebaulichen Entwicklung durch beispielhafte Maßnahmen zur Entflechtung und Neuordnung von Baugebieten. Hiervon auf Grund besonderen Untertitels 571 c Zuschüsse zur Förderung der Erarbeitung von Bauleitplänen (1967: 250 000 DM)	5,8 D 4,1	8,3 5,0	8,4 D 4,6	6,0 D 3,0

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
c) Förderung von Bauvorhaben in Gebieten mit rückläufiger Bautätigkeit, unausgenützten Baukapazitäten und überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit d) Förderung des Facharbeiterwohnungsbaus im Zonenrandgebiet und in den anerkannten Notstandsgebieten	Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung unter Hinweis auf die in Spalte 8 genannten Maßnahmen
a) ausschließlich personen- oder sachbezogen	wie Förderung des sozialen Wohnungsbaues (unter lfd. Nr. 8)
a) wie zuvor	—
a) wie zuvor	—
b) als Demonstrativbauvorhaben gefördert werden nur Maßnahmen, deren Größe der besonderen Maßnahme angemessen ist c) räumlich-struktureller Bezug, soweit städtebauliche Maßnahmen gefördert werden (u. a. neue Städte und selbständige Ortsteile): die Vorhaben sollen das Baugeschehen bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Entwicklung von Städten und Dörfern, insbesondere auch von zentralen Orten richtungsweisend beeinflussen	a) Beteiligung der Landesplanung b) Grundsätze des Raumordnungsgesetzes; Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten
b) von Sachnatur größere Vorhaben mit Modellcharakter c) städtebauliche Erneuerung der Gemeinden unter raumordnerischen Gesichtspunkten (z. Z. wird ausschließlich die Sanierung gefördert) d) Planungszuschüsse werden regelmäßig nur für die Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gegeben (Nahbereich)	wie zuvor Grundsätze über die Erneuerung der Städte und Dörfer werden im BMWo erarbeitet

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen K = Konjunkturhaushalte in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau				
7	A 575 a	a) Maßnahmen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des Wohnungsbaus sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden b) Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau	—	K 300 KD 200	K 2,8 KD 2,8	—
8	580 581	a) Förderung des sozialen Wohnungsbaues (Darlehen und lfd. Zuschüsse) b) Schaffung von Wohnraum für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen	154,5 D 80,0	75,7 D 9,8	104,7 D 35,4	49,0
9	582	a) Wohnungsbau für Flüchtlinge und Aussiedler (Darlehen und Zuschüsse) b) Schaffung von Wohnraum für einen bestimmten Personenkreis	280,8 D 246,9	94,9 D 74,5	199,5 D 180,7 davon 113,5 aus Darlehensmitteln d. BAVAV	153,6 D 132,8
10	585 A 585	a) Förderung des Wohnungsbaues § 19 a II. Wohnungsbaugesetz (Zins- und Annuitätszuschüsse) b) Darlehen für den Wohnungsbau für junge Ehepaare, kinderreiche Familien u. a.	—	79,0 D 79,0	D 35,7 35,7	112,6 D 111,2
11	588	a) sonstige Förderung des sozialen Wohnungsbaues (Darlehen und Zuschüsse) b) Förderung des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues aus Rückflußmitteln	30,5 D 30,3	33,9 D 33,9	34,9 D 34,8	31,0 D 31,0
12	603	a) Zuschüsse zur Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung von gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues b) Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung in Wohnsiedlungen	1,0	1,0	1,0	1,0
13	606	a) Zuschüsse zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen für die Aktionen „Junge Familien" und „Besser und schöner wohnen" b) Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen	42,4	51,3	38,3	36,3
14	609 + A 531	a) Zuschüsse zur Verbilligung von Darlehen und Bundesdarlehen zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden b) Erhaltung des Wohnbestandes der wegen der Kriegsereignisse und besonderer Verhältnisse nicht ordnungsgemäß instandgehalten werden konnte	79,5 D 28,7	70,0 D 18,8	62,0 D 19,0	62,0 D 18,0

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
b) Einsatz in Gebieten mit rückläufiger Baukonjunktur d) vorrangige Berücksichtigung in Strukturgebieten, das sind: Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete und -orte, sowie Steinkohlengebiete	Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung unter Hinweis auf die in Spalte 8 d genannten Maßnahmen
—	—
a) personenbezogen	—
b) Schwerpunkte des Wohnungsbedarfs d) Förderung des Wohnungsbaus im Zonenrandgebiet	b) unter anderem Einsatz der Mittel für die Förderung des Wohnungsbaus in Gebieten, die nach den Grundsätzen der Raumordnung entwickelt werden sollen
wie zuvor	—
wie zuvor	—
wie zuvor	
a) sachbezogen (erhaltungswürdige Wohngebäude); Mitteleinsatz in Sanierungsgebieten nur nach Prüfung	—

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen, K = Konjunkturhaushalte, in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		noch: Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau				
15	A 611	a) Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung (Zinszuschüsse) b) Zinszuschüsse für Kredite, die von Heimstättengesellschaften u. a. geeigneten Unternehmen aufgenommen werden und die der Bereitstellung und Erschließung größerer Baulandflächen für den sozialen Wohnungsbau im Rahmen neuzeitlichen Städtebaues dienen	8,0	8,3	8,7	10,0

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: a) Kennzeichnung b) Beschreibung	Haushaltsansätze 1966 Ist	1967 Soll	1967 Ist	1968 Soll
			davon D = Darlehen, K = Konjunkturhaushalte, in Millionen DM			
1	2	3	4	5	6	7
		Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen				
1	2702 bzw. A 2702 / 602	a) kulturelle Maßnahmen				
		b) 1. Zuschüsse zur Förderung von Schulbauten	16,0	18,0 K 10,0	—	18,0
		2. Förderung von kulturellen Maßnahmen gesamtdeutschen Charakters im Zonenrandgebiet	9,0	10,0	—	10,0

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung
a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
b) vgl. Sp. 3 zu b)	—

Gegenwärtige räumliche Bedeutung der Maßnahme	Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung
a) ausschließlich personen- oder sachbezogen b) fachliche Schwerpunktbildung c) räumlich strukturell d) räumlich-regional/gebietlich	a) Verfahren b) Grundsätze
8	9
a) personen- und sachbezogen b) Befriedigung des wachsenden Bedarfs für den Bau von weiterführenden Schulen und Mittelpunktschulen c) wesentliche Verbesserung der kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen; gleichzeitig Verbesserung der Infrastruktur d) im Zonenrandgebiet und in Grenzgebieten	—

Übersicht
über die aus der Rücklage der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bereitgestellten Mittel für raumwirksame Maßnahmen in der Zeit von 1966 bis 1968

Jahr der Bewilligung	Bezeichnung	Millionen DM
1966	Mittel für das Regionale Förderungsprogramm der Bundesregierung	20
1967	Förderung von Maßnahmen zur Strukturverbesserung in Nordrhein-Westfalen	100
	Mittel für das Regionale Förderungsprogramm der Bundesregierung	30
	Förderung der Ansiedlung von gewerblichen Betrieben in Standorten außerhalb der von der Bundesregierung anerkannten Förderungsgebiete	20
	Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler	25
	Finanzierung von kommunalen Aufgaben mit ausgesprochen günstigen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt	20
	Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Saarland	15
1968	Mittel für das Regionale Förderungsprogramm der Bundesregierung	40
	Förderung von Maßnahmen zur Strukturverbesserung in Nordrhein-Westfalen	100
	Förderung der Ansiedlung von gewerblichen Betrieben in Standorten außerhalb der von der Bundesregierung anerkannten Förderungsgebiete	20
	Finanzierung von kommunalen Aufgaben mit ausgesprochen günstigen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt	20
	Strukturverbesserung in den Steinkohlenbergbaugebieten (außer NRW und Saarland)	10
	Förderung der Berliner Wirtschaft	50
	Finanzierung des Baues von Ortsdurchfahrten im Ruhrgebiet	50
	Erschließung von Industriegelände im Saarland	10
	Erschließung von Industriegelände in jenen Bergarbeiterwohngebieten des Landes Rheinland-Pfalz, die an das Saarland angrenzen	4,6
	Infrastrukturmaßnahmen, die zur Ansiedlung von Ersatzindustrien in bestimmten Schwerpunktorten des Zonenrandgebietes notwendig sind	48
	Infrastrukturmaßnahmen im sonstigen Zonenrandgebiet	96
	Bau von Autobahnbrücken im Zuge der geplanten Bundesautobahn Regensburg-Passau, durch die der ostbayerische Raum verkehrsmäßig an das übrige Bundesgebiet angeschlossen werden soll	25
	Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen in den Bundesausbaugebieten und -orten	48
	Förderung von Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Saargebiet	15
	Förderung von Maßnahmen zur Strukturverbesserung in Ostfriesland	15
	Förderung des Wohnungsbaus für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler	30

Anmerkung: Die Mittel werden als zinsverbilligte Kredite an öffentliche und private Träger vergeben.

2.

Entschließungen der Ministerkonferenz für Raumordnung

A. Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

(8. Februar 1968)

Die Ministerkonferenz für Raumordnung ist der Auffassung, daß das im ROG festgelegte Prinzip der Förderung von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für das gesamte Bundesgebiet und für alle Stufen zentraler Orte gilt, um sämtliche Verflechtungsbereiche entsprechend ihren vorhandenen und ausschöpfbaren Möglichkeiten zu entwickeln. Sie empfiehlt, bei der Entwicklung zentraler Orte und ihrer Verflechtungsbereiche folgende Leitsätze zu beachten:

1. Die Siedlungsstruktur des Raumes ist gekennzeichnet durch Bereiche, in denen Gemeinden unterschiedlicher Größe und Bedeutung in wechselseitiger Abhängigkeit stehen (Verflechtungsbereiche) und in denen sich Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung (zentrale Orte) herausgebildet haben. Diese zentralen Orte übernehmen als Versorgungskerne über ihren eigenen Bedarf hinaus Aufgaben für die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches. Sie sollen soziale, kulturelle und wirtschaftliche Einrichtungen besitzen, die über die eigenen Einwohner hinaus die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches versorgen. In Einzelfällen gibt es auch Verflechtungsbereiche mit mehreren zentralen Orten in Funktionsteilung.

2. In der Stufenfolge der zentralen Orte soll den Raumordnungsprogrammen und -plänen in den Ländern folgendes Gliederungsschema zugrundegelegt werden: Oberzentrum, Mittelzentrum, Unterzentrum, Kleinzentrum.

3. Die beiden unteren Stufen haben die Aufgabe, die Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Bevölkerung in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht (Grundversorgung) bereitzustellen. Zwischen diesen beiden Stufen ist eine deutliche Trennung nicht immer möglich, da die Unterzentren nicht immer Aufgaben höherer Zentralität (überlagernde Funktionen) für den Bereich von Kleinzentren wahrnehmen. Unterzentren und Kleinzentren unterscheiden sich oft nur dadurch, daß die Unterzentren für die Grundversorgung besser ausgestattet sind. In Kleinzentren sollen eine Mittelpunktschule (Hauptschule), Spiel- und Sportstätten sowie gewisse Einrichtungen der gesundheitlichen Betreuung (Arzt, Apotheke), ferner Einzelhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorhanden sein.

4. Mittel- und Obenzentren haben neben der Aufgabe der Grundversorgung für ihren Nahbereich (Ziff. 5 a) vor allem die Aufgaben höherer Zentralität (überlagernde Funktionen).

Mittelzentren sollen die Deckung des gehobenen Bedarfs ermöglichen (Ziff. 5 b); dazu gehören zum Abitur führende Schulen und Berufsschulen, ferner Krankenhäuser, größere Sportanlagen und vielseitige Einkaufsmöglichkeiten.

Oberzentren sollen Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs bereitstellen (Ziffer 5 c); dazu gehören an das Abitur anschließende Bildungsstätten, Sportstadien, Großkrankenhäuser (Spezialkliniken), Theater, Großkaufhäuser sowie spezialisierte Einkaufsmöglichkeiten, Dienststellen höherer Verwaltungsstufen sowie größere Banken und Kreditinstitute.

5. Als Verflechtungsbereiche (Ziffer 1 Satz 1) sind entsprechend der Zentralfunktion zu unterscheiden:

a) Bereiche um jeden zentralen Ort zur Deckung der Grundversorgung: Nahbereiche,

b) Bereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen Bedarfs: Mittelbereiche,

c) Bereiche um jedes Oberzentrum zur Befriedigung des spezialisierten höheren Bedarfs: Oberbereiche.

Jedes höhere Zentrum hat zugleich auch die Aufgaben der zentralen Orte niedrigerer Stufe.

6. In großflächigen Verdichtungsgebieten sowie in Umlandgebieten der größeren Städte sind die Zentralitätsfunktionen der beiden unteren Stufen nicht immer voll ausgeprägt, da hier die Gemeinden oder aus mehreren Gemeinden bestehende Siedlungseinheiten über die Einrichtungen zur Grundversorgung bereits selbst verfügen.

7. Die Einwohnerzahl der Verflechtungsbereiche (Ziffer 5) ist bedeutsam, da davon eine genügende Auslastung der zentralen Einrichtungen abhängt. Für die Einwohnerzahl können allerdings nur Richtwerte angegeben werden; für den Nahbereich sollen mehr als 5000 und für den Mittelbereich mehr als 20 000 Einwohner zugrundegelegt werden.

8. Außer der Einwohnerzahl ist auch die zumutbare Entfernung, in der die Einrichtungen im Sinne der Ziffern 1, 3 und 4 für die Bevölkerung erreichbar sein sollen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 ROG), zu berücksichtigen. Die zumutbare Entfernung richtet sich nach der Zentralitätsstufe und damit nach der Häufigkeit, in der die Bevölkerung die zentralen Einrichtungen aufsuchen muß. Der Aufwand des Einzelnen für den Weg zum zentralen Ort soll zeitlich und kostenmäßig zumutbar sein; mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollen Nahbereichszentren möglichst in einer halben Stunde, Mittelzentren in einer Stunde erreichbar sein.

9. Die Verflechtungsbereiche sollen unabhängig von der gegenwärtigen Verwaltungsgliederung abgegrenzt werden. Die Nahbereiche sollen bei einer kommunalen Neugliederung und der interkommunalen Zusammenarbeit, darunter auch der gemeinsamen Bauleitplanung, berücksichtigt werden.

B. Raumordnung und Fernstraßenplanung

(8. Februar 1968)

Die Ministerkonferenz für Raumordnung ist der Auffassung, daß der Gestaltung des Straßennetzes, insbesondere dem Netz der Fernstraßen, erhebliche raumordnerische Bedeutung zukommt. Sie empfiehlt daher, folgende Leitsätze zu beachten:

1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Ziele der Bundesfernstraßenplanung und ihr Verhältnis zur Raumordnung ergeben sich aus dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1741) und dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 8. 4. 1965 (BGBl. I S. 306).

2 Raumordnerische Grundvorstellungen

2.1 Die Fernstraßenplanung ist wichtiger Bestandteil einer umfassenden Raumordnungspolitik. Sie muß ebenfalls auf das Ziel ausgerichtet sein, für das Bundesgebiet und seine Teile räumliche Strukturen mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen zu erreichen, zu sichern oder weiterzuentwickeln (§§ 1 und 2 ROG).

2.2 Planung und Bau des Fernstraßennetzes sollen nach Dichte und Leistungsfähigkeit dem vorhandenen und dem zu erwartenden Verkehr Rechnung tragen. Dabei gelten alle in § 2 Abs. 1 ROG genannten Grundsätze und die gemäß § 2 Abs. 3 ROG erlassenen weiteren Grundsätze der Länder.

2.3 Die durch den Bau von Fernstraßen entstehenden Möglichkeiten der Verkehrserschließung und die in dem jeweiligen Gebiet angestrebte Entwicklung sind miteinander in Einklang zu bringen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG); Straßenbau und andere Maßnahmen zur Strukturverbesserung sind aufeinander abzustimmen. Bei der Planung sind die künftige Raumstruktur und das durch die geplante Flächennutzung zu erwartende Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen.

2.4 Bei Planung und Bau von Fernstraßen ist zu beachten, daß zwischen dem Netz der Fernstraßen und dem übrigen Straßennetz sowie den Netzen der übrigen Verkehrsträger (Eisenbahn, Schiffahrt und Luftverkehr) enge wechselseitige Verflechtungen bestehen.

Der zunehmenden Bedeutung des Erholungsverkehrs soll bei der Fernstraßenplanung Rechnung getragen werden.

2.5 Die Bundesautobahnen sollen innerhalb des Fernstraßennetzes schnelle Verbindungen in den Hauptrichtungen des überregionalen Verkehrs im Bundesgebiet und zu den benachbarten Wirtschaftsräumen gewährleisten. An die Bundesautobahnen sollen vor allem die besonders bedeutenden zentralen Orte (Oberzentren) angeschlossen sein. Alle anderen größeren zentralen Orte (mindestens vom Mittelzentrum an aufwärts) sollen an das Netz der Fernstraßen angeschlossen sein. Die zentralen Orte unterer Stufe sollen zumindest über leistungsfähige Zubringerstraßen verfügen.

2.6 In den Verdichtungsräumen sollen Netz, Linienführung und Leistungsfähigkeit der Fernstraßen in Abstimmung mit der umfassenden räumlichen Gesamtplanung dazu beitragen, daß gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogene Wirtschafts- und Sozialstrukturen erhalten oder nötigenfalls wieder hergestellt werden. Hierzu dienen vor allem Ortsumgehungen, gut ausgebaute Ortsdurchfahrten und Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und dem Stadtstraßennetz, die sich durch Zubringerstraßen oder durch anbaufreie Straßen und Autobahnen im Stadtgebiet herstellen lassen. Entlastungsorte sollen durch leistungsfähige Straßen mit dem Kern des Verdichtungsraumes verbunden sein.

Wo in Verdichtungsräumen der Fernstraßenbau, z. B. bei Autobahnanschlüssen, unerwünschte Siedlungsentwicklungen auslösen kann, soll durch planerische Maßnahmen, besonders der Bauleitplanung, die geordnete Entwicklung des Raumes gesichert werden. Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen darf die Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung in den anderen Gebieten nicht beeinträchtigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 ROG).

2.7 In den ländlichen Gebieten, insbesondere dort, wo die Lebensbedingungen hinter der allgemeinen Entwicklung zurückbleiben, steht der Entwicklungsgesichtspunkt im Vordergrund. In solchen Gebieten sollen auch Planung und Bau von Fernstraßen dazu beitragen, daß die Wirtschaftskraft gesteigert und die Entwicklung von Schwerpunkten (zentralen Orten) gefördert wird.

2.8 Das Ziel der Wiedervereinigung Deutschlands ist bei der Planung und dem Bau von Fernstraßen stets zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Planungen und Maßnahmen im Zonenrandgebiet. Dabei ist zu beachten, daß das Zonenrandgebiet durch die Umorientierung der Verkehrsströme in vielen Teilen erheblich benachteiligt ist. Diesen wirtschaftlichen und finanziellen Erschwernissen sollte im Straßenbau auch dadurch Rechnung getragen werden, daß dort erforderlichenfalls Straßen ausgebaut werden, die dies unter vergleichbaren Verhältnissen sonst nicht rechtfertigen würden.

2.9 Planung und Bau von Fernstraßen sind rechtzeitig mit den landespflegerischen Erfordernissen abzustimmen.

3 Hinweise zum Verfahren

Die wechselseitige Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und der Landesplanung einerseits sowie des Fernstraßenbaues andererseits erfordert eine frühzeitige gegenseitige Unterrichtung. Zu diesem Zweck beteiligen sich die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Behörden und die Straßenbaubehörden gegenseitig bei der Aufstellung ihrer Programme und Pläne. Die obersten Landesplanungsbehörden unterrichten den Bundesminister des Innern über aufzustellende übergeordnete und zusammenfassende Programme und Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 ROG; der Bundesminister für Verkehr informiert den Bundesminister des Innern, dieser die obersten Landesplanungsbehörden über aufzustellende Ausbau- oder Mehrjahrespläne für Bundesfernstraßen.

Die Unterrichtung soll so rechtzeitig erfolgen, daß eine Abstimmung der Belange von Raumordnung und Landesplanung sowie der Fernstraßenplanung — auch hinsichtlich der Gesamtkonzeption der Pläne — erfolgen kann. Die Unterrichtung soll sich auch auf die Planungsgrundlagen erstrecken. In die Abstimmung soll möglichst auch der voraussichtliche Zeitraum der Verwirklichung einbezogen werden.

C. Stellungnahme zum Verkehrspolitischen Programm der Bundesregierung

(8. Februar 1968)

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat zustimmend davon Kenntnis genommen, daß ihr Hauptausschuß vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens zum Verkehrspolitischen Programm der Bundesregierung eine im Grundsatz zustimmende Äußerung aus raumordnerischer Sicht erarbeitet hatte, die in der Stellungnahme des Bundesrates ihren Niederschlag gefunden hat.

In Übereinstimmung mit Bundesregierung und Bundesrat ist die Ministerkonferenz für Raumordnung der Auffassung, daß die sinnvolle Aufgabenteilung der einzelnen Verkehrszweige einen Schwerpunkt bei der Verwirklichung des Verkehrspolitischen Programms bildet. Sie beauftragt daher ihren Hauptausschuß, zu Einzelfragen, wie der Bildung von Knotenpunktbahnhöfen und insbesondere den Streckenstillegungen, grundsätzliche raumordnerische Aspekte aufzuzeigen.

D. Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung bei der Volkszählung 1970

(8. Februar 1968)

I.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung empfiehlt, bei der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung 1970

1. die Voraussetzungen für eine Ermittlung von Zählungsergebnissen auch nach regionalen, von der Verwaltungsgliederung unabhängigen Einheiten zu schaffen;
2. die offene Angabe des Wirtschaftszweigs der Erwerbspersonen nach bis zu 99 Positionen zu signieren und möglichst mit den ersten Ergebnissen der Aufbereitung der Zählung verfügbar zu machen;
3. zur Verbesserung der Pendlerstatistik für den Haushaltsvorstand zu ermitteln, ob die Wohnung (Haus), in der (dem) er lebt, sein Eigentum ist;
4. für Personen mit getrennter Wohn- und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte Angaben über den Weg zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte (überwiegend benutztes Verkehrsmittel, benötigter Zeitaufwand, Entfernung) zu erfragen;
5. für Personen mit Wohnsitz in mehr als einer Gemeinde den Namen der Gemeinde und die Periodizität der Wanderung zwischen den Wohnungen zu erfragen.

II.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung legt Wert darauf, daß die Ergebnisse der Volkszählung möglichst schnell ausgewertet werden. Sollte die Auswertung der Ergebnisse der Frage 5 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können, so würde diese Verzögerung in Kauf genommen. Auf die Aufnahme dieser Frage in den Fragebogen sollte jedoch nicht verzichtet werden, da die Angaben über die Pendlerbewegung für die Raumordnung und Landesplanung von erheblicher Bedeutung sind.

III.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung bittet, im Volkszählungsgesetz 1970 zu bestimmen, daß die Weitergabe und Veröffentlichung von Einzelangaben, die bei der Aufbereitung von Beschäftigtenzahlen in tieferer regionaler Gliederung auftreten, für die Zwecke der Raumordnung und Landesplanung von den Geheimhaltungsbestimmungen des § 12 Stat. Ges. nicht betroffen werden.

E. Zur Frage der Verdichtungsräume (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ROG)

(21. November 1968)

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hält es für erforderlich, raumordnerische Grundvorstellungen für die großflächigen Räume mit stärkerer Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten festzulegen. In diesen Verdichtungsräumen *) lebt fast die Hälfte der Bevölkerung auf nur 7 % der Fläche des Bundesgebietes. Diese Räume werden bei zunehmender Verdichtung wachsende Bedeutung für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes haben. Um die künftige Entwicklung dieser Räume nach übereinstimmenden raumordnerischen Grundvorstellungen zu gewährleisten, soll die folgende Entschließung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Aufstellung von Programmen und Plänen nach § 5 Abs. 1 ROG beachtet werden.

1. Als Räume mit **bestehender** stärkerer Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten in der Bundesrepublik sind die folgenden Gebiete anzusehen *)

1	Rhein-Ruhr	13	Karlsruhe
2	Rhein-Main	14	Augsburg
3	Hamburg	15	Kiel
4	Stuttgart	16	Braunschweig
5	München	17	Kassel
6	Rhein-Neckar	18	Lübeck
7	Nürnberg	19	Koblenz-Neuwied
8	Hannover	20	Münster
9	Bremen	21	Osnabrück
10	Saar	22	Freiburg
11	Aachen	23	Siegen
12	Bielefeld-Herford	24	Bremerhaven

Bei der Abgrenzung sind unter Zugrundelegung statistischer Merkmale als Verdichtungsraum die Gemeinden, bei denen im Jahre 1961 die Summe der Einwohner und Beschäftigten in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je Quadratkilometer (Einwohner — Arbeitsplatzdichte) 1250 übersteigt, sowie die angrenzenden Gemeinden mit einer geringeren Einwohner-Arbeitsplatzdichte, aber überdurchschnittlichem Bevölkerungswachstum in den Jahren 1961 bis 1967, erfaßt worden. Insgesamt muß der Raum mehr als 150 000 Einwohner und eine Bevölkerungsdichte von mindestens 1000 je qkm aufweisen.

Innerhalb dieser Verdichtungsräume befinden sich Gebiete mit gesunden räumlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen; hier können sich jedoch auch in raumbedeutsamem Umfang Anzeichen nachteiliger Verdichtungsfolgen sowie unausgewogener Wirtschafts- und Sozialstrukturen zeigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 bis 3 ROG).

Anzeichen nachteiliger Verdichtungsfolgen sind insbesondere:

eine im Verhältnis zu Verkehrsflächen und notwendigen Freiflächen überhöhte bauliche Nutzung,

im Verhältnis zum Verkehrsbedarf unzureichende Verkehrsflächen,

unangemessen hoher Zeitaufwand für die Zurücklegung von Entfernungen im Stadtverkehr,

außergewöhnlich hohe Aufwendungen für notwendige Infrastrukturmaßnahmen,

Gesundheitsgefährdung durch Lärm und Luftverschmutzung.

2. Das Fortschreiten des allgemeinen Verdichtungsprozesses erfordert, auch die Randgebiete um die Verdichtungsräume durch Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung vorausschauend so zu ordnen, daß bei einer Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sichergestellt werden. Diese Randgebiete haben zugleich notwendig werdende Entlastungsaufgaben für den Verdichtungsraum zu übernehmen. In ihnen sind deshalb, soweit erforderlich, auch Entlastungsorte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 ROG auszuweisen.

3. Diese Randgebiete bilden zusammen mit dem Verdichtungsraum einen Ordnungsraum besonderer Art, in dem für die weiter zu erwartende Verdichtung eine planerische Gesamtkonzeption zu entwickeln ist.

---

*) Die hier abgegrenzten Verdichtungsräume sind aus der Karte „Gebietskategorien" zu ersehen (S. 48).

Die Ausdehnung dieses Ordnungsraumes richtet sich nach der Größe des Verdichtungsraumes und nach den in den Raumordnungsplänen auszuweisenden Planungszielen, besonders nach der angestrebten Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung. Einer ringförmigen Ausbreitung des Verdichtungsraumes ist eine Entwicklung von Schwerpunkten in der Tiefe des Ordnungsraumes vorzuziehen, um die verkehrs- und versorgungsmäßige Integration des Gesamtraumes durch Anlehnung der Schwerpunkte an vorhandene Hauptverkehrslinien zu erleichtern und um die Freihaltung von dem Verdichtungsraum zugeordneten Naherholungsgebieten zu ermöglichen. Entlastungsorte sollen dabei an den Hauptverkehrslinien in einer für die Erhaltung kommunaler Eigenständigkeit hinreichend großen Entfernung zum Verdichtungsraum ausgewiesen werden.

Bei dieser Konzeption werden auch in größerer Entfernung vom Verdichtungsraum Entwicklungsimpulse wirksam, die eine raumordnerisch erwünschte Umstrukturierung und eine Stärkung der Wirtschaftskraft zur Folge haben.

Im Rhein-Ruhrgebiet besteht, entsprechend der landesplanerischen Festlegung, eine weitgehende Identität von Verdichtungsraum und Ordnungsraum; hier kommt eine Ausweisung von Entlastungsorten auch im Verdichtungsraum in Betracht.

F. Förderung des Gleisanschlußverkehrs

(21. November 1968)

1. Die Ministerkonferenz für Raumordnung ist der Auffassung, daß die Förderung des Gleisanschlußverkehrs durch Stammgleise und Privatgleisanschlüsse für Industrie- und Gewerbegebiete im Interesse der Raumordnung und Landesplanung liegt. Eine Vermehrung der Gleisanschlüsse und eine Steigerung des Gleisanschlußverkehrs dienen einer besser ausgewogenen Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen öffentlichen Wegenetze und damit der Entlastung der Straßen, auch der Gemeindestraßen.

Es wird deshalb in Übereinstimmung mit dem Bericht der Sachverständigenkommission über die Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (BT-Drucksache IV/2661 zu Frage 1 unter D, Ziff. 5) für erforderlich gehalten, namentlich solchen Betrieben, bei denen Massen oder Schwerguttransporte anfallen, die Möglichkeit zu geben, einen Gleisanschluß einzurichten.

2. Raumordnung und Landesplanung sollen in Programmen und Plänen nach § 5 Abs. 1 ROG und in landesplanerischen Stellungnahmen nach § 1 Abs. 3 BBauG auf einen guten Anschluß der Industrie- und Gewerbegebiete an das öffentliche Schienennetz hinwirken.

3. Die Ministerkonferenz für Raumordnung empfiehlt dazu folgende Leitsätze:

3.1 Industrie- und Gewerbebetriebe sollten bestehenden oder geplanten Eisenbahnanlagen zugeordnet werden, insbesondere wenn Massen- oder Schwerguttransporte zu erwarten sind.

3.2 Flächen für die Gleisverbindung zum öffentlichen Schienennetz und für die Gleise im Industriegelände sollten von einer Bebauung freigehalten oder als Verkehrsflächen oder Flächen für Bahnanlagen ausgewiesen werden.

3.3 Die in der Nachbarschaft eines Stammgleises (gemeinsamen Zuführungsgleises) gelegenen Flächen sollten in den Bauleitplänen als Zone für gleisanschlußbedürftige Betriebe ausgewiesen werden.

3.4 Durch ein Stammgleis sollte möglichst mehreren Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, sich an das öffentliche Schienennetz anzuschließen. Darüber hinaus sollte schon bei der Erschließung darauf Bedacht genommen werden, daß wenigstens ein Teil des Stammgleises so frühzeitig hergestellt wird, daß interessierte Betriebe sofortige Anschlußmöglichkeiten haben.

4. Die Träger der Regionalplanung und Bauleitplanung sollten möglichst frühzeitig mit den Eisenbahnverwaltungen zusammenarbeiten, um konkrete Vorschläge zu entwickeln, wo gleisanschlußfähige Industrie- und Gewerbegebiete auszuweisen sind und wie gleisanschlußbedürftigen Industrie- und Gewerbebetrieben bei der Planverwirklichung eine Anbindung an das Schienennetz ermöglicht werden kann.

5. Die vorstehenden Empfehlungen haben im gegenwärtigen Zeitpunkt besondere Bedeutung, weil — zusätzlich zu den bisherigen Hilfen — die Bundesregierung und die Deutsche Bundesbahn beabsichtigen, den Bau von Stammgleisen wirtschaftlich zu fördern, und weil das Vorhandensein von Gleisanschlüssen bei ausreichender Benutzung geeignet sein kann, Streckenstillegungen zu vermeiden.

G. Raumordnerische Gesichtspunkte zur Frage des Sitzes und Zuständigkeitsbereiches von größeren Verwaltungsdienststellen

(21. November 1968)

1. Die Bestimmung des Standorts und des räumlichen Zuständigkeitsbereichs von Verwaltungsdienststellen (Behörden und sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung) ist von raumordnerischer Bedeutung.

Vor allem ist die Tätigkeit der Verwaltungsdienststellen je nach ihrem Aufgabenbereich und je nach der räumlichen Ausdehnung ihrer Zuständigkeit ein wichtiger Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft eines größeren Bereiches mit Dienstleistungen. Von Bedeutung kann auch das Angebot an Arbeitsplätzen, ebenso der von ihnen ausgehende Einkommenseffekt sein. Das gilt insbesondere für zurückgebliebene Gebiete, Bundesausbaugebiete und das Zonenrandgebiet. Schließlich kann die raumordnerische Bedeutung einer Verwaltungsdienststelle auch darin liegen, daß sie nach ihrer sachlichen Zuständigkeit raumordnerische Ziele zu verwirklichen hat.

Daher ist das Thema auch von besonderer Aktualität für die Überlegungen zur Verwaltungsreform.

2. Aus raumordnerischen Erwägungen sollte der Standort einer Verwaltungsdienststelle einfache und schnelle Fühlungsnahmen mit solchen Stellen anderer Verwaltungen und der Wirtschaft ermöglichen, mit denen nach ihrem Aufgabenbereich Kontakte zu pflegen sind. Der Standort einer Verwaltungsdienststelle, die von der Bevölkerung in stärkerem Maße aufgesucht wird, soll verkehrsgünstig erreichbar sein.

Einfache und schnelle Fühlungnahme sowie Erreichbarkeit werden in der Regel bei einer zentralen Lage der Verwaltungsdienststelle innerhalb ihres räumlichen Zuständigkeitsbereichs gewährleistet. Wo dies wegen der gegebenen räumlichen Situation, insbesondere in Ermangelung eines zentral gelegenen Standorts in einer der betreffenden Verwaltungsdienststelle gemäßen Zentralitätsstufe oder im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung nicht möglich ist, sollte der Standort unter dem Gesichtspunkt einer möglichst guten Verkehrsanbindung und -bedienung ausgewählt werden. Das raumordnerische Interesse an der Standortbestimmung steigt regelmäßig mit der Ausdehnung des räumlichen Zuständigkeitsbereichs über den rein örtlichen Bereich hinaus.

Alle Behörden, denen nicht nur örtliche Aufgaben obliegen, sollten demnach in Raumordnungsprogrammen und -plänen festgelegte Zentrale Orte als Behördensitz haben. Bei Verwaltungsdienststellen mit Publikumsverkehr sollte die Zentralitätsstufe des zentralen Ortes regelmäßig um so höher sein, je weiträumiger die Zuständigkeit der Verwaltungsdienststelle ist.

Zur raumordnerisch richtigen Bestimmung des Standorts einer Verwaltungsdienststelle gehört in der Regel, daß er in eine Zentralitätsstufe eingeordnet wird, in der nach dem Beschluß der Ministerkonferenz für Raumordnung über „Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche" Behörden und Einrichtungen der Wirtschaft mit vergleichbaren räumlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich ihnen Sitz haben.

Soweit Verwaltungsdienststellen ihrer Aufgabe und Wirkungsweise nach nicht von bestimmten Standortvoraussetzungen abhängig sind, sollten sie zur wirtschaftlichen Stärkung in geeigneten Zentralen Orten strukturschwacher Gebiete errichtet werden.

3. Entspricht der Zuständigkeitsbereich einer Verwaltungsdienststelle nach Funktion und räumlicher Ausdehnung nicht dem Verflechtungsbereich des für den Sitz in Erwägung gezogenen Zentralen Ortes, so kann sich ein anderer Standort empfehlen. Dafür kommen zentrale Orte niedrigerer Stufe oder Entlastungsorte vor allem dann in Betracht, wenn eine Verstärkung ihrer Zentralität raumordnerisch erwünscht ist.

Raumordnerisch besonders bedeutsam ist auch die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereichs von Dienststellen, die wichtige Entcheidungen in struktureller, insbesondere wirtschaftlicher oder verkehrsmäßiger Hinsicht für große Gebietsteile zu treffen haben. So sollten z. B. auch die Bereiche der Bundesbahndirektionen so abgegrenzt werden, daß große Wirtschaftsräume und Verkehrsverflechtungen möglichst nicht durchschnitten werden. Im Rahmen dieser Erwägung sollte auch bedacht werden, daß die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche nicht zur Aufteilung eines Flächenlandes auf eine Vielzahl von Direktionsbezirken dergestalt führt, daß die Teile des Landes im wesentlichen Randgebiete dieser Zuständigkeitsbereiche wären. Entsprechendes gilt auch für andere Behörden der Bundesverwaltung in der Mittelinstanz, soweit sie Aufgaben mit raumstrukturellen und wirtschaftlichen Auswirkungen haben, wie die Wehrbereichsverwaltungen, Oberpostdirektionen und Landesarbeitsämter.

3.

Empfehlungen des Beirates für Raumordnung beim Bundesminister des Innern

A. Die zentralen Orte und die Entwicklung der Gemeinden im Versorgungsnahbereich

I. Die raumordnungspolitische Aufgabe

Aufgabe der Raumordnungspolitik ist es, in allen Räumen des Bundesgebietes eine ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Struktur zu fördern. In Gebieten mit derzeit geringer Bevölkerungsdichte ist eine zunehmende Konzentration erforderlich; eine höhere Bevölkerungsdichte, vor allem durch Stärkung geeigneter Zentren, ist anzustreben.

Der *Landwirtschaft* (einschließlich der Forstwirtschaft) kommt im Rahmen der Neuordnung und Entwicklung des Raumes in allen Gebietskategorien eine große Bedeutung zu, weil sie

1. die Verfügungsgewalt über den Großteil aller Flächen hat und
2. die Ordnung und Erhaltung der Freiflächen nach wie vor hauptsächlich durch die Landwirtschaft erfolgt.

II. Die räumliche Situation und ihre künftige Entwicklung

1. Der *Pendler* formt mehr und mehr das Bild der Siedlungen, auch im ländlichen Raum. Das Nahpendeln (entscheidend ist der Zeitaufwand) ist eine normale Erscheinung in der arbeitsteiligen Gesellschaft. Die Zahl der Bildungspendler steigt mit der zunehmenden Konzentration und Verbesserung der Bildungseinrichtungen; das gleiche gilt für sozial- und gesundheitspolitische Einrichtungen und Dienste; Standortfragen für diese Einrichtungen sind daher für die Entwicklung der zentralen Orte von großer Bedeutung.

2. *Landwirtschaftliche Nebenerwerbs- und Zuerwerbsbetriebe* sowie Kleinsiedlungen erfüllen außer ihrer Individual- oder Familienfunktion auch zugleich eine Sozialfunktion. Sie sollten deshalb im Rahmen gesamtstruktureller Entwicklung gefördert werden, ohne daß dadurch problematische Sozialstrukturen aufrechterhalten werden.

3. Die Tendenz der *überdurchschnittlichen Zunahme der Bevölkerung am Rande der Verdichtungsräume* ist besonders zu beachten. Die hiervon betroffenen Nahbereiche aller Stufen bedürfen daher besonders sorgfältiger Planung und zusätzlicher Finanzmittel für notwendig werdende Investitionen im Bereich technischer und sozialer Infrastruktur, um auch ihren Beitrag zur Entlastung von Verdichtungsgebieten leisten zu können.

4. Die Versorgung der Nahbereiche aller Stufen mit öffentlichen und privaten Grundleistungen trägt dazu bei, die allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse in allen Teilen des Bundesgebietes zu verbessern; in der Industrieförderung ist sie gleichzeitig eine besonders wichtige Voraussetzung für die Standortwahl der gewerblichen Unternehmen und für regionalpolitische Entscheidungen der öffentlichen Hand.

5. Der Bevölkerungsaustausch nimmt zu, sowohl in der Arbeit und im Wohnen als auch in der Freizeit.

III. Folgerungen für die raumordnerische Praxis

1. Das im Raumordnungsgesetz gestellte Ziel einer Förderung von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gilt für das gesamte Bundesgebiet und für alle Rangstufen zentraler Orte. Dieser Gesichtspunkt wird auch von der Bundesregierung im Raumordnungsbericht 1966 vertreten. Zum Nahbereich gehören der zentrale Ort als der versorgende Kern und die versorgten Siedlungen.

2. Die Förderung von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung ist als eine Aufgabe infrastruktureller Ausstattung und Versorgung des gesamten Bundesgebietes aufzufassen, wobei *die zentralen Orte nur als signifikante Versorgungskerne* der jeweiligen Nahbereiche eine Rolle spielen. Das *Hauptziel* bleibt, über die Stützpunkte der zentralen Orte sämtliche Nahbereiche ihren vorhandenen und ausschöpfbaren Möglichkeiten nach zu entwickeln.

3. Der Versorgungsnahbereich ist die unterste sozioökonomische Raumeinheit, in der sich Grundversorgung und wechselseitige funktionelle Ergänzung des Daseinsbereichs im wesentlichen decken. Die Einwohnerzahl des Nahbereichs ist abhängig von der jeweiligen Siedlungsweise; er kann deshalb aus einer oder mehreren Siedlungen bzw. aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen, aber er bleibt abhängig vom Maßstab der Nahentfernungen. Die Grundversorgung des Bereichs wird von einem Kern — dem sog. zentralen Ort — wahrgenommen. In Einzelfällen gibt es auch mehrkernige Nahbereiche.

4. Der Versorgungsnahbereich aller Größenstufen soll *der räumliche Rahmen für die Bauleitplanung* sein. Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan und darauf abgestimmte Bebauungspläne werden die Grundlage für die optimale räumliche Entwicklung des gesamten Nahbereichs bilden. Im Flächennutzungsplan muß bereits der gegenwärtige und vorhersehbare Bedarf für die gemeinsamen Nutzflächen festgelegt werden. Die Gesetzgebung sollte sicherstellen, daß die Möglichkeiten der Bauleitplanung sowie deren Durchführung im Versorgungsnahbereich verbessert werden.

5. Unabhängig von der gegenwärtigen kommunalen Gliederung muß der Versorgungsnahbereich unter Berücksichtigung standörtlicher Voraussetzungen und nach der Gewichtigkeit der Funktionen der Siedlungen gegliedert werden.

6. Zur Grundversorgung für die Bevölkerung ist das Zusammenwirken von öffentlicher Hand und privater Initiative erforderlich. Die zur Erreichung der Grundversorgung ergriffenen Maßnahmen müssen von der Schaffung vielseitig strukturierter ausreichender Erwerbsmöglichkeiten begleitet sein.

7. Die zentralen Orte aller Stufen müssen über entsprechend *leistungsfähige Straßen* erreicht werden können. Die Versorgung der Nahbereichsbevölkerung setzt voraus, daß eine ausreichende äußere und innere *Verkehrserschließung und entsprechende Verkehrseinrichtungen* vorhanden sind. Eine zwischen allen Verkehrsträgern koordinierte und den Erfordernissen des Nahbereichs

entsprechende Verkehrsbedienung is dafür unumgänglich.

8. Beim Ausbau der Verkehrseinrichtungen sind die Funktionen der zentralen Orte besonders zu berücksichtigen. Dies betrifft auch die Änderung der Organisation der Verkehrsträger sowohl für den Personenverkehr (z. B. Gebietskonzession) als auch für den Güterverkehr. Auf die Erfordernisse des Schülerverkehrs ist besonders Bedacht zu nehmen.

9. In allen Nahbereichen sind Planung und Durchführung *landespflegerischer Maßnahmen* unerläßlich.

10. Eine lückenlose Gliederung des Bundesgebietes in Nahbereiche ist nicht gleichbedeutend mit der Aufgabe der Förderung von Standorten für Gewerbe und Industrie. Eine Gliederung in Nahbereiche stellt aber eine besonders wichtige Voraussetzung für die freie Standortwahl der gewerblichen Unternehmer und für regionalpolitische Entscheidungen der öffentlichen Hand dar. Dabei sollten für die Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze vorhandene und ausschöpfbare Standorte in den Nahbereichen aller Stufen unabhängig von der Größenordnung gefördert werden. Zur speziellen Frage der industriellen Standorte im ländlichen Raum wird auf das Ergebnis der Beratungen über den industriellen Standort unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raumes verwiesen.

B. Der industrielle Standort unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raumes

I. Notwendigkeit räumlicher Schwerpunktbildung

1. Die Entwicklung der industriellen Standorte erfordert aus gesamt- und einzelwirtschaftlichen Gründen eine Reihe von Voraussetzungen, um die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen und anzusiedelnden Industriebetriebe und damit deren wirtschaftlich gesunde Entwicklung zu sichern.

2. Diese Voraussetzungen zwingen im ländlichen Raum zu einer Schwerpunktbildung. Deshalb sollten bei der Planung und Förderung grundsätzlich nur solche Industriestandorte in Betracht kommen, die neben den sonstigen Voraussetzungen einen *Einzugsbereich von mindestens 20 000 Einwohnern* haben oder in absehbarer Zeit erreichen werden. Einzugsbereich des Industriestandortes ist der geographische Raum, der einerseits durch den diesem Ort zuzurechnenden Arbeitsmarkt und andererseits durch die Voraussetzungen der Auslastung der angemessenen Infrastruktur für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung bestimmt wird. Er umfaßt alle Siedlungen, deren Einwohner jetzt schon oder nach Ausbau der Verkehrseinrichtungen den Industriestandort unter Zugrundelegung eines Anmarschweges von etwa 15 km oder einer Pendelzeit von etwa ½ Stunde erreichen können.

3. Angesichts der bekannten und der mit Sicherheit für die Zukunft zu erwartenden Anforderungen der Industriebetriebe und insbesondere ihrer Führungs- und Fachkräfte an den Arbeits- und Wohnort sollen die zu entwickelnden Industriestandorte entweder zugleich zentrale Orte sein oder in enger räumlicher Verbindung zu ihnen stehen. Soweit zentrale Orte eng benachbart sind, soll für ihre Einzugsbereiche möglichst auch dann nur *ein* Industriestandort (evtl. in Form eines Industriebandes) entwickelt werden, wenn ihre Einzugsbereiche einzeln 20 000 Einwohner erreichen.

An den Grenzen der Bundesrepublik sind bei der Bestimmung der Einzugsbereiche die Verflechtungen über die Staatsgrenzen hinaus zu beachten. Die besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet sind ebenso zu berücksichtigen.

II. Infrastrukturelle Forderungen für die Entwicklung zentraler Orte und industrieller Standorte

1. Die zentralen Orte müssen bestimmte Voraussetzungen heute bereits oder in naher Zukunft erfüllen (vgl. hierzu die Ergebnisse der Beratungen des Beirates über den zentralen Ort und die Entwicklung der Gemeinden im Versorgungsnahbereich).

2. Das Gelände für die Ansiedlung solcher Industriebetriebe, die erhebliche Anforderungen an den Ausbau der technischen Infrastruktur und an die Verkehrsbedienung stellen, soll am Industriestandort bzw. evtl. als *Industrieband* zusammenhängend ausgewiesen und erschlossen werden.

3. Wenn in einem Gebiet einer von mehreren in Frage kommenden Orten als Industriestandort auszuwählen ist, so sind dabei als entscheidende Kriterien zu berücksichtigen:

a) die Ausgangslage, insbesondere die Zahl und Struktur der vorhandenen Arbeitsplätze und die Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen,

b) die Eignung des Industriestandortes als Versorgungsstandort zur Bedienung der Bevölkerung im Einzugsbereich mit den typischen zentralen Diensten sowie

c) die möglichst gleichmäßig gute Erreichbarkeit für alle Orte des Einzugsbereichs.

4. Die Voraussetzung der räumlichen Bindung zum zentralen Ort entfällt bei solchen *Betrieben, die unmittelbar standortgebunden* sind (z. B. Bergwerke, Wasserkraftwerke, Steinbrüche) oder erhebliche Belästigungen (Immissionen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlungen) in Wohnsiedlungsgebieten hervorrufen und deshalb im Rahmen der Bauleitplanung nicht in unmittelbarer Nähe von Wohn- und Versorgungseinrichtungen ausgewiesen werden können oder die aus Sicherheitsgründen besondere Standortanforderungen stellen (z. B. Munitionsfabriken).

5. Die Förderung der Ansiedlung neuer Industriebetriebe soll auch auf eine *Differenzierung des regionalen Produktionsprogramms* abzielen.

III. Landesplanerische Voraussetzungen

1. Um die noch vorhandene, relativ günstige Ausgangslage zur aktiven Sanierung der weniger entwickelten ländlichen Räume zu nutzen, sollten die zu fördernden *Industriestandorte* möglichst schnell *verbindlich (im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen und -programmen gemäß § 5 Abs. 1 ROG) festgelegt werden.* Bei der Auswahl der zu entwickelnden Industriestandorte sollen im Falle konkurrierender benachbarter Standorte solche bevorzugt werden, die die vergleichsweise niedrigsten öffentlichen Aufwendungen verursachen. Bevorzugt sollen außerdem regelmäßig solche Standorte werden, die die Bedingungen der privatwirtschaftlichen Rentabilität für die anzusiedelnden Betriebe erfüllen (Standortberatung). Diese dürften vor allem dort erfüllt sein, wo bereits positive Ansatzpunkte der Industrieansiedlung bestehen.

2. Die Entwicklung der so bestimmten Industriestandorte soll auf der Grundlage eines *langfristigen Entwicklungsprogramms* erfolgen.

IV. Die Notwendigkeit der Koordinierung

1. Die Förderung der Ansiedlung neuer und der Entwicklung bereits vorhandener Industriebetriebe hat einheitlichen Grundsätzen für das Bundesgebiet zu entsprechen, insbesondere, um eine Konkurrenz öffentlicher Stellen bei der finanziellen Wirtschaftsförderung zu vermeiden. Das gilt insbesondere für die kommunale Wirtschaftsförderung. Diese Grundsätze beziehen sich sowohl auf die direkten Hilfen an die Unternehmen als auch auf die Förderung des Ausbaues der technischen Infrastruktur, insbesondere der Erschließung des Industriegeländes.

2. Der Ausbau der Infrastruktur muß sachlich und zeitlich den durch die industrielle Entwicklung des Standortes ausgelösten Anforderungen gerecht werden.

3. Die Schaffung der vorgenannten Voraussetzungen verlangt die *Bündelung verschiedener Ressortmaßnahmen* und die *Abstimmung zwischen verschiedenen Entscheidungsträgern*. Deshalb ist eine Abstimmung der einzelnen Ressortmaßnahmen und außerdem eine Abstimmung zwischen Entscheidungsträgern sowohl derselben Ebene als auch verschiedener Ebenen erforderlich.

4. Die Verpflichtung zur Koordinierung erstreckt sich auf sämtliche Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar die Entwicklung der Industriestandorte wesentlich beeinflussen.

5. Die Koordinierung beinhaltet eine *ständige gegenseitige Information* über die geplanten Maßnahmen und deren Abstimmung in sachlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht.

6. Der Zweck der Koordinierung wird allerdings nur dann erreicht, *wenn sie alle Beteiligten strikt bindet*, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen und ggf. auch Maßnahmen zu unterlassen, soweit diese den angestrebten Erfolg in Frage stellen könnten.

7. Soweit die institutionellen Voraussetzungen für die Koordinierung noch nicht bestehen, sind sie zu schaffen.

V. Längerfristige Planung

1. Die durch ein Förderungsprogramm für die Entwicklung der ausgewählten Industriestandorte ausgelösten Maßnahmen erfordern in der Regel öffentliche Mittel nicht nur eines Rechnungsjahres, sondern mehrerer Jahre. Es ist deshalb Aufgabe einer *mittelfristigen Finanzplanung*, über die Erfassung des unmittelbaren und mittelbaren Finanzbedarf die gesamten finanziellen Auswirkungen einzelner Maßnahmen für die öffentlichen Hände aufzudecken und die Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen. Dazu ist es erforderlich, die mittelfristige Finanzplanung und die öffentliche Investitionsplanung *zu regionalisieren* (vgl. oben III). Damit werden die Finanzplanung und die Investitionsplanung zu einer Koordinierungsplanung sowie zu Instrumenten für die vorliegenden mittelfristigen Pläne einzelner Teilbereiche, z. B. des Verkehrs.

2. Dabei ist zugleich festzulegen, ob und inwieweit ein ggf. räumlich differenziertes zeitliches Vorgehen oder Zurückstellen entsprechend den konjunkturpolitischen Erfordernissen notwendig ist.

C. Raumordnungspolitische Grundvorstellungen zur Fernstraßenplanung

I. Bundesfernstraßenplanung

1. Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Ziele der Bundesfernstraßenplanung und ihr Verhältnis zur Raumordnung ergeben sich aus dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1741) und dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 8. 4. 1965 (BGBl. I S. 306).

2. Bundesfernstraßen sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 FStrG). Gesetzliche Aufgabe der Straßenbaulastträger ist es, die Bundesfernstraßen für diesen Zweck nach dem vorhandenen und dem zu erwartenden Verkehrsbedürfnis im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit zu bauen oder auszubauen. Das ist ihr Auftrag (§ 3 FStrG). Das Verkehrsbedürfnis kann solche Maßnahmen erfordern, weil

a) vorhandene Bundesfernstraßen dem gegenwärtigen Verkehr nicht mehr genügen,

b) zukünftige Verkehrsentwicklungen zu berücksichtigen sind, die sich vor allem auch aus der Verwirklichung von Entwicklungszielen der Raumordnung und Landesplanung ergeben können.

3. Die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministern und im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder (§ 16 FStrG).

4. Da auch der Regional- und Binnenverkehr die Bundesfernstraßen benutzt, kann er ebenfalls den Umfang des Verkehrsbedürfnisses beeinflussen.

5. Das *Verkehrsaufkommen* ist weitgehend als eine *Funktion der bestehenden räumlichen Ordnung*, vor allem der Siedlungsstruktur, aufzufassen. Für die Raumordnung können bei der Bundesfernstraßenplanung, insbesondere im Zusammenhang mit anderen geeigneten Entwicklungsmaßnahmen, der Bau (Neu- und Ausbau) und die Unterhaltung von Straßen wichtig sein, ebenso wie die Unterlassung dieser Maßnahmen. Auch der Zeitpunkt der Durchführung ist im Regelfall für die Raumordnung von großer Bedeutung.

II. Forderungen der Raumordnung an die Fernstraßenplanung

1. Allgemeine raumordnungspolitische Grundvorstellungen

a) Planung und Bau von Fernstraßen sind wichtige Teile einer systematischen Raumordnungspolitik, deren Ziel es ist, durch sinnvollen Einsatz aller Mittel und unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten die Voraussetzungen für eine bestmögliche Entwicklung des Bundesgebietes und seiner Teilräume zu gewährleisten.

Alle zentralen Orte sollen unmittelbar oder über leistungsfähige Zubringerstraßen an das Fernstraßennetz angeschlossen werden.

b) Die Bundesautobahnen sollen innerhalb des Bundesfernstraßennetzes schnelle Verbindungen in den Hauptrichtungen des überregionalen Verkehrs — unter Berücksichtigung der anzustrebenden Entwicklung — im Bundesgebiet und zu den benachbarten Wirtschaftszentren gewährleisten. An die Bundesautobahnen sollen insbesondere die bedeutsamen zentralen Orte (Oberzentren) angeschlossen sein.

c) Planung und Bau von Fernstraßen sollen in eine gesamtwirtschaftlich optimale Planung aller Verkehrswege einbezogen werden.

d) Netz, Linienführung und Leistungsfähigkeit der Fernstraßen sollen dazu beitragen, daß das bestehende Gefälle zwischen den hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebieten und den übrigen Räumen abgeflacht wird.

e) Planung und Bau von Fernstraßen sollen sich an der vorhandenen und der zu erwartenden Verkehrsbedeutung orientieren; dazu ist die künftige Raumstruktur richtungweisend.

f) Für die Reihenfolge der Baumaßnahmen am Fernstraßennetz ist der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 ROG enthaltene Grundsatz von Bedeutung, daß die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen nicht die Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung in den anderen Gebieten beeinträchtigen soll. Dabei ist davon auszugehen, daß die Verbesserung der Verkehrserschließung in ländlichen und in hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebieten in Wechselwirkung auch den Verdichtungsräumen zugute kommen kann.

g) Die verkehrsmäßige Aufschließung eines Gebietes und die Bedienung mit Verkehrseinrichtungen sind rechtzeitig mit den übrigen strukturverbessernden Maßnahmen abzustimmen.

h) Planung und Bau von Fernstraßen sollen keine unerwünschte Siedlungsstruktur fördern.

i) Wirtschaftlich schwache Gebiete sollen so eng wie möglich an die Bezugs- und Absatzzentren angeschlossen sein. Gleichzeitig müssen Maßnahmen anderer Art zur Förderung der Entwicklung getroffen werden, damit nicht der verkehrlich gute Anschluß dieser Gebiete an attraktive Verdichtungsräume zu ihrer weiteren Schwächung führt.

j) Auf die engen wechselseitigen *Verflechtungen zwischen dem Fernstraßennetz und den Netzen der übrigen Verkehrswege* ist unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer zu achten. Die Knoten des Eisenbahnnetzes, die See- und Binnenhäfen sowie die Flughäfen sollen an das Fernstraßennetz angeschlossen sein.

k) Bei der Fernstraßenplanung sollen auch die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG aufgeführten Gesichtspunkte beachtet werden. Ferner sollen die Erfordernisse der Landespflege berücksichtigt werden. Landschaftspläne sollen dazu beitragen, die Fernstraßen unter Beachtung der Belange des Landschaftshaushaltes und des Landschaftsbildes so zu führen und zu gestalten, daß die Bauwerke in ihre Umgebung eingefügt, die Verkehrssicherheit erhöht und Landschaftsschäden möglichst vermieden werden. Durch den Straßenbau entstandene Entnahmestellen und Ablagerungen sollen im Sinne der Landschaftspflege rekultiviert werden.

Die zunehmende Bedeutung des *Erholungsverkehrs* soll beachtet, Erholungsgebiete sollen möglichst angeschlossen werden.

l) Im Zusammenhang mit der Fernstraßenplanung auftretende Fragen der Bodenordnung sollen rechtzeitig behandelt werden.

2. Spezielle raumordnungspolitische Grundvorstellungen für die einzelnen Gebietskategorien

a) Das Bundesraumordnungsgesetz geht davon aus, daß sich das Bundesgebiet im wesentlichen in Verdichtungsräume und ländliche Räume gliedert. Die *Verdichtungsräume* sind zum Teil bereits überlastet oder es ist bei fortschreitender Verdichtung mit ihrer Überlastung zu rechnen. Die *ländlichen Räume* sind teilweise hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgeblieben; in anderen Teilen ist ein solches Zurückbleiben zu befürchten. Das in dem ROG als besondere Gebietskategorie aufgeführte *Zonenrandgebiet* überlagert Teile der beiden vorgenannten Gebietskategorien, besteht also nicht neben ihnen. Es gilt, die Struktur gesunder Gebiete weiter zu entwickeln und diejenige schwacher Gebiete zu verbessern.

Diesen Zielen dienen auch die Maßnahmen nach dem Bundesfernstraßengesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

b) In den *Verdichtungsräumen* sollen Netz, Linienführung und Leistungsfähigkeit der Fernstraßen in Abstimmung mit der umfassenden räumlichen Gesamtplanung dazu beitragen, daß gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogene Wirtschafts- und Sozialstrukturen erhalten bzw. nötigenfalls wiederhergestellt werden. Zur Beseitigung der bestehenden Verkehrsnot dienen vor allem Ortsumgehungen, gut ausgebaute Ortsdurchfahrten und möglichst zahlreiche Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und dem Stadtstraßennetz, die sich durch Zubringerstraßen oder — noch wirkungsvoller — durch anbaufreie Bundesstraßen und Autobahnen im Stadtgebiet herstellen lassen. Bei Bundesfernstraßen erfüllen die Träger der Straßenbaulast hierbei ihre Aufgabe nach § 3 FStrG. Gleichzeitig verbessern sie die Lebensbedingungen der Bevölkerung.

Im Vorfeld der Verdichtungsräume ist zu berücksichtigen, daß nicht durch Maßnahmen der Bauleitplanung und des Bundesfernstraßenbaues, z. B. durch Autobahnanschlüsse, das Entstehen unerwünschter Siedlungsentwicklungen gefördert und die regellose Ausuferung der Verdichtung begünstigt wird. Darunter fallen nicht städtebauliche Entwicklungsvorhaben, die aus raumordnerischen Überlegungen zur Entlastung von Verdichtungsräumen angelegt werden.

c) *In den ländlichen Gebieten,* insbesondere dort, wo die Lebensbedingungen hinter der allgemeinen Entwicklung zurückbleiben, steht der Entwicklungsgesichtspunkt im Vordergrund. In solchen Gebieten ist auch bei Planung und Bau von Fernstraßen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Wirtschaftskraft gesteigert und die Entwicklung von Schwerpunkten (zentralen Orten) gefördert wird. Soll ein ländliches Gebiet durch Maßnahmen der Raumordnung, wie Ausbau zentraler Orte, Verbesserung der Infrastruktur und Industrieansiedlungen, gefördert werden, so können hierdurch neue Verkehrsbedürfnisse entstehen, die auch entsprechende Maßnahmen im Bereich des Fernstraßenbaues auslösen können.

d) Das Ziel der *Wiedervereinigung Deutschlands* ist bei der Planung und dem Bau von Fernstraßen stets zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 2 ROG). Dies gilt insbesondere für Planungen und Baumaßnahmen im *Zonenrandgebiet.* Dabei ist zu beachten, daß das Zonenrandgebiet durch die Umorientierung der Verkehrsströme in vielen Teilen erheblich benachteiligt ist. Diesen wirtschaftlichen und finanziellen Erschwernissen, die das Zonenrandgebiet für das übrige Bundesgebiet trägt, sollte im Fernstraßenbau auch dadurch Rechnung getragen werden, daß dort erforderlichenfalls Straßen aufgestuft und ausgebaut werden, die dies unter vergleichbaren Verhältnissen sonst nicht rechtfertigen würden.

III. Hinweise zum Verfahren

1. Die in § 2 Abs. 1 ROG enthaltenen Grundsätze der Raumordnung sowie die von den Ländern gem. § 2 Abs. 3 ROG aufgestellten weiteren Grundsätze sind bei der Planung und beim Bau von Fernstraßen zu beachten (§ 3 Abs. 1 ROG), insbesondere dann, wenn keine verbindlichen Programme oder Pläne der Raumordnung und Landesplanung nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 ROG bestehen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß solche Programme und Pläne der Raumordnung und Lan-

desplanung oft nur Richtlinien für die raumstrukturelle Entwicklung enthalten und eine Konkretisierung und weitere Abstimmung in der Form von Fachplanungen vorsehen.

Die Behörden der Straßenplanung und der Raumordnung und Landesplanung haben die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen ihres Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die Fernstraßenplanung kann sich auf Ziele der Raumordnung und Landesplanung nur einstellen, wenn sie rechtzeitig von den dafür zuständigen Behörden die erforderlichen Angaben nach Maß, Zahl und Zeitpunkt sowie die sonstigen Unterlagen erhält. Die für die Fernstraßenplanung zuständigen Behörden müssen in den nach dem ROG und den Landesplanungsgesetzen vorgesehenen Verfahren beteiligt, und die in diesen Vorschriften vorgesehenen Abstimmungen müssen durchgeführt werden.

2. Die wechselseitige Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und der Landesplanung einerseits sowie des Fernstraßenbaues andererseits erfordert eine *frühzeitige gegenseitige Unterrichtung* über die größeren Planungen. Zu diesem Zwecke beteiligen sich die Landesplanungsbehörden und die Straßenbaubehörden gegenseitig bei der Aufstellung ihrer Programme und Pläne. Der für die Raumordnung zuständige Bundesminister unterrichtet außerdem — unter Berücksichtigung der sich aus den Programmen und Plänen der Länder im Sinne des § 5 ROG ergebenden räumlichen Festlegungen — den Bundesminister für Verkehr über die aus der Raumordnung und der Landesplanung abzuleitenden Ziele, soweit sie für die Fernstraßenplanung des Bundes von Bedeutung sind. Der Bundesminister für Verkehr beteiligt den für die Raumordnung zuständigen Bundesminister bei der Aufstellung von Ausbau- und Vierjahresplänen für Bundesfernstraßen. Der für die Raumordnung zuständige Bundesminister unterrichtet die obersten Landesplanungsbehörden.

IV. Anwendung dieser raumordnungspolitischen Grundvorstellungen in anderen Bereichen

Diese raumordnungspolitischen Grundvorstellungen sollen nicht nur auf die Fernstraßen des Bundes, sondern sinngemäß auch auf die übrigen Straßen und auf die anderen Verkehrswege, Rohrleitungen und Versorgungsleitungen angewendet werden.

D. Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs

I. Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs als ein Ziel der Raumordnung

1. Die Aufgaben der Raumordnung und der Strukturpolitik bedingen eine ständige Anpassung der öffentlichen Personennahverkehrsbedienung (Entwicklung neuer Siedlungsschwerpunkte, Einrichtung neuer oder häufigerer Verkehrsbeziehungen, Veränderungen der vorhandenen Verkehrsbeziehungen).

Aus der Sicht der Raumordnungspolitik ist *der öffentliche Personennahverkehr künftig stärker als eine Art der Infrastrukturausstattung* und damit als eine öffentliche Aufgabe anzusehen, die grundsätzlich so wirtschaftlich wie möglich mit Hilfe der Verkehrsträger und Verkehrsunternehmen zu erfüllen ist. Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben für die Verkehrsträger oder Verkehrsunternehmen zu wirtschaftlichen Nachteilen führt, die diesen nicht zumutbar sind, soll ihnen aus öffentlichen Mitteln ein Ausgleich gewährt werden.

2. Die Rücksichtnahme auf die Belange von Raumordnung und Landesplanung erfordert, daß die Genehmigungsbehörden einen größeren Einfluß auf die Gestaltung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr erhalten. Sie müssen zu der Verwirklichung der notwendigen *Kooperation verschiedener Unternehmen* beitragen und auch imstande sein, im Falle eines Interessenkonflikts zwischen verschiedenen Bewerbern eine der Lage des Einzelfalles gerecht werdende Auswahlentscheidung im Sinne der raumordnungs- und verkehrspolitisch zweckmäßigsten Lösung auszuüben. Die Schienenunternehmen sollen die Ausgestaltungsrechte nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 c des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) nur im Sinne der hier gemachten Vorschläge zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs ausüben. Auf eine enge Verknüpfung des Omnibusverkehrs mit dem Eisenbahnnetz ist hinzuwirken.

3. Die Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sollen, wenn sie wesentlich sind, außerdem bei der Vergabe von Genehmigungen sowie im Zustimmungsverfahren für Fahrpläne und Tarife zur Geltung kommen.

Eine solche Einflußnahme wird schließlich auch darauf abzielen, die Bedienung des betreffenden Raumes nach einheitlichen Gesichtspunkten zu verbessern, insbesondere auch die Fahrpläne zu gestalten, die Anschlußmöglichkeiten an den Fernverkehr sicherzustellen, regelmäßige Fahrabstände und die verschiedenen Formen des Verbundes (Tarif-, Gewinn-, Investitionspool) zu schaffen.

4. *Omnibuslinien*, die sich überlagern oder überschneiden, sind unter Wahrung der Interessen der Unternehmer gemäß § 13 Abs. 4 PBefG *zugunsten zusammenhängender Liniennetze zu entflechten*. Dabei sind Bedienungsverbote soweit wie möglich aufzuheben.

5. Das Interesse der Raumordnungspolitik geht auch dahin, in den *Verdichtungsräumen* den Individual-Berufsverkehr vor allem in den Zeiten der Verkehrsspitzen durch ein *attraktives Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs* gering zu halten.

6. In den Verdichtungsräumen, in denen regelmäßig einheitlich betriebene öffentliche Nahverkehrsunternehmen vorherrschen, sollten bessere Möglichkeiten geschaffen werden, vorhandene Netze zusammenzuschließen oder territorial zu verändern, wenn dies aus Gründen der Raumordnungspolitik notwendig ist.

In den ländlichen Räumen soll auf das Entstehen solcher Netze seitens der Genehmigungsbehörden hingewirkt werden. Die Behörden müssen rechtlich in der Lage sein, eine ausreichende Kooperation dann durchzusetzen, wenn die freiwillige Zusammenarbeit nicht ausreicht.

7. Sollte die Verwirklichung raumordnungspolitisch wichtiger Ziele einen wirtschaftlichen Ausgleich zugunsten der belasteten Verkehrsunternehmen erforderlich machen, so wäre dieser von den interessierten Stellen nach dem Gewicht ihres Interesses zu tragen. In diesen Fällen müssen allerdings die die Zuschüsse leistenden Stellen auch die Möglichkeit haben, Einfluß auszuüben, daß der Zuschußbetrag möglichst wirtschaftlich festgesetzt und verwendet wird.

8. Im Hinblick auf die verkehrs- und raumordnungspolitischen sowie volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Vorteile einer einheitlichen Bedienung eines bestimmten Raumes durch einen einzigen Konzessionsträger müßte wenigstens in den Fällen, in denen die Erteilung einer *Gebietskonzession* beantragt wird und eine solche Konzession keine Rechte anderer Unternehmen beeinträchtigt, dieses Institut geschaffen werden.

II. Neuordnung der freiwilligen Zusammenarbeit der Verkehrsträger im Straßenpersonenverkehr

Der Beirat für Raumordnung geht davon aus, daß bereits jetzt in den einzelnen Ländern regelmäßig *Fahrplanbesprechungen* zur Koordinierung des Straßenpersonenverkehrs abgehalten werden. Der Kreis der Beteiligten ist unterschiedlich. Der Vorsitz wird überwiegend von den Industrie- und Handelskammern (IHK), aber auch von den Fremdenverkehrsverbänden oder den Landkreisen wahrgenommen. Besonders weit fortgeschritten sind die Verkehrs- und Fahrplanbesprechungen in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und in Hessen (IHK Dillenburg, Limburg und Wetzlar), wo regelmäßig zum Fahrplanwechsel unter dem Vorsitz der IHK für ihren regionalen Bereich Besprechungen unter Beteiligung aller Straßenverkehrsträger und der Landkreise stattfinden. In Anlehnung an dieses Vorbild und die bewährten Fahrplanbesprechungen über den DB-Schienenverkehr schlägt der Beirat vor, die folgende Regelung im ganzen Bundesgebiet anzuwenden:

1. Die Industrie- und Handelskammer oder die sonst den Vorsitz führende Stelle ruft halbjährlich, mindestens aber einmal im Jahr, sämtliche Straßenverkehrsträger ihres Zuständigkeitsbereichs zu Verkehrsbesprechungen zusammen. Außer den Straßenverkehrsträgern sind zu beteiligen: die Genehmigungsbehörden, die Stadt- und Landkreise, die Vertreter der Regionalplanung, die Fremdenverkehrsverbände und, soweit erforderlich, die Gemeinden, ferner ein Vertreter des Reisezugfahrplanes der Schiene. Den Vorsitz sollte die IHK oder eine andere Stelle übernehmen, die für die Aufgabe als neutraler Mittler zwischen den Verkehrsträgern und Verkehrsnutzern am besten geeignet ist.

In großen IHK-Bezirken kann es notwendig werden, mehrere regionale Besprechungen durchzuführen, z. B. für den Bereich einer Außenstelle der IHK. In Gebieten, in denen kleine IHK-Bezirke vorherrschen, kann es zweckmäßig sein, gemeinsame regionale Besprechungen für einen größeren Bereich abzuhalten.

Die Entscheidung hierüber sollte sich nach der wirtschaftlichen und verkehrlichen Zusammengehörigkeit der Gebiete richten. Auch kann im Hinblick auf die Zahl der Beteiligten eine Teilung in mehrere regionale Besprechungen zweckmäßig sein, damit die Arbeitsfähigkeit der Versammlung gewährleistet bleibt.

2. Die Behandlung der zum nächsten Fahrplanwechsel vorgesehenen Fahrplanänderungen, die Fahrplanänderungswünsche und die Abstimmung der Fahrpläne der verschiedenen Verkehrsunternehmen aufeinander stellen *ein* Hauptanliegen dieser Besprechungen dar, jedoch darf dies nicht der ausschließliche Zweck sein. Es sollten vielmehr auch Haltestellenangelegenheiten, Anschlußfragen, Umsteigemöglichkeiten und die Beseitigung von Verkehrs- und Bedienungsbeschränkungen behandelt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte den neu gebildeten Verkehrs- und Fahrplanausschüssen auch die Koordinierung von Anträgen auf Erteilung von Linienverkehrskonzessionen übertragen werden.

Grundlage dieser Beratungen sollte ein Plan für die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sein, der die Entwicklungsziele der Landesplanung berücksichtigt (Generalverkehrsplan o. ä.).

Anträge können von jedermann gestellt werden; insbesondere sind hierzu die Gemeinden, Stadt- und Landkreise berufen.

3. Von den Besprechungsteilnehmern könnten Arbeitskreise für besondere Zwecke gebildet werden, die die Voraussetzungen für die Aufstellung und Herausgabe eines gemeinsamen und einheitlichen Bezirksfahrplanheftes für alle Verkehrsträger zu schaffen hätten. Ihnen sollte je ein Vertreter der verschiedenen beteiligten Verkehrsträger angehören. Die Bezirksfahrpläne sollen, um für die Verkehrsnutzer übersichtlich und leicht lesbar zu sein, unter Beachtung von einheitlichen Regeln aufgestellt werden. Über die Aufnahme der Fahrpläne von Ortslinienverkehren wird je nach örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden sein.

4. Die nach dem Personenbeförderungsgesetz zuständigen Genehmigungsbehörden sollten regelmäßig teilnehmen und beratend mitwirken. Hierdurch würden die Entscheidungen der Genehmigungsbehörde über Anträge, die auf Beschlüsse oder Empfehlungen der Besprechungen zurückgehen, wesentlich erleichtert werden. Der Genehmigungsbehörde soll ferner hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, auf Unternehmer, die sich an den Besprechungen freiwillig nicht beteiligen, erforderlichenfalls auf Grund der Bestimmung des § 40 Abs. 3 PBefG Einfluß zu nehmen. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsarbeit sollte es möglich sein, die in den Besprechungen beschlossenen und von den beteiligten Verkehrsträgern anerkannten Änderungen durch die zu Protokoll zu nehmende Zustimmung des Vertreters der Genehmigungsbehörde wirksam werden zu lassen.

5. In den Besprechungen könnten Anregungen über gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen, durchgehende Abfertigung von Reisenden und einheitliche Tarifierung in bestimmten Räumen oder auf gewissen Strekken vorgetragen werden. Der Abschluß von Vereinbarungen hierüber wäre weiterhin Angelegenheit der hieran beteiligten Verkehrsträger.

6. In die Zuständigkeit bestehender Koordinierungsausschüsse oder ähnliche Einrichtungen soll nicht eingegriffen werden.

E. Städtebauliche Erneuerung und Entwicklung

I. Notwendigkeit städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Verwirklichung der Gundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz und den Landesplanungsgesetzen ergeben, erfordert besondere städtebauliche Maßnahmen in allen Gebieten.

Im einzelnen:

1. *Überkommene Baugebiete,* die den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht entsprechen und städtebauliche Mißstände aufweisen, *müssen baulich neu geordnet werden.* Diese Aufgabe besteht vor allem in den Kernen der größeren und kleineren Verdichtungsgebiete wie auch in deren Randzonen sowie in den Zwischenräumen mehrpoliger Verdichtungsgebiete.

2. Gemeinden aller Größenklassen von der Großstadt bis zum Dorf und in fast allen Räumen sind von einem *Strukturwandel* erfaßt. Um sie an die veränderten Umweltverhältnisse und an die Entwicklungen anzupassen, sind vielerorts *bauliche Erneuerungen notwendig.*

3. Die geordnete Entwicklung von Räumen, die von einem Strukturwandel ergriffen sind oder deren Siedlungsstruktur verbessert werden muß, um ein Zurückbleiben hinter der allgemeinen Entwicklung zu verhindern oder sie an die allgemeine Entwicklung heranzuführen, erfordert die *Entwicklung von zentralen Orten und Versorgungsnahbereichen.* Manche Verdichtungsräume sind durch den Ausbau vorhandener oder die Errichtung neuer Siedlungseinheiten zu entlasten.

II. Notwendigkeit gesetzgeberischer Regelung

Weder von seinem Zweck her noch nach seinem Inhalt trägt das *Bundesbaugesetz* diesen besonderen städtebaulichen Erfordernissen ausreichend Rechnung. Sie unterscheiden sich vom Städtebau in den üblichen Fällen durch ihre Zielsetzung und ihre zusammengefaßte Durchführung. Vom Ziel her sind die besonderen sädtebaulichen Maßnahmen Gestaltungsmittel zur Erhaltung oder Verbesserung räumlicher Strukturen. Die Durchführung der Maßnahmen muß in einem starken Umfange die öffentliche Hand übernehmen oder unterstützen.

Der Beirat für Raumordnung begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, durch ein *Städtebauförderungsgesetz* die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der besonderen städtebaulichen Maßnahmen zu schaffen. Er hält die *alsbaldige Verabschiedung* eines solchen *bundeseinheitlichen* Gesetzes *auch aus Gründen der Raumordnung* für *dringend geboten.*

Im Hinblick auf die in Aussicht genommene Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs beschränkt sich der Beirat für Raumordnung z. Z. auf folgende grundsätzliche Stellungnahme:

1. § 2 des Regierungsentwurfs, der den Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt, sollte mit dem Ziel überarbeitet werden, daß den eingangs dargelegten besonderen städtebaulichen Aufgaben durch eine neue Formulierung eindeutiger und verstärkt Rechnung getragen wird. Insbesondere sollten die in § 2 enthaltenen *Entwicklungsmaßnahmen* nicht nach formalen Kriterien, z. B. Umfang und Größe, sondern *in erster Linie nach den Zwecken und den typischen Tatbeständen* bestimmt werden. Die besonderen Maßnahmen, die der Entwurf regeln sollte, wären wie folgt zu gliedern und nach den folgenden allgemeinen Merkmalen, die keinen Anspruch auf gesetzliche Tatbestände erheben, zu bestimmen:

a) Sanierung (etwa wie im bisherigen Entwurf)

b) Sonstige Maßnahmen:

   aa) zur baulichen Erneuerung von Gebieten in Anpassung an den Strukturwandel;

   bb) zur Entwicklung von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung einschließlich der Gemeinden im Versorgungsnahbereich und von Entlastungsorten.

2. Die mit den Maßnahmen verfolgten Zwecke bestimmen Umfang und Art der Maßnahmen. Die Zwecke müssen dem allgemeinen Wohl dienen, und das allgemeine Wohl muß sie im Einzelfall erfordern, soweit die Maßnahmen den Bereich des verfassungsmäßigen Eigentumsschutzes nach Artikel 14 GG berühren. Das allgemeine Wohl kann und muß bei einer Reihe von Maßnahmen mit Erfordernissen der Raumordnung begründet weden. Für die *Eigentumsbindungen nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2* GG ist darauf hinzuweisen, daß eine längerfristige sinnvolle Nutzung des Grundeigentums in vielen Räumen nur unter Berücksichtigung der sich aus der Raumordnung und der Landesplanung ergebenden Grundsätze und Ziele gesichert werden kann. Diese Grundsätze und Ziele verdeutlichen den Wandel in der Situationsgebundenheit des Grundeigentums unserer Zeit.

3. Für die genannten städtebaulichen Maßnahmen sind in dem künftigen Städtebauförderungsgesetz *geeignete bodenrechtliche Vorschriften* vorzusehen. Die Zielsetzungen des Städtebauförderungsgesetzes insgesamt erfordern *besondere Maßnahmen der Bodenpolitik.*

4. Um die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu verwirklichen, ist es *notwendig, daß alle beteiligten Planungs- und Durchführungsträger in den einzelnen Räumen zusammenwirken.* Die besonderen städtebaulichen Maßnahmen sowie die anderen geeigneten Maßnahmen zur Ordnung und Entwicklung von Gebieten, z. B. die Verkehrs- und Agrarstrukturverbesserung, stehen oft in einem engen Zusammenhang und sind nur dann, wenn sie aufeinander abgestimmt, miteinander geplant und durchgeführt werden, voll geeignet, die Struktur von Räumen durchgreifend zu verbessern.

Durch die Koordination ist dafür Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz wirkungsvoll im Sinne der Raumordnung gestaltet werden können. Deshalb muß geprüft werden, ob und wie im Städtebauförderungsgesetz diesem Gesichtspunkt durch geeignete Vorschriften verstärkt Rechnung getragen werden kann.

F. Finanzpolitische Fragen der Raumordnung

I. Das Gemeindefinanzsystem der Gegenwart

1. Der Beirat hatte das derzeitige Gemeindefinanzsystem unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu werten und Vorschläge für eine Neuordnung zu unterbreiten. Allgemeine steuersystematische und kommunalpolitische Gesichtspunkte sind bei der Untersuchung insoweit berücksichtigt worden, als es nach der gestellten Aufgabe erforderlich war.

Der Beirat hat sich vorwiegend mit dem kommunalen Steuersystem befaßt; er hat aber auch das Finanzausgleichssystem kurz berücksichtigt, dagegen Fragen der Kommunalverschuldung nicht behandelt.

2. Für die Beurteilung der gestellten Aufgabe wurden folgende Grundsätze herangezogen: Eines der Hauptziele der Raumordnungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist die Förderung einer volkswirtschaftlich optimalen Standortfindung für Betriebe und Wohnstätten. Diese Zielsetzung entspricht dem Grundsatz einer bestmöglichen Verteilung der volkswirtschaftlichen Produktionskräfte im Raum.

Zur Verwirklichung dieser Ziele muß auch das kommunale Finanzsystem einen Beitrag leisten. Die Beurteilung hat sich hierbei an solchen Grundsätzen auszurichten, die der Stellung der Gemeinden als den Trägern der örtlichen Selbstverwaltung gerecht werden und den Erfordernissen eines rationalen Finanzsystems entsprechen:

a) Den Gemeinden muß eine *eigenverantwortliche Finanzpolitik* gewährleistet bleiben. Dabei müssen hinreichende Möglichkeiten einer sinnvollen Kooperation kommunaler Aufgabenträger zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eröffnet werden.

b) Die Ausstattung der Gemeinden mit Einnahmen muß dem kommunalen Bedarf entsprechen. Bei der Bestimmung dieses Bedarfs sind die kommunalen Strukturmerkmale unter Einbeziehung der Versorgungsbereiche zentraler Orte zu berücksichtigen.

c) Das kommunale Steuersystem soll in sich so abgestimmt sein, daß alle Gemeindeangehörigen (Einwohner, Grundeigentümer und Betriebe) unter Beachtung des Äquivalenzprinzips vornehmlich in Form der Gruppenäquivalenz zur Deckung der Gemeindelasten herangezogen werden.

d) Eine Neuordnung des Gemeindesteuersystems nach diesen Grundsätzen kann einen *ergänzenden Finanzausgleich* nicht entbehrlich machen; er muß künftig stärker noch als bisher auf die Förderung der Ziele der Raumordnung abgestellt werden.

3. Diese Beurteilung führt zu folgender Würdigung des derzeitigen Gemeindesteuersystems: Den Gemeinden stehen zur Deckung ihrer Ausgaben zur Zeit folgende Einnahmen zur Verfügung:

	Anteil
Einnahmen aus Vermögen, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Entgelten	25 %
Einnahmen aus Steuern	32 %
Zuweisungen der Länder (Finanzausgleich)	29 %
Schuldaufnahme	14 %

Die Beurteilung des Gemeindesteuersystems hat zunächst an den Einzelsteuern anzuknüpfen, muß aber dann im Hinblick auf deren Gewichte innerhalb des Systems relativiert werden.

a) Die *Gewerbesteuer* wird zur Zeit vom Gewerbeertrag, vom Gewerbekapital sowie fakultativ von der Lohnsumme erhoben; sie stellt seit Jahren die Haupteinnahmequelle der Gemeinden dar. Mit ihr haben die Gemeinden an der allgemein günstigen Wirtschaftsentwicklung teilgenommen und dadurch erhebliche Wiederaufbauleistungen erbringen können.

Gegen die Gewerbesteuer werden erhebliche Bedenken aus den Gesichtspunkten der Raumordnung, der Steuersystematik und der kommunalpolitischen Auswirkung erhoben.

Durch das derzeitige *Übergewicht der Gewerbesteuer* werden die Gemeinden, *vielfach entgegen den Zielen der Raumordnungspolitik,* veranlaßt, sich um jeden Preis um die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in ihrem Gebiet zu bemühen. Dadurch entstehen ungesunde kommunale Rivalitäten, die notwendige Formen einer Zusammenarbeit von vornherein verhindern; ferner sind immer wieder volkswirtschaftlich falsche Standortentscheidungen und ein Ansteigen der öffentlichen Folgekosten festzustellen. Nicht zuletzt entspringt aus derartigen Entscheidungen die Notwendigkeit hoher Finanzausgleichszahlungen an steuerschwache Gemeinden.

Unter dem Gesichtspunkt der Steuersystematik wird insbesondere beanstandet, daß für die Gewerbeertragsteuer neben einer voll ausgebauten Einkommen- und Körperschaftsteuer kein Raum bleibt. Weiter wird geltend gemacht, daß die Gewerbesteuer — auch im Verhältnis zum Ausland — den Wettbewerb verzerre. Aus kommunalpolitischer Sicht liegt der Hauptnachteil der Gewerbesteuer darin, daß sie zu übermäßigen Unterschieden in der Steuerkraft der Gemeinden führt, ohne daß diese einen entscheidenden Bezug zu den Lasten der Gemeinden aufweisen. Des weiteren macht die Gewerbesteuer zahlreiche Gemeinden von der konjunkturellen Situation im allgemeinen, aber auch von ihren besonders branchen- und betriebsspezifischen Ausprägungen abhängig.

aa) Die Gewerbeertragsteuer erbringt mit rd. 85 % den überwiegenden Teil des Aufkommens aus der Gewerbesteuer. Die Steuer knüpft an den erwirtschafteten Ertrag an und berücksichtigt insoweit tendenziell die Leistungsfähigkeit der gewerblichen Unternehmen. Sie ist damit entscheidender Anlaß zu einem gewerbefreundlichen Verhalten der Gemeinden, das sich in vielfachen Leistungen, wie Erschließungsinvestitionen für die Wirtschaft, dartut. Auf der anderen Seite treffen die oben angeführten schweren Bedenken gerade auf die Gewerbeertragsteuer zu. Insbesondere steht die Höhe des Gewerbeertrages in keiner Beziehung zum Ausmaß der vom Gewerbebetrieb verursachten kommunalen Lasten.

bb) Gewerbekapital- und Lohnsummensteuer werden unabhängig vom Ertrag der Unternehmen erhoben. Eher als bei der Gewerbeertragsteuer wird bei diesen Steuern vermutet werden können, daß sie den Anforderungen entsprechen, die an eine Besteuerung der Betriebe nach ihrer Größe und der Intensität ihrer Betätigung und demzufolge den daraus erwachsenden Lasten gestellt werden. Es ist zuzugeben, daß Gewerbekapital- und Lohnsummensteuer ertragsschwache Betriebe stärker belasten. Da Betriebe dieser Art vielfach in Gebieten mit ungünstiger Wirtschaftsstruktur ansässig sind, wirkt sich dieser Sachverhalt hier besonders aus.

Als Mangel ist es ferner zu bezeichnen, daß die Lohnsummensteuer nicht allgemein, sondern nur in bestimmten Gebieten erhoben wird. Außerdem ist sie nicht hinreichend mit den übrigen Teilen der Gewerbesteuer abgestimmt. Daraus ergeben sich Wettbewerbsverzerrungen.

b) Die *Grundsteuer* hat ihre frühere Bedeutung im Gemeindesteuersystem weitgehend eingebüßt. Sie erbringt zur Zeit nur 16 % der Steuereinnahmen. Unbeschadet dessen erfaßt sie einen vergleichsweise großen Kreis von Steuerträgern. Auch ihre räumliche Streuung ist weitaus günstiger als bei der Gewerbesteuer. Zudem fließen die Grundsteuereinnahmen durch das Einheitswertverfahren und die Soll-Ertragselemente der Grundsteuer A relativ gleichmäßig.

Im übrigen werden gegen die Grundsteuer A und B als Realsteuern ähnliche Bedenken wie gegen die Gewerbesteuer erhoben.

c) Die kleineren Gemeindesteuern sind raumordnungspolitisch ohne wesentliche Bedeutung. Eine Ausnahme macht der kommunale Anteil an der Grunderwerbsteuer: diese Steuer behindert die ökonomische Mobilität des Bodens.

4. Insgesamt ist festzustellen, daß

a) keine der heutigen Gemeindesteuern von negativen Auswirkungen auf die Raumordnung frei ist;

b) die negativen Auswirkungen einer Steuer mit ihrem Gewicht innerhalb des Steuersystems zunehmen; die *Gewerbeertragsteuer* weist insoweit *die stärksten Mängel* auf;

c) *das heutige Gemeindesteuersystem offenbar lückenhaft* ist, da es nur die Grundeigentümer und Betriebe zu den Gemeindelasten heranzieht.

5. Der *Finanzausgleich* ist in der Bundesrepublik Deutschland länderweise sehr verschieden geordnet und

weitgehend durch die unterschiedliche Finanzkraft der Länder bestimmt. In grober Gliederung besteht das System aus

a) den allgemeinen Finanzzuweisungen zum Ausgleich der Steuerkraftunterschiede (zumeist sog. Schlüsselzuweisungen, deren Höhe aus der Differenz zwischen Finanzbedarf und Steuerkraft abgeleitet wird),

b) den speziellen Finanzzuweisungen, die zweckgebunden für bestimmte Verwaltungszweige oder Aufgaben gewährt werden.

Dieses System wird ergänzt durch den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebs- und Wohngemeinden. Des weiteren gibt es Zahlungen in „umgekehrter Richtung" in Form der Kreisumlagen und der Beiträge an die Länder.

Mit dem derzeitigen Finanzausgleich im allgemeinen und den Maßstäben für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen im besonderen werden *die Ziele der Raumordnung nicht ausreichend gefördert*. Das liegt zunächst daran, daß der Finanzausgleich auf einem Steuersystem aufbaut, das zu starke Steuerkraftunterschiede von Gemeinde zu Gemeinde aufweist. Zudem sind bisher die Schlüsselzuweisungen und die speziellen Finanzzuweisungen nicht genügend aufeinander abgestimmt, um in einem in sich ausgewogenen System die besonderen Funktionen und die darauf beruhenden Bedarfe der einzelnen Gemeinden ausreichend zu berücksichtigen.

Die Ausgleichswirkung des Gewerbesteuerausgleichs ist quantitativ nicht allzu hoch zu veranschlagen. Die Zahlungen „in umgekehrter Richtung" erfüllen im Rahmen des gesamten Gemeindefinanzsystems nur eine Hilfsfunktion.

II. Vorschläge zur Reform des Gemeindefinanzsystems

1. Als mögliche Lösungen für das Gemeindesteuersystem stehen mehrere Vorschläge zur Diskussion:

a) Der Einfluß des Steuersystems auf die Raumordnung hängt von den Einzelsteuern, ihren relativen Gewichten und ihrer Zuordnung zu den Gebietskörperschaften ab. Die vorhergehenden Ausführungen haben gezeigt, daß keine der derzeit erhobenen Steuern aus den Gesichtspunkten der Raumordnung ohne Mangel ist. Mit Sicherheit kann gesagt werden, daß auch andere Steuern, deren Einführung zur Zeit erörtert wird, derartige Mängel aufweisen werden. Es gibt eben unter realistischen Voraussetzungen und in langfristiger Sicht keine Steuern, die raumordnungsneutral wären. Insbesondere kann deshalb in einem Alleinsteuersystem keine „optimale" Lösung gesehen werden. Zu fordern ist deshalb ein Steuersystem, das die unvermeidbaren Nachteile der einzelnen Steuern möglichst gering hält und ihre Vorteile unter Beachtung der nötigen Differenzierung an die kommunalen Gegebenheiten optimal anpaßt.

b) Trotz einer großen Variationsbreite im Detail weisen die zahlreichen Vorschläge zur Gemeindesteuerreform manche Gemeinsamkeiten in den Grundzügen auf; bei ihnen stehen Gesichtspunkte der Raumordnung allerdings selten im Vordergrund. Nach diesen Vorschlägen soll

— das Gemeindefinanzsystem in möglichst weitem Umfang auf eigenen Steuern beruhen,

— das derzeitige Gemeindefinanzsystem geändert und ergänzt werden,

— die Gewerbesteuer — in Etappen oder auf einmal — völlig oder teilweise abgeschafft werden,

— das neue Gemeindesteuersystem sich zusammensetzen aus

(1) einer Besteuerung des Grundbesitzes

(2) einer Besteuerung des Gewerbes

(3) einer Steuer, die eine möglichst große Zahl der Gemeindeeinwohner erfaßt.

Im einzelnen wird wegen der zu diesen Vorschlägen vertretenen, oft von einander abweichenden Auffassungen auf die als Anlage beigefügte Übersicht verwiesen.

2. Der Beirat für Raumordnung ist der Auffassung, daß die Verwirklichung einer vergleichsweise besten Lösung eine *tiefgreifende Umgestaltung des Gemeindesteuersystems erfordert*, die wegen der Auswirkungen auf die steuerliche Belastung der Volkswirtschaft, das gesamte Steueraufkommen und die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden nicht in einem Schritt und in kurzer Zeit verwirklicht werden kann. Der Beirat hat daher nur Vorschläge für die Lösung solcher Fragen entwickelt, die sich *kurzfristig* realisieren lassen. Er ist sich dabei im klaren, daß damit die endgültige Lösung noch nicht erreicht ist. Dazu bedarf es weiterer umfangreicher Untersuchungen und der Auswertung der Erfahrungen, die bei der Verwirklichung der vorliegenden Vorschläge gewonnen werden.

Mit der kurzfristig zu verwirklichenden Lösung sollen die schwersten raumordnungspolitischen Nachteile des gegenwärtigen Gemeindesteuersystems beseitigt werden. Die hierzu entwickelten Vorschläge nehmen zugleich Rücksicht auf die finanzwirtschaftliche Tragbarkeit und ihre politische Durchsetzbarkeit.

a) Die Mängel des kommunalen Steuersystems, insbesondere seine einseitige Ausrichtung auf die Besteuerung der Gewerbebetriebe und des Grundbesitzes sowie das Übergewicht der Gewerbeertragsteuer, machen grundlegende Reformen notwendig. Als *vordringlichste Maßnahme* ist daher ein *Abbau der Gewerbesteuer auf etwa die Hälfte* des heutigen Volumens und der *Ausgleich der Einnahmeminderung durch eine allgemeine Besteuerung der Gemeindeeinwohner* zu empfehlen. Daneben sollen die Grundsteuern A und B beibehalten werden.

aa) Die verbleibende Gewerbesteuer soll auch im reformierten Gemeindefinanzsystem das örtliche Gewerbe wegen der von ihm verursachten kommunalen Lasten zur Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinden mit heranziehen. Dabei müssen die raumordnungspolitischen Nachteile der jetzigen Gewerbesteuer soweit wie möglich beseitigt werden. Für ihren dazu notwendigen Abbau bieten sich zwei Wege an:

1. Es wäre denkbar, die Gewerbeertragssteuer ganz abzuschaffen, und die Gewerbesteuer in allen Gemeinden nur noch als Kapital- und Lohnsummensteuer zu erheben. Für diese Lösung sprechen folgende Erwägungen:

Zwischen der Größe eines Betriebes und den von ihm verursachten kommunalen Lasten besteht regelmäßig eine Korrelation. Die Betriebsgröße und die Intensität der gewerblichen Betätigung finden einen repräsentativen, wenn auch rohen Ausdruck in der Höhe des Anlagekapitals und dem Umfang der Belegschaft. Aus dieser Betrachtung können Kapital- und Lohnsummensteuer auch künftig Grundlagen einer Gewerbebesteuerung bleiben, wenn die Lohnsummenbesteuerung obligatorischer Bestandteil der Gewerbesteuer und durch die Bildung eines gemeinsamen Steuermeßbetrages für die Kapital- und Lohnsummensteuer eine in sich abgestimmte gleichmäßige Be-

lastung der Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit gewährleistet wird. Damit werden die wesentlichen raumordnungspolitischen Nachteile der Besteuerung des Gewerbekapitals und der Lohnsumme beseitigt.

Steuersystematische Bedenken sollten gegenüber den Vorschlägen dieser Lösung zurückstehen. Allerdings werden Bedenken dagegen geltend gemacht, daß durch eine Kumulation von zwei ertragsunabhängigen Steuern neben der bestehenden Vermögensteuer besonders die mit geringem Eigenkapital ausgestatteten Mittelstandsbetriebe benachteiligt werden.

2. Der zuletzt genannte Nachteil ist zu vermeiden, indem die Gewerbesteuer ohne Änderung ihres Systems im ganzen um einen bestimmten Prozentsatz gesenkt wird. Für diese Lösung kann zudem geltend gemacht werden, daß sie den Übergang von dem heutigen Steuersystem zu dem neuen für eine Vielzahl von Gemeinden wesentlich erleichtert und daß sie auch praktisch reibungsloser durchzuführen ist. Auch aus den Gesichtspunkten der Raumordnung bedeutet eine teilweise Senkung namentlich der Gewerbeertragsteuer einen Fortschritt, der allerdings nicht gleich hoch zu veranschlagen ist wie bei der ersten Lösung.

bb) Der durch die Senkung der Gewerbesteuer entstehende Ausfall im Gemeindefinanzsystem ist in vollem Umfang durch eine Gemeindesteuer auszufüllen, die den Einwohner nach Maßgabe seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit zu den Gemeindelasten heranzieht. Die *Hebesätze* dieser Steuer müssen aus wichtigen kommunalpolitischen Gründen in einem gesetzlich bestimmten, auf die übrigen kommunalen Steuersätze ausgerichteten Rahmen von der Gemeinde selbst festgesetzt werden; auch unter den Gesichtspunkten der Raumordnung wird die Einführung derart variabler Hebesätze günstige Auswirkungen haben. Das erforderliche Steueraufkommen zwingt dazu, im Tarif die steuerliche Leistungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen und schließt eine Kopfsteuerlösung aus.

Nur ein Gemeindesteuersystem, das die Einwohner in breitem Umfang neben den Gewerbebetrieben und den Grundeigentümern zu den Gemeindelasten heranzieht, kann den herausgestellten Hauptanforderungen genügen. Eine angemessene Besteuerung auch der Einwohner durch die Gemeinde trägt zu einer besseren Standortverteilung von Betrieben und Wohnstätten bei. Sie ermöglicht erst eine wirkliche Selbstverantwortung, indem sie den Bürger als den letzten Träger der politischen Entscheidung mit den finanziellen Konsequenzen der Gemeindepolitik unmittelbar konfrontiert; des weiteren fördert sie eine bedarfsgerechte Finanzausstattung und entspricht auch dem Äquivalenzprinzip, da der Einwohner den Gemeindehaushalt wesentlich belastet.

Dabei ist es notwendig, daß der Einnahmeausfall infolge Senkung der Gewerbesteuer allein durch die neue Einwohnerbesteuerung ersetzt wird. Bei einer Kombination mit anderen neuen Steuern oder mit erhöhten Finanzzuweisungen würde die Einwohnerbesteuerung ihren Zweck nicht mehr erfüllen und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand auch nicht vertretbar sein.

Der Beirat hält die von der Sachverständigen-Kommission für die Finanzreform vorgeschlagene Form der *Gemeindeeinkommensteuer* für die geeignetste Lösungsmöglichkeit.

Die Funktion einer gemeindlichen Einwohnerbesteuerung könnte möglicherweise auch durch eine geeignete Form der gemeindlichen Konsumbesteuerung erreicht werden. Sie würde eine mittelbare Heranziehung der Einwohner mit hinreichender Belastungswirkung ermöglichen. Die damit zusammenhängenden Fragen sind aber bisher noch nicht so weit geklärt, als daß der Beirat dazu hätte abschließend Stellung nehmen können.

cc) Die Grundsteuern stellen auch nach Einführung einer Gemeindeeinwohnersteuer eine sinnvolle Ergänzung im Rahmen eines ausgewogenen Steuersystems dar, in dem neben den Belastungsfaktoren Einwohner und gewerbliche Betriebe auch der Grundbesitz und die Landwirtschaft im Rahmen der Belastungsfähigkeit der Steuerträger angemessen zu den Gemeindelasten herangezogen werden. Der Beirat spricht sich daher *für die Erhaltung der Grundsteuern* als einer wesentlichen gemeindlichen Einnahmequelle neben den beiden Hauptsteuern, Gemeindeeinwohnersteuer und Gewerbesteuer, aus, zumal dadurch die erwünschte Raumneutralität des gesamten Gemeindesteuersystems verstärkt würde. Einer Erhöhung des Gesamtaufkommens im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Einheitswerte kommt unter raumordnungspolitischen Gesichtspunkten keine entscheidende Bedeutung zu.

dd) Zu den kleineren Gemeindesteuern sieht der Beirat im Hinblick auf ihre geringe raumordnungspolitische Bedeutung von weiteren Vorschlägen ab.

b) Der Änderung des Gemeindesteuersystems muß sich ein *geändertes System der Finanzzuweisungen* anpassen. Dieses System sollte in großen Zügen aus allgemeinen Finanzzuweisungen zum Ausgleich der mangelnden Steuerkraft, Finanzzuweisungen zur Durchführung sogenannter Gemeinschaftsaufgaben und speziellen Zuweisungen, namentlich für einzelne regionalpolitische Projekte, bestehen. Der Gewerbesteuerausgleich entfällt mit der Einführung einer Gemeindeeinkommensteuer.

c) Die vom Beirat vorgeschlagenen Änderungen des Gemeindesteuersystems werden weitgehende Umschichtungen im Steueraufkommen der Gemeinden zur Folge haben.

Soweit diese Auswirkungen nicht schon durch die Neuordnung des Finanzausgleichs ausgeglichen werden, wird es notwendig sein, den betreffenden Gemeinden für eine angemessene Übergangszeit einen Ausgleich für die entstehenden Ausfälle zu gewähren.

	Herkömmliche Gemeindesteuern		
	Gewerbesteuer		
Vorschläge zur Gemeindefinanzreform [1]	Gewerbeertragsteuer	Gewerbekapitalsteuer	Lohnsummensteuer
1	2	3	4
Sachverständigen-Kommission für die Finanzreform (Troeger-Kommission) „Gutachten über die Finanzreform in der Bundesrepublik Deutschland", 1966	Beseitigung	Erhöhung um etwa 50 v. H.	als Pflichtsteuer in allen Gemeinden in der gegenwärtigen durchschnittlichen Höhe
Institut „Finanzen und Steuern" „Die große Finanzreform" — Gutachten — Heft 80, von 1966	Beseitigung	Beseitigung	Beseitigung
Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung „Stellungnahme zum Gutachten der Kommission für die Finanzreform", Bad Godesberg 1966	Teilweiser Abbau (ohne Angabe in welchem Umfang)	Teilweiser Abbau (ohne Angabe in welchem Umfang)	Teilweiser Abbau (ohne Angabe in welchem Umfang)
Bund der Steuerzahler Karl-Bräuer-Institut „Kommunale Finanzreform", Stellungnahme zu den Vorschlägen der Sachverständigenkommission zur Finanzreform, Wiesbaden 1967	Beseitigung (nach Stufenplan)	Beseitigung (nach Stufenplan)	Beseitigung (nach Stufenplan)
Kommunale Spitzenverbände	Teilweiser Abbau unter der Voraussetzung ausreichenden Ersatzes; mindestens 60 % des im Zeitpunkt der Änderung vorhandenen Gewerbesteueraufkommens müßten erhalten bleiben.		Pflichtsteuer in allen Gemeinden ohne Meßzahlverdoppelung
Deutscher Industrie- und Handelstag	Auf lange Sicht gänzliche Beseitigung. 1. Stufe des Abbaus auf 40 v. H. des jetzigen Aufkommens. Verhältnis der verbleibenden Ertragbesteuerung zur Kapitalbesteuerung 85 : 15.		Beseitigung
Albers: „Aufgaben und Stellung der Gemeinden im Finanzsystem der gesamten öffentlichen Hand" in: Finanzarchiv, Neue Folge, Bd. 19 1958/59, S. 399 ff.	Beseitigung, mindestens erheblicher Abbau	Beseitigung, mindestens erheblicher Abbau	Beseitigung, mindestens erheblicher Abbau
Littmann: „Gestaltung des kommunalen Finanzsystems unter Berücksichtigung der Raumordnung" — Gutachten	Beseitigung	Beseitigung	Beseitigung
Oberhauser: „Die Eignung der Wertschöpfungsteuer als Gemeindesteuer" in: Kommunale Finanzen und Finanzausgleich, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Neue Folge, Bd. 32, Berlin 1964	Beseitigung	Beseitigung	Beseitigung
Zeitel: „Die zweckmäßige Struktur des kommunalen Steuersystems" in: Kommunale Finanzen und Finanzausgleich, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Neue Folge, Bd. 32, Berlin 1964	Beseitigung	Beseitigung	Beseitigung

Grundsteuer			Vorgeschlagene neue Steuerarten			Finanzzuweisungen
Grundsteuer A	Grundsteuer B	Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich	Gemeinde-Einkommen-Einwohner-Steuer	Sonstige Vorschläge: Gemeinde-Umsatz-Wertschöpfungsteuer	Abgaben des Kraftverkehrs	Finanzzuweisungen
5	6	7	8	9	10	11
Anhebung auf der Grundlage der geplanten Neufestsetzung der Einheitswerte.		Unverändert. Das Aufkommen aus den herkömmlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern soll den Gemeinden verfassungsrechtlich gesichert werden.	Gemeindeeinkommensteuer. Beteiligung der Gemeinden am örtlichen Aufkommen aus dem proportionalen Teil der Einkommensteuer mit variablen Hebesätzen (80—120 v. H.). Koppelung mit den Hebesätzen der Realsteuern. Umfang des Gemeindeanteils ca. 1,5 Mrd. DM über dem bisherigen (abzubauenden) Aufkommen aus der Gewerbeertragsteuer.	Gemeindeumsatzsteuer abgelehnt, sonst keine Bemerkung	Mittelbare Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen aus der Mineralölsteuer, volle Zweckbindung der Kraftfahrzeugsteuer und Zuweisung erheblicher Teile des Aufkommens für den kommunalen Straßenbau.	Anpassung des Finanzausgleichs an das neue Steuersystem. Einbeziehung der Umsatzsteuer in den Steuerverbund.
Anhebung um 50 v. H.		unverändert	Ablehnung einer Gemeindeeinkommensteuer, dafür: Gemeindeeinwohnersteuer (modifizierte Bürgersteuer). Nur Teilersatz (ca. 1,5 Mrd. DM) für Wegfall der Gewerbesteuer. Hebesätze zwischen 100 und 200 v. H., Koppelung mit Grundsteuerhebesätzen.	keine Bemerkung	Beteiligung der Gemeinden an den Kraftverkehrsabgaben nach Maßgabe eines Sonderverteilungsschlüssels. Im übrigen Entlastung durch Einbeziehung des Verkehrsausbaus in die Gemeinschaftsaufgaben.	Erhöhte Finanzzuweisungen zum Ausgleich der wegfallenden Gewerbesteuereinnahmen. Einbeziehung der Umsatzsteuer in den Steuerverbund. Festlegung der Gemeindeanteile insgesamt durch Bundesgesetz, Unterverteilung durch Landesgesetzgebung.
Anpassung an gegenwärtige Wertverhältnisse.		unverändert	Ablehnung einer Gemeindeeinkommensteuer 1. Alternative — vgl. Spalte 9 2. Alternative — vgl. Spalte 11	Abs. 1. Alternative: Zuweisung der Umsatzsteuer der letzten Wirtschaftsstufe an die Gemeinde (Gemeindeumsatzsteuer).	Beteiligung der Gemeinden an dem zweckgebundenen Teil des Mineralölsteueraufkommens (Festlegung im Grundgesetz).	Abs. 2. Alternative: Erhöhung des gemeindlichen Anteils an den Verbundsteuern zum Ausgleich der verminderten Gewerbesteuereinnahmen. (1. Alternative: vgl. Spalte 9)
Übernahme in den Steuerverbund; auf längere Sicht Abschaffung.		unverändert	Variierbare Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer in Form eines Zuschlags von maximal 20 v. H., zuvor entsprechende Senkung der Einkommensteuer.	keine Bemerkung	Zusammenfassung der Abgaben des Kraftverkehrs in einem Sonderfonds und dessen bedarfsgerechte Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden.	Unmittelbare Beteiligung der Gemeinden an einem umfassenden Steuerverbund.
Anhebung auf der Grundlage der geplanten Neufestsetzung der Einheitswerte. Mehraufkommen zur zusätzlichen Verstärkung der Finanzmasse, nicht als Ersatz für Gewerbesteuerausfälle.		unverändert (verfassungsrechtliche Garantie zugunsten der Gemeinden)	Wie Troeger-Kommission, jedoch mit teilweiser Einbeziehung der Progressionszone.	Beteiligung an der Mehrwertsteuer zur zusätzlichen Verbesserung der kommunalen Finanzmasse.	Kommunale Beteiligung am Mineralölsteueraufkommen über den bisherigen Umfang hinaus (verfassungsrechtliche Garantie).	keine Bemerkung
Anhebung um 50 v. H.		unverändert	Ablehnung einer Gemeindeeinkommensteuer. Gemeindeeinwohnersteuer „wenig attraktiv".	Unmittelbare Beteiligung der Gemeinden an der Mehrwertsteuer (z. B. Aufkommen der letzten Stufe) und autonome Zuschläge der Gemeinden werden abgelehnt.	keine Bemerkung	Die Gemeinden sollen als Ersatz für den Gewerbesteuerausfall — soweit dieser nicht durch die Anhebung der Grundsteuer gedeckt wird — am Großen Steuerverbund beteiligt werden. Die Mehrwertsteuer ist dafür in die Verbundmasse einzubeziehen. Festlegung der Gemeindebeteiligung durch Bundesgesetz, Unterverteilung durch die Länder.
Beseitigung, mindestens erheblicher Abbau	Beseitigung, mindestens erheblicher Abbau	Ausbau dieser Steuern erwägenswert	keine Bemerkung	Einführung einer Einzelhandelsumsatzsteuer mit variablen Hebesätzen.	Beteiligung der Gemeinden an den Kraftverkehrsabgaben nach dem Verhältnis ihrer Ausgaben zur Förderung des Verkehrswesens.	Erhöhte Finanzzuweisungen, die durch eine Anhebung der Einkommensteuer aufgebracht werden sollen.
Wegfall, Erfassung dieses Grundbesitzes im Rahmen der Grundsteuer B	Erweiterung auf den bisher der Grundsteuer A unterliegenden Grundbesitz	keine Bemerkung	Gemeindeeinkommensteuer in Anlehnung an Troeger-Kommission.	Einführung einer Kleinhandelsumsatzsteuer.	keine Bemerkung	Verbesserung des bisherigen Systems durch Einbeziehung eines neu einzuführenden Zuschlags zur Körperschaftsteuer. Dieser Zuschlag soll die besondere Entlastung der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmer beim Wegfall der Gewerbesteuer ausgleichen.
Beseitigung	Beseitigung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	Einführung einer kommunalen Wertschöpfungsteuer.	keine Bemerkung	keine Bemerkung
Bleiben erhalten; eventuell Anhebung, um zum Ersatz des Gewerbesteuerausfalls beizutragen.		Beseitigung	Beide Steuerarten abgelehnt.	Einführung einer Kleinhandels- bzw. Kleingewerbeumsatzsteuer (Endverbrauchersteuer).	keine Bemerkung	Anpassung an das erneuerte Steuersystem.

[1]) Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wurden nur solche Stellungnahmen ausgewählt, die Vorschläge zum Gemeindefinanzsystem insgesamt enthalten und nicht nur auf Einzelfragen eingehen.



4.

Rechtliche Grundlagen der Landesplanung in den Ländern

Baden-Württemberg

— Landesplanungsgesetz vom 19. Dezember 1962 (Ges.Bl. 1963 S. 1);

— Bekanntmachung des Innenministeriums über die Anerkennung von regionalen Planungsgemeinschaften vom 31. Oktober 1963 (GABl. S. 646) mit Ergänzung vom 12. Januar 1966 (GABl. S. 19) und vom 10. August 1966 (GABl. S. 509);

— Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung und den Reisekostenersatz für die ehrenamtlichen Mitglieder des Landesplanungsrats und seiner Ausschüsse vom 21. November 1963 (Ges.Bl. S. 198);

— Geschäftsordnung des Landesplanungsbeirates beim Innenministerium vom 24. November 1964 (nicht veröffentlicht);

— Bekanntmachung des Innenministeriums über die Einrichtung einer Planungssammlung (Raumordnungskataster) bei den Regierungspräsidien vom 21. Juni 1956 (GABl. S. 417);

— Gemeinsamer Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, des Innenministeriums und des Kultusministeriums über die Erhaltung des Waldes vom 9. Februar 1967 (GABl. S. 153).

Bayern

— Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz) vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 323);

— Geschäftsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Bayern, Bekanntmachung mit Genehmigung des BStMWV vom 31. Mai 1961 (WVMBl. S. 60);

— Durchführung von Raumordnungsverfahren, Bekanntmachung des BStMWV vom 27. Oktober 1960 (WVMBl. S. 207);

— Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach Art. 11 des Landesplanungsgesetzes, Entschließung des BStMWV vom 9. Dezember 1964 (WVMBl. S. 252);

— Mitteilungspflicht gemäß Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesplanung, Entschließung des BStMWV vom 11. Juni 1958 (WVMBl. S. 70);

— Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landesplanung und des Naturschutzes, Gemeinsame Entschließung der BStMWV und des Innern vom 19. Dezember 1960 (WVMBl. S. 223);

— Berücksichtigung der Interessen der Landesplanung bei Maßnahmen der Flurbereinigung, Entschließung des BStMWV vom 18. April 1961 (WVMBl. S. 52) i. d. F. vom 7. Juni 1961 (WVMBl. S. 61) und vom 28. Februar 1967 (WVMBl. S. 29);

— Zusammenarbeit der Landesplanungs- und Straßenbaubehörden, Gemeinsame Entschließung der BStMWV und des Innern vom 12. April 1961 (WVMBl. S. 45), ergänzt durch Gemeinsame Entschließung vom 22. Juni 1967 (WVMBl. S. 123);

— Zusammenarbeit der Landesplanungs- und Wasserwirtschaftsbehörden, Gemeinsame Entschließung der BStMWV und des Innern vom 12. Februar 1968 (WVMBl. S. 48);

— Arbeitsprogramme der Regierungen und der Flurbereinigungsämter (Koordinierung der Planungen und Maßnahmen);

— Gemeinsame Entschließung der BStMWV, des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Oktober 1967 (WVMBl. S. 197).

Hessen

— Landesplanungsgesetz vom 4. Juli 1962 (GVBl. S. 311);

— Erste Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsbeirat und regionale Planungsbeiräte) vom 22. Mai 1963 (GVBl. S. 72);

— Geschäftsordnung des Landesplanungsbeirates, Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 23. Januar 1964 (Staatsanzeiger S. 194);

— Richtlinien des Ministers des Innern für die Bildung von Planungsgemeinschaften gemäß § 3 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 4. Juli 1962 (GVBl. S. 311) und die sonstige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung und Landesplanung vom 27. November 1964 (Staatsanzeiger S. 1535);

— Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Abgeltung der Kosten für die erstmalige Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne) vom 6. Dezember 1967 (GVBl. S. 199).

Niedersachsen

— Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 30. März 1966 (Nieders. GVBl. 69);

— Rd. Erl. d. Nds. MdI vom 17. August 1961 — III/6 — 381.741 —: Arbeiten der Landesplanung; hier: Monatliche Meldungen;

— Rd. Erl. d. Nds. MdI vom 10. Juli 1962 (Nds. MBl. S. 657): Anträge auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln für allgemeine Planungsarbeiten der Landesplanungsbehörden;

— Rd. Erl. d. Nds. MdI vom 25. September 1963 (Nds. MBl. S. 849): Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich des Verbandes Großraum Hannover;

— Rd. Erl. d. Nds. MdI vom 3. Juni 1965 (Nds. MBl. S. 704): Gewährung von Landeszuschüssen zu den Kosten der Aufstellung von Regionalplänen (überörtliche Planungen);

— Bekanntmachung des Nds. MdI vom 20. Juni 1966 (Nds. MBl. S. 672): Geschäftsordnung für den Landesplanungsbeirat beim Niedersächsischen Minister des Innern;

— Rd. Erl. d. Nds. MdI vom 20. Juni 1966 (Nds. MBl. S. 673): Geschäftsordnung für die Landesplanungsbeiräte bei den Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke);

— Rd. Erl. d. Nds. MdI vom 18. Juli 1966 (Nds. MBl. S. 821): Richtlinie über Bevölkerungszielzahlen für das Jahr 1975 nach § 21 NROG;

— Rd. Erl. d. Nds. MdI vom 11. August 1966 (Nds. MBl. S. 820): Richtlinie über die Verdichtungsräume und die übergeordneten Zentralen Orte in Niedersachsen nach § 21 NROG;

— Rd. Erl. d. Nds. MdI vom 22. September 1966 (Nds. MBl. S. 942): Raumordnungsverfahren nach § 15 NROG;

— Rd. Erl. d. Nds. MdI vom 22. 9. 1966 (Nds. MBl. S. 944): Landesplanerisches Rahmenprogramm nach § 17 NROG;

— Rd. Erl. d. Nds. MdI vom 20. Dezember 1967 (Nds. MBl. S. 93) Raumordnungskataster nach § 13 NROG;

Nordrhein-Westfalen

— Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962 (GV.NW. S. 229, berichtigt GV.NW 1965 S. 314);

— Erste Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 25. September 1962 (GV. NW. S. 548) i. d. F. der VO vom 18. Februar 1964 (GV.NW. S. 33);

— Zweite Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 30. Juli 1963 (GV.NW. S. 265);

— Dritte Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 16. Februar 1965 (GV.NW. S. 39);

— Geschäftsordnung für den Landesplanungsbeirat, Bekanntmachung vom 9. Juli 1964 (MBl.NW. S. 1113);

— Verwaltungsvorschriften zum Landesentwicklungsprogramm vom 7. August 1964, Rd.Erl. vom 23. Juli 1965 (MBl.NW. S. 922);

— Genehmigungsbedürftige Anlagen; hier: Mitteilungspflicht nach § 26 LaplaG, RdErl. vom 18. August 1965 (MBl.NW. S. 1168);

— Maßnahmen zur Strukturverbesserung in Nordrhein-Westfalen, Rd. Erl. vom 11. August 1964 (MBl.NW. S. 1219);

— Regionale Strukturverbesserung; hier: Aufgaben der Regierungspräsidenten, der kommunalen Stellen und der regionalen Beiräte, Rd. Erl. vom 17. März 1965 (MBl.NW. S. 436);

— Gesetz betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS.NW. S. 29 / SGV.NW. 2021);

— Satzung und Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen vom 6. Dezember 1963, Bekanntmachung vom 29. März 1965 (MBl.NW. S. 465);

— Satzung und Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 10. März 1965, Bekanntmachung vom 29. März 1965 MBl.NW. S. 462);

— Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV.NW. S. 71) mit Änderung vom 5. Januar 1952 (GV.NW. S. 9);

— Gesetz über die Errichtung einer Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV.NW. S. 73);

— Verordnung über die Berufung der nichtbeamteten Mitglieder des Braunkohlenausschusses vom 21. November 1950 (GV.NW. S. 193);

— Beschluß des Landesplanungsbeirats vom 26. Juli 1967 betr. Änderung der Geschäftsordnung des Landesplanungsbeirats (MBl.NW. S. 1697).

Rheinland-Pfalz

— Landesgesetz über Raumordnung und Landesplanung (Landesplanungsgesetz — LPlG —) vom 14. Juni 1966 (GVBl. S. 177);

— Landesgesetz über die Einteilung des Landes in Regionen (Regionengesetz — LRegG —) vom 16. März 1967 (GVBl. S. 68);

— Erste Landesverordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (1. DVO-LPlG zuständige Behörde nach § 21) vom 19. April 1967 (GVBl. S. 136);

— Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (2. DVO-LPlG Planungsgemeinschaften) vom 19. April 1967 (GVBl. S. 136);

— Runderlaß der Staatskanzlei vom 15. März 1967 (MinBl. Sp. 335) Landesplanerische Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinden gem. § 20 LPlG;

— Gemeinsamer Runderlaß der Staatskanzlei — oberste Landesplanungsbehörde — und des Ministeriums für Unterricht und Kultus — Oberste Naturschutzbehörde — betr. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landesplanung und des Naturschutzes vom 15. April 1965 (MinBl. Sp. 415);

— Gemeinsamer Runderlaß der Staatskanzlei — oberste Landesplanungsbehörde —, des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau und des Ministeriums für Unterricht und Kultus — Oberste Naturschutzbehörde — vom 31. März 1967 (MinBl. Sp. 427) betr. Planung und Ausweisung von Wochenendhausgebieten;

— Runderlaß der Staatskanzlei — oberste Landesplanungsbehörde — vom 26. Mai 1967 (MinBl. Sp. 589) betr. Mustersatzung für Planungsgemeinschaften;

— Runderlaß der Staatskanzlei — oberste Landesplanungsbehörde — vom 1. Juni 1967 (MinBl. Sp. 627) betr. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Planungstechniker-Lehrlinge im Landesplanungsdienst;

— Runderlaß der Staatskanzlei — oberste Landesplanungsbehörde — vom 2. Oktober 1967 betr. Durchführung des Landesgesetzes für Raumordnung, hier: zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 16 Abs. 8 S. 2 LPlG und Verwaltungsverfahren gem. § 14 Abs. 3 LPlG (MinBl. Sp. 975);

— Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes für Raumordnung und Landesplanung vom 5. April 1968 (GVBl. S. 47);

— Runderlaß der Staatskanzlei — oberste Landesplanungsbehörde — vom 15. Januar 1968 (MinBl. Sp. 181) betr. Durchführung des Landesgesetzes für Raumordnung, hier: Landesplanerische Stellungnahme der Gemeinden gem. LPlG.

Saarland

— Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 27. Mai 1964 (Amtsbl. S. 525, Ber. S. 621);

— Gemeinsamer Erlaß des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau und des Ministers des Innern betreffend Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 3 BBauG) vom 15. Juni 1962 (Amtsbl. S. 439).

Schleswig-Holstein

— Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz) vom 5. Juli 1961 (GVOBl. S. 119);

— Aufstellung von Bauleitplänen, Runderlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 11. Oktober 1961 (Amtsbl. Schl.-H. S. 612);

— Übernahme von Aufgaben der regionalen Landesplanung gem. § 9 LaPlaG, Rd.Erlaß des Ministerpräsidenten vom 11. August 1961 (nicht veröffentlicht);

— Geschäftsordnung des Landesplanungsrates vom 26. Januar 1962 (nicht veröffentlicht);

— Zusammenarbeit mit der Landesplanung, RdErlaß des Ministerpräsidenten vom 27. März 1963 (nicht veröffentlicht);

— Betätigung der Kreise auf dem Gebiet der Landesplanung, Rd.Erl. des Ministerpräsidenten vom 28. Juni 1963 (Amtsbl. Schl.-H. S. 382);

— Feststellung der Grundsätze der Landesplanung zur Frage der Wochenendhäuser gemäß § 9 Abs. 3 LaPlaG als Teil des Raumordnungsprogramms für das Land Schleswig-Holstein, RdErlaß des Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1964 (Amtsbl. Schl.-H. S. 363);

— Berufung einer Ständigen interministeriellen Raumordnungskonferenz für das Land Schleswig-Holstein, Erlaß des Ministerpräsidenten vom 27. Juli 1964 (Amtsbl. Schl.-H. S. 383) und vom 22. Januar 1966 (Amtsbl. Schl.-H. S. 74);

— Sprachgebrauch im Aufgabenbereich der Landesplanung, Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 1. September 1964 (Amtsbl. Schl.-H. S. 439);

— Berufung einer Ständigen interministeriellen Raumordnungskonferenz für das Land Schleswig-Holstein; Erlaß des Ministerpräsidenten vom 27. Juli 1964 (Amtsbl. Schl.-H. S. 383) in der Fassung der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 15. April 1968 (Amtsbl. Schl.-H. S. 269);

— Anzeige über die beabsichtigte Aufstellung von Bauleitplänen nach § 10 Landesplanungsgesetz; Gemeinsame Bekanntmachung des Ministerpräsidenten und des Innenministers vom 25. März 1968 (Amtsbl. Schl.-H. S. 250);

Gemeinsame Landesplanung der Länder Hamburg und Niedersachsen

Der Senat der Freien- und Hansestadt Hamburg und das Niedersächsische Ministerium des Innern haben nachstehenden Empfehlungen zugestimmt:

— Empfehlung der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Hamburg/Niedersachsen vom 30. Oktober 1958 (mit Zustimmung des Hamburger Senats und des Niedersächsischen Landesministeriums) — gesamter Untersuchungsraum;

— Empfehlung der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Hamburg/Niedersachsen vom 24. November 1961 (mit Zustimmung des Hamburger Senats und des Niedersächsischen Landesministeriums) — Bildung des Aufbaufonds, Geschäftsordnung für den Bewilligungsausschuß, Richtlinien über die Vergabe von Mitteln aus dem Aufbaufonds;

— Empfehlung der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Hamburg/Niedersachsen vom 6. Februar 1967 (mit Zustimmung des Hamburger Senats und des Niedersächsischen Landesministeriums) — Ausweisung von Wochenendhausgebieten;

— Richtlinien über die Vergabe von Mitteln aus dem Aufbaufonds für den Planungsraum Hamburg/Niedersachsen, Bek. d. Nds. MdI vom 15. Februar 1962 (Nds. MBl. S. 211) und vom 6. Juni 1963 (Nds. MBl. S. 500);

— Empfehlung der Hauptkommission der gemeinsamen Landesplanungsarbeit Hamburg/Niedersachsen vom 25. Oktober 1967 (mit Zustimmung des Hamburger Senats und des Niedersächsischen Landesministeriums für eine Verbesserung der Straßenverkehrsverhältnisse;

— Empfehlung der Hauptkommission der gemeinsamen Landesplanungsarbeit Hamburg/Niedersachsen vom 25. Oktober 1967 (mit Zustimmung des Hamburger Senats und des Niedersächsischen Landesministeriums) über die Finanzierung von gemeinsamen Folgemaßnahmen bei geförderter Umsiedlung.

Gemeinsame Landesplanung der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein

— Feststellung der Entschließungen des Gemeinsamen Landesplanungsrates Hamburg/Schleswig-Holstein als Raumordnungsplan gemäß § 9 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. Schl.-H. S. 119), Rd.Erlaß des Ministerpräsidenten vom 12. November 1963 (ABl. S. 587);

— Beschluß des Gemeinsamen Landesplanungsrates Hamburg/Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1963 über die Aufgabenerweiterung und Änderung der Organisation des Gemeinsamen Landesplanungsrates; (veröffentlicht in Heft 4/1964 S. 68 der Schriftenreihe „Landesplanung in Schleswig-Holstein").

Gemeinsame Landesplanung der Länder Bremen und Niedersachsen

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen und das Niedersächsische Ministerium des Innern haben nachstehenden Empfehlungen zugestimmt:

— Erste Empfehlung der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen vom 16. Mai 1963 (mit Zustimmung des Bremer Senats und des Niedersächsischen Landesministeriums) — gesamter Untersuchungsraum;

— Zweite Empfehlung der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen vom 25. Juni 1963 (mit Zustimmung des Bremer Senats und des Niedersächsischen Landesministeriums) — Teilraum linkes Weserufer;

— Dritte Empfehlung der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen vom 13. November 1964 (mit Zustimmung des Bremer Senats und des Niedersächsischen Landesministeriums) — Bildung des Aufbaufonds, Geschäftsordnung für den Bewilligungsausschuß, Richtlinien über die Vergabe von Mitteln;

— Vierte Empfehlung der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen vom 13. November 1964 (mit Zustimmung des Bremer Senats und des Niedersächsischen Landesministeriums) — Teilraum Bremerhaven;

— Fünfte Empfehlung der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen vom 22. Oktober 1965 (mit Zustimmung des Bremer Senats und des Niedersächsischen Landesministeriums) — Teilraum rechtes Weserufer;

— Sechste Empfehlung der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen vom 28. April 1966 (mit Zustimmung des Bremer Senats und des Niedersächsischen Landesministeriums) — Ausweisung von Wochenendhausgebieten;

— Richtlinien über die Vergabe von Mitteln aus dem Aufbaufonds der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen, Bek. d. Nds. MdI vom 11. Januar 1965 (Nds. MBl. S. 76);

— RdErl. des Nds. MdI vom 26. Februar 1968 (Nds. MBl. S. 261) Richtlinie zur räumlichen Entwicklung im niedersächsischen Teil des vorläufigen Planungsraums der gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen nach § 21 NROG.

Gemeinsame Landesplanung der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

— Verwaltungsabkommen über Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung im Grenzbereich der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1965 (Hess. St. Anz. S. 688; Rhld.-Pf. MinBl. S. 669).